This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

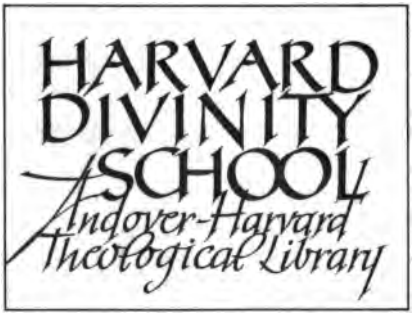
HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

Beiträge

zu der

Kirchengeschichte

der

evangelisch lutherischen Gemeinde

zu Frankfurt am Main,

mit besonderer Beziehung auf Liturgie,

von

Karl Christian Becker, Dr. Phil.
Consistorial-Rath und Pfarrer.

Frankfurt am Main, 1852.
In Commission der Bimmerschen Sortiments-Buchhandlung
(Theodor Völcker).

Druck von August Stritt.

BX
8067
.A1
B4

Vorwort.

Die zu Ende 1848 erschienene erste Ausgabe dieser Schrift führte den Titel: Die Kirchenagenden der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Frankfurt am Main. Wegen völliger Ungewißheit der Zukunft war damals die Herausgabe etwas beeilt worden. Als ruhigere Zustände die Ueberarbeitung gestatteten, erschien 1850 das erste Heft (der allgemeine Theil) in vermehrter und verbesserter Gestalt. Nochmals überarbeitet, erscheint nunmehr das Ganze unter dem veränderten und angemesseneren Titel: Beiträge zu der Kirchengeschichte der evang. lutherischen Gemeinde zu Frankfurt am Main mit besonderer Beziehung auf Liturgie. Denn die Hauptsache knüpft sich allerdings an diesen Standpunct, doch wird weit mehr gegeben, als unmittelbar damit zusammenhängt. Die Kirchengeschichte einer ehemaligen größern Reichsstadt des südwestlichen Deutschlands, von solchem Standpuncte betrachtet, hat zwar zunächst mehr örtliche Wichtigkeit, muß aber zugleich eine allgemeinere Theilnahme finden, indem, was sich hier ereignet hat, mehr oder minder auch anderwärts vorgekommen ist. Da indessen bei dem Mangel einer äußern Einheit unserer Kirche überhaupt auch noch die hiesige lutherische Landeskirche von allen andern

ziemlich geschieden und fast abgeschlossen da stand, so kann dieses Verhältniß die Theilnahme an ihrer Geschichte noch erhöhen. Der Verfasser glaubt, daß eine in dieser Weise bearbeitete Geschichte einer kleinen Landeskirche bis jetzt noch nicht vorhanden ist. Hätte man mehrere solche, so würden für die allgemeine Geschichte der lutherischen Kirche auch im Einzelnen und Kleinen sichere Thatsachen gewonnen. — Die angehängten liturgischen Erörterungen sind Gedanken und Vorschläge, welche zu äußern der Verfasser, nach mehr als dreißigjähriger Amtserfahrung und Kenntnißnahme der Sache und der über sie erschienenen Schriften, so gut als jeder Andere sich befähigt glaubt.

Die erste Ausgabe dieser Schrift von 1848 erfuhr eine geniale, aber höchst übermüthige und oberflächliche Beurtheilung in dem neuen Repertorium f. d. theol. Litteratur u. s. w. von Reuter, Berlin, Septemberheft 1849. In dem Vorworte zu dem ersten Hefte der vermehrten und verbesserten Auflage dieses Werkchens von 1850 wurde in gleichem Tone entgegnet; hier sind diese Beziehungen weggelassen. Das Buch mag seinen Weg gehen und seine Erfahrungen machen; es wird seine gerechten und billigen Beurtheiler finden und gewiß nicht ohne Theilnahme und Nutzen bleiben.

Die

Quellen,

welche der Verfaſſer benützte oder verglich, waren folgende:

1. Die Agenden unſerer hieſigen lutheriſchen Gemeinde;
2. Lersners Frankfurter Chronik, erſter Band 1706, zweiter 1725;
3. Lehnemanns hiſtoriſche Nachricht von der hieſigen Niederländiſchen Gemeinde, 1725;
4. Ritters evangeliſches Denkmal, 1726 (Die in der Regiſtratur des lutheriſchen Prediger-Miniſteriums befindliche, hier kurz: Ritter M^{s}, bezeichnete, ſchon Ende 1721 vollendete Handſchrift in 4°. iſt viel überſichtlicher und vollſtändiger und geht bis zum Jahre 1600. Laut einigen vorangebundenen Briefen und den darin enthaltenen Winken fand Ritter wahrſcheinlich in jener Zeit der bürgerlichen Zerwürfniſſe und der Anweſenheit einer kaiſerlichen Commiſſion gegründeten Anlaß, Vieles aus der Handſchrift wegzulaſſen oder anders einzureihen, wodurch das 1726 gedruckte Buch eben nicht gewonnen hat);
5. Erneuerte Conſiſtorial-Ordnung vom Jahre 1774;
6. Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt von Joh. Anton Moritz, 2 Theile, 1785;
7. Geſchichte des deutſchen Kirchen- u. Predigtweſens von Flügge, Bremen, 1800;
8. Anton Kirchners Geſchichte der Stadt Frankfurt am Main, 2 Theile;
9. Geſchichte der Stadt Frankfurt am Main von Georg Lange, Darmſtadt, 1837;
10. Sammlung liturgiſcher Formulare von Löhe, Nördlingen;
11. Das deutſche Kirchenlied von Martin Luther bis u. ſ. w. von Wackernagel, Stuttgard, 1841;
12. Geſchichte des Kirchenliedes und Kirchengeſanges u. ſ. w. von Koch, 2 Theile, Stuttgard, 1847;

13. Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt von dem Schöffen und Senator Dr. Joh. Georg Böhmer, 1848 bei Brönner (nicht vollendet, doch in vielen Händen);
14. Christliche Archäologie von Augusti, 12 Theile;

Die bisher genannten Quellen werden je nach Band, Unterabtheilung und Seitenzahl angeführt.

15. Die Protokolle und Acten des hiesigen lutherischen Prediger-Ministeriums, von welchen erstere nach dem Buchstaben des Bandes und der Seitenzahl, letztere nach der römischen Ziffer des Bandes und der Zahl des Stückes bezeichnet werden.

Außerdem sind in dem Werke selbst gelegentlich noch einige Schriften genannt, welche benützt wurden; manche die nicht genannt sind, wurden wenigstens nach Möglichkeit berücksichtigt. Auch ist zu bemerken, daß Mehreres aus den städtischen Acten in dem Archive geschöpft ist. Wer dieselben seit Anfang des 16. Jahrhunderts durchsehen könnte, würde wohl noch manches Bemerkenswerthe finden. Doch gehört dazu eine größere Zeit (es möchte leicht jugendliche Kräfte ein Jahrzehend beschäftigen), als einem älteren amtsthätigen Geistlichen zu Gebote steht. Anderer Seits ist für den Zweck dieses Werkchens und seine Beschränkung auf ein gewisses Maaß keine so große Ausbeute zu erwarten, indem Alles von einigem Belang die Protokolle und Acten des Prediger-Ministeriums durchlief, welche freilich in der frühern Zeit manche Lücke zeigen, über welche aber auch in den städtischen Acten oft keine Auskunft zu finden ist.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Eintheilung. 1

1. §. 1. Zweck.

2. §. 2. Begriffe. Agende. Liturgie.

3. Grundlage und Richtung der hiesigen Agenden.

§. 3. Ereignisse vor und während der Reformation dahier. — §. 4. Cellarius und seine Gegner. Pfalzgraf Ludwig V. — §. 5. Wittenbergische Einigungsformel. — §. 6. Schmalkaldische Artikel. Geltner. — §. 7. Ambach. Katechismus-Streit. Frankfurter Einigungsformel. — §. 8. Kämpfe zwischen Geltner und Ambach. — §. 9. Hartmann Beyer. — §. 10. Interim. — §. 11. Gestaltung des Ceremoniels. — §. 12. Symbolische Bücher. — §. 13. Concordienformel. — §. 14. Späterer Vorgang wegen der Schmalkaldischen Artikel.

4. Agenden 12

§. 15. Erste Form. — §. 16. Hauptgattungen. — §. 17. Agenden von 1543, 1549, 1553 und 1565. — §. 18. von 1589 und 1599. Handbüchlein. — §. 19. von 1644 und 1688. — §. 20. Auszug von 1758. — §. 21. Neuere Geschichte. — §. 22. Schwierigkeiten einer neuen Agende. — §. 23. Eintheilung des Nachfolgenden.

Erster Theil. Von der allgem. kirchlichen Gottesverehrung. 19

1. Oerter derselben.

§. 24. Zurückgegebene und verbliebene Kirchen. — §. 25. Barfüßer-, Paulskirche. — §. 26. Katharinenkirche. — §. 27. Peterskirche. — §. 28. Nikolai-, Hospitalkirche. — §. 29. Weißfrauenkirche. Reformirte und lutherische Niederländer. — §. 30. Allerheiligenkirche. Anglikaner und Presbyterianer. — Maternus-Capelle. — §. 31. Dreikönigskirche. — §. 32. Sitzplätze. Beleuchtung. Erwärmung. — §. 33. Hauskirchen und Betsäle.

2. Uebersicht der öffentlichen Gottesverehrungen . . . 27

Seite

§. 34. Verzeichniſſe und Oerter. — §. 35. Durch Candidaten gehalten. — §. 36. Beſchränkungen der Zahl.

3. Zeit. §. 37 30

4. Form 31

§. 38. Luthers Anordnung. Täglich. — §. 39. Sonntags. — §. 40. Predigt und Lectionen. — §. 41. Meſſe. — §. 42. Lateiniſche Meſſe. — §. 43. Nähere Beſchreibung derſelben. — §. 44. Deutſche Meſſe. — §. 45. Verſtattete Freiheit. — §. 46. Sonſtige lutheriſche Kirchenordnungen. — §. 47. Hieſige Anordnung. Täglich. — §. 48. Sonntags. — §. 49. Vergleichung mit Luthers Meſſe. — §. 50. Selbſtſtändige ſonntägliche Morgen-Gottesverehrung ohne Abendmal. Nachmittagskirchen. — §. 51. Lectionen und Texte. — §. 52. Krankenzettel. Verkündigungen. Anzeigen. Klingelbeutel. Frühes Weggehen.

5. Beſchaffenheit 42

§. 53. Dauer. — §. 54. Predigtweiſe. — §. 55. Möglichkeit der vielen Predigten.

6. Betſtunden 45

§. 56. Entſtehung. — §. 57. Fernere Geſchichte. — §. 58. Zeit und Ort. — §. 59. Klagen. — §. 60. Rechtfertigung des Fortbeſtehens.

7. Feſte 50

§. 61. Interim. — §. 62. Nach den Agenden. — §. 63. Oſtern. — §. 64. Ernte-Dankfeſt. — §. 65. Buß- und Bettage. Carfreitag. Litaney. — §. 66. Vorübergehende kirchliche Feſte. — §. 67. Buchdruckerfeſt. — §. 68. Sieges-, Friedens- u. Dankfeſte.

8. Texte und Geſänge für Feſte 58

§. 69. Aeltere Zeit. — §. 70. Neuere Zeit.

9. Kirchenzettel. §. 71. 59

10. Gebete 61

§. 72. Zweck und Rückſichten. — §. 73. Nach den Agenden. — §. 74. Für außerordentliche Feſttage. — §. 75. Fürbitten. — §. 76. Litaney. — §. 77. Einige vorhandene Gebete. Für die Frankfurter Soldaten.

11. Kirchengeſang. a. Geſangbuch 64

§. 78. Erſte lutheriſche Geſangbücher überhaupt. — §. 79. Liturgiſche Kirchenlieder. — §. 80. Dahier. — §. 81. Frankfurter Liederdichter. — §. 82. Erſtes Frankfurter Geſangbuch. — §. 83. Zweites. — §. 84. Grundſätze der Agenden. — §. 85. Lieder in dem Handbüchlein. — §. 86. Privat-Geſangbücher im 16. Jahrhundert. — §. 87. Geſangbücher im 17. Jahrhundert. — §. 88. Geſangbuch von 1731. — §. 89. von 1789. — §. 90. von 1825.

Seite

— §. 91. Französisches Gesangbuch. — §. 92. Mischlieder. — §. 93. Litaney. — §. 94. Gesängetafeln. — §. 95. Politische Streitigkeiten über Kirchenlieder. — §. 96. über Gebete. — §. 97. über das Lied: Zeuch ein zu Deinen Thoren. — §. 98. Dichterischer Gehalt.

b. Orgel 79

§. 99. Begleitung durch dieselbe. — §. 100. Geschichte der hiesigen Orgeln. — §. 101. Choral-Buch.

12. Kirchenmusik 81

§. 102. Frühere Geschichte. — §. 103. Regelmäßige Kirchenmusik seit 1650. — §. 104. Gottfried Arnolds Urtheil und Gegenbemerkungen. — §. 105. Texte zur Kirchenmusik.

13. Versuch einer eigenthümlichen kirchlichen und häuslichen Gottesverehrung durch Spener 86

§. 106. Conventikel. Urkunde darüber.

Zweiter Theil. Von den besondern kirchlichen öffentlichen und häuslichen Handlungen 91

§. 107. Sacramente.

1. Taufe.

§. 108. Nothwendigkeit derselben. — §. 109. Kindertaufe. — §. 110. Nothtaufe. — §. 111. Keine Wiederholung. Wesentliche Erforderniße. — §. 112. Luthers Taufbüchlein. — §. 113. Hier nicht eingeführt. Taufe der reformirten Kinder. — §. 114. Hiesige Tauf-Formulare. — §. 115. Pathen und Taufzeugen. — §. 116. Unordnungen wegen der Gevattern. — §. 117. Anwesenheit der Väter und Pathen. — §. 118. Ort der Taufe. — §. 119. Zeit. — §. 120. Verzögerung der Taufe. — §. 121. Formular der Nothtaufe. — §. 122. Einschreibung in das Kirchenbuch. — §. 123. Unordnungen in Beziehung auf die Taufe. — §. 124. Kinder aus gemischten Ehen. — §. 125. Wiedertäufer. — §. 126. Taufen von Juden. — §. 127. von Muhamedanern.

2. Confirmation 109

§. 128. Eintheilung.

A. a. Schulunterricht.

§. 129. Frühere Geschichte. — §. 130. Quellenangabe der spätern. — §. 131. Allgemeine Bemerkungen.

b. Katechismus 112

§. 132. Einführung des lutherischen. — §. 133. Luthers größerer und kleinerer. — §. 134. Französischer. — Laienbibel von Figulus. — §. 135. Hiesiger größerer. Lateinischer für das

Seite

Gymnasium. Deutscher. — §. 136. Bemühungen der Senioren Spener, Pritius und Walther. — §. 137. Hiesiger Druck des kleinern Katechismus und einiger Vorbereitungsbüchlein.

c. Katechismus-Predigten. §. 138. 119

d. Kinderlehren.

§. 139. Frühere Geschichte. — §. 140. Trittelbeten. — §. 141. Nach der Agende. Fernere Geschichte. Zeit und Ort. — §. 142. Form. — §. 143. Klagen.

e. Pfarramtlicher Religionsunterricht 126

§. 144. Entstehung und Zweck. — §. 145. Nähere Angaben. Streit über die Zeit.

B. Confirmation 128

§. 146. Entstehung und Zweck. — §. 147. Nach der Agende. — §. 148. Oeffentliche bei den Landgemeinden. — §. 149. Häusliche in der Stadt. Neuere Zeit. — §. 150. Kinder aus gemischten Ehen. — §. 151. Befähigung der Schulkinder zur Confirmation. Confirmandenverzeichnisse. — §. 152. Aufnahme von Katholiken, Reformirten u. s. w.

3. Beichte 135

§. 153. Kirchenbeichte. — §. 154. Privat-Beichte. Luthers Formular. — §. 155. Hier nicht angenommen. Nach den Agenden. — §. 156. Allgemeine Beichte. — §. 157. Formular. — §. 158. Jetzige Form. — §. 159. Zeit und Ort. — §. 160. Erfordernisse der Beichte. Kirchenbuße. — §. 161. Communiciren ohne Beichte. — §. 162. Communicanten-Verzeichnisse. — §. 163. Beichtbücher.

4. Abendmal 144

§. 164. sub utraque. — §. 165. Agenden bis 1599. — §. 166. bis 1688. — §. 167. Zeit und Ort. — §. 168. Jetzige Ordnung. — §. 169. Versehung. — §. 170. Brot und Wein. Kannen. — §. 171. Gebräuche. Ordnung. Anstand. — §. 172. Abendmal-Genuß des Nachrichters. — §. 173. Sich selbst communiciren. — §. 174. Nothwendigkeit des öfteren Genusses. — §. 175. Zahl der Genießenden. — §. 176. Haus-Abendmal. Formular. — §. 177. Geschichtliche Vorgänge. — §. 178. Während der Pest 1665 und 1666.

5. Kirchenzucht. a. Censur. §. 179 156

b. Kirchenpolizey.

§. 180. Sonntagsfeier. Kirchweihen. — §. 181. Unordnungen in und an den Kirchen.

Seite

c. Eigentliche Kirchenzucht 159

§. 182. Begriff und Zweck. — §. 183. Allgemeine Bemühungen. — §. 184. Besondere.

d. Verhältniß zu dem Theater 161

§. 185. im Allgemeinen. — §. 186. Kampf dagegen. — §. 187. gegen ein ständiges Schauspielhaus; gegen Schauspiele am Sonntage. — §. 188. gegen das Abendmal der Schauspieler. — §. 189. Schauspiel-Director von Kurz. — §. 190. Fortdauernde Abneigung.

6. Copulation 166

§. 191. Proclamation. — §. 192. Einwilligung der Verwandten. — §. 193. Verbotene Verwandtschaftsgrade. — §. 194. Formular des Aufgebots. — §. 195. Erlaubniß zur Copulation. — §. 196. zwischen Christen und Juden. — §. 197. Luthers Traubüchlein. — §. 198. Hiesige Agenden. — §. 199 Schwierigkeiten des Formulars. — §. 200. Ort der Copulation. — §. 201. Zeit. — §. 202. Geschlossene Zeiten. — §. 203. Förmlichkeiten und Gebräuche. — §. 204. Versehung. — §. 205. Unordnungen. — §. 206. — Haustrauung. — §. 207. Bescheinigung der vollzogenen Copulation.

7. Eidesverwarnung. §. 208 182

8. Anstellung eines Geistlichen 182

§. 209. Ordination. Einführung. — §. 210. Formular der Ordination. — §. 211. Geschichtliches. — §. 212. Formular der Einführung.

9. Kirchliche Leichenfeier 186

§. 213. Grabgesänge. Leichenrede. — §. 214. Agenden. — §. 215. Begleitung von Missethätern. — §. 216. Begleiter. Träger. Todtengräber. Zeit. Störungen. — §. 217. Aufwands-Gebüren.

Nachträge. §. 218 191

Anhang. Liturgische Erörterungen 193

§. 219. Vorbemerkungen. — §. 220. Stand der Sache. — §. 221. Nothwendigkeit einer Agende. — §. 222. Zweckmäßigkeit. Inhalt. — §. 223. Form. Ceremonien.

A. Allgemeine öffentliche Gottesverehrung . . . 196

§. 224. Luthers deutsche Messe. — §. 225. Preußische Agende. — §. 226. Altar-Cultus. — §. 227. Predigt. — §. 228. Sonntags Nachmittags und an Werktagen. — 229. Kirchliche Anzeigen. Kirchengesang. Kirchensegen.

B. Besondere kirchliche Handlungen 201

I. Allgemeine Grundsätze.

Seite

§. 230. Zweck. — §. 231. Ort und Zeit. — §. 232. Inhalt und Form. — §. 233. Glaubensbekenntniß. — §. 234. Ceremonien. Brot. Wein. Wachskerzen. — §. 235. Zeichen des Kreuzes. — §. 236. Händefalten. Stehen. Knieen. — §. 237. Auflegung der Hand. — §. 238. Vorbemerkungen zu den Formularen.

II. Formulare 207

§. 239. a. Taufe. — §. 240. b. Confirmation. — §. 241. c. Beichte. — §. 242. d. Abendmal. — §. 243. e. Copulation. — §. 244. f. Eidesverwarnung. — §. 245. g. Ordination. — §. 246. h. Leichenfeier.

Beiträge zu der Kirchengeschichte

der

evangelisch lutherischen Gemeinde

zu

Frankfurt am Main,

mit besonderer Hinsicht auf Liturgie.

Einleitung.

1. Zweck.

§. 1. Es ist nicht die Absicht des Verfassers, eine vollständige Geschichte der hiesigen lutherischen Gemeinde zu geben, welche nach einem umfassendern Plane ausgearbeitet werden müßte. Auch ist dieselbe nach ihren wesentlichen Bestandtheilen in dem größern Geschichtswerke über Frankfurt von Kirchner und in dem kleineren Handbuche von Lange enthalten, wobei freilich in Einzelheiten, und wenn man die Dinge von verschiedenen Standpunkten beleuchtet, immer noch eine ergiebige Nachlese bleibt. Hier ist nun der liturgische Standpunkt gewählt, auf welchem sehr vieles Einzelne sich bemerkbar macht, das auf die Gestaltung der Verhältnisse Einfluß übte und doch in einer allgemeinen Geschichte entweder keine passende Stelle findet, oder schief beurtheilt werden könnte, wenn man es nicht gerade von dieser Seite betrachtet.

2. Agende. Liturgie.

§. 2. Jede Religionsgesellschaft bedarf zur Erreichung ihres Zweckes einer äußern und innern Ordnung (Kirchenordnung). Einen wesentlichen Theil derselben bilden die Agenda (als Mehrzahl genommen: abzuhandelnde Dinge; als Einzahl: Agenda; nämlich Liturgia: die abzuhandelnde Liturgie). Sie gibt Anweisung über

die bei der allgemeinen Gottesverehrung und den besondern kirchlichen Handlungen zu beobachtende Verrichtung nach Fassung und Inhalt, oder über die Liturgie (wörtlich: Volks- d. h. öffentlicher Dienst). Will man beide gehörig unterscheiden, so schwanken zwar die Begriffe und werden häufig mit einander verwechselt; doch denkt man sich dem Wortverstande nach am Besten unter Agende die ertheilte Vorschrift, unter Liturgie aber ihre Ausübung, besonders wenn sie mit sinnbildlichen (symbolischen) Handlungen verbunden ist.

3. Grundlage und Richtung der hiesigen Agenden.

§. 3. Die allgemeinen Ursachen der Reformation, welche hier wie anderwärts wirkten, kommen nicht weiter in Betracht. Nur dürfen einige Ereignisse nicht mit Stillschweigen übergangen werden, welche hiesigen Ortes dieselbe ganz besonders vorbereiteten und zuletzt in das Leben riefen. Dahin gehört zuvörderst jener blutige Streit um den Besitz des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz zwischen Adolph von Nassau und Diether von Isenburg, während dessen die Geistlichkeit und die Gemeinden des Mainzer Kirchsprengels, wozu auch Frankfurt gehörte, nicht wenig irre gemacht wurden, und das Kirchenwesen in große Zerrüttung fiel. Eine ganz besondere Nachwirkung äußerte der Ueberfall von Mainz durch Adolph in jener berüchtigten Mordnacht von dem 27. auf den 28. October 1462, der viele reiche und angesehene Familien bewog, hierher überzusiedeln. Mitglieder derselben und anderer schon durch die bürgerlichen Unruhen zu Mainz im Jahre 1420 von dort verscheuchten Familien waren es, welche später die hiesige Reformation thätig begünstigten. Auch geflüchtete Buchdrucker gehörten dazu. — Eine weitere Vorbereitung wirkte jener bekannte Streit der Dominikaner und Franziskaner über die unbefleckte Empfängniß Mariä, der auch hier zu Anfang des 16. Jahrhunderts entbrannte und zu heftigen gegenseitigen Angriffen und Schmähungen Angesichts der Gemeinde hinriß. Weckten diese schon allgemeinen Unwillen, so mußte es noch weit mehr der Fall seyn, als das Trauerspiel zu Bern 1509 den hier begonnenen Streit blutig endete. — Ferner machte jene Hauptveranlassung zum Ausbruche der Reformation, der Ablaßhandel, welchen der Erzbischof von Mainz in Deutschland betrieb, auch hier ein ärgerliches Aufsehen, wurde aber ziemlich nachdrücklich zurückgewiesen. — Endlich erschien Luther 1521 auf seiner Durchreise nach und von Worms und fand bei angesehenen und einflußreichen Personen Achtung und Vertrauen. In seinem Geiste wirkte, jedoch nur wenige Jahre, der von ihm bei

seiner Anwesenheit sehr ausgezeichnete, von den hiesigen adeligen Geschlechtern als Lehrer der von ihnen gegründeten lateinischen Schule hierher berufene Schüler des berühmten Erasmus von Rotterdam, Wilhelm Nesen. Im Jahre 1522 trat ein von diesem beherbergter Reiseprediger, Hartmann Ibach, einige Mal in der Klosterkirche zu St. Katharinen auf, begünstigt von den Pflegern derselben, und verwarf öffentlich die Mißbräuche der bestehenden Kirche. Er mußte aus Rücksicht auf das nahe Mainz bald wieder entlassen werden. Aber die Verwandten und Freunde des auch von Frankfurt, wegen der 1517 mit ihm gehabten Fehde, gefürchteten Franz von Sickingen, welche in hiesiger Stadt aus- und eingingen, Hartmuth von Cronberg, Ulrich von Hutten und andere, nahmen sich seiner an und verursachten durch ihre Schritte große Aufregung. Doch die unaufhörliche Gegenwirkung von Mainz erschwerte den Fortgang der hiesigen Reformation. Diese wurde von manchen Rathsgliedern, unter welchen besonders Hamann (Amandus) von Holzhausen, Philipp Fürstenberger u. a. genannt werden, jedoch mit großer Vorsicht, ungestümer und rücksichtsloser von den Zünften in Schutz genommen. Die Geistlichkeit, unter ihr besonders der heftige Pfarrer Peter Meyer zu St. Bartholomäi und dessen Caplan Joh. Rau, wirkten in einer Weise entgegen, die ihrer Sache mehr schadete, als nützte. Nachdem jener lange den Rath und die Bürgerschaft mit Schmähungen überhäuft hatte, mußte er, persönlich bedroht, 1525 nach Mainz entweichen. Dieß geschah kurz vor einer allgemeinen Erschütterung der hiesigen Verhältnisse. Zu Anfang 1525 war in Oberschwaben der Bauernkrieg ausgebrochen und hatte sich bald über einen großen Theil von Deutschland verbreitet. Die dadurch hervorgerufene Aufregung theilte sich auch der Stadt Frankfurt mit und äußerte sich in großen Unordnungen. Die Besorgniß wurde noch gesteigert, als man bei dem anfänglichen Kriegsglück der Bauern den Besuch der sogenannten schwarzen Bauern, die zu Miltenberg lagen, fürchtete. Nachdem aber durch den Schwäbischen Bund und die Fürsten von Trier, Hessen und der Pfalz die Bauern entscheidend geschlagen waren, nahmen zwar die Anträge der Zünfte auf rasche und durchgreifende Verbesserungen in staatlichen und kirchlichen Verhältnissen eine gemäßigtere Richtung, wurde aber nichts desto weniger nachdrücklich fortgesetzt. Obgleich diese bürgerlichen Unruhen in ihrer vollen Stärke nur etwa 10 Wochen gedauert hatten, so war doch ihre Nachwirkung nicht so schnell beseitigt, und man begreift leicht, wie unter solchen Umständen fast Alles in Fluß kommt und nichts mehr fest steht. Hier bot sich

den Prädikanten, wie man die ersten evangelischen Prediger nannte, ein willkommenes Feld ihrer Thätigkeit, und sie säumten nicht, davon Nutzen zu ziehen. Unter denjenigen, welche in dieser unruhigen Zeit als Reiseprediger auftauchten und eben so schnell, ohne daß die Geschichte ihre Namen nennt, wieder verschwanden, behaupteten sich nur zwei, Dionysius Melander, ein ehemaliger Dominikaner aus Ulm, und Johann Bernhard von Algersheim, wo er vormals gestanden hatte, genannt Johann von Hohenstein, gewöhnlich Bernhard Algersheimer, von welchen der erstere, ein sehr heftiger, rücksichtsloser Mann, desto erbitterter verfuhr, je mehr der Erzbischof von Mainz auf die Entfernung beider drang. Im Jahre 1527 veranlaßten sie eine Störung der Frohnleichnams-Procession, indem sie ihre Zuhörer ermahnten, das Fest nicht zu feiern; „man trüge nur ein Stücklein Brot herum“ — sehr bedeutsam für den nachherigen Kampf dahier zwischen Luthers und Zwinglis Anhängern über den Begriff und die Feier des h. Abendmals. Deßgleichen eiferte Melander, ganz folgerichtig, nicht nur fortwährend gegen die katholische Messe und drang auf ihre Abschaffung, sondern suchte auch dieselbe durch lange Predigten zu hindern, ja verursachte sogar gewaltsame Auftritte, so daß der Rath am 4. Jan. 1533 sich genöthigt sah, der Geistlichkeit zu bedeuten: weil auf den Canzeln bisher vielfältig von den Prädikanten wider die Messe gepredigt worden sey, und sie Dieses noch nicht widerlegt hätte, sollte sie Solches thun; wo nicht, so könnte er sie nicht länger beschirmen. Wirklich wurde am 23. April 1533 die gesammte katholische Gottesverehrung untersagt, und die Stifts- und Klosterkirchen, mit Ausnahme der von den Prädikanten benützten Pfarrkirche zu St. Bartholomäi, wurden geschlossen. Es fehlte mithin der Geistlichkeit an Rednern, welche die Grundsätze und Gebräuche ihrer Kirche gegen die Angriffe ihrer Gegner auf eine volksthümliche und ansprechende Weise hätten vertheidigen können; die Gabe der Volksredner ging ihnen ab, entweder aus Mangel an Fähigkeit und Uebung, oder an Muth, in einer Zeit, wo nur diese Eigenschaften retten konnten. Zwar behauptete sich die katholische Messe durch die fortwährende kräftige Gegenwirkung von Mainz theils durch Beschränkung der Zufuhren aus dem Erzstift, theils durch Klagen bei dem Kammergericht und die drohende Reichsacht: aber eben so begreiflich sind die fortgesetzten Angriffe der Prädikanten und ihre unüberwindliche Abneigung gegen Luthers in evangelischer Weise abgeänderte deutsche Messe, indem schon der Grundgedanke ihnen zuwider war. (Ritter 9—12. 19. f. 25—60. 76 f. 81—86 f. 100 f. 114 f. 143. 159. 161. 168. 172 f.

214 f. 222. 226. Kirchner II. 8—17. 22 f. 25 f. 50 f. 60 f. 77 f. 83 f. Lange 125. 155 f. 163. 165 f. Heinrich Brühl, Mainz, geschichtlich, topographisch und malerisch, 1829, S. 78. 83—89. 273.

§. 4. Hier und überhaupt im südwestlichen Deutschland waren in der neu sich bildenden Kirche Lehre und Weise der öffentlichen Gottesverehrung (Cultus) längere Zeit großen Schwankungen unterworfen. Nämlich außer Luthers Einfluß machte sich auch der von Zwingli, besonders über Straßburg her, bemerklich und fand nicht bloß bei den Prädikanten, sondern auch bei hervorragenden Rathsgliedern Eingang. Doch war in der ersten Zeit der Gegensatz noch nicht scharf genug ausgeprägt, und die neue kirchliche Gestaltung hatte noch zu viel im Allgemeinen um ihren Bestand zu ringen, als daß sogleich besondere Partheien sich bilden und abweichende Meinungen mit dauernder Ueberwiegenheit sich hätten geltend machen können. Erst allmälig trat hier der Kampf zwischen der lutherischen und zwinglischen Richtung deutlicher hervor. Denn als ein Schüler Luthers, Johannes Cellarius, am 14. Sept. 1529 von Wittenberg hierher berufen worden und auf des Raths Geheiß eine Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung und ein Abendmal-Formular entworfen hatte, welches erst nach einigen Abänderungen von seinen Amtsbrüdern am 3. Mai 1530 unterschrieben wurde, so erhielt dieses zwar die Genehmigung des Rathes, doch, obgleich sich nur wenig Umständliches darin fand, mit der Bemerkung: das h. Abendmal solle nicht mit so viel Pomp, wie die Prädikanten angeführt, doch mit einiger Zierde und Zucht gehalten werden. Cellarius gerieth bald darauf mit seinen Amtsbrüdern in Zwist über kirchliche Gebräuche (Ceremonien) und Abendmal, konnte sich nicht gegen sie behaupten und ging nach mancher erlittenen Drangsal im Aug. 1532 wieder nach Wittenberg zurück. (Ritter 130—135. 138. 149. 195—203). — Bald darauf machte der Kurfürst Pfalzgraf Ludwig V. dem Rathe Vorwürfe darüber, daß seine Prediger Zwinglisch lehrten. Der Rath antwortete: er wisse nichts davon. Nachdem aber auch Luther, wahrscheinlich durch Cellarius aufmerksam gemacht, in einer öffentlichen Warnungsschrift dem Rathe und der Gemeinde dahier 1533 erklärte: daß ein Geschrei ausgehe, als ob ihre Prediger, vornämlich über das Abendmal, Zwinglisch lehrten, so wurden die damaligen Prädikanten Dionysius Melander, Bernhard Algersheimer, Peter Chomberg und Matthias Limperg zur Rede gestellt und sahen sich genöthigt, eine Vertheidigungsschrift drucken zu lassen (Ritter 171. 203). — Hierher gehört auch die Nachricht, daß 1533 die Altäre hin und wieder abgebrochen

worden (I. 19). Zwar sind wohl hauptsächlich die überflüssigen Nebenaltäre zu verstehen: doch konnten auch Hauptaltäre darunter begriffen seyn. Denn man begnügte sich lange Zeit, ächt Zwinglisch, mit einem Tische auf einer erhöhten hölzernen Unterlage (Tritt) und nannte das Ganze Trittel. Erst 1625 entschloß man sich, den Altar in der Hospitalkirche, weil ein solcher vorhanden sey, in Gebrauch zu nehmen. Noch im Jahre 1669 ging man nicht ohne vorsichtige Bedenklichkeit an die Errichtung eines Altars in der Hauptkirche zu den Barfüßern (A. 55 f. 670. vergl. §. 25).

§. 5. Im Jahre 1535 entstand abermals Streit unter den Prädikanten über Abendmal und liturgische Gebräuche, welchen der eigens dazu von Straßburg erbetene Schiedsrichter, Dr. Wolfgang Capito, schlichten mußte, worauf dieser dem Rathe eine bessere Kirchenordnung vorschlug, die aber nicht eingeführt wurde. Der viel verdiente, aber heftige Melander ging darüber nach Ostern von hier weg. Auch der berühmte Joh. Brentius von Schwäbisch-Hall war um Pfingsten etliche Wochen hier, und man dachte an Berufung eines Superintendenten (Ritter 216—218. 224. 329—345). — Als aber der Kampf zwischen Luther und Zwingli, besonders über die Abendmal-Lehre, heftiger entbrannte und die Gegensätze sich immer mehr schärften, so wurde bei der Zusammenkunft der evangelischen Fürsten und Stände dahier am 24. April 1536, bei welcher Frankfurt förmlich in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen wurde, durch den zu gleicher Zeit dahier erfolgten Zusammentritt von Phil. Melanchthon für Sachsen, Martin Butzer (Bucerus) aus Straßburg für das Oberland und Joh. Draconites für Hessen eine Vereinigung angebahnt und dann, nach mancherlei Versuchen des friedliebenden und vermittelnden Butzers, 1536 zu Wittenberg die Wittenbergische Einigungsformel (Concordia) in Luthers Sinne aufgestellt und am 29. Mai unterzeichnet. Für Frankfurt unterschrieb Bernh. Algersheimer, doch, wie es scheint, nicht mit vollem Herzen. Auf des Kurfürsten von Sachsen, sowie Luthers und der versammelten Gottesgelehrten schriftliche Empfehlung an die verschiedenen Regierungen, erging ein beistimmendes Schreiben des Rathes an Luther (V. 253. 255. Ritter 233. 235—243. 345 f.).

§. 6. Algersheimer gerieth sehr bald mit dem noch in demselben Jahre von Wittenberg herberufenen Schüler Luthers, Peter Geltner aus Bamberg, in Zwiespalt und ging darüber von hier weg. Dieser Geltner unterschrieb für Frankfurt am 7. Febr. 1537 zu Schmalkalden die bekannten Schmalkaldischen Artikel, in welchen zu-

gleich Frankfurt zuerst die Augsburger Confession und ihre Apologie anerkannte (Ritter 249 f.). — Da der letzte der ursprünglichen Prädikanten, Peter Chomberg, ehemaliger Guardian des hiesigen Minoriten-Barfüßer Klosters, welcher einst dasselbe dem Rathe übergeben und um die hiesige Reformation sich sehr verdient gemacht hatte, mit Geltner über die Liturgie sich nicht einigen konnte, so nahm er ebenfalls am 31. Juli 1537 seinen Abschied (Ritter 251—253). Geltner wurde nämlich beschuldigt, daß er und sein indeß angenommener Amtsbruder Maurus für die Beibehaltung katholischer Kirchengebräuche stimmten. Geltner wollte z. B. bald nach seiner Ankunft Chorröcke und brennende Kerzen bei dem Abendmale einführen (Kirchner II. 413), während die andern Prediger, ganz Zwinglisch, auf völlige Beseitigung von dergleichen drangen. In der Sächsischen Kirche war dagegen durch Luthers Anordnung, vorzüglich in der von ihm gegebenen deutschen Messe, gar Manches von der Weise der älteren Kirche beibehalten worden, und in diesem Sinne scheint Geltner verfahren zu haben, welcher bald der einflußreichste unter den Predigern wurde. Als solcher mußte er auf der von Kaiser Karl V. hier anberaumten Zusammenkunft der kaiserlichen Bevollmächtigten mit den Evangelischen vom 12. Febr. bis 19. April 1539, wo auch Melanchthon zugegen war, die hiesige Stadt vertreten (Ritter 247. 258).

§. 7. Im Jahre 1538 wurden Joh. Lullius, ehemals Vicar zu St. Bartholomäi, dann seit 1532 evangelischer Prediger zu Bonames (I. 17), und 1540 Melchior Ambach, evangelischer Prediger zu Neckar-Steinach, hierher berufen. Im Jahre 1541 gab der Rath den 3 Predigern, Geltner, Limperg und Ambach, den Auftrag, jeder von ihnen solle einen Katechismus-Entwurf einreichen. Man könnte fragen, warum man sich nicht ohne Weiteres zur Annahme des lutherischen Katechismus, der doch bekannt seyn mußte, entschloß. Daß dieses nicht geschah, gibt der Vermuthung Raum, man habe Luthers strengere Glaubenslehre, besonders vom Abendmale, umgehen wollen. Wegen der großen Verschiedenheit jener Entwürfe, wurde zuletzt die Arbeit dem Ambach allein übertragen, welcher sie mit Zuziehung seiner Amtsbrüder Lullius und Ligarius bald vollendete. Da jedoch Geltner und die ihm anhangenden Amtsbrüder Limperg, Zöphel, Haberkorn und Kittel an diesem Katechismus bedeutende Ausstellungen machten und ihm vorwarfen, daß er in den streitigen Puncten nicht bestimmt genug und mit Luther rede, sondern merklich zu Zwinglis Lehre hinneige, weßhalb sie einen Gegenentwurf vorlegten, so mußte Dr. Cornarius von Nordhausen, nach Vergleichung bei-

der Entwürfe, den letzteren verbessern, worauf er von dem Rathe genehmigt wurde. Doch wurde der Streit mündlich, schriftlich, bei Rath und auf der Canzel fortgesetzt, bis Ambach um Entscheidung durch fremde Gottesgelehrte bat. Beide Theile hatten ihre Ansichten in Streitschriften weitläufig auseinander gesetzt und die Straßburger Gottesgelehrten ein Gutachten darüber abgegeben. Der Hauptstreitpunct betraf weniger Ambachs starke Erklärungen gegen die Bilder und überflüssigen Altäre in den Kirchen, als das Wesen des h. Abendmals und der damit zusammenhängenden Himmelfahrt Jesu, deren nähere Bestimmung auf die Liturgie den entscheidendsten Einfluß üben mußte. Der Rath berief daher zur Vermittelung Martin Butzer von Straßburg, welcher die Frankfurter Einigungsformel (Concordia) zu Stande brachte, die er selbst und mit ihm sämmtliche Prediger am 9. Dec. 1542 unterzeichneten (I. 79. 82. V. 1. IX. 1—48. 50—53. Ritter 265. 275—284. 371—384).

§. 8. Nichts desto weniger brach 1543 der Kampf zwischen Geltner und Ambach auf das Neue aus. Der Letztere konnte die Bilder und den Schmuck in den Kirchen, sowie die liturgischen Gebräuche, durchaus nicht leiden; Geltner dagegen gestattete sie, so weit sie der evangelischen Wahrheit nicht hinderlich seyen und sonst zu geziemender Ordnung gereichten. Besonders waren beide uneins über das Verfahren bei der Taufe, Trauung und dem Abendmale. Geltner hielt Aenderungen für nothwendig: Ambach widerstand mit Heftigkeit. Um diese Händel zu schlichten, mußten zuletzt Melanchthon, der in der Nähe war, und Joh. Pistorius, aus Nidda in der Wetterau, von dem Rathe berufen werden, durch deren Bemühung 1543 ein Vergleich bewirkt wurde, in welchem zwar Geltners Vorschlag siegte, zugleich aber festgesetzt wurde, daß in Ceremonien und Verwaltung der Taufe und des Abendmales, wie sie damals gewöhnlich waren und von Geltner angegeben zu seyn scheinen, keine weitere Veränderungen vorgenommen werden sollten (I. 43. 44. Ritter 287-291).

§. 9. Nach diesen Hauptkämpfen traten Geltner und Ambach mehr in den Hintergrund. Denn im Jahr 1546 wurde wieder ein unmittelbarer Schüler Luthers, Hartmann Beyer, von hier gebürtig, aus Wittenberg zum hiesigen Predigtamte berufen. Dieser wurde von Luther angewiesen: „Dieweil er (Luther) vernommen, daß die Ceremonien, so in den Sächsischen Kirchen gebräuchlich, in die Kirche zu Frankfurt noch nie wären einkommen, sondern der ganze Dienst und sonderlich die h. Sakramente in großer Einfalt und schlicht nach der Einsetzung gehalten würden, befehle er ihm: er solle es also, wie

er es finde, bleiben lassen, und sofern nur die Lehre rein und lauter getrieben und geduldet werde, in den Kirchengebräuchen, weil die an ihm selber ein frey Ding seyen und nichts weder geben, noch nehmen, sich nicht unterstehen, etwas Aenderung anzufangen." Doch scheint auch Beyer, gleich den andern Schülern Luthers, wenigstens Anfangs, mit Ernst daran gearbeitet zu haben, in der Weise der öffentlichen Gottesverehrung eine Annäherung an die Sächsische Kirche zu erzielen (Petr. Patiens vita Hartm. Beyeri, deutsch übersetzt Frankfurt 1578. — Der lutherische Prädikant Hartmann Beyer, von Pf. Steitz, Frankf. 1847, S. 22. 25 f. Ritter 302 f.).

§. 10. Als aber Kaiser Karl V. zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten bis zur Entscheidung durch eine allgemeine Kirchenversammlung, auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 den Beschluß des Einstweilen (Interim) durchgesetzt hatte, welcher den Protestanten die Priesterehe, den Kelch, die Abschaffung einiger Feiertage und einige unbestimmte Auffassungen katholischer Lehrsätze ließ, während sie in allen andern Stücken sich zur alten Ordnung bequemen sollten; und als der hiesige Rath sich genöthigt sah, dieses Interim anzunehmen, so befahl er den Predigern es zu verkündigen und zu befolgen, namentlich aber auf der Canzel und am Altare, bei der Taufe, dem Abendmale und der Trauung Chorröcke und weiße Chorhemden zu tragen, bei der Taufe und dem Abendmale Kerzen brennen zu lassen und, weil das Abendmal dahier weder nach der evangelischen (von Luther in die Sächsische Kirche eingeführten) noch der päbstlichen Messe gehalten werde, solches ebenfalls darnach einzurichten. Beyer und andere Gottesgelehrte in hiesiger Gegend ersuchten Melanchthon um ein Gutachten in dieser Sache. Da aber unter dem Ansehen dieses milden und nachgiebigen Mannes das Interim von der Sächsischen Kirche zu Leipzig dergestalt angenommen worden war, daß hinsichtlich des Glaubens Unevangelisches abgelehnt, aber der größte Theil der katholischen Kirchengebräuche, als gleichgiltige Dinge (Adiaphora), zugestanden wurde, so antwortete Melanchthon in diesem Sinne zum großen Mißfallen des hiesigen Prediger-Ministeriums, welches, Beyer an der Spitze (Geltner neigte auf Melanchthons Seite), fortan hartnäckig der Einführung des Interim sich widersetzte, bis dasselbe seine Bedeutung verlor und durch den Vertrag von Passau am 16. Jul. 1552 und den Religionsfrieden von Augsburg am 25. Sept. 1555 beseitigt wurde (I. 87—210. Ritter 391—405). Hartmann Beyer hatte den Widerstand is zur Amtsentsetzung getrieben, welche aber wieder zurückgenommen wurde.

Dem Ambach und Lullius, welche in dieser Sache gemeinschaftlich mit ihm gehandelt hatten, wurde unter dem Vorwande, sie predigten zu weitläufig, die Canzel verboten. An dem spätern Kampfe gegen die Reformirten, welchen beide geneigt waren, nahmen sie keinen thätigen Theil: doch konnte sie nur ihr hohes Alter vor der Vertreibung schützen (V. 105. Ritter 434. Kirchner II. 157. 213).

§. 11. So hatten also die liturgischen Gebräuche, zwar nicht völlig nach dem Zwinglischen und Calvinischen Grundsatze möglichster Verschmähung aller Aeußerlichkeiten der Gottesverehrung, wohl aber in vielen Beziehungen demselben annähernd sich gestaltet. Dagegen siegte die lutherische Glaubenslehre, welche noch in der Frankfurter Einigungsformel von 1542 geschwankt hatte, theils in Folge der frühern Kämpfe, theils durch Beyers kräftige Entschiedenheit, so wie durch die Ankunft der Reformirten und den dadurch verschärften Gegensatz, endlich durch die Einführung des lutherischen Katechismus im Jahre 1557 (IX. 59. Ritter 282 f.)

§. 12. Nunmehr bekannte man sich auch hier zu den Bekenntnißschriften (symbolischen Büchern) der lutherischen Kirche. Wie bereits erwähnt ist, wurden die Augsburgische Confession sammt ihrer Apologie (Schutzschrift) und die Schmalkaldischen Artikel von Frankfurt förmlich anerkannt und die beiden lutherischen Katechismen angenommen. Von den älteren allgemein christlichen Symbolen ist das Apostolische Glaubensbekenntniß schon dem geschriebenen Tauf-Formulare von 1543 und dem ersten gedruckten von 1553 einverleibt, und auf dasselbe, sowie auf die beiden andern, das Nicänische und Athanasianische, wurde seit 1588 ordinirt. Die späteste lutherische Bekenntnißschrift, die am 28. Mai 1577 zu Kloster Bergen vollendete Concordien-Formel, und die Vereinigung sämmtlicher Symbole in dem am 25. Jun. 1580 zu Dresden unterschriebenen Concordienbuch wurden von Frankfurt nicht förmlich anerkannt, indem der Rath, wiewohl die Prediger sich gutächtlich dafür erklärt hatten, aus politischen Gründen, wie weiter erzählt werden soll, seine Unterschrift verweigerte: doch fanden sie stillschweigende Anerkennung, denn schon in dem Ordinations-Formulare von 1589 wird darauf verpflichtet. In späterer Zeit geschah dieses auch mit Candidaten, welche um Erlaubniß zu predigen ansuchten, noch später nach der Hauptprüfung derselben, in neuerer Zeit auf die mildeste Weise (E. 332. L. 368). — Im Jahre 1592 wurde für nothwendig erachtet, in den Predigten neben den Evangelien auch die einzelnen Artikel der Augsburgischen Confession zur

allgemeinen Kenntniß zu bringen und zu erklären (V. 382). Im Jahre 1780 wurde verordnet, daß am 25. Juni mit der 250jährigen Gedenkfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession zugleich die 200jährige der Unterzeichnung des Concordienbuchs verbunden werden sollte (VI. 149 J. 265).

§. 13. In Beziehung auf die zugemuthete Unterschrift des Concordienbuches war Frankfurt durch manchen empfindlichen Schaden vorsichtig geworden. Da es zwar die Augsburger Confession nicht mitunterschrieben hatte, indeß zu Ende des Reichstages entschieden auf die Seite der Protestanten getreten war, so zog es sich dadurch das Mißfallen des Kaisers in solchem Grade zu, daß dieser die Wahlversammlung, in welcher sein Bruder Ferdinand zum Römischen König erwählt wurde, nicht zu Frankfurt, sondern am 5. Jan. 1531 zu Cöln halten ließ. — Nach dem Einzuge des kaiserlichen Heeres unter dem Grafen von Büren am 29. Dec. 1546 mußte sich Frankfurt wegen seines Antheils am Schmalkaldischen Bunde vor dem Kaiser demüthigen und 80000 Goldgulden erlegen. — Im August 1554 verursachte der fehdelustige Herzog Heinrich von Braunschweig der Stadt große Sorgen, indem er von den Reichsstädten, die an dem Schmalkaldischen Bunde Antheil genommen hatten, Ersatz für den durch den letztern ihm zugefügten Schaden forderte. Um Ruhe zu haben, sah sich endlich Frankfurt genöthigt, ihm 8000 Thaler zu zahlen. — Auch der Römische König Ferdinand scheute sich nicht, unter dem Vorwande, die Stadt habe sich von dem Schmalkaldischen Bunde her noch nicht mit ihm ausgesöhnt, 15000 Goldgulden von derselben zu begehren; doch begnügte er sich nach einer langen Unterhandlung mit 6000 (Kirchner II. 216 f. Lange 166. 176. 193). — Nach dem Abschlusse der Concordien-Formel kamen am 27. Sept. 1577 Pfalzgraf Johann Casimir, die Gesandten der Königin Elisabeth von England, der Staaten von Holland und andere Fürsten und ihre Räthe hier zusammen, machten viele Ausstellungen an der Concordien-Formel und Gegenvorschläge, wie man zur Vereinbarung gelangen könne. Aus diesem Grunde erfolgte die Unterschrift der Concordien-Formel von Vielen entweder gar nicht oder erst später. Frankfurt insbesondere, theils im wohlbewahrten Andenken an die Folgen des Schmalkaldischen Bundes, theils um Andern nicht vorzugreifen, theils auch, weil manche Rathsglieder den Reformirten geneigt waren, deren Lehre darin verworfen wurde, wollte nicht unterschreiben. Der Raths-Advocaten (Syndiker) einhelliges Gutachten ging dahin, daß sie aus politischen Gründen zu der be-

gehrten Unterschrift nicht rathen könnten (Abschrift des Protokolls hierüber siehe Ritter M: II. 342:).

§. 14. Zum 200jährigen Gedächtnisse der Abfassung und Unterzeichnung der Schmalkaldischen Artikel hatte Dr. Christian Münden, Senior des hiesigen Prediger-Ministeriums, dieselben 1737 hier bei H. L. Brönner besonders abdrucken lassen und zum bessern Verständnisse mit einem erklärenden Vorberichte versehen. Diese Druckschrift in klein 8°. sollte als Leitfaden dienen, nach welchem er in ungefähr 26 Morgenpredigten und eben so viel Kinderlehren den ziemlich in Vergessenheit gerathenen Gegenstand ausführlich zu erläutern gedachte. Er führte auch diesen Plan aus, wurde aber deßhalb von dem Reichs-Fiskal in Anklagestand versetzt, angeblich weil er kaiserlichen Befehlen zuwider gehandelt habe, welche zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit unter den christlichen Glaubenspartheien heftige Ausfälle auf einander verböten, weßhalb auf eine Strafe von 20 Mark löthigen Goldes angetragen werde. Die Schmalkaldischen Artikel enthalten allerdings sehr heftige Ausdrücke und Erörterungen, aber so weit Mündens eigene Worte in dem Vorberichte gehen, hält er sich durchaus in den Gränzen des Anstandes, gibt selbst die ungeeignete Härte mancher Behauptungen in jenen Artikeln zu, entschuldigt dieselbe mit dem bekannten Geiste jener Zeit und verspricht, in seinen öffentlichen Vorträgen auf das Glimpflichste zu verfahren. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß er dieses redlich gethan habe. Die Anklage, nicht ohne Vermischung mit andern gar nicht dahin gehörigen Dingen, galt offenbar mehr der mißliebigen Wiederauffrischung der Schmalkaldischen Artikel, als Mündens ganz unverfänglicher Behandlung derselben. Der Rath nahm sich der Sache an. Nach einigem Schriftwechsel wandte man sich an das Corpus Evangelicorum auf dem Reichstage zu Regensburg, worauf die Klage fallen gelassen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde angedeutet, daß man sich auf die Klage gar nicht hätte einlassen sollen, indem die Gegner in kirchlichen Angelegenheiten ebenfalls nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyen (siehe die Acten auf dem Stadtarchiv, ferner F. 1082. G. 41 f. 74. 96).

4. Nähere Beschreibung der hiesigen Agenden.

§. 15. Der erste Vorschlag zu einer geregelten täglichen Gottesverehrung, so wie zur Feier des Abendmales, als einer Haupt-Gottesverehrung am Sonntag-Morgen, rührt von Cellarius her (§. 4). Obgleich aber von dem Rathe genehmigt, konnte doch das Abendmahl

in dieſer Geſtalt, vermöge der Gegenwirkung von Mainz, erſt am Sonntage Oculi 1531 und zwar in der Stille zu den Barfüßern gefeiert werden. Nach Ritters (S. 152) unvollſtändiger Beſchreibung des Herganges ſcheint man nicht ein Mal genau nach der genehmigten Ordnung verfahren zu haben. Da weder der Rath völlig damit zufrieden war, noch auch die Prädikanten ſich ferner mit Cellarius einigen konnten, zuletzt gar ſich weigerten, das Abendmal mit ihm auszutheilen, und dieſer genöthigt wurde, Frankfurt 1532 zu verlaſſen, ſo iſt mit vollem Grunde anzunehmen, daß die von ihm verſuchte Form einer evangeliſchen Meſſe, ähnlich der von Luther entworfenen, gleichwie ſie überhaupt im ſüdweſtlichen Deutſchland keinen Eingang fand, ſo auch hier ſich nicht behaupten konnte, ſondern ſchon vor, gewiß aber nach ſeinem Weggange wieder aufgegeben wurde. Was an ihre Stelle trat, iſt nicht bekannt; wahrſcheinlich eine, je nach der Perſönlichkeit der Prädikanten wechſelnde, im Ganzen ſehr einfache Behandlung der Sache. Eine eigentliche Agende fing im Jahre 1543 an ſich zu bilden (§. 8), gelangte aber erſt 10 Jahre ſpäter zum Abſchluſſe und Druck.

§. 16. Die Agenden, welche Geltung erhielten und durch den Druck veröffentlicht wurden, kann man nach ihrer Verwandtſchaft in 3 Gattungen theilen.

A. Die erſte, ſehr einfache, von den Jahren 1553 und 1565, enthält: 1) für die Weiſe der öffentlichen Gottesverehrung nichts als 2 Gebete nach der Predigt, 2) Tauf-, 3) Abendmal-, 4) Trauungs-Formular (ſehr kurz), 5) drei Formulare für die Privat-Beichte; außerdem 1565 noch die Handlung bei Kranken und Sterbenden.

B. Die zweite Gattung, ſchon weitläufiger, von den Jahren 1589 und 1599, enthält: 1) Formulare für a) die Ordination und b) die Einführung eines ſchon auswärts ordinirten Predigers, 2) ziemlich ausführliche Angaben für die allgemeine öffentliche Gottesverehrung; 1599 noch das Aufgebot und die Ordnung der Werktags-, ferner die Erwähnung der Taufpredigten; 3) ein ganz neues Formular für die Taufe und Nothtaufe; 4) für das Abendmal, faſt ganz wie früher; 5) ein ganz neues Formular für die Trauung; 6) Angaben über Katechismus-Uebungen und Ordnung (Kinderlehren); 7) Angabe der Feiertage; 8) über die Art des Kirchengeſangs; 9) drei Formulare für die Privat-Beichte, welche ſonderbarer Weiſe 1589 ganz übergangen iſt; 10) ausgewählte Bibelſprüche für die Jugend.

C. Die dritte Gattung der hieſigen Agenden, die ausführlichſte, von den Jahren 1644 und 1688, enthält: 1) und 2) wie in der

vorhergehenden; außerdem noch das Freitagsgebet mit der Litaney und die Angabe der Sonn- und Werktags-Predigten; zu 3) noch ein Formular der Proselyten-Taufe; 4) ein ganz neues Formular für das öffentliche und häusliche Abendmal nebst Anzeige, wo und wann das erstere gefeiert werden soll; ferner Vorschrift über die Beichte und den ersten Abendmal-Genuß der Kinder; zu 5) bemerkt sie die geschlossenen Zeiten, den Ort der Trauung und 1688 die nöthige Einschreibung in das Kirchenbuch. 6) bis 8) sind wie früher. 9) ist mit einem Formulare vermehrt; 10) wie früher. Neu tritt hinzu die Angabe über Zeit, Ort und Hergang der Betstunden.

Der Auszug aus dieser Agende vom Jahre 1758 enthält nur: 1) die allgemeine Kirchenbeichte, 2) Formulare für Taufe und Nothtaufe, 3) für öffentliches und häusliches Abendmal und 4) für die Trauung.

§. 17. Bei dem Vergleiche der Prädikanten im Jahre 1543 scheint die von Geltner schriftlich ausgearbeitete Agende angenommen worden zu seyn (§. 8). Nach den Forderungen des Interim (§. 10) nahm man 1549 zur Aehnlichkeit mit dem Canon missae Fürbitten von mancherlei Art in das Abendmal-Formular auf (V. 9. 10. Ritter 292. 384 f. 439 f. M: II. 20 f.). Das Tauf-Formular ging mit geringen Veränderungen, das Abendmal-Formular mit weitläufigern Fürbitten in die erste gedruckte Agende über, welche den Titel führt: Einfältige (einfache) Form, das Nachtmal des Herrn zu halten, zu taufen und Eheleute einzusegnen, sammt ihren Vermahnungen und Gebeten, wie zu Frankfurt gebräuchlich; gedruckt zu Frankfurt, 1553, in 12°; und in die

zweite mit dem Titel: Agende-Büchlein der christlichen evangelischen Kirche zu Frankfurt am Main, darin die Gebete und andere Ceremonien, so bei der Predigt Gottes Wortes und den heiligen Sacramenten daselbst gebräuchlich sind, kürzlich angezeigt werden; gedruckt zu Frankfurt am Main durch Martin Lechler, in Verlegung Siegmund Feierabends und Simon Hüters, 1565, in Kleinquart. In dieser zweiten Agende erscheint, neben dem längern, wieder das bei Ritter (S. 439) abgedruckte Abendmal-Formular von 1543(?), als kürzere Form. In beiden Agenden ist die Trauung, wahrscheinlich in den Schluß der öffentlichen Gottesverehrung verwebt, ganz kurz behandelt und besteht nur aus den Fragen, der Einsegnung und einem kurzen Schlußgebet. Noch ist in die Agende von 1565 die Handlung bei Kranken und Sterbenden aufgenommen, von welcher die Agende von 1553 nichts enthält; doch ist sie anders aufgefaßt, als die von Ritter (S. 386) mitgetheilte frühere.

§. 18. Ritter sagt (S. 292. 429), daß sein berühmter Ahnherr, Matthias Ritter, der zweite dieses Namens, nach Beyers Tode (11. Aug. 1577) der älteste unter den Predigern, laut Extract-Buch auf dem Stadt-Archive, im Jahre 1579 eine neue Ordnung ausgearbeitet habe, wie es mit der Taufe und dem Abendmal gehalten werden solle, sie darauf dem Rathe übergeben und von demselben die Erlaubniß zum Druck erhalten, auch für die Gemeinde Augsburgischer Confession zu Antwerpen sie in das Französische übersetzt habe. Sie findet sich nirgends vor und scheint weder zum Druck, noch zur Einführung gelangt zu seyn. Vielleicht scheiterte sie an der Verlegenheit, in welcher man sich in Hinsicht der Concordien-Formel befand (§. 13). Dagegen ist vom 9. Febr. 1586, eine Anfrage des Druckers vorhanden, welcher „die Kirchenordnung“ zum Behufe einer neuen Auflage zur vorgängigen Durchsicht, Verbesserung oder Vermehrung vorlegte. Dieß gab zu einer gründlichen Berathung Anlaß, ohne jedoch sogleich zu einem Ergebniß zu führen. Erst Ende Febr. 1589 enthält das Protokoll die vollständigen Formulare der Taufe und Trauung mit offenbar ganz neuen Zusätzen und wesentlichen Verbesserungen gegen früher, zu welchen besonders der verdienstvolle hiesige Prediger M. Sebastian Figulus beitrug. Am 16. April 1589 wurden diese höherer Seits genehmigt; zugleich aber wurde Vorsicht bei der Einführung empfohlen. Das Ministerium freute sich, daß nun manchen bisherigen Uebelständen vorgebeugt wurde (IV. 136. 498—507. 527 f. 531). Diese dritte Agende erschien 1589, gedruckt durch Joh. Spieß, unter dem Titel: Agenda, das ist kurze und einfältige (einfache) Erzählung der fürnehmsten Kirchengebräuche und Ceremonien, so in der reinen evangelischen Kirche zu Frankfurt am Main gehalten werden. Etwas vermehrt wurde sie als

vierte Agende neu aufgelegt im Jahre 1599. Die in beiden und den nachfolgenden Agenden enthaltenen Formulare für die Ordination und die Einführung eines schon auswärts ordinirten Predigers sind höchst wahrscheinlich von dem oben erwähnten Figulus, von seiner Hand geschrieben (IV. 173) und für die erste hiesige, von ihm verrichtete Ordination entworfen. Das Formular für das Abendmal ist im Ganzen wie 1553, das für die Taufe und Trauung aber anders und weitläufiger, in welcher Gestalt es in die folgenden Agenden überging. Das Trauungs-Formular ist größten Theils nach Luthers Traubüchlein bearbeitet. — Im Jahre 1599 erschien auch, gedruckt zu Frankfurt am Main durch Joh. Spieß, ohne eigentlichen Titel, aber laut Vorrede der Prediger an die Gemeinde, um mehr-

fach geäußerten Wünschen zu begegnen: ein Handbüchlein, in welchem der ganze Haushalt der evangelischen Kirche beisammen seyn sollte, und welches zugleich bei versammelter Gemeinde und daheim im Hause zur Hand sey und nützlich gebraucht werden könne. Dasselbe enthält 1) Luthers kleinen Katechismus, 2) Luthers Traubüchlein, 3) Luthers Taufbüchlein, 4) Fragstücke für die, welche zu dem h. Sacrament gehen wollen, 5) die Agende von 1599, 6) einen Auszug von 98 Liedern aus dem 1584 dahier erschienenen und seitdem gebräuchlichen Gesangbuche, 7) eine Gebetsammlung besonders für den häuslichen Gebrauch. — Im Jahre 1595 verordnete der Rath auf Antrag des Ministeriums, daß die hiesige Agende nebst den Kirchenvisitationen auf dem Lande eingeführt werden sollte (V. 1074 f. 1397. 1481 f. Ritter M.ª 242. 340).

§. 19. Am 5. März 1622 wurde beschlossen, die Agende in voriger Gestalt, doch, was zuvor angezeichnet würde, mit größerer Schrift drucken zu lassen: es kam aber nicht zu Stande. Am 18. April 1632 wurde abermals die Durchsicht der Agende vorgeschlagen, und am 29. August beschlossen, sie neu auflegen zu lassen. Auch sollte die Feier der Apostelтage darin bemerkt werden. Im Spätjahre 1638 kam die Sache abermals zur Sprache. Aber erst als 1640 nur wenige Exemplare der Agende noch übrig waren, wurde von dem Ministerium für dringend nothwendig erachtet, dieselbe einer gemeinschaftlichen Durchsicht zu unterwerfen und die nöthigen Verbesserungen für eine neue Ausgabe zu bewirken. Dennoch konnte erst im Januar 1643 angefangen werden, und die Arbeit wurde bis in das folgende Jahr fortgesetzt (A. 32. 93. 102. 117. 150. 158 f. 164. 169. 174ᵇ 183—185. 187—196. 203). Hierauf erschien die fünfte Agenda, das ist eine kurze und einfältige Erzählung der fürnehmsten Kirchengebräuche und Ceremonien, so in der reinen evangelischen und (Gegensatz zu den Reformirten!) ungeänderter Augsburgischer Confession zugethanen Kirche zu Frankfurt am Main gehalten werden; Frankf. a. M. bei Wolfgang Hoffmann, 1644. Außer manchen Vermehrungen enthält sie ausführliche Vorschriften über die 1620 eingeführten Betstunden und die dabei zu gebrauchenden Gebete, Texte und Gesänge. Das Abendmal-Formular ist neu und wie es noch jetzt gebräuchlich ist, entnommen der evangelischen Messe, wie sie zu Nürnberg im neuen Spital durch Andreas Döber, Caplan daselbst, 1525 gehalten wurde (Löhe, drittes Heft, 42. 47). — Im Sept. 1665 wurde die Agende abermals vorgenommen, und man war mit der Durchsicht zu Ende 1666 fertig. Als sie aber der höheren Genehmigung unterbreitet worden war,

blieb sie liegen. Am 5. Febr. 1667 wird geklagt, daß der Buchhändler Walther, ohne Vorwissen der Scholarchen und des Ministeriums, ein Frankfurtisches Handbüchlein, wahrscheinlich nach Art des 1599 erschienenen, gedruckt habe, welches sich aber nicht mehr vorfindet (A. 405. 408. 411. 413. 416 f. 419. 428 f. 436. 439. 444. 468. 533). Endlich am 8. Jun. 1687 wurde der Wiederabdruck der gänzlich vergriffenen Agende beantragt, welche aber vorher sorgfältig durchgesehen werden müsse. Nachdem dieses geschehen war, erschien sechstens die neu aufgelegte Agende unter ebendemselben Titel, wie die vorige, bei J. G. Walther und gedruckt bei Joh. Bauer, 1688. Ihre bedeutendste Abweichung von der vorigen besteht darin, daß die ausführlichen Gebete, Texte und Gesänge für die Betstunden weggelassen sind, welche wegen des Bedürfnisses öfterer Veränderungen nunmehr in besonderen Betstund-Büchlein angegeben wurden (§. 57). Am 28. April 1689 wurde sie zum ersten Male öffentlich gebraucht (C. 413. 418. f. 479 f.). Sämmtliche Agenden befinden sich auf der hiesigen Stadtbibliothek; das Handbüchlein von 1599 nur in der Registratur des Prediger-Ministeriums, welches außerdem nur die Agende von 1688 besitzt, die sich übrigens noch in mehreren Händen befindet.

§. 20. Am 31. März 1734 wurde in dem Ministerium der Wunsch rege, es möchten einige Abänderungen in den Formularen für die Trauung, Nothtaufe u. drgl. bewirkt werden; auch wurde beschlossen, durch Zurückgehen auf die Acten die erforderliche Vorbereitung zu treffen (F. 931): es kam aber nicht zu Stande. Endlich wurde, wahrscheinlich wegen Mangels an Exemplaren der letzten Agende oder zur Unterstützung schwacher Augen, ein unveränderter Auszug des Nothwendigsten aus derselben, zum Privat-Gebrauche des Prediger-Ministeriums, 1758 in grobem Drucke veranstaltet, dadurch aber auch der Grund gelegt, daß der übrige Inhalt der Agende später fast in völlige Vergessenheit gerieth. Auch von diesem Auszuge sind nicht mehr genügend Exemplare vorhanden.

§. 21. Am 8. Mai 1765 wurde mitgetheilt, das Consistorium habe beschlossen, das Ministerium solle die Agende einer bessernden Durchsicht unterwerfen und alsdann vorlegen. Dieß wurde als nothwendig anerkannt und sogleich vorgenommen, jedoch ohne Fortgang (VII. 3—5). Am 9. Nov. 1791 wurde von dem Ministerium gewünscht, „wegen des ganz unbrauchbaren Copulations-Formulares“ möchte der Senior eine neue Liturgie ausarbeiten und mittheilen, damit sie berathen und dem Consistorium vorgelegt werden könnte; wieder ohne

Erfolg (J. 705). Zu Anfange 1813 schlug das lutherische Landes-Consistorium für das Großherzogthum Frankfurt die Annahme der Würtemberger Agende vom 17. Aug. 1808 vor: es ist aber unbekannt, aus welchen Gründen das Ministerium sie ablehnte (K. 257). Nachdem das neugebildete Frankfurter Consistorium im Jan. 1816 wegen der Kirchengebete und Fürbitten für die Obrigkeit angefragt hatte, erwartete es im Dec. baldige Vorschläge zu einer neuen Liturgie (K. 358 f. 422 f.). Im Mai 1819 wurde von dem Ministerium beschlossen, gemeinschaftlich an das Werk zu gehen. Dafür wurde im Nov. 1821 eine Commission gebildet (K. 601. 684). Es kam aber nur 1824 ein der hiesigen lutherischen und deutsch reformirten Gemeinde gemeinschaftliches Gesangbuch zu Stande. Im October 1827 sollte zuvörderst über die Grundsätze des Verfahrens berichtet werden (K. 849). Im Jahre 1833 empfahl das Consistorium, bis zur Ausarbeitung einer eigenen Frankfurter Agende, einstweilen den Gebrauch der damaligen Würtemberger Agende von 1808, besonders bei Trauungen (Beyl. 1833, 8). Neuere Versuche hatten eben so wenig Erfolg, als die früheren (L. 200 f.).

§. 22. Ungeachtet des seit mehr als 100 Jahren sich stets auf das Neue kundgebenden Bedürfnisses einer neuen Agende, da die jüngste von 1688 sehr veraltet und mit Ausnahme des Abendmal- und in einzelnen Fällen etwa des Tauf-Formulars, längst nicht mehr im Gebrauche, ja fast vergessen ist, war es bisher nicht möglich, etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen. Denn abgesehen davon, daß das gefällige Neuere die ernste Gediegenheit des Alten nicht erreicht und seine Glaubenskraft nicht besitzt, und, wenn das Alte zu streng und dogmatisch, das Neue oft zu nüchtern und flach ist: so gibt es zwei Hauptgründe, welche der Ausarbeitung einer neuen Agende, die irgendwie Aussicht auf Billigung der Mehrheit hätte, bisher fast unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet haben, nämlich die einander schroff entgegenstehenden Glaubensrichtungen und die sich mehr und mehr geltend machende persönliche Freiheit, die kein gemeinsam Bindendes will.

§. 23. Da nun die Ausübung der Agenden (Liturgie) im Einzelnen geschichtlich erörtet werden soll, so wird im I. Theil dieser Schrift von der allgemeinen kirchlichen Gottesverehrung, im II. Theile von den besonderen kirchlichen Handlungen die Rede seyn. Als Anhang zu beiden machen liturgische Erörterungen den Schluß.

Erſter Theil.

Von der allgemeinen kirchlichen Gottesverehrung.

1. Oerter derſelben.

§. 24. Nach Zurückgabe der St. Bartholomäi-, Liebfrauen- und St. Leonhardskirche zur Zeit des Interim (Ritter 407) beſchränkten ſich die lutheriſchen Gottesverehrungen auf die bekannten Kirchen. Doch fanden noch einige Schwankungen Statt, bis Dieſes ſich feſtſtellte. — Bei der Zuſammenkunft einiger Fürſten und vieler Gottesgelehrten aus Oberdeutſchland, welchen ſpäter auch Melanchthon ſich zugeſellte, im Jahre 1557 dahier, zum Behufe einer Verabredung über das bevorſtehende Wormſer Religionsgeſpräch und die Vereinigung in Lehre und Gebräuchen (Kirchner II. 424), verlangten die Fürſten am Johannistage eine evangeliſche Predigt in der St. Bartholomäikirche zu hören. Der Rath ließ dieſes geſchehen, auch daß der Vorſinger dabei thätig ſei, verbot aber auf Anrathen der Raths-Advocaten (Syndiker) ſeinen Predigern die Predigt zu halten. Nach dem Geläute nahm jedoch ein katholiſcher Geiſtlicher die Canzel ein, bis er von den Anweſenden durch den Geſang: Nun freut euch, liebe Chriſtengemein, unterbrochen, erzürnt die Kirche verließ, worauf der Würtembergiſche Gottesgelehrte Dr. Jac. Andreä ſeine Stelle einnahm und die Predigt hielt (Lersner I. 2, 16 Ritter M.ſ II. 120. 338. Koch II. 75). — Im Jahre 1631 wurde hier ein ſogenannter Compoſitionstag veranſtaltet oder eine Berathung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten, wie die Streitigkeiten über die geiſtlichen Güter, wozu auch die Kirchen gehörten, beigelegt werden könnten, welche aber von keinem Erfolg begleitet wurde (VI. 173). Die Anweſenheit des Königs von Schweden und ſeines Heeres von Nov. 1631 an ſchien mehr zu verſprechen, und es wurden Verſuche gemacht, die hieſigen Stifter, ihre Kirchen und Güter für den Bedarf der evangeliſchen Gottesverehrung zu gewinnen (X. 300—303. A. 95. 117. Moritz I. 72). Am 27. Jun. 1633 wurde, mit Ausnahme des Leonhard-

stiftes, Dominikanerklosters und der von diesem abhängigen Rosenberger Einigung, die Ausübung der katholischen Gottesverehrung förmlich untersagt, und es mußten alle Geistliche, welche den Schweden nicht huldigen wollten, die Stadt verlassen (Moritz II. 110). Senior Tettelbach, welcher schon am 9. und 26. Aug. 1632 in der Deutschhaus-Kirche gepredigt hatte, predigte am 14. Jul. 1633 in der Liebfrauen-, am 28. Aug. in der Carmeliter- und am 30. Aug. in der Antoniter- (später Capuziner-) Kirche, wie auch mehrmals zu St. Bartholomäi (A. 123. Lersner I. 2, 8. 9. 22. II. 2, 6. 19. 191). Doch zu Anfang 1635 trat Frankfurt dem nach der Nördlinger Schlacht zwischen Oestreich und Sachsen zu Prag geschlossenen Frieden bei, konnte sich aber der Schwedischen Besatzung zu Sachsenhausen erst am 11. Aug. entledigen (Lange 303. 313). Hierauf wurden am 28. Oct. 1635 Kirchen und Klöster zurückgegeben. Der Westphälische Friede entschied nach dem Besitzstande am 1. Jan. 1624. Außerdem würde in Beziehung auf die St. Bartholomäikirche der Umstand geltend gemacht worden seyn, daß sie nach Vorschrift der goldenen Bulle die kaiserliche Wahlkirche war. — Da nun unter den der lutherischen Gemeinde gebliebenen Kirchen nur die Kirche des in städtisches Eigenthum übergegangenen Barfüßer Minoriten-Klosters Vergleichungsweise am Günstigsten gelegen war und den größten Raum bot, so wurde sie Hauptkirche, d. h. es wurden in ihr die meisten gottesverehrlichen Handlungen als in einem Mittelpuncte vereinigt, der meiste Aufwand auf sie gerichtet, fast sämmtliche Geistliche, den Senior an der Spitze, in ihr beschäftigt, und sie wurde vorzugsweise von dem Rathe besucht. Außer dieser mehr im westlichen Stadttheile gelegenen Kirche machten sich bald zwei andere wichtig, die eine im nordöstlichen, zu St. Peter, die andere im südlichen Theile, zu Dreikönig in Sachsenhausen, beide ursprünglich als Capellen von St. Bartholomäi aus mit Geistlichen versehen, welche aber wegen ihrer Lage und des Bedürfnisses der entfernt wohnenden Gemeindeglieder bald ansehnliche kirchliche Versammlungsörter wurden. Die beiden Klosterkirchen zu St. Katharinen und Weißfrauen standen unter besonderer Verwaltung; doch übte der Rath je länger desto mehr Einfluß auf sie. Sie waren mehr für das Bedürfniß der Anstalt, doch auch der Gemeinde zugänglich. Ein ähnliches Verhältniß fand bei der Kirche des Hospitals zum h. Geist Statt. Die Capelle zu St. Nikolai blieb theils, jedoch mit Unterbrechungen, lange verschlossen und wurde zu andern Zwecken benützt, theils bediente man sich ihrer nicht vollständig und bis in neuere Zeiten mehr

Aushilfweise. Ohne daß hier in die Geschichte der einzelnen Kirchen eingegangen werden kann, mögen doch einige Nachrichten über ihre innere Einrichtung, Ausbesserung und Benützung hier Raum finden.

§. 25. Hierzu vergl. H. S. Hüsgens Nachrichten von Frankfurter Künstlern und Kunstsachen u. s. w. Frankf. a. M. 1780; dessen artistisches Magazin, Frankf. a. M. 1790, und seinen Wegweiser von Frankf. a. M. 1802; so wie Fabers topogr. polit. u. histor. Beschreibung von Frankfurt a. M. 1788, 2 Bände.

Eine große Ausbesserung der Barfüßer Kirche wurde 1669 und 1736 vorgenommen, während welcher die Gottesverehrungen, bei der ersteren in die St. Katharinen-, bei der letzteren in die St. Nikolaikirche verlegt wurden. Ein Aehnliches geschah, als man sie wegen Baufälligkeit 1782 schließen und 1786 niederreißen mußte (A. 633 f. B. 155. F. 1026. 1037—1041. 1067 f. J. 304 f. 460 f. VI. 32—34). Bei der innern Erneuerung im Jahre 1669 wurde das Ministerium höhern Orts befragt, ob und welcher Gestalt ein Altar aufgerichtet werden könnte (vergl. §. 4). Hierauf wurde geantwortet, daß es ohne Aergerniß zu besorgen, zur Zierde der Kirche wohl geschehen könne, aber die Gemeinde in der Predigt über den Zweck belehrt werden müsse; ferner daß der Tisch von der Altarwand solle abgesondert bleiben, damit die h. Sacramente desto bequemer könnten gereicht werden; endlich möge der Altar am Füglichsten im Chore aufgestellt werden und der Tisch auch ferner länglich rund seyn. (A. 670). Das Trittel mit dem Tisch scheint demnach bis dahin vor dem Eingang des merklich von dem Schiff der Kirche getrennten Chores gestanden zu haben. Bei der Aufrichtung dieses Altars 1670 wurde auch wegen eines an demselben anzubringenden Crucifixes berathen und gewünscht, daß nicht ein lebender, sondern ein gestorbener Christus abgebildet werden möge. Das neue Altargemälde, von dem reformirten Künstler Matthäus Merian, dem jüngern, welches seit dem Abbruche der Barfüßer Kirche sich auf der Stadtbibliothek befindet, wurde (es stellt eine Auferstehung vor) ziemlich calvinisch befunden, weil die zum Grabe wallenden Frauen, vorzüglich aber ein Kreuz in der Fahne vermißt wurden. An den andern neu angebrachten Gemälden wurden manche falsche Anführungen von Bibelsprüchen gerügt. Uebrigens gab man damals der Canzel eine andere Stellung, um einen besseren Schall zu bewirken (B. 31. 33. 70. 101 f. 191). — Statt der 1786 niedergerissenen Barfüßer wurde die jetzige St. Paulskirche erbaut, die im Jahre 1848 eine weltgeschichtliche Berühmtheit erlangt hat. Nachdem ihre Vollendung

durch die Kriege zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts und ihre Nachwirkung lange hinausgeschoben war, wurde sie am 9. Jun. 1833 feierlich in Gebrauch genommen (L. 16. 111. 135—137). — Der alten Sitte zuwider ist der Altar an der Mittagsseite. In der Kirche ist kein Crucifix angebracht, dagegen ein kolossales vergoldetes Kreuz auf der Spitze des Thurmes. Den Altar schmückt kein Gewälde, wozu auch kein Raum gelassen ist. Die, abgesehen hiervon und von der unförmlichen äußern Gestalt, durch amphitheatralische Bauart, korinthische Säulen und Stuckmarmor im Innern prächtige Kirche wurde im Jahre 1848 der deutschen National-Versammlung eingeräumt, und die Gottesverehrungen sind seit dem 26. März desselben Jahres in die St. Nikolaikirche verlegt (M. 95. 97. 103). — Den störenden Wiederhall in dieser länglich runden Kirche zu beseitigen, wurde im Spätjahre 1848 die Decke bedeutend erniedrigt, und zugleich wurden großartige Einrichtungen zu ihrer Erwärmung und Beleuchtung mit Gas getroffen. Seitdem die National-Versammlung sie verlassen hat, wurde kein kirchlicher Gebrauch von ihr gemacht. Nur am 22.—24. Aug. 1850 hielten die englischen und amerikanischen Freunde des Friedens den sogenannten Friedens-Congreß daselbst und Sonntags 25. Aug. ein Theil derselben Vor- und Nachmittags ihre Gottesverehrung.

§. 26. Als 1590 die ursprüngliche Klosterkirche der Deutschordens-Nonnen zu St. Katharinen (Böhmer 145) sehr baufällig befunden worden, besorgte der Rath eine große Ausbesserung derselben, deren Kosten sich auf die zu jener Zeit ansehnliche Summe von fl. 4000 beliefen. Vor der Herbstmesse 1591 wurde sie wieder in Gebrauch genommen (Ritter M. II. 238). Nachdem sie am 27. Jan. 1678 geschlossen und dann ganz neu aufgeführt worden war, wurde sie am 20. Februar 1681 wieder eröffnet. Während dessen legte man ihre Gottesverehrungen theils in die Peters-, theils in die Hospitalkirche, und setzte ihre Betstunden einstweilen aus. Canzel und Altar von schwarzem Marmor wurden von Herrn Franz von Barkhausen und Gemalin gestiftet. Das neu angebrachte Altargemälde, Christus am Oelberg, ist von dem hiesigen Maler Hermann Boos. Die Gemälde an den Emporbühnen, der Wand (und früher an der Decke) rühren von den hiesigen Malern B. Grambs, C. S. Heuslin, D. Thülens, H. Funck, M. Schlöder, J. M. Benckert, F. Wihlmer her. Bei der Ausbesserung im Jahre 1778 wurde ihre Gottesverehrung zu St. Nikolai gehalten (C. 4. f. 9. 142. 154. J. 218. 230. 232. VI. 73—76.

§. 27. Als die St. Peterskirche in den Jahren 1770—1772 eine Ausbesserung erhielt, mußte die Hauskirche des Waisenhauses zur Aushilfe dienen. Im Jahre 1814, nachdem sie fast 10 Monate als Heumagazin gedient hatte, wurde sie durch die eifrigen Bemühungen des damaligen Morgenpredigers daselbst anständig erneuert. Das neu angebrachte Altargemälde, eine Grablegung, ist von dem hiesigen Maler Wendelstädt. Das frühere von Abraham Diepenbeck hatte sehr gelitten (J. 37. 87. K. 262. 279. 281. VI. 68b 69). Weil ihre sonntägliche Morgen-Gottesverehrung früher begann, als in den andern Kirchen, wurde sie in neuerer Zeit öfter zu Simultan-Gottesverehrungen benützt. Als die Hospitalkirche geschlossen wurde, veranstaltete man bis zur Herstellung der St. Nikolaikirche, vom 23. Febr. 1840 bis 1. Advent 1847, eine Spät-Morgenkirche zu St. Peter (L. 310). Nachdem ebendaselbst der deutschreformirten Gemeinde, während der Auffrischung ihrer Kirche vom 16. Mai 1839 an, eine sonntägliche Spät-Morgenkirche zugegeben worden, wurde derselben zu Ende 1848, als die deutsche National-Versammlung während der Zurichtungen für Erwärmung und Beleuchtung der Paulskirche, in der deutsch reformirten Kirche ihre Sitzungen hielt, ihre Gottesverehrung abwechselnd mit der unsrigen zur gewöhnlichen Zeit verstattet (L. 294. M. 108). Der deutschkatholischen Gemeinde wurde von April 1846 die Weißfrauen-, von Dec. 1848 die Peterskirche zum Behufe einer sonntäglichen Spät-Morgenkirche bewilligt (M. 46. 105. 110). — Am 20. Sept. 1836 wurde dem Missionsvereine zugestanden, während des Winters an Werktagen seine monatlichen Abendversammlungen daselbst zu halten (L. 227).

§. 28. Die alte königliche, zu dem Reichspalaste (Saalhof) gehörige Kapelle zu St. Nikolai, von 1543, wo man, wahrscheinlich auf Ambachs Betrieb (§. 8) ihre Altäre abbrach, bis 1570, wo sie zu einer Waarenniederlage gemacht wurde, in Gebrauch der lutherischen Gemeinde, wurde nach 151jähriger Unterbrechung am 10. Dec. 1721 wieder eröffnet. Sie blieb, von Juni 1807 bis ebendahin 1808 ausgenommen, fortwährend im Gebrauch, bis sie im Dec. 1813 geschlossen wurde, um zur Aufbewahrung von Vorräthen zu dienen. Als im Jahre 1840 mit dem ehemaligen Hospitalgebäude zum h. Geist auch dessen Kirche abgebrochen wurde, so ist dafür die im Aeußern und Innern geschmackvoll erneuerte Nikolaikirche, nach 34 jähriger Unterbrechung, am 5. Dec. 1847 wieder eingeräumt worden (F. 69. 71. K. 179. 189. 193. 262. M. 20 f. 55. 59. 80. 97. 103. VII. 19. 21—23. Lersner II. 2, 103). — Das neue Altargemälde,

eine Auferstehung, ist von Rethel. Ein Crucifix ist nicht angebracht. — Da in dieser Kirche von 1721 an nur Freitags und Sonntags-Nachmittags Gottesverehrungen angeordnet waren, so wurde sie häufig zum aushelfenden Ersatz für andere Kirchen gebraucht, welche ausgebessert werden mußten, z. B. 1763 für die Hospitalkirche, 1768 für die Dreikönigskirche (H. 373. 547), zuletzt noch eine lange Reihe von Jahren für die niedergerissene Barfüßerkirche. Als im Jahre 1848 die St. Paulskirche der deutschen National-Versammlung überlassen werden mußte, so wurden ihre Gottesverehrungen in die St. Nikolaikirche verlegt, und die daselbst 1847 angeordnete alleinige Morgenpredigt auf eine frühere Stunde zurückgedrängt. Da die St. Nikolaikirche bald nach 1721 bis gegen Ende des Jahrhunderts zugleich als Garnisonskirche diente, wozu im Sept. 1816 die Weißfrauen- und zuletzt die Paulskirche bestimmt wurden, so wurde sie auch zu verwandten Zwecken benützt. Im Nov. 1734 wurde sie der Hannöverischen Besatzung zur Gottesverehrung nach ihrer Liturgie und zwar zur Sonntags-Morgenpredigt und Betstunde Mittwochs früh angewiesen. Ein Gleiches wurde im Sept. 1759 den Kursächsischen Truppen bewilligt, und dafür der Samstagmorgen und Sonntag-Nachmittag bestimmt. Im Jahr 1752 hatten Oestreichische Recruten dort das Abendmal empfangen (VI. 19. 24—26. 40. 56. F. 969. H. 60. K. 403[a]).

§. 29. Die den eingewanderten Niederländern und Franzosen, welche man für Lutheraner zu halten Ursache hatte, im Jahre 1554 angewiesene Klosterkirche zu den weißen Frauen (Reuerinnen, Orden von Fontevraud), in welcher Andr. Zöphel 1542 die erste evangelische Predigt gehalten hatte, wurde, als man den Irrthum erkannte, 1561 denselben wieder entzogen. Nachdem zu Anfang 1589 das hiesige Bartholomäi-Stift auf Betrieb des Erzbischofs von Mainz das Weißfrauenkloster, jedoch ohne Erfolg, in Anspruch genommen hatte, wurde die Kirche desselben von 1593 an den wirklich lutherischen Fremden zu einer von einem, bald von zwei eigens dazu bestimmten Predigern gehaltenen sonntäglichen Morgenandacht in französischer Sprache überlassen, welches der Kirche den Namen der „französischen“ gab. Im Jahre 1765 wurde daselbst eine deutsche Nachmittagspredigt angeordnet. Im Jahre 1777 und 1778 wurde erlaubt, daß in Nothfällen Candidaten Morgens Deutsch predigen dürften. Doch am 25. Nov. 1788 berichtete das Consistorium, von dem Rathe dazu aufgefordert, daß die Gründe, aus welchen ehemals eine französische Gottesverehrung eingerichtet worden, längst weggefallen seyen,

und nur wenige Zuhörer sich noch einfänden. Man trage deßhalb auf ihre Einstellung und Verwandlung in eine deutsche Spät-Morgenkirche an. Der Rath genehmigte Dieses am 27. Nov. 1788 (III. 735—737. 789—800. V. Conventsprotokolle von 1592 bis 1600. VI. 59—62. H. 434—438. J. 505—513. Lehnemann 123—130. Ritter 260. Lersner II. 2, 88). — Bei einem Rechtsstreite zwischen dem Kastenamte und der Verwaltung des Weißfrauenklosters über die erledigte Glöcknerstelle war die letztere unbesetzt geblieben. Daher geschah es, daß Sonntags 3. Sept. 1676 die Kirche von Außen und der Zugang zur Canzel verschlossen blieben und nicht geläutet wurde. Als der damalige Prediger an dieser Kirche, Ritter, der fünfte dieses Namens, erschien, nahm er die unterdeß nicht weggegangenen Zuhörer mit sich durch das Kloster in die Kirche und predigte von der Emporbühne herunter (B. 590). Im 7jährigen Kriege war eine Unterbrechung der Gottesverehrungen eingetreten, indem die Weißfrauenkirche zuerst zu einem französischen Hospital, dann zu einem Mehlmagazin dienen mußte. Nach ihrer Herstellung wurde sie am 1. Oct. 1765 wieder dem allgemeinen Gebrauche übergeben (VI. 59–62). Im Jahre 1812 wurde an dem neuerbauten Altare ein Gemälde von dem hiesigen Maler Wendelstädt angebracht, welches das Cananitische Weib darstellt. Am 2. Aug. 1842 wurde der neu gebildeten Anglikanischen Gemeinde verstattet, nach unserer sonntäglichen Morgenandacht diese Kirche für ihre Gottesverehrung zu benützen, bis sie wieder in die französischreformirte Kirche zurückging (L. 365. vergl. Beil. v. 1842).

§. 30. Die Allerheiligenkirche, welche von 1555—1559 den vertriebenen Engländern eingeräumt worden war, und an welcher Dr. Richard Cox, der berühmte Mitarbeiter an der Anglikanischen Liturgie, sowie der noch berühmtere Schottische Reformator, John Knox, letzterer nur kurze Zeit, thätig waren, durch deren gegenseitige Befehdung hier, bei der Rückkehr der Gemeinde nach England, der Grund zur Trennung zwischen der Anglikanischen und Presbyterianischen Kirche gelegt wurde — diese Kirche ging, wie es scheint, von jener Zeit ein und wurde Privat-Eigenthum. 1674 beabsichtigte man sie wieder in Gebrauch zu nehmen. 1690 trug das dortige Quartier auf die Wiederherstellung dieser verfallenen Kirche an. Neue Erwähnung geschieht im Febr. 1702, zuletzt 1723. Endlich stürzte sie zusammen, wurde 1730 vollends abgebrochen und der Platz geräumt. Doch muß sie, wohl als Privatgebäude, wieder aufgebaut worden seyn, denn Moritz (II. 89) berichtet im Jahre 1785, sie sey abge-

brannt und liege noch im Schutt; man habe aber vorgehabt, sie wieder aufzurichten. Hätte man jener Stadthälfte doch eine Kirche gelassen! (B. 385. 645 f. C. 527. D. 382. F. 170. Lersner II. 2, 107. Kirchengesch. d. Reformirten zu Frankf. mit einer Vorrede von Dr. Fresenius, 1751, S. 112). — Die St. Maternus-Capelle, auf dem Roßmarkt, am Eingange der großen Gallengasse, welche nur vor Hinrichtungen (z. B. 1616) benützt wurde, ist zu Anfang dieses Jahrhunderts abgerissen worden.

§. 31. Als die Dreikönigskirche im Aug. 1690 ausgebessert werden mußte, wurde die dortige Gemeinde an die übrigen Kirchen verwiesen; die Kirchentaufen sollten im Schulhause Statt finden. Bei gleicher Veranlassung Ende 1768 wurde ihre Gottesverehrung 15 Wochen lang in die Nikolaikirche und 1783 5 Wochen lang in die Hospitalkirche verlegt (C. 521 f. H. 547. J. 326. 329). In den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts wurde der noch nicht ausgeführte Plan zu ihrem gänzlichen Umbau gefaßt.

§. 32. Wegen der Sitzplätze in den Kirchen, die meist in Privat-Eigenthum übergegangen waren, entstanden häufig Reibungen und Gezänke, sogar während der Predigt, ja selbst Schlägerei in der Kirche (B. 148. 151. 174. 226). Doch konnte erst seit 1831 mit Erfolg daran gedacht werden, dem großen Uebelstande des Privat-Eigenthums der Kirchstühle allmälig abzuhelfen. — In den Kirchen, wo Betstunden gehalten wurden, mußte wegen der im Winter früh einfallenden Nacht Vorkehrung zur Beleuchtung der Kirchen und Canzeln getroffen werden. Zu diesem Behufe wurde 1765 in die Peterskirche ein Hängleuchter verehrt (B. 489. 518. 528). Die drei großen Hängleuchter zu St. Katharinen sind 1681 von einem Herrn Cläser von Cläserthal gestiftet. 1838 wurde eine bessere Beleuchtung der Canzeln erzielt (L. 239. 275). Endlich bei der Todesfeier Luthers, 18. Febr. 1846, wurde in der St. Katharinenkirche die Gasbeleuchtung eingeführt. Ebendasselbe geschah Ende 1848 in der St. Pauls-kirche zunächst für die deutsche National-Versammlung; aber die Einrichtung ist geblieben. — Derselbe Fall ist mit den Anstalten zur Erwärmung der letzteren Kirche. Bei der jüngsten Herstellung der St. Nikolaikirche wurde durch die Bemühungen eines Gemeindegliedes, welches schon bei Einführung der Gasbeleuchtung zu St. Katharinen sehr thätig gewesen war, eine Anstalt, wenn auch nicht zur völligen Erwärmung, doch wenigstens zur bedeutenden Kälteermäßigung getroffen (L. 386. 389).

§. 33. Endlich verdienen noch die Hauskirchen und Bet-

fäle der verschiedenen milden Stiftungen, welche der Gemeinde theils zugänglich waren, theils es noch sind, Erwähnung. Dahin gehört die Kirche des Waisenhauses *), welche am 21. Oct. 1725 eröffnet, aber am 15. Oct. 1826 bei dem bevorstehenden Neubau des Hauses geschlossen worden ist. An ihrer Statt wurde eine Capelle zum ausschließlichen Gebrauche der Hausangehörigen aufgeführt (VI. 58. F. 395. K. 823). — Nach dem Neubau des Irrenhauses (Kastenhospitals) im Jahre 1783 wurde dessen Betsaal am 17. Jul. 1785 feierlich eröffnet und darin bis zu April 1827 Sonntags eine zugängliche Morgenkirche gehalten. — Ebendasselbe geschah in dem am 20. Juni 1813 eröffneten Betsaale des Senkenbergischen Bürgerhospitales bis zum Spätjahre 1848. — Nach der Stiftung des Versorgungshauses im Jahre 1816 wurde in dessen Betsaale ebenfalls eine zugängliche Gottesverehrung Sonntags Morgens veranstaltet. Im Sept. 1847 reichten durch eine eigenthümliche Veranlassung die für die dortige Gottesverehrung bewilligten Geldmittel nicht mehr aus. Das Ministerium, welches befragt wurde, ob nicht auf irgend eine Weise eine vollständige und genügende Gottesverehrung ohne besonderen Geldaufwand geschafft werden könne, entgegnete hierauf, daß durch eines seiner Mitglieder, dazu besonders erbeten, die Seelsorge in dem Versorgungshause von Anfang an vollständig ausgeübt worden, alles Andere aber Sache dieser besonderen Stiftung und ihrer Hausandacht sey (M. 77—80). — Am 18. Sept. 1839 wurde der Betsaal des neuerbauten Hospitals zum h. Geist eröffnet und die darin Sonntags Morgens gehaltene Kirche ist der Gemeinde zugänglich.

2. Uebersicht der öffentlichen Gottesverehrungen.

§. 34. Das Verzeichniß derselben in früherer Zeit findet sich VI. 1. 2. Ritter 211. 249. 286. 327 f. Indeß mögen diese Anord-

*) Vorzüglich die zur Gründung einer Waisenanstalt im Juni 1644 gemachte Schenkung des Herrn Johannes Schwind machte es möglich, im Sept. 1679 ein Armen-, Waisen- und Arbeitshaus zu eröffnen, dessen 50jähriges Stiftungsfest am 25. Sept. 1729 (F. 673. Lersner II. 2, 53. 55.) und 100jähriges am 12. Sept. 1779 (J. 253) gefeiert wurden. Dieser Anstalt wurde das sogenannte englische Haus, welches von den unter der Königin Maria von England 1554 hierher gewanderten, aber nach dem Tode derselben 1559 zurückgekehrten Anglikanern erbaut und bei ihrem Weggange der Stadt überlassen worden war, zugewiesen. Vollständige Auskunft gibt: die Geschichte des Frankfurter Waisenhauses u. s. w. von Friedr. Schäffer, Oberlehrer, Frankfurt, 1842.

nungen je nach Zahl und Körperbeschaffenheit der dienstthuenden Personen und nach anderen Umständen sehr veränderlich gewesen seyn. Doch so viel stand in Folge der ersten Kirchenordnung, welche 1533 am Sonntage Exaudi der Gemeinde vorgelesen wurde, fest, daß alle Tage gepredigt werden mußte (Ritter 175). Nach der Agende von 1644 waren Sonn- und Festtags Morgenkirchen zu den Barfüßern, St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig, wozu noch die in der französischen Kirche kam; nach der Agende von 1688 auch noch die in der Hospitalkirche seit 1662 (G. 262). Nach beiden Agenden war Sonn- und Festtag-Nachmittags Gottesverehrung zu den Barfüßern, St. Peter und Dreikönig. An Werktagen war Morgens täglich zu den Barfüßern, außerdem seit dem 22. Jun. 1651 Donnerstags in der Hospitalkirche (Hospital-Acten), *) und Freitags zu St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig. Der Dinstags- und Donnerstags-Predigt zu den Barfüßern wohnte, statt der 1530 eingegangenen 2 Rathsmessen zu St. Nikolai, der Rath von 1546 an und nach einer Unterbrechung wieder von etwa 1570 an bis 1687 vor seiner jedesmaligen Sitzung bei (Ritter 143. 328. M: II. 342. Lersner II. 2, 21). Vorübergehend wurde die Sonntags-Morgenandacht in der französischen Kirche vom 20. Nov. 1701 bis 12. Oct. 1704 auf Donnerstags Nachmittag verlegt (Lersner I. 2, 80. IX. 70). — Betstunden wurden seit 1620 jeden Nachmittag an Sonn- und Werktagen zu den Barfüßern, St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig gehalten (Agenden von 1644 und 1688). — Katechismus-Predigt war in frühester Zeit Mittwochs zu den Barfüßern, welche aber bald wieder einging (Ritter 175. 213. 259). Die Agenden von 1589 und 1599 reden von sonntäglichen Kinderlehren. Im Jahre 1768 fanden solche zu den Barfüßern, zu St. Katharinen (zwei, eine große und kleine), zu St. Peter, in der Hospitalkirche und zu Dreikönig Statt (VII. 103).

§. 35. Nach Eröffnung der St. Nikolaikirche 1721 wurden Sonntags und Freitags Nachmittags Predigten mit darauf folgender Betstunde angeordnet und von Candidaten versehen (VI. 19. 21.). Von dem 1. Advent 1765 an (§. 23) wurde in der Weißfrauenkirche eine nachmittägliche Gottesverehrung in deutscher Sprache eingerichtet und ebenfalls von Candidaten besorgt, welche aber 1835 in die St. Katharinenkirche verlegt worden ist (VI. 59—62. H. 434—

*) Die Anstellung des Sonntags-Predigers im Hospitale geschah von dem Rathe, die des Donnerstags-Predigers von dem Hospital.

438. L. 200. 228). Die Hauskirche des Waisenhauses wurde Anfangs von den Candidaten, welche Lehrer im Hause waren, später von sämmtlichen Candidaten, ebenfalls Nachmittags, gehalten (K. 18. vergl. C. 91 f. 94). In den Betsälen der andern milden Stiftungen waren für Predigt und Krankenbesuch eigens angestellte Candidaten thätig, während die Seelsorge von bestimmten dazu erbetenen Geistlichen geübt wurde. Seit 1816 wurde dem von dem Heiligengeist-Hospitale angenommenen ordinirten Prediger auch die Seelsorge übertragen K. 379. 381 f. 386. 392 ff. 398. 403).

§. 36. Dem Besuche so vieler Gottesverehrungen waren die Umstände lange günstig. Der bürgerliche Erwerb war meist gesichert, das Leben einfach. In ruhigen Zeiten beschäftigte die Kirche die unbefriedigten Gemüther; so oft Krieg und Pest beunruhigten, gab sie Trost und Zuversicht. Doch fand man es 1668 nöthig, am Sonntag-Vormittage zum fleißigen Besuche der nachmittäglichen (Katechismus-) Predigten, Kinderlehren (vergl. §. 52.) und Betstunden zu ermuntern, woraus eine stehende Formel wurde, die noch unsere Zeitgenossen gehört haben (A. 562). Erst die anfangende neuere Zeitbildung in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bewirkte eine merkliche Aenderung und machte Verminderungen der öffentlichen Andachtsübungen nicht nur zulässig, sondern sogar nothwendig, zumal als auch die Zahl der Prediger, welche allmälig auf 14 gestiegen war, zu Anfang 1802 auf 12 zurück ging. *) Am 8. Mai 1792 hob ein Rathsschluß die Dinstags- und Donnerstags-Morgenpredigt auf (J. 717. VI. 81). Am 30. Nov. 1797 wurde die Freitags-Morgenpredigt zu St. Nikolai wegen der geringen Anzahl der sie versehenden Candidaten eingestellt (K. 34. VI. 83). Am 17. Oct. 1799 wurden die Werktags-Betstunden zu St. Nikolai aufgehoben (K. 71. VI. 84). Beide letztere waren aus Anlaß der abgebrochenen Barfüßer Kirche dahin gekommen. Die Donnerstags-Predigt in der Hospitalkirche wurde seit Juni 1811 nur monatlich gehalten (K. 228); die Freitags-Predigt zu St. Peter und Dreikönig allmä-

*) Die Zahl der Prediger, welche im Jahre 1542 sich etwa auf 8 belief (Ritter 281), erhob sich im 17. Jahrhundert bald auf 12; von 1674, anfänglich mit einem außerordentlichen Gehilfen, auf 13; erhielt sich mit geringen Veränderungen auf dieser Höhe, bis sie 1731 auf 14, 1746—48 sogar auf 15 stieg, von da aber bis 1802 bei 14 blieb. Nur 1777 war wegen Alter, Schwachheit und Kränklichkeit einiger Prediger wieder eine Zeit lang der fünfzehnte nöthig (A. 123 f. 394. B. 331. 334. F. 323. 696. 832. G. 363. H. 446 f. 457. 461. J. 179—181. 199. K. 101. 109. 113. 131).

lig nur vor Abendmalen in diesen Kirchen. Endlich im Jahre 1836, in einer ganz veränderten Zeit, wurden die noch übrigen Werktags-Kirchen, Freitags ausgenommen, ferner die Werktags-Betstunden zu St. Peter und sämmtliche Kinderlehren eingestellt (L. 198 f. 228). Die Kinderlehre in der Hospitalkirche war schon 1802 eingegangen (K. 106). In der Dreikönigskirche dagegen blieb Sonntags eine dreifache Gottesverehrung, Morgen-, Nachmittags-Predigt und Betstunde.

§. 37.

3. Die Zeit

des Anfangs dieser Gottesverehrungen war sehr verschieden. Im Jahre 1533 begannen dieselben, Sonntags zu St. Peter und Dreikönig Morgens 6, im Winter 7 Uhr, als Frühkirchen. Dieser Anfang war noch darin begründet, daß Sonntags in der Regel von St. Peter die Pfarrei Bornheim, und von Dreikönig die von Oberrad versehen werden mußten. Als dieser Grund durch Anstellung eigener Geistlichen für jene Landgemeinden bald nach dem 30jährigen Kriege wegfiel, nahm man auf die in der Nähe dieser Kirche wohnenden Gärtner Rücksicht, damit dieselben noch ihren Pflanzungen nachsehen könnten. In der sogenanten Pfarre oder Haupt(damals Bartholomäi)kirche begann die Gottesverehrung um 7, im Winter um 8 Uhr Morgens an Sonn- und Werktagen, Nachmittags das ganze Jahr hindurch um 1 Uhr (V. 1120. 1333. 1412. Ritter 211 f.); in der Barfüßer Kirche Sonntags Morgens um 9 Uhr. Weiter finden sich keine Zeitgaben bis zum Jahre 1706, wo Lersner (I. 2, 25) meldet, daß Sonntags Morgens die Kirchen zu St. Peter und Dreikönig im Sommer um 6, im Winter um 7, Uhr (worauf von letzterer Kirche noch die Gemeinde zu Gutleuten *) von 8—9 Uhr versehen wurde), ferner die Kirche zu den Barfüßern im Sommer um 7, im um 8 Uhr, endlich die zu St. Katharinen, im Hospital und zu den weißen Frauen um 8 Uhr begonnen hätten. Nachmitags war der Anfang der Kirche zu den Barfüßern um 1 Uhr, später, wahrscheinlich nach ihrer Verlegung in die St. Katharinenkirche, von 1782 bis 1797 um 12, dann 12¼, von 1814 um 12¾ Uhr und so fort, bis sie im Jahre 1832 auf 2 Uhr festgesetzt wurde. Zu St. Peter

*) Die Capelle auf dem Gutleuthof, ursprünglich einem Spital für Aussätzige, eine halbe Stunde westlich von der Stadt, wurde 1520 erbaut oder neu hergestellt. Die Gemeinde Niederrad, jenseits des Mains, war hierher eingepfarrt. 1736 wurde ein eigener Prediger für dieselbe bestellt (I. 57. Ritter 159. F. 944. 1046 f.).

bestand sie stets um 2 Uhr, wogegen die zu Dreikönig, wenigstens in diesem Jahrhundert, aber unbestimmbar wann, um 1, seit Mitte März 1825 um 1½, in neuerer Zeit um 2 Uhr anfing. Die Werktagskirchen richteten sich nach der Sonntags-Morgenkirche zu den Barfüßern; nur von der Donnerstags-Kirche im Hospitale ist bemerkt, daß sie Morgens 9 Uhr begonnen habe. — Nach manchen Aenderungen im Laufe der Zeit, welche jetzt nicht mehr die Aufmerksamkeit fesseln, rückte der Anfang der Sonntags-Morgenkirchen immer weiter in die Tageszeit, bis sie zuletzt alle um 9 Uhr anfingen, mit Ausnahme der St. Peterskirche, welche im Sommer um 8, im Winter (bis vor Kurzem um 8½, jetzt) 9 Uhr beginnt, die Nachmittagskirchen um 2 Uhr, die Freitags-Kirchen im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr (VI. 68ᵃ 80. VII. 103. E. 64. F. 1060. 1063. 1067 f. 1070. H. 230. 478. J. 130. 207. 212. 262. 504. 332. 706. 729. K. 23. 27 f. 91. 266. 654. 682. 802. L. 130 199. 206. 228. M. 99). Durch die Verlegung der Gottesverehrung zu St. Paul nach St. Nikolai seit 1848 (§. 25) mußte die der letzteren Kirche früher, die der ersteren später gehalten werden, und der Anfang beider wurde, nach einigen kleinen Abänderungen, im Sommer und Winter verschieden gestellt. — Sonntags-Kirchen zu verschiedenen Morgenzeiten empfehlen sich wohl dem Grundgedanken nach, stoßen aber in der Ausführung auf manche Hindernisse, welche in Beziehung auf Frühkirchen in der gestiegenen Bequemlichkeitsliebe liegen, in Beziehung auf Spätkirchen in der neueren Gewohnheit, den Sonntag-Morgen von 10—1 Uhr für Geschäfte zu benützen.

4. Form der öffentlichen Gottesverehrung.

§. 38. Luthers Werke, lateinisch, Wittembergae, tom. IIᵘˢ 1551 fol. 381ᵇ f. und deutsch, Jena, 2ter Theil, 1555, fol. 246ᵇ f. beide Stellen bezeichnet als von dem Jahre 1523, alsdann Wittemberg, 7ter Theil, 1554, fol. 401ᵃ f., bezeichnet von dem Jahre 1524, und Jena, 3ter Theil, 1560, fol. 280ᵃ f., bezeichnet von dem Jahre 1526, (sämmtlich auf hiesiger Stadtbibliothek),

geben über die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrungen folgende Anleitung. Vom Jahre 1523 heißt es: Täglich Morgens, früh um 4 oder 5 Uhr, lasse man das Wort durch Schüler oder Geistliche lesen, wie jetzt in der Mette. Darnach soll der Geistliche, oder wem es befohlen ist, hervortreten und ein Stück der Lection auslegen. Wenn die Lection und Auslegung eine halbe Stunde oder etwas länger gedauert hat, soll man durch Psalmen, gute Responsorien

(Antiphonien d. i. kurze Wechselgesänge) ꝛc. Gott loben, ihm danken und um Frucht des Wortes bitten, so daß Alles zusammen in Einer Stunde ausgerichtet werde, denn man müsse die allzugroße Länge vermeiden, um nicht Ueberdruß zu verursachen. — Dasselbe möge Abends um 6 oder 5 Uhr, wie am Morgen, geschehen. — Wolle man auch noch nach Essenszeit, so stehe das frei. — Könne die ganze Gemeinde nicht täglich beiwohnen, sollten es doch die Geistlichen und Schüler thun. Sonntags aber müsse es für die ganze Gemeinde Statt finden. Nur Sonntags solle regelmäßig Messe gehalten werden, an Werktagen nur dann, wenn Etliche das Sacrament begehrten.

§. 39. Bestimmtere Anleitung wird 1524 und 1526 gegeben, wo es heißt: Sonntags früh, als zur Mette (Matutina), um 5 oder 6 Uhr, singe man etliche Psalmen. Dann folgt das Lesen der Epistel und die Predigt darüber, Antiphonie, Te Deum oder Benedictus (Gelobet sei, der da kommt, Matth. 21, 9) um einander, Vater unser, Collecte (kurz zusammengefaßte Bitten) und Benedicamus Domino. Diese Gottesverehrung geschehe allermeist um des Gesindes willen, daß dieses versorgt werde und Gotteswort höre, wenn es nicht andere Predigten hören kann. — Unter der Messe um 8 oder 9 Uhr (wovon nachher) predige man das Evangelium. — Nachmittags in der Vesper (Abendandacht), vor dem Magnificat (Meine Seele erhebt den Herrn, Luc. 1, 46—55), predige man das alte Testament ordentlich nach einander. — Werktags früh singen die Knaben oder Schüler, wie bisher in der Mette, etliche Psalmen lateinisch. Nachher lesen sie, Einer um den andern, 2 oder 3 Capitel lateinisch aus dem neuen Testament, ein anderer Knabe Dasselbe deutsch für etwa anwesende Laien (Nichtgelehrte). Dann kommen Antiphonie und deutsche Lection (Auslegung ist nicht ausdrücklich angeführt, geht aber aus allem Uebrigen deutlich hervor). Hierauf wird ein deutsches Lied von Allen gesungen, ein stilles Vater unser und zuletzt von dem Geistlichen eine Collecte und Benedicamus Domino gesprochen. — Zur Vesper singen sie, wie bisher, etliche Psalmen lateinisch mit einer Antiphonie und einem Hymnus, so er vorhanden ist. Nachher lesen sie, Einer um den andern, 2 oder 3 Capitel aus dem alten Testamente, ein anderer Knabe eben Dasselbe deutsch. Hierauf folgen (Auslegung), Magnificat lateinisch mit einer Antiphonie oder einem Liede, stilles Vater unser, Collecte und Benedicamus Domino. — Das sey der Gottesdienst täglich in Städten, wo man Schulen habe.

§. 40. Wenn Luther zwar die bisherige Form der öffentlichen

Gottesverehrungen, jedoch mit Ausscheidung des Anstößigen und Ueberladenen, beibehalten wissen wollte, obschon er sich, je später, desto mehr davon entfernte; wenn er ins Besondere den Fortgebrauch der lateinischen Sprache in der Kirche gestattete, um die Schüler, zumal diejenigen, von welchen man hoffe, daß sie gute Prediger und Seelsorger werden, darin zu üben: so war doch sein Hauptaugenmerk auf die Kenntniß und Erklärung der h. Schrift gerichtet, und er sagt in dieser Beziehung: das größte und vornehmste Stück alles Gottesdienstes ist das Wort predigen und lehren. Darum bleibe der Psalter und die ganze Schrift, in Abschnitte getheilt, im Gehör der Kirche. An den üblichen Abschnitten aus den Evangelien und Episteln (Pericopen), darum auch gerade so genannt, will er nichts sonderlich tadeln, weßhalb sie zu Wittenberg beibehalten wären, damit nämlich Viele über dieselben predigen lernten an solchen Orten, wo jene Eintheilung in Gebrauch bliebe Doch der Vollständigkeit wegen verordnet er: es sind tägliche Lectionen zu veranstalten, die Eine früh aus einem der beiden Testamente, die andern Abends aus dem andern Testamente, ordentlich nach einander, bis ein Buch aus ist, jedes Mal mit deutscher Auslegung. Diesen alten Gebrauch bestätige das Wort: Homilie, in den Matutinen, und: Capitulum, in den Vespern und andern Horen. In der spätern unglücklichen Zeit sey die Auslegung weggefallen und nur der Ausruf nach den Lectionen übrig geblieben: Deo gratias. Dafür seyen nun die Lectionen, Psalmen, Hymnen und Anderes bis zum Ueberdrusse vervielfältigt worden. Es solle aber fortan geschehen, daß durch tägliche Uebung der Schrift die Christen in derselben verständig und kundig werden, wodurch vor Zeiten gar keine Christen geworden seyen und es noch werden könnten. Luther verordnet daher 1524 und 1526 folgende Gegenstände der Erklärung: Sonn- oder Festtags in der Mette die Epistel, in der Messe das Evangelium; an Werktagen früh Montags und Dinstags, zur Uebung des Katechismus, die 10 Gebote, den Glauben, das Vater unser, die Taufe und das Sacrament (Abendmal); Mittwochs den Evangelisten Matthäus; Donnerstags und Freitags aus den Episteln und was noch übrig sey in dem neuen Testamente. Der Sonnabend ist nicht erwähnt, vielleicht wegen der an demselben Statt findenden Beichte. Für die Vespern waren Lectionen aus dem alten Testamente bestimmt, nur Sonnabens sollte der Evangelist Johannes vorgenommen werden. In der Osterwoche oder darüber hinaus (in der Passionszeit) sey Eine Stunde täglich über die Passion (Leidensgeschichte) zu predigen.

§. 41. Die Messe wollte Luther regelmäßig Sonntags beibehalten haben. Er sagt darüber, die Messe und Communion des Brodes und Weines sey eine von Christo getroffene göttliche Anstalt und von ihm und seinen Aposteln auf das Einfachste und Frömmste ohne irgend welche Zuthaten gefeiert worden. Aber schon die ersten Kirchenväter hätten einige Zusätze gemacht; nur sey das ein Fehler, daß die Lectionen aus den Evangelien und Episteln in einer dem Volke unverständlichen Sprache vorgetragen werden. Spätere Zusätze seyen auch noch zulässig, jedoch mit Ausnahme des Canon missae, der vorzüglich den Heiligendienst begreift. Aber mit noch spätern Zusätzen sey der größte Mißbrauch aller Art hereingebrochen, welchen das Evangelium nunmehr enthüllt habe. Darum wolle er Alles prüfen und das Gute behalten. Nur sey die Messe kein Opfer oder ein Werk des Opfernden, sondern wie man sie sonst nennen wolle, Sacrament, Testament, Benediction, Eucharistie, Tisch oder Mal des Herrn, Gedächtniß des Herrn oder Gemeinschaft.

§. 42. Anfangs erklärte sich Luther für Beibehaltung der lateinischen Messe; wenigstens solle es frei stehen, sie zu gebrauchen. Er sagt darüber: ich will nicht die lateinische Sprache aus dem Gottesdienste weglassen, denn es ist mir Alles um die Jugend zu thun. Wenn die griechische und hebräische Sprache so gemein wäre, wie die lateinische, so sollte man Einen Sonntag um den andern in allen 4 Sprachen (also auch deutsch) Messe halten, singen und lesen, auf daß junge Leute auferzogen würden, die auch in fremden Landen Christo nütze seyn könnten und mit den Leuten reden u. s. w. Der Hauptgrund war aber, daß es an deutschen Gesängen und den Melodien dazu fehlte, worüber Luther klagt, und welche zu dichten und in Musik zu setzen, er, durch sein Talent befähigt, sich bald entschließen mußte. Nachdem er 1523 ein Formular einer lateinischen Messe gegeben hatte, folgte schon 1524 das einer deutschen Messe, welche abermals mit geringen Veränderungen 1526 erschien.

§. 43. In der lateinischen Messe von 1523, welche der römisch katholischen nachgebildet ist, jedoch mit Weglassung dessen, was sich auf das Meßopfer bezieht und mit manchen Vereinfachungen, schreibt er vor: 1) den üblichen Introitus (Eingang), obgleich er ganze Psalmen, aus welchen jener ausgezogen sey, lieber hätte, 2) Kyrie eleison (Herr erbarme dich) mit nachfolgendem Gloria (Ehre sey Gott, Luc. 2, 14), letzteres jedoch nach Belieben, 3) nur Eine Collecte, 4) Epistel-Lection, 5) Graduale (zweifelhafte Bedeutung) von etwa 2 Strophen mit nachfolgendem Halleluja, oder Eins von

beiden. In der Fastenzeit und stillen (Oster-) Woche soll kein Unterschied gemacht werden. Sequenzen und Prosen haben ganz wegzubleiben: nur einige wenige sind zur Vesper oder auf Weihnachten und Pfingsten zulässig, 6) Evangeliums-Lection, wobei der Gebrauch von brennenden Kerzen und Räucherungen freigestellt ist, 7) das Nicänische Symbolum (Glaubensbekenntniß) steht in dem Willen des Geistlichen, 8) deutsche Predigt, welche aber auch vor dem Introitus gehalten werden kann, 9) Präfation (Vorrede), welche aus einigen Responsorien bestand. Hierauf eine kleine Stille. 10) Benediction (Einsetzungworte) laut oder leise, 11) Sanctus (heilig, heilig, nach Jes. 6, 1—4). Unter dem dazu gehörigen Benedictus die Elevation, (Erhebung des Brodes und Kelches), 12) Vater unser gelesen; hierauf Pax (der Friede Gottes sey mit Euch), 13) Communion, zuerst des Pfarrers, dann der Gemeinde. Während dessen wird Agnus Dei (o Lamm Gottes, nach Joh. 1, 29) gesungen und einige kurze Gebete werden anheimgestellt, 14) Ein oder das andere Gebet, 15) Benedicamus Domino etwa mit Hinzufügung des Halleluja, 16) Benedictio (Segen) entweder 4. Mos. 6, 24—26. Der Herr segne uns, oder Ps. 67, 7, 8. Es segne uns Gott u. s. w.

§. 44. In der ganz deutschen Messe vom Jahre 1524 und 1526 ist vorgezeichnet: 1) statt des Introitus, Ps. 34, 2) Kyrie nur 3 Mal, nämlich: Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie Eleison. Des Gloria geschieht keine Erwähnung. 3) Collecte, zum Altare gewendet, 4) Lesen der Epistel des Tages, zur Gemeinde gewendet, 5) ein deutsches Lied: Nun bitten wir den h. Geist, oder sonst eins, und das mit dem ganzen Chor, 6) Evangelium des Tages, 7) Gesang des Glaubens: Wir glauben All' an Einen Gott, von Luther, 8) Predigt über das Evangelium, 9) Umschriebenes Vater unser mit einigen einleitenden Worten (Präfation) und einer kurzen Ermahnung an die Communikanten. Zu diesen beiden letztern ist die Bemerkung beigefügt, daß es frei stehe, sie auf der Canzel, gleich nach der Predigt, vorzunehmen oder auf dem Altare. Es scheine, als ob es die Alten auf der Canzel gethan hätten, woher noch das allgemeine Gebet und das Vater unser auf der Canzel herrühre, während die Vermahnung zu einer öffentlichen Beichte geworden sey, 10) folgt das Amt und Dermunge (auch Dyrmung, Elevation, siehe Seckendorfs Lutheranism. supplem. n. 29.) nämlich die Einsetzungsworte; ferner was 1523 nur freigestellt war, wird 1524 und 1526, als den Einsetzungsworten gemäß, angeordnet, nämlich zuerst Segnung und Aufhebung (Elevation) des Brotes und sogleich Austheilung

desselben; dann erst soll eben Dasselbe mit dem Kelche geschehen. Während der Austheilung singt man das deutsche Sanctus: Jesaia, dem Propheten, von Luther, oder: Gott sey gelobet und gebenedeit, von Luther überarbeitet, oder: Jesus Christus, unser Heiland, von Luther dem Joh. Huß zugeschrieben: zum Schlusse das deutsche Agnus: o Lamm Gottes unschuldig, von Nik. Decius, 12) Collecte, 13) Segen aus 4. Mos. 6, 24—26: der Herr segne dich u. s. w.

§. 45. Diesem Allen untermischt Luther die allgemeinen Bemerkungen, daß hierin überall Freiheit herrschen solle, wenn nur das Wort Gottes eifrig und treu in der Kirche verkündigt werde. Denn über Vieles gebe die h. Schrift keine Anweisung, und die Beispiele der Kirchenväter seyen theils unbekannt, theils, wo sie bekannt seyen, herrsche große Verschiedenheit unter ihnen, indem sie selbst von der Freiheit Gebrauch gemacht hätten. Manches werde sich mit der Zeit von selbst geben. Summe, aller dieser Ordnung sey also zu gebrauchen, daß, wo ein Mißbrauch daraus wird, man sie flugs abthue oder eine andere mache. Keine Ordnung gelte etwas durch sich selbst, sondern, ihr mit Würde, Kraft und Tugend zu leben, sey der rechte Gebrauch.

§. 46. Den Kirchenordnungen Bugenhagens, welche er z. B. für Lübeck 1531, für Dänemark 1542 und für Pommern ausarbeitete, liegt Luthers Ansicht zu Grunde. Die von Osiander machen eine eigene Gattung aus, welche von der ersten Nürnbergischen abstammt. Eine andere Gattung in Sachsen hat die Wittenbergische zur Grundlage und Justus Jonas zum Verfasser. Melanchthon verfertigte 1552 eine neue für Mecklenburg. Alle diese zeichnen sich durch mehr oder weniger Verschiedenheit aus (Flügge II. 199 f. 232 f. doch vergleiche hierzu Löhe III. 37—68). Eine Angabe der älteren Kirchenordnungen findet sich Flügge II. 221—226.

§. 47. Was nun die hiesige Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung betrifft, so gibt die von den Prädikanten am 3. März 1530 vorgeschlagene und von dem Rathe genehmigte Einrichtung (Ritter 139. 195 f.) hierüber Aufschluß. Sie hielten dafür, „daß auf das Wenigste alle Tage Ein Mal die Gemeinde Morgens zusammen kommen sollte, und daselbst ein Stück der h. Schrift, verständlich in Sprachen, vorgelesen würde, sammt etlichen christlichen Gesängen dazu dienlich, und darnach ein Prediger auftrete und die gelesene Lection auslegte, nicht über eine halbe Stunde, also daß das ganze Werk in Einer Stunde ungefähr vollendet würde. — Möchte man Solches auch auf den Abend bekommen, wäre gut. — Es hat

dieß einzig Stücklein vor Zeiten gar feine, gelehrte und wohlgerüstete Christen gemacht.“ — Vergleicht man damit Luthers Anordnung (§. 40), so erkennt man wohl, daß die Prädikanten, oder wenigstens Luthers Schüler, Cellarius, sie vor Augen gehabt, aber an hiesigem Orte nur in einfachster Weise anwenden konnten. In dieser Hinsicht bemerken sie: „weil uns hier die nöthigsten dazu dienlichen Stücke mangeln, nämlich eine Schule, in welcher zu solchen Lectionen und Psalmen, deutsch und lateinisch, etliche Knaben angerichtet und geübt werden können, so müssen wir doch auf das Wenigste bei dem Nachtmal ein Exemplar dieses Stückes behalten, ob Gott wolle Gnade geben, daß dieses Stück mit der Zeit gebessert werde.“ —

§. 48. Die sonntägliche Messe wird nicht mit diesem Namen genannt, sondern es heißt: weil der Sonntag bei uns von Alters her zu dergleichen Sachen im Brauch geblieben ist, achten wir es am Füglichsten, daß coena (Abendmal) allezeit an einem Sonntage gehalten werde. Der Gang der Feierlichkeit wird also bestimmt: 1) Gesang eines deutschen Psalms, was die Alten Introitus genannt hätten, 2) Gebet um Gnade und h. Geist, sammt einem kurzen Gesange: Nun bitten wir den h. Geist, 3) lateinische und deutsche Lection, wozu Knaben aus des Micyllus (damaligen Rectors der lateinischen) Schule genommen werden sollen, um eine feine, schriftkundige Jugend zu erziehen, welche zu Predigern und christlichen Regimenten (für den Staatsdienst) nütze wäre, 4) soll der Prediger auftreten und die gelesene Lection kürzlich auslegen, 5) am Ende der Predigt soll der (erst kurz vorher gestiftete) Almosenkasten empfohlen werden, denn das heiße bei den Alten: Collecte (wenn anders die Prädikanten in der kirchlichen Bedeutung dieses Wortes sich nicht geirrt haben), 6) Gesang der 10 Gebote: Dieß sind die heiligen zehn Gebot, oder in einer kürzeren Form: Mensch, willst du leben seliglich, beide von Luther. Während dessen soll der Altar und Tisch geordnet und mit Brod und Wein bestellt werden, 7) Exhortation (Ermahnung) an die Communikanten, 8) Fürbitte für alle Stände, 9) Umschriebenes Vater unser, aus Luthers deutscher Messe, mit einigen einleitenden Worten (Präfation) und einer kurzen Ermahnung an die Communikanten, 10) Einsetzungsworte, nicht aus Einem Evangelium allein, sondern aus den Evangelisten und St. Paulus zusammengezogen, wie in Luthers deutscher Messe, und dem Volke klar und verständlich vorgelesen, 11) Communion mit ihrer Ordnung. Während der ganzen Dauer derselben soll die Gemeinde Psalmen oder andere dazu dienliche Lieder singen, 12) Danksagung, 13) Segen.

Die Nummern 7, 8, 12 und 13 sind angegeben aber nicht weiter ausgeführt.

§. 49. Kann man auch die Aehnlichkeit dieser Abendmal-Ordnung, als einer Haupt-Gottesverehrung am Sonntage, mit Luthers deutscher Messe nicht verkennen, so ist sie doch jeden Fall nur ein sehr schwaches, vereinfachtes Bild derselben. Dazu kommt, daß sie weder bei dem Rathe noch bei den Prädikanten gänzliche Billigung fand, auch nicht in dieser Gestalt ausgeübt wurde. In dem Kampfe dahier zwischen der Lutherischen und Zwinglischen Richtung wurde sie vielmehr nach ihres Urhebers, Cellarius, Weggange 1532 wieder bei Seite gelegt (§. 4. 15). Als Beweis dafür dient das (§. 9) angeführte Urtheil Luthers, welcher durch seine hierher berufene Schüler über die hiesigen Zustände wohl unterrichtet seyn konnte. Gleiches Zeugniß gibt das von Geltner etwa 1543 entworfene und zur Zeit des Interims 1549 mit weitläufigern Fürbitten vermehrte Abendmal-Formular (§. 16), welches in keinem Zusammenhange mit der übrigens gar nicht beschriebenen vorhergehenden Gottesverehrung steht und auch sonst wenig Aehnlichkeit mit einer evangelischen Messe bietet. Es behauptete sich, trotz des ebenfalls als Beleg dienenden, während des Interim gemachten Vorwurfs, daß, weil das Abendmal, so man hier hielte, weder der päbstlichen, noch der evangelischen Messe gleiche, die Prädikanten sich bedenken und es also einrichten sollten, daß es etwas länger dauere (§. 10). Es ging mit geringen Veränderungen in die gedruckten Agenden von 1553, 1565, 1589 und 1599 über. Löhe hätte daher (III. in den Tabellen) die Agende von 1565, statt sie auf der ersten Tabelle zu denen zu rechnen, welche sich strenger nach Luthers deutscher Messe gebildet haben, mit weit besserm Rechte den Agenden mit freierer Gestaltung in der zweiten Tabelle beizählen können, wiewohl sie auch dahin kaum gehört. Noch andere Gründe trugen zu dieser Trennung des Abendmals von der vorhergehenden Gottesverehrung bei. Da wenigstens Anfangs nicht an jedem Sonntage und auch später nicht in jeder Kirche Abendmal gefeiert wurde, vor Haltung desselben aber ein großer Theil der Gemeinde sich entfernte, und ein natürlicher Abschnitt der Gottesverehrung eintrat, so bildete sich das Abendmal bald als eine selbstständige, an die vorhergehende Gottesverehrung sich wohl anschließende, dieselbe aber nicht nothwendig voraussetzende Handlung, wie z. B. bei Kranken (Ritter 386), und verlor darüber vollends das wesentliche Kennzeichen einer evangelischen Messe, bei welcher alle vorhergehende Feierlichkeiten auf das Abendmal, als ihren Höhe-

und Glanzpunct sich beziehen mußten. Nach den Agenden von 1688 wurden sogar die Fürbitten und Luthers unterschriebenes Vater unser weggelassen.

§. 50. Anderer Seits gestaltete sich nun auch die sonntägliche Morgenkirche als eine selbstständige Handlung, bei welcher als entfernter Anklang an die evangelische Messe der Gesang des Glaubens (Wir glauben Alle an einen Gott) nach dem Anfangsliede und das allgemeine Sündenbekenntniß (Kirchenbeichte) nach der Predigt lange Zeit in Uebung blieben. Die Agenden von 1553 und 1565 enthalten nur 2 Gebete nach der Predigt und geben für die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung sonst nichts weiter an. Dagegen nach allen spätern Agenden, sowie einem besondern Abdrucke dieses Theils derselben vom Jahre 1711 ist die Ordnung des Ganzen so ziemlich dieselbe, wie noch jetzt; nämlich (nach dem Hauptgesange): 1) biblischer Segenswunsch, 2) Collecte (kurzes Gebet), statt welcher seit Spener eine Eingangsrede trat. Dieser nämlich, beengt durch den feststehenden Gebrauch, über das sonntägliche Evangelium predigen zu müssen, und voll des Wunsches, auch andere Stellen der h. Schrift, vorzüglich aber den Katechismus erläutern zu können (§. 138), bereicherte die Predigten mit einem feststehenden Eingang, worin er einige Jahre lang den Katechismus, dann die Pauliniſchen Briefe im Zusammenhange behandelte. Dieser Eingang aber stand selten mit der Predigt in Verbindung und war offenbar nur ein Nothbehelf, die starre Sitte zu umgehen (§. 51. Flügge II. 340); 3) Gesang eines liturgischen Kirchenliedes, gewöhnlich: Nun bitten wir den h. Geist (§. 80), 4) Predigt, 5) Allgemeine Kirchenbeichte und Absolution, 6) Verkündigung der ehelich Aufgebotenen, 7) kurze allgemeine Fürbitten, hierauf besonders erbetene für Kranke, Samstags für die Communikanten (jetzt Sonntags), 8) Kirchengebet, 9) Vater unser, 10) Verlesung von Verordnungen und Anzeigen verlorner und gefundener Sachen, 11) Collecte, 12) Empfehlung der Armen, 13) Segen. — In den sonntäglichen Nachmittagskirchen, deren schon 1530 zwei, eine zu St. Bartholomäi und die andere zu St. Katharinen erwähnt werden (Ritter 199. 211), sollte in der Predigt vorzüglich der Katechismus erklärt werden (Katechismuspredigten, J. 180. 694. §. 138), worauf ein Gebet, das Vater unser, etwaige besondere Bitten und Fürbitten und dann Schluß, wie oben, folgten. Am 25. Aug. 1772 verfügte das Consistorium, daß zur Beförderung der Andacht nach beendigter Mittagskirche etliche Strophen gesungen werden sollten, was bis dahin nicht geschehen zu seyn scheint (J. 89). —

Bei unsern Landgemeinden war für die sonntägliche Morgenkirche nach dem Hauptgesang ein eigenes Gebet vorgeschrieben, welches nebst dem sonntäglichen Evangelium oder der Epistel am Altare verlesen wurde (VI. 86—90. VII. 19) *). Erst in dem jetzigen Jahrhundert kam dieses außer Gebrauch und verwandelte sich in den noch jetzt üblichen Eingang.

§. 51. In Ansehung der Lectionen (Verlesung biblischer Abschnitte, über welche gepredigt wurde) verfügte der Rath am 19. Oct. 1536, die Prädikanten möchten ihre Predigten in der Woche geziemlich eintheilen, woher Ritter (249) die noch 1726 übliche Gewohnheit, besonders zu den Barfüßern, herleitet, daß Sonntags die Evangelien, Montags die Propheten, Dinstags die apostolischen Texte, Mittwochs die Geschichtsbücher des alten Testaments, Donnerstags die Evangelisten und im Hospital die Apostelgeschichte, Freitags die Psalmen und Samstags die Episteln auf den folgenden Sonntag vorgenommen wurden. Im Jahre 1636 verordnete der Rath, daß hinfort die Samstagspredigten über das h. Abendmal (vorbereitend) gehalten werden sollten (Ritter M.ª II. 348). — Am 8. Mai 1743 beschloß man, in der Mittwochspredigt, statt der Geschichtsbücher des alten Testaments, die Ordnung des Heils (die biblische stufenweise Bewirkung des Seelenheils, wie sie in den Katechismen angegeben war) durchzugehen. Die große Unwissenheit mache Das nöthig, der Rath verlange es und Denen, welche sich schon von der Kirche trennten und zur Zinsendorfischen (Herrnhutischen) Gemeinde übergingen, würde der von ihnen gemachte Vorwurf genommen: man höre dort den Weg des Heils kürzer und ordentlicher als in öffentlichen Predigten. Es solle nun darüber ein Plan gemacht und der höhern Genehmigung unterbreitet werden. Wäre die Bemühung nutzlos, so müsse man wieder auf Abänderung denken (G. 283 f. H. 48 Walthers Katechismus im Anhange). — In Beziehung auf die ständigen Texte machte zuerst Spener, wiewohl gelind, auf den dadurch entstehenden Zwang aufmerksam und wünschte eine bessere Auswahl oder mehr Freiheit im Gebrauche anderer Texte. Schon Luther hatte Dieses gewünscht (§. 40),

*) In Würtemberg war im Jahre 1714 für die sonntägliche Morgen-Gottesverehrung festgesetzt: 1) Gesang von V. 1 des Liedes: Komm, h. Geist, 2) Gebet und Epistel am Altare verlesen, 3) Gesang: Herr Jesu Christ, dich zu uns wend' (schon 1678 von Kurfürst Joh. Georg von Sachsen zum sogenannten Canzelliede verordnet), oder: Liebster Jesu, wir sind hier, oder: Nun bitten wir den h. Geist, 4) Predigt, 5) Collecte und Segen am Altare gesprochen (Koch II. 24).

aber Bedenken getragen, Veränderungen hierin vorzunehmen (Flügge II. 305). Aber erst im Nov. 1752 wurde erlaubt, in dem bevorstehenden neuen Kirchenjahre (Sonntags) über die Episteln, statt der Evangelien, zu predigen. Im folgenden Kirchenjahre wurden wieder die Evangelien behandelt. Im Nov. 1757 wurde von Senior Freseenius auf die Wahl von Hauptsprüchen der h. Schrift angetragen, dieselbe auch von dem Rathe bewilligt, jedoch mit der Einschränkung, daß jedes Mal das ordentliche Evangelium verlesen werden müsse. Die Unzweckmäßigkeit dieser Auflage zu mindern entschloß er sich, das Evangelium im Eingange der Predigt kurz zu behandeln und alsdann in dieser selbst den gewählten Spruch zum Gegenstande der Erläuterung zu machen. In dieser Weise wurde von nun an in den verschiedenen Kirchen jährlich abgewechselt, so daß Evangelien, Episteln und freie Texte gewählt wurden, aber in den beiden letzten Fällen stets die Evangelien den Gegenstand des Eingangs bildeten. 1791 und 1792 wurde hintereinander die Wahl freier Texte in der Weißfrauenkirche gestattet (H. 79. 153. 260. 280 f. J. 298. 704. Vergl. den Anfang jedes Kirchenjahres bis 1768). Seit Ende des vorigen Jahrhunderts wurde allmälig von vorgeschriebenen Texten ganz abgegangen (vergl. §. 70).

§. 52. Die Namen der Kranken, für welche, auf Begehren der Angehörigen, eine kirchliche Fürbitte geschehen sollte, wurden auf einem besonderen Krankenzettel, welchen der Kirchendiener besorgte, vorgelegt (B. 22. Böhmer 68. 90 f.). Im Jahre 1669 wurde beliebt, man solle dabei nicht der herrschenden rothen Ruhr gedenken (A. 641. vergl. §. 65). 1672 wurde beschlossen, daß zu Denen, welche zwar eine kirchliche Fürbitte, aber keinen geistlichen Zuspruch oder das h. Abendmal begehrten, ein Prediger unaufgefordert hingehen solle, sie darauf aufmerksam zu machen. 1673 sollte dahin gewirkt werden, daß Kranke nicht ohne Noth für sich bitten ließen. Häufig wurde über Unordnung bei dem Krankenzettel geklagt: bald war er nicht deutlich geschrieben, oder die Fürbitten häuften sich zu sehr, oder es wurde unterlassen anzuzeigen, wenn es mit dem Kranken besser geworden oder er gestorben war. Deßhalb wurde der Zettel von 1674 an immer erst sorgfältig durchgegangen (B. 262 f. 319). — In Beziehung auf Verkündigungen, Anzeigen u. s. w. von der Canzel ist zu bemerken, daß 1813 auf die strengere Behandlung des Diebstahls nach dem eingeführten Code Napoleon aufmerksam gemacht, 1831 zu Vorsichtsmaßregeln gegen die gefürchtete Cholera ermuntert, und außer vielfältigen Ermahnungen, wohlthätige Sammlungen für auswärts oder für hiesige milde Stiftungen reichlich zu bedenken, 1835 der

allgemeine und 1833 und 1841 der lutherische Almosenkasten empfohlen werden mußten (K. 261. L. 90. 148. 150. 193. 341. 353). Am widrigsten waren die Anzeigen verlorner und gefundener Dinge. Besonderen Anstoß hatte man Ende 1674 daran genommen, als am Bußtage zu St. Katharinen und St. Peter ein verlornes hebräisches Schuldbuch angezeigt werden mußte. 1678 beschwerte sich das Ministerium, daß die verlornen Dinge entweder von geringem Werthe seyen oder zur Pracht dienten. Obgleich auf Abhilfe gedrungen wurde, dauerte doch diese Einrichtung fort, bis durch eine eigenthümliche Veranlassung im Jahre 1722 ein eigenes Wochenblatt gegründet wurde (B. 448. C. 51).*) Die störende Sammlung von Almosen durch den während der Predigt herumgetragenen Klingelbeutel seit dem 4. Aug. 1583 hörte mit Pfingsten 1822 auf, und es wurde fernerhin nur noch nach beendigter Gottesverehrung an den Kirchthüren gesammelt (Lersner II. 2, 16. K. 700 f.). — Ueber das zu frühe Weggehen gleich nach der Predigt wurde im Juni 1822 geklagt und beantragt, man möge die Gemeinde auf das Unziemliche desselben aufmerksam machen (K. 702).

5. Beschaffenheit.

§. 53. Die Dauer dieser Gottesverehrungen war lang. Es wurden 3—4 Lieder gesungen; in einigen Kirchen nahm die Musik Zeit in Anspruch. Schon 1530 hatten die Prädikanten bemerkt, daß die Schriftauslegung nicht über eine halbe Stunde dauern und die ganze Andacht in ungefähr Einer Stunde vollendet werden möchte (Ritter 195). Dessen ungeachtet mußte bei Einführung der Agende von 1589 höherer Seits erinnert werden, weil nunmehr die Tauf- und Trauungs-Formulare größer ausgefallen seyen, solle man die Predigten etwas kürzer machen. Man versprach Dieses, bemerkte aber, „daß nicht jeder die Gabe besitze, seine Sache kurz zu schließen und sich nach der Stunde zu richten, auch würde ein plötzliches Abbrechen seltsame Urtheile bewirken“ (IV. 528). Obgleich ferner im Oct. 1627 gefordert wurde, daß die Werktags-Predigten nur Eine Stunde dauern sollten (A. 73), und Dieses in den Agenden von 1644 und 1688, „wegen eingetheilter Ordnung,“ auf alle, auch Sonntags-Predigten ausgedehnt wurde, und im Aug. 1680 die Scholarchen begehrten, es möchte in den Werktags-Kirchen kürzer gepredigt werden, zumal an Tagen, wo auf der Referier zu thun sey (C. 135)**), und wahrscheinlich, weil Dieses nicht geschah,

*) Frankfurter Jahrbücher vom 15. April 1833, № 14, S. 135.

**) Nach der Reformation wurden bald, wie für alle Verwaltungsfächer, so auch für die Angelegenheiten der Prädikanten einige Rathsglieder zur

der Rath seit 1687 die Dinstags- und Donnerstags-Predigten nicht mehr üblicher Weise besuchen konnte (§. 34. Ritter 143. 328); obgleich endlich 1688 die Mittwochs- und Samstags-Prediger erinnert werden mußten, sich nach Möglichkeit kürzer zu fassen, ersterer, damit der Convent (die Geschäftsversammlung der Geistlichen), letzterer, damit die Mittagsbeichten nicht gehindert würden, auch bei der Kälte im Jahre 1691 geboten wurde, die Predigten zu kürzen (C. 462. D. 3): so lag es doch in der ganzen Anordnung der Gottesverehrung, in dem Zeitgeschmack und der damaligen Predigtweise, daß sie lang dauern mußte; auch hätten sich wohl die Prediger bei einem großen Theile ihrer Zuhörer Mißbilligung zugezogen, wenn sie kürzer gepredigt hätten. Doch wurden einige Mal Candidaten erinnert, nicht zu lange zu predigen. Einer derselben brachte mit einer Prüfungspredigt 2 Stunden zu (D. 92. F. 328. 344. 349). Vorliegende gedruckte Predigten aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts konnten nicht unter 5 bis 6 Viertelstunden und Eine derselben (Jubelpredigt) nicht unter 2 Stunden gehalten werden. Daher die Morgenkirchen, wenigstens Sonntags, etwa 3 Stunden dauern mochten. Um den Predigern ein Zeitmaaß zu geben, waren an den Canzeln Sanduhren angebracht, welche erst in diesem Jahrhundert beseitigt wurden.

§. 54. Die Predigtweise richtete sich nach dem Geschmack des jedesmaligen Zeitalters. Leonhard Meister (Beiträge zur Gesch. d. deutschen Sprache, II. 222—253) und Flügge (II. 312—348) urtheilen sehr ungünstig über die Predigten des siebzehnten und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Sie berichten, auf den Canzeln habe viel Zänkerei gegen anders Denkende geherrscht; man habe Vorzugsweise die Reinheit des Lehrbegriffs zu wahren gesucht und fast ausschließlich bei demselben verweilt. Man bot eine nicht dahin gehörige Gelehrsamkeit in Sprachen auf, um seinen Satz aus dem Grundtexte zu erweisen, spitzfindige Unterschiede auszudrücken, oder Stellen aus heidnischen Weltweisen und christlichen Kirchenvätern zuerst in der Ursprache und alsdann deutsch anzuführen. Die Alter-

Ueberwachung und Leitung bestimmt. Dergleichen werden schon 1528 (Ritter 117) und 1531 erwähnt (Bürgermeisterbuch auf dem Stadt-Archiv vom Jahre 1531, fol. 90b 91a). Besondere Verordnete zur Dreikönigskirche werden 1547 und 1550 genannt (I. 86a 133a. Lersner I. 2, 25. 92 f. Ritter 138). Daraus bildete sich das Scholarchat zur obern Leitung der Kirchen und Schulen, welche 1599 aus sechs (V. 1423. 1447. IX. 118a), Schul- und Kirchenherren genannt, später aus 4 Rathsgliedern bis zur Errichtung des Consistoriums 1728 bestand. — Die Referier war eine Geschäftsabtheilung der Schöffenbank (Moritz II. 12).

thümer, die Fabellehre und die Geschichte wurden fleißig angezogen, und eine Menge biblischer Redensarten, Bilder und Namen bis zum Ueberdrusse wiederholt (vergl. XI. 79). Zu Sinnbildern, Gleichnissen und Gegensätzen wählte man viele unbekannte Dinge aus andern Wissenschaften und fremden Ländern. Zu Beispielen wandte man wahre und falsche Erzählungen und bisweilen die abentheuerlichsten Mährchen an. Das scharfe Anziehen und Schelten der Gegner mußte öfter gerügt und untersagt werden. Im Nov. 1627 wurde erinnert, man möge die Gegner widerlegen, doch mit Mäßigung und aus Veranlassung des Textes (V. 31. 1393. 1410. 1671. A. 73 f. D. 249. E. 119). Verstieg man sich höher mit seinem Tadel, wie das einige Mal geschah, so wurde es übel vermerkt. — Am 25. Febr. 1646 wurde mitgetheilt, daß in den Büchern der Weigelianischen Secte unter andern Dingen behauptet werde: unsere Geistlichen predigten nichts anders als Historien oder den bloßen Buchstaben ohne Geist und Kraft; nichts anders als bloße Hülsen (A. 219). Es ist freilich das Urtheil von Mystikern! — Mit welcher staunenswürdigen Breite die Auslegung der h. Schrift behandelt wurde, erkennt man, wenn man liest, daß am 16. Jul. 1704 Pfarrer Schlosser die Erklärung des 1. Buches Mose beendigt habe, welche Pfarrer Sondershausen am 16. Jul. 1679 begonnen und Pfarrer Clauer fortgesetzt hatte. Es waren etwa 600 Predigten darüber gehalten worden. Ferner beendigte Pfarrer Schlosser am 4. Sept. 1711 die am 26. April 1639 durch Pfarrer Mohr angefangenen Predigten über die Psalmen und fing dieselben am 18. Sept. 1711 wieder an (A. 674. G. 119. 283 f. Lersner I. 2, 24. II. 2, 23). — Erst die frommen Gefühlstheologen Joh. Arndt († 1621), Phil. Jac. Spener († 1705), Aug. Herm. Franke († 1727) und ihre Nachfolger schlugen einen natürlichern Weg ein und predigten in einer erquicklicheren Weise mit Herzlichkeit und Wärme. Besonders mag Spener, eine wohlthätige Nachwirkung seines Strebens hier hinterlassen haben (vergl. die von ihm selbst aufgesetzten, bei seiner Leichenrede veröffentlichten persönlichen Umstände seines Lebens, in den gedruckten Leichenpredigten und Reden, Frankf., Band VI. 1780; vergl. ferner §. 179).

§. 55. Uebrigens wurde durch den steifen Zuschnitt der Predigten, das künstliche Fachwerk, das man für sie entworfen hatte und oft mit nichtssagenden Dingen ausfüllte, sowie daß jede Predigt zuletzt Lehre, Widerlegung, Strafe, Ermahnung und Trost enthalten mußte, ferner durch den beschränkten Ideenkreis, in welchem man sich bewegte, die vielen gangbaren Redensarten, die streng gefaßten und

geläufigen Glaubenssätze, die vielen Hilfsmittel, die es allmälig gab, die größere Gemüthsruhe, in welcher man lebte, und die geringern Ansprüche, die man an sie machte, das Halten so vieler Predigten gar sehr erleichtert, besonders da alles Uebrige, wie Taufen, Trauungen, Katechismus, sogar die Betstunden von 1620 an bis in die 90er Jahre des letzten Jahrhunderts, keine Vorbereitung forderte, sondern blos nach der Agende verlesen wurde. Auch waren an Werktagen die Landprediger, vorzüglich aber die Candidaten, deren es in mancher Zeit sehr viele und darunter auch fremde gab, welche nach bestandener Prüfung, Erlaubniß zum häuslichen Unterrichte, bisweilen sogar Anstellung erhielten, treue Gehilfen. Nur im Juni 1791 beschwerten sich zwei derselben über die Menge der aufgetragenen Arbeiten und die späte Aufforderung dazu. Das Ministerium rechtfertigte Dieses auf das Vollständigste und machte mancherlei treffende Bemerkungen, versprach jedoch, nach Möglichkeit sie zu schonen. Das Consistorium entschied am 28. Juni, daß die, welche nicht in numero (unter den ersten 6—12, die an einigen Legaten Theil nehmen) seyen, auch nicht für verpflichtet angesehen werden könnten (J. 682—688. 691—694). Begründeter war ihre Klage, als gegen Ende 1796 ihre Zahl sehr vermindert war, und sie darauf antrugen, die Nachmittagspredigt im Waisenhause, wie ehedem üblich, durch die Lehrer in demselben halten zu lassen, was auch, wenigstens einige Zeit geschah (K. 18. vergl. §. 35). Neuere Verhältnisse der Candidaten gehören nicht hierher.

6. Betstunden.

Hierzu vergleiche das Betstund-Büchlein vom Jahre 1687 und das von 1737, letzteres mit einer Vorrede des Seniors Dr. Christian Münden, (beide auf hiesiger Stadt-Bibliothek).

§. 56. Schon am 18. Aug. 1546, bei den der protestantischen Kirche drohenden Gefahren, wurde eine besondere Betstunde Mittwochs Morgens und jeden Monat eine feierliche vorgeschlagen und eingeführt (VI. 5. Ritter 390. vergl. §. 65). Es sollten die Psalmen und Abschnitte aus der h. Schrift behandelt, aber aus der Vermahnung darüber keine Predigt werden. Es ist nicht klar, wie lange Dieses dauerte. Auf die Zweckmäßigkeit besonderer Abend-Gottesverehrungen hatten schon die Prädikanten im Jahre 1530 hingewiesen (§. 47). In den Drangsalen des 30 jährigen Kriegs verordneten die Rathsschlüsse vom 27. und 29. Juni 1620 die Einführung besonderer Betstunden zur Abmahnung von „allerlei Ueppigkeit“ (Ritter M. II. 345). Nach erfolgtem Gutachten der Geistlichen, in welchem diese zur Uebernahme derselben sich willig erboten, wurde am

2. Juli der Anfang damit gemacht. In einem Rathſchluſſe vom 19. Febr. 1628 werden ſie das tägliche Abendgebet genannt (VI. 108).

§. 57. Gleich Anfangs wurde beſtimmt, daß vor und nach dem Canzelvortrage eins von den auf 10 Tage vorgeſchriebenen Liedern geſungen, alsdann von einem Prediger, nach einem kurzen Eingange und dem laut geſprochenen Vater unſer, ein oder mehrere Pſalmen nach einer auf 15 Wochen feſtgeſetzten Ordnung, ferner ein auf die Zeitumſtände gerichtetes Gebet verleſen und nach einem ſtill gebeteten Vater unſer der Segen geſprochen werden ſolle. Im Dec. 1628 wurde verordnet, daß die Vorſinger nur die vorgeſchriebenen Lieder anſtimmen dürften (A. 106). Weil aber bei dieſer Einrichtung die Geſänge ſchon nach 10 Tagen zu Ende gingen und dann mitten in der Woche wieder von vorn angefangen werden mußten, ſo wurden ſie im Juli 1628 auf 14 Tage beſtimmt und mit den Pſalmen und Gebeten 1631 eigens gedruckt herausgegeben (A. 76. VI. 109—111). Die Agende von 1644 enthält ſie vollſtändig und zugleich die Leidensgeſchichte für die Faſtenzeit, dagegen ſind ſie in der Agende von 1688 weggelaſſen. Nach Beendigung des 30 jährigen Krieges wurde am 4. Aug. 1650 ein Buß- und Dankfeſt gefeiert, an welchem das noch übliche Betſtunden-Gebet № 2 eingeführt wurde. Es iſt von Chriſtian Gerlach, evangeliſchem Prediger dahier und nach des M. Joh. Götzenius Tode Senior des Prediger-Miniſteriums (1652—1665), und wurde je nach den Zeitumſtänden in Etwas verändert und verbeſſert, iſt und bleibt aber ein Kerngebet, deſſen Werth ſchon vor mehr als 100 Jahren von einheimiſchen und fremden Kennern geprieſen wurde. Im Jahre 1663 während des Türkenkriegs wurde die Betſtunde für einige Zeit ganz anders eingerichtet. Ein tägliches Gebet wieder die Türken wurde angeordnet,*) Geſänge und Pſalmen

*) Das Mittagsgeläute um 12 Uhr auf der Hauptkirche wurde, urſprünglich als Aufforderung zu einem gemeinſchaftlichen Gebete wider die Türken, 1532 von dem Kaiſer, 1544 von dem Reichstage zu Speier angeordnet und, wegen neuer Beſorgniß, am 30. Juli 1663 von dem Rathe noch auf die Glocken zu St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig ausgedehnt (A. 363. 365. Lersner II. 2, 14. 20). Koch (I. 154) ſagt: Bei dem ſogenannten Türken (Morgen-, Mittag- und Abend-)geläute waren an vielen Orten die beiden Lieder von Luther zum Singen empfohlen: Verleih uns Frieden gnädiglich, und: Erhalt' uns, Herr, bei Deinem Wort. In dem Betſtund-Büchlein von 1687 (S. 157) iſt das erſtere als Kinder- und Hausgebetlein bei der Mittagsgeläute angerathen (vergl. A. 388). Dagegen ſollte das Morgen- und Abendgeläute dahier zu St. Bartholomäi, 1533 angeordnet, den Arbeitern als Zeichen dienen (Ritter 175).

wurden auf 3 Wochen vorgeschrieben, mit einander angefangen und vollendet, und die neue Reihenfolge fing jedes Mal mit einem besondern Buß-, Bet- und Fasttage an, wobei die in Schwange gehenden Laster, sonderlich die Entheiligung des Sonntags, übermäßige Kleiderpracht und alle Ueppigkeit durch obrigkeitlichen Erlaß ernstlich verboten wurden. Nach erfolgtem Frieden und gehaltenem Dankfeste am 9. Aug. 1664 wurde das frühere Betstunden-Gebet und die Vertheilung der Psalmen auf 15 Wochen wieder eingeführt, die auf 3 Wochen angesetzten Gesänge aber beibehalten. Im Jahre 1669 wurde mit den Gesängen eine Aenderung vorgenommen, welche in einem eigenen Betstund-Büchlein von diesem Jahre angegeben ist. 1673 wurde eine Auswahl der Gesänge für 4 Wochen gewünscht, aber nicht genehmigt; vielmehr erschien zu Ende des Jahres 1674 eine neue unveränderte Auflage jenes Büchleins (B. 348. 350. 435 f.). In einer neuen Auflage desselben von 1687 wurden neue Gesänge und auf 5 Wochen bestimmt, wozu auch die im Mai 1688 erwähnte neue Eintheilung des Psalters gehören mag. Im Nov. 1686 fand man es zweckmäßig, das Betstunden-Gebet abzukürzen. — Als im Sept. 1688 die Nachricht von dem verheerenden Einfall der Franzosen in die Pfalz hierher kam und die Uebergabe von Mainz an dieselben am 17. Oct. auch unserer Stadt Gefahr drohte, wurde schleunigst auf Freitag 28. Sept. ein feierlicher Buß- und Bettag angeordnet und an demselben, so wie eine Zeitlang in allen Betstunden, statt des gewöhnlichen Betstunden-Gebetes, das für die freitägige Morgenkirche bestimmte Bußgebet nebst Litaney und Anhang gebraucht (C. 385—387. 393. 461). Eine verbesserte Auflage des Betstundbüchleins erschien 1714 *). So blieb es, bis mit der Einführung des neuen Gesangbuches 1731 eine andere Einrichtung beliebt und am Sonntage Esto mihi 1732 eingeführt wurde (F. 775 f. 802. VI. 112. 113). Die Vertheilung der Psalmen auf 15 Wochen wurde beibehalten, jedoch besser geordnet. Aus dem neuen Gesangbuche wurden ebenfalls auf 15 Wochen Lieder

*) Als wegen der Kriegsgefahr in Würtemberg ebenfalls alle Tage Betstunden gehalten wurden, welche erst, nachdem am 25. Jan. 1715 ein großes Bet- und Friedensfest gefeiert worden war, durch einen allgemeinen Befehl vom 4. Jan. für Stuttgard auf Donnerstag, für das übrige Land aber auf Mittwoch in jeder Woche beschränkt und ständig angeordnet wurden, so waren im Jahre 1689 zu dem besondern Gebrauch in jenen Betstunden: Neue geistreiche Gesänge, welche in den Betstunden gesungen werden, zu Stuttgard erschienen, wovon 1702 eine neue Ausgabe veranstaltet wurde, und denen 1710 ein Gesang- und Gebetbüchlein für die Betstunden in der Hof-Capelle zu Stuttgard folgten (Koch I. 346).

gewählt, wie sie zu den Psalmen paßten; endlich nahm man auf die verschiedenen Wochentage (Sonntags: Lob- und Danklieder; Freitags: Bußlieder; Samstags: Beichtlieder), ferner auf Feste und Festzeiten geeignete Rücksicht, achtete aber besonders auf Gesänge in einem bessern Geschmack und reinerer Sprache, als früher. Dabei blieb es bis 1789, wo eine neue Eintheilung für 21 Wochen gemacht, andere Texte und Lieder gewählt und in einem gedruckten Anhange, jedoch nicht mehr in vollständigem Abdruck, sondern nur kurz angezeigt, dem neuen Gesangbuche beigefügt wurden. Mit der Einführung des neuesten Gesangbuches von 1824 wurden zugleich neue Abschnitte aus dem ganzen Umfange der h. Schrift (Lectionen) und Gesänge für die Betstunden des ganzen Jahres und mit besonderer Rücksicht auf Feste und Festzeiten gewählt und in einem gedruckten Heftchen kurz angezeigt (K. 795). Spätere Wünsche einer zweckmäßigern Auswahl haben wegen der eigenthümlichen Schwierigkeiten derselben noch keine Befriedigung gefunden. Nach einer Verabredung des Prediger-Ministeriums zu Ende 1848 wurde es daher freigestellt, unzweckmäßig scheinende Texte und Gesänge mit andern zu vertauschen (M. 110 f). Ganz besonders litt Dieses auf die Sonntags-Betstunden Anwendung, welche in neuerer Zeit mehr als nachmittägige Spätkirchen angesehen werden.

§. 58. Zeit und Ort gibt zuerst, aber wohl schon früher üblich, die Agende von 1644 an, nämlich: zu den Barfüßern, St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig, an Sonn- und Werktagen Nachmittags im Sommer um 5, im Winter um 4 Uhr. Die Agende von 1688 wiederholt diese Bestimmungen. — Laut Rathsschluß vom 23. Dec. 1756 sollten am 2. Weihnachtstage, als am Dank- und Freudenfeste zur Feier der Geburt des Erzherzogs Maximilian die Kinderlehren von 3—4 Uhr ausfallen und die Betstunde um 3 Uhr gehalten werden „wegen der Canonade“ (H. 233. VI. 53). Am 18. März 1779 wünschte das Consistorium, daß die Betstunde, welche unterdeß in sämmtlichen Kirchen Werktags im Winter auf die Zeit von 3—4 Uhr (im Sommer wahrscheinlich von 4—5 Uhr) verlegt worden war, zu St. Katharinen auch künftig im Sommer von 3—4 Uhr gehalten werden möge (J. 244). Dieß geschah, während sämmtliche Sonntags-Betstunden wegen der Kinderlehren auf 4 Uhr angesetzt blieben. Am 2. Oct. 1783 wurde durch Rathsschluß bestimmt, daß sämmtliche Werktags-Betstunden im Winter von 3—4, im Sommer dagegen, mit Ausschluß der St. Katharinenkirche, wie ehedem, von 5—6 Uhr gehalten werden sollten. Auf Bitte verschiedener

Bürger um die Wiederherstellung der Werktags-Betstunden von 4—5 Uhr bewilligte Dieses der Rath am 24. Sept. 1789 für die St. Peters-, St. Nikolai- und Dreikönigskirche; zu St. Katharinen blieb sie von 3—4 Uhr (J. 244. 332. 563. VI. 114. 115). — Am 6. Febr. 1743 wurde von dem Ministerium verabredet, daß für die geistlichen Beisitzer des Consistoriums Dinstags und Donnerstags, wo Sitzungen Statt fanden, die Betstunden von den Mitarbeitern an der betreffenden Kirche übernommen werden sollten (G. 270). — Die aus der 1782 geschlossenen Barfüßer in die St. Nikolaikirche verlegten Werktags-Betstunden wurden am 17. Oct. 1799 aufgehoben (§. 26). Endlich im Jahre 1835 wurden die Werktags-Betstunden zu St. Peter aufgehoben, dagegen die zu Dreikönig auf Dinstag, Donnerstag und Samstag beschränkt und sammt der zu St. Katharinen auf 4—5 Uhr das ganze Jahr durch angesetzt, und noch manche deßfallsige kleinere Einrichtung getroffen (L. 198—200. 228 f. 233 f. 243. 247. 383. 394).

§. 59. Schon 1631 wird geklagt, daß in manchen Kirchen (Werktags) nicht über 30, in der Dreikönigskirche nicht über 12—20 Personen, außer den Schülern, in der Betstunde anwesend seyen, weßhalb zu einem fleißigern Besuche derselben ermahnt werden müsse (VI. 109). — Im Jahre 1670 wurde begehrt, die Lehrer sollten die Kinder ermahnen, die Betstunden, wenigstens Sonntags, Mittwochs und Freitags, wo es am Thunlichsten sey, fleißig zu besuchen. Auch von den Schülern der lateinischen Schule forderte man ein Gleiches. Doch 1677 beschwerten sich die Lehrer derselben über die damit verbundenen Mißstände (B. 10. 34. 601). — Am 13. Juli 1687, vor Herausgabe der neuen Agende, wurde erwogen, ob man nicht zu ändern habe, daß das Abendgebet von Jungen und Alten mit schlichter Andacht und sitzend verrichtet werde (C. 417). Der nicht ganz deutliche Antrag und Beschluß scheint dahin zu deuten, daß der Andacht wenig Aufmerksamkeit geschenkt und insbesondere von den Chordienern umhergelaufen werde, was die Bauart der ehemaligen Barfüßer Kirche zuließ.

§. 60. Der Zweck täglicher Betstunden, außer dem eines täglichen Abendgebetes, besteht noch besonders darin, zumal seit dem Wegfall der meisten Werktags-Kirchen, den Bedürfenden eine tägliche Gelegenheit zu Andachtsübungen zu bieten, durch Vorlesen und (seit Ende des vorigen Jahrhunderts) allgemein faßliche Erklärung biblischer Abschnitte Bibelkenntniß zu fördern und in einfachster Weise erbauliche Gedanken daran zu knüpfen. Die Zweckmäßigkeit täglicher Betstunden ist zwar nicht zu allen Zeiten des Jahres gleich, stellt

sich aber doch in der besseren Jahreszeit, in Festzelten, vor Confirmationen und Abendmalen deutlich heraus.

7. Feste.

§. 61. Der im Jahre 1533 gemachten Ordnung der Predigten (Ritter 211 f.) ist die Bemerkung zugefügt: Es sey zu bedenken, weil man alle Tage predige, und an Feiertagen das größte Uebel geschehe (Morgens nicht an den Besuch einer Predigt gedacht, und Nachmittags zum Wein gegangen werde), ob überhaupt außer dem Sonntag noch andere Tage gefeiert werden sollten. Seitdem scheint man nur den Sonntag als eigentlichen Feiertag behandelt, und die alte Sitte an Werktagen zu feiern sich verloren zu haben, bis in Folge des Interim 1548 wieder Aenderungen versucht wurden. Zwar wurde dieses durch den Passauer Frieden, 16. Jul. 1552, wie überall, so auch zu Frankfurt beseitigt. Nur bestand aus nicht völlig bekannten Gründen der Rath, welcher das Interim angenommen hatte, darauf, daß die durch dasselbe eingeführten Feiertage beibehalten werden sollten, nämlich: alle zweite Festtage, Johannes des Evangelisten und der andern Apostel Tage, Neujahr und Dreikönig, Mariä Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung, Jesu Himmelfahrt und Johannes des Täufers Tag (VI. 125). Die Prädikanten widersetzten sich, weil Dieses nur den Müßiggang befördere, und es gegen die christliche Freiheit sey, Jemanden dazu zwingen zu wollen. Auf Ostern 1553 wurde befohlen, den zweiten Ostertag von der Canzel zu verkündigen. Alle weigerten sich, am kühnsten Hartm. Beyer, welcher am Ostersonntag seinen Zuhörern sagte: er werde den folgenden Tag nicht predigen, und, wenn es zur Kirche läute, solle nur Jeder zu Hause bleiben. Beyer wurde abgesetzt; aber sein Anhang war so groß, daß er bald wieder angestellt und noch besser, als vorher, besoldet wurde. Seitdem blieben die Interims-Feiertage, als: die Beschneidung und Himmelfahrt Jesu, die zweiten Festtage u. s. w. lange Zeit abgeschafft, bis es allmälig dem Rathe gelang, die meisten derselben wieder einzuführen (VI. 121—124. Ritter 412. 414—418. 435. Kirchner II. 213). Zwar wurde Ende 1555 verordnet, weil sich nunmehr die Sachen des Interim halben geendet, solle man hinfort auf die Apostel- und andere gemeine Feiertage die Stadt- und Mehlwage öffnen, auch auf der Fahrpforte sitzen (Rentenamt halten) und das Ungeld (Weinsteuer, Moritz II. 54. 363) einnehmen lassen. Doch schon 1577 wurden auf höhere Verordnung der Neujahrs- und am 16. Mai der Auffahrt (Himmelfahrt)tag gefeiert. Ende 1596 findet

ſich bemerkt, das Neujahrsfeſt ſey durch den hieſigen Prediger Peter *Patiens* (1571—1579) eingeführt (veranlaßt) worden (V. 1183. Lersner II. 2, 10. 16).

§. 62. Die Agende von 1589 enthält unter der Aufſchrift: *Von Feiertagen*, folgendes Verzeichniß derſelben: Alle Sonntage, Chriſttag und Tag nachher, Neujahrstag, Oſterſonntag und Tag nachher, Auffahrttag, Pfingſttag und Tag nachher. Eben ſo die Agende von 1599 und die von 1644, wo aber noch von „andern Feier- und Apoſteltagen“ die Rede iſt (am 29. Aug. 1632 war beſchloſſen worden, auch die Apoſteltage zu feiern, A. 102), deßgleichen die Agende von 1688. An dieſen andern Feier- und Apoſteltagen wurde in der Morgenkirche ein darauf Bezug habender Text erläutert, wie Dieſes noch jetzt für die Betſtunden verordnet iſt: jedoch waren ſie keine öffentliche, auch nicht ein Mal halbe Ruhetage. Deßhalb wurde am 25. Aug. 1596 beſchloſſen, ſie nicht zu verkündigen, damit man nicht angeſehen werde, als wolle man die Feiertage der alten Kirche wieder einführen, und weil auch den Herren kein Gefallen damit geſchehe (V. 1174). Am 8. Jan. 1668 wurde nochmals gefragt, ob ſie zu verkündigen ſeyen, und am 28. Oct. eine Textordnung auf dieſe Tage gewünſcht (A. 525. 579). Im Mai 1731 begehrte die Niederräder Gemeinde, daß wieder, *wie ehedem*, auf die Apoſtel-, Werktags- und *dritten* Feiertage zu Gutleuten gepredigt werden möge, was auch ſofort geſchah (F. 764). — Die von dem Prediger-Miniſterium am 19. Aug. 1845 beantragte Einführung eines jährlichen Reformations-, Armen- und Todtenfeſtes unterblieb dem Vernehmen nach deßhalb, weil die kirchliche Oberbehörde ſie nicht ohne höhere Genehmigung geſtatten, und die höchſte (gemiſchte) Staatsbehörde in rein kirchlichen Angelegenheiten keine Entſcheidung geben wollte (M. 19. 25. vergl. Beil.).

§. 63. Unter den Feſten, die auf Sonntage fallen, war keins hinſichtlich des Zeitpunctes größerem Streite ausgeſetzt, als *Oſtern*. Die Kirchenverſammlung zu Nicäa im Jahre 325 hatte beſtimmt, daß das Oſterfeſt jedes Mal an *dem* Sonntage gefeiert werden ſollte, welcher zunächſt auf den Vollmond nach der Frühlings-Nachtgleiche folgt, und fiele der Vollmond auf einen Sonntag, ſo ſollte es 8 Tage ſpäter gefeiert werden. Die Feier der Oſtern wurde dadurch ſehr veränderlich und hatte, wie noch jetzt, einen Spielraum vom 22. März bis zu dem 25. April. Eben ſo veränderlich waren alle andere darnach berechnete Feſte, wie Himmelfahrt, Pfingſten und Trinitatis, ſowie die nach dem letzteren gezählten Sonntage. Es kam nun da-

rauf an, den Eintritt des ersten Vollmonds im Frühjahre zu ermitteln. Jedoch als die vom Pabst Gregor XIII. im Jahre 1582 veranstaltete Kalenderverbesserung von Kaiser Rudolph II. auf dem Reichstage zu Augsburg 1609 anempfohlen wurde, nahmen die protestantischen Reichsstände dieselbe nicht an, nicht weil sie die wirkliche Verbesserung verkannt hätten, sondern weil man sich vorzusehen habe, daß nicht unter dem Scheine der Kalenderverbesserung dem Pabste die Macht eingeräumt würde, dem ganzen Reiche zu befehlen. Auch hiesigen Ortes wurde die Annahme verweigert, und als die hiesige katholische Geistlichkeit dem neuen Kalender gemäß das Weihnachtsfest 1583 am 15. Dec. beging, wurde die Vesper durch Tumult mit Schreien, Schelten und Steinwerfen gestört, so daß die Geistlichen in den Chor sich verschließen mußten; welcher Vorgang aber von dem Rathe für strafwürdig erklärt wurde (Ritter M.ᵉ II. 234 f.). Diese Abweichung der Protestanten von den Katholiken bewirkte nicht nur große Unterschiede in der kirchlichen Feier des Osterfestes und der hiernach sich bestimmenden beweglichen Feste, sondern brachte auch große Verwirrung in die Zeitbestimmung der von Ostern abhängigen Messen, Jahrmärkte, Wechselsachen und dergl. Erst 1700 entschlossen sich die evangelischen Reichsstände zur Annahme des verbesserten Kalenders, doch mit dem Unterschiede von den Katholiken, daß sie den Ostervollmond nicht nach Gregorianischer Weise, sondern schärfer und genauer, nach den unter Kaiser Rudolph II. von dessen berühmtem Mathematiker Keppler ausgearbeiteten Rudolphinischen Tafeln berechnen ließen. Allein diese Ausnahme konnte wieder im Laufe eines Jahrhunderts mehrmals Unterschiede in der Osterfeier erzeugen, wie es 1724 und 1744 wirklich der Fall war, wo die Protestanten 8 Tage früher Ostern feierten, als die Katholiken. Es wäre auch 1778 und 1798 geschehen, wenn nicht auf Antrag Friedrichs II., Königs von Preußen, schon im Jahre 1775 eine Einigung der deutschen Reichsstände über die allgemeine Annahme der Gregorianischen Osterberechnung Statt gefunden hätte, und durch gedruckten kaiserlichen Erlaß vom 7. Jun. 1776, hier am 19. Sept. bekannt gemacht, der noch jetzt gebräuchliche Kalender eingeführt worden wäre (G. 314. VI. 116—119).

§. 64. Schon am 24. Sept. 1494 findet sich, daß der Rath beschloß, mit den Herren zur Pfarre zu reden einer Betmesse halben, Gott dem Herrn dankbar zu seyn, für seine gnädige Mildigkeit, dieweil er uns mit fruchtbaren Jahren versehen hat (Lersner II. 2, 5). Am 20. Juli 1695 wurde dafür gehalten, es sey nicht gebräuchlich,

anderer Gestalt eine Ernte- und Herbstpredigt zu thun, als jedes Mal nach Gelegenheit und Anleitung des sonntäglichen Evangeliums. Als diese im Oct. 1598 mangelten, wurde, weil es nicht gebräuchlich sey, das Evangelium wegzulassen und einen andern passenden Text zu wählen, 8 Tage länger gewartet, wo das Evangelium anwendbar war (V. 1067. 1397). In dem gedruckten Rathsschlusse vom 19. März 1668, in Folge der Visitation der Landkirchen (A. 505. VI. 86), und auf Anregung des Seniors Spener heißt es: VI. und VII. sind bei der Gemeinde zu Bonames zwei Stücke, (vergl. §. 148.) so nicht außer Acht zu lassen, gefunden worden; 1) daß nach eingebrachter Ernte für den empfangenen Segen Gottes jährlich eine Danksagungspredigt auf einen absonderlich dazu gewählten Text geschiehet. — Ist für gut angesehen worden, daß in Conformität mit andern (d. h. auf allen hiesigen Dörfern) jedes Jahr nach der Ernte eine Ernte- oder Danksagungs-Predigt und zwar auf einen Freitag gehalten und von dem Pfarrer besondere Texte hierzu erwählt worden sollen. — Dabei blieb es auf dem Lande, bis im Oct. 1720 wegen eines ausgezeichnet fruchtbaren Jahres auf Anregung des Seniors Pritius von dem Ministerium die Feier eines allgemeinen Ernte-Dankfestes auf den XXIII. Sonntag nach Trinitatis beantragt wurde, so daß ein Lob- und Danklied zum Anfang und Schluß der Gottesverehrung gesungen und ein eigens dafür abgefaßtes Gebet vorgetragen, außerdem aber das gewöhnliche Sonntags-Evangelium beibehalten werden sollten (vergl. §. 69). Dieß wurde von dem Rathe am 24. Oct. 1720 genehmigt (F. 20. f. VI. 138. 139), mit dem Zusatze, daß zugleich Gott um Abwendung der an einigen Orten (Pest zu Marseille!) herrschenden Seuche angefleht werde. Obgleich die Genehmigung nur von diesem Jahre redet, blieb doch das Fest ein ständiges, wegen der hiesigen Weinlese, 1728 und 1730 ausgenommen, an dem angegebenen sehr veränderlichen Sonntage gefeiert, bis es in Folge des Rathsschlusses vom 21. Oct. 1732 hinfort am ersten Sonntage des Novembers begangen wurde. Wegen der unaufschieblichen Trauerzeit nach dem Tode Kaiser Karls VI. (20. Oct. 1740) mußte das Erntefest mit dem Bußtage zu Ende Novembers verschmolzen werden. Im Jahre 1840 wurde wegen der verschobenen Weinlese das Erntefest erst am zweiten Sonntage des Novembers begangen (F. 837. G. 180 f. 184. L. 334).

§. 65. Besondere Bedeutung hatten die von alten Zeiten her bald von der Geistlichkeit beantragten, bald von der Obrigkeit angeordneten Buß- und Bettage, welche bei drohender Gefahr oder

allgemeinen Unglücksfällen gefeiert wurden und den Zweck hatten, zu ernster Besonnenheit und religiöser Gesinnung zu ermahnen, um das drohende oder vorhandene Uebel nicht durch Leichtsinn, Ueppigkeit und Gottesvergessenheit herbeizuziehen oder zu vermehren. Schon 1546 wurde die Feier eines solchen und zwar ständigen Bettages auf jeden Mittwoch angeordnet (VI. 5), jedoch Pfingsten 1631 wegen des Wochenmarktes fortan auf den Freitag verlegt. Er sollte in allen Kirchen begangen und Vormittags einem Festtage gleichgehalten werden; darum durfte Niemand während der Kirche arbeiten oder einen Kramladen öffnen (Lersner I. 2, 22). Als über die Nichtbeobachtung dieses Gebotes unabläßige Klagen ertönten, z. B. im Mai 1676, daß Freitags während der Gottesverehrung in den Pastetenhäusern große „Fresserei“ vorgehe, so wurde es am 13. Juni 1679 von den Canzeln wieder in Erinnerung gebracht und im März 1722 auf das Neue eingeschärft (B. 182 f. 252. 297. 561 C. 73. D. 121 f. E. 506. F. 119). Am 26. April 1639 wurde der Anfang mit der Erklärung der Psalmen gemacht, da man früher auf die Bettage keine bestimmte Texte hatte (Lersner I. 2, 23. vergl. §. 54). Außer diesem wöchentlichen Bettage wurden von Zeit zu Zeit, je nach Umständen, noch besondere feierliche Bußtage angeordnet, und, wie sie zu feiern, im Juli 1673 verabredet (B. 350). Man muß aber wohl unterscheiden zwischen strengen Buß-, Bet- und Fasttagen und Buß- und Danktagen, weil stets die Demüthigung vor Gott zu Grunde liegen sollte, zumal wenn die Ursache zur Dankfeier noch nicht feststand (siehe unten). Ein Bußtag der letztern Art wurde auch nach der großen Ueberschwemmung am 28. Febr. 1784 begangen. Jedoch politische Feste, besonders in späterer Zeit, gestatteten nicht diesen Gesichtspunct festzuhalten. — Am 10. Aug. 1666 bei der herrschenden pestartigen Krankheit zeigten die Scholarchen an, daß alle 4 Wochen ein Buß-, Bet- und Fasttag mit besonderm Predigt-Texte gefeiert, aber kein Text erwählt werden sollte, der das Wort: Pest, enthielte (A. 434. vergl. §. 52). Am 26. Jan. 1673 suchte das Ministerium wegen damaliger betrübter Kriegszeit um die Feier eines solchen Tages nach; am 20. Aug. und 30. Oct. deßgleichen und zwar mit vierteljähriger Wiederholung desselben auf etliche Jahre hinaus, und es sollte damit Freitags vor dem 1. Advent angefangen werden (B. 363 f. 374. 412. Lersner II. 2, 20). Auch in Sachsen gab es 1678 jährlich 4 Bußtage (Koch II. 24). Mit der Veranlassung hörten, wie es scheint, diese Bußtage wieder auf. Denn am 4. Juli 1679 wurde beschlossen zu beantragen, daß der wöchentliche Bettag strenger gehalten (siehe oben) und des Jahres

nur Ein Bußtag und zwar Freitags vor dem 1. Advent gefeiert werden möge. Am 28. Jan. 1680 wurde zwar im Miniſterium gefragt, ob nicht mehr als Ein Bußtag jährlich zu feiern ſey, aber auf den Rathsſchluß vom 13. Juni 1679 verwieſen und nur verabredet, deſto mehr auf ernſte Handhabung des wöchentlichen zu halten (C. 72 f. 106 f.). Indeß mag bei dem Einfall der Franzoſen in die Pfalz und der Beſetzung von Mainz durch dieſelben am 17. Oct. 1688 (Brühl 115) und der nun auch unſerer Stadt drohenden Gefahr die Wiedereinführung jener öftern Bußtage veranlaßt worden ſeyn. Denn nach einer ſchriftlichen Notiz von Pf. Ritter, dem fünften dieſes Namens, am Ende der Agende von 1688 ſind dieſe vierteljährlichen Bußtage bis 1713 einſchließlich gefeiert worden. Dagegen von 1714 an waren hier nur noch der Carfreitag und der Freitag vor dem 1. Advent, beide für ſich jedoch ſchon früher, zur allgemeinen Bußandacht beſtimmt. Der auf den Carfreitag zu Ende der Faſtenzeit gelegte, ſchon als wöchentlicher Bettag, noch mehr als Todestag Jeſu, welcher überhaupt dem Freitag ein beſonderes kirchliches Anſehen verlieh, erhielt dadurch eine beſonders feierliche Bedeutung (VI. 114). Der Carfreitag iſt zwar in der Agende von 1688 unter den Feſten nicht aufgeführt, doch wird er ſchon in dem Regiſter der Geſänge in dem Handbüchlein von 1599 erwähnt und hatte in dem Feſtkreiſe der h. Woche ſeine Bedeutung. Dieſe beiden Tage führten noch zu Anfang dieſes Jahrhunderts auf den gedruckten Anzeigen der Texte und Geſänge den Namen der Buß-, Bet- und Faſttage. Es iſt von anderwärts bekannt, daß an ſolchen Tagen vor geendigter nachmittägiger Gottesverehrung nichts genoſſen wurde, welche Entbehrung den Ernſt des Tages verſtärken ſollte. — Beſonders merkwürdige Bußtage wurden gefeiert: am 25. Juni 1630 ſtatt der evangeliſchen Jubelfeier; am 12. Nov. 1648 wegen des unterzeichneten und am 4. Auguſt 1650 wegen des allſeitig genehmigten Weſtphäliſchen Friedens (A. 255. 263 f. VI. 174); am 30. Juli 1663 wegen der Türkengefahr (A. 365. 367); am 27. Aug. 1666 wegen der Peſt; im Febr. 1679 wegen des Friedens von Nimwegen, wobei, da der Friede zwar geſchloſſen, aber noch nicht genehmigt war, der Buße nicht vergeſſen werden durfte (C. 57); am 28. Sept. 1688 und 21. April 1691 wegen Gefahr von den Franzoſen (C. 461); am 24. April 1691 wegen des glücklichen Feldzugs (Lersner II. 2, 21); ferner am 16. Jan. 1756 wegen des großen, über mehrere Erdtheile verbreiteten Erdbebens (H. 214 f. VI. 147). An dieſen Bußtagen wurde ein eigenes, die jedesmaligen Umſtände berückſichtigendes Ge-

bet vorgetragen und, wie an jedem wöchentlichen Bettage, die Litaney (siehe Agenden von 1644 und 1688), ein alterthümlicher Bittgesang, welcher sonst bei Processionen angewendet wurde, Anfangs gesungen, später nur vorgelesen (D. 66. F. 843. VI. 136. 143. vergl. §. 76. 84. 93). In den öffentlichen Vorträgen wurde nicht ermangelt, herrschende Laster und öffentliche Aergernisse streng zu rügen. Auch wurden öfter schon vorher Anträge an den Rath zur Abstellung derselben gemacht (D. 108. E. 174 f.). Dagegen wurden die Prediger am 22. April 1691 von den Herren Bürgermeistern selbst aufgefordert, am nächsten Bußtage, 24. April, dagegen zu eifern, besonders aber in Beziehung auf die bevorstehenden Wahlen, daß keine Bestechung Statt finden und kein falscher Eid geschworen werden möge. Schon 1676 war über auffallende Vorgänge dieser Art geklagt worden (B. 559. D. 9).

§. 66. Unter den vorübergehenden kirchlichen Festen, welche gefeiert wurden, verdient genannt zu werden: die Feier des Anfangs der Reformation in den Jahren 1617, 1717 und 1817. Im Jahre 1717 wird geklagt, den Evangelischen sey Mäßigung geboten gewesen, aber von den Gegnern keineswegs beobachtet worden (Gebetsamml. 1. — VI. 134. 135. 137. E. 340. 354—365[b]. 381. K. 475. 479—481. 483. 486. 492. 498. 504. 507. 535); ferner die Feier der Uebergabe der Augsburgischen Confession am 25. Juni 1630, 1730 und 1830; die 250jährige Feier derselben wurde 1780 mit der 200jährigen der Unterzeichnung des Concordienbuchs verbunden (A. 84 f. F. 714. 721. J. 265. L. 34. 53. 57–60. VI. 126–135. 137. 140–142. 149). — Im Jahre 1748 fragte der Rath wegen einer zu veranstaltenden 100jährigen Feier des Westphälischen Friedens bei dem Corpus Evangelicorum auf dem Reichstage zu Regensburg an, erhielt aber die Antwort, man möge sie mit Stillschweigen übergehen. Daher wurde sie auch, anderer Gründe nicht zu gedenken, 1848 nicht begangen (G. 532. M. 77). Dagegen wurde am 28. Sept. 1655 und 1755 das Gedächtniß des Religionsfriedens gefeiert (A. 309 f. H. 203 f. VI. 135. 146[a.b]). — Zu Ende 1646 wurde eine Todesfeier Luthers vorgeschlagen. Der Rath aber trug Bedenken, weil es anderwärts auch nicht geschehe. 1746 wird sie gar nicht erwähnt. Dagegen wurde sie Mittwochs, 18. Febr. 1846, festlich begangen (A. 219. M. 30. 32 f.) — Am 21. Sept. 1843 wurde die Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Vereines zu St. Paul kirchlich gefeiert, die Berathung aber in der deutsch reformirten Kirche gepflogen (L. 357. 393).

§. 67. Im Juni 1740 kamen die Besitzer von Buchdruckereien

um eine kirchliche Feier der Erfindung der Buchdruckerkunst ein, welche auch begangen wurde (G. 165. 167. 222. VI. 145. vergl. des Seniors Dr. Christian Münden Frankfurter Buchdrucker Jubel-Gedächtnißpredigt, 1741 — siehe Prediger-Bibliothek). Im Jahre 1840 konnte man sich bei der Theilnahme aller Confessionen über eine kirchliche Feier nicht einigen, doch nahm das Ministerium durch Abgeordnete an der öffentlichen Feierlichkeit Theil (L. 314).

§. 68. Dankfeste wegen glücklicher Abwendung pestartiger Krankheiten, schlechthin Pest genannt, wurden am 1. März 1667, 30. Mai 1723 und als 100jährige Feier am Erntefest 1766 begangen; Siegesfeste am 7. Juli 1633, 9. Aug. 1664, 15. Juni 1679, Sept. 1683, 23. Aug. 1685, 16. Sept. 1688., 30. Aug. 1691, 18. Juni 1692, 19. Sept. 1697, 24. Aug. 1704, 20. Juni 1706, 7. Jan. und 17. Nov. 1709, 30. Nov. 1710, 30. Aug. und 8. Nov. 1716, 29. Aug. 1717, ferner am 17. Mai 1689 und am 1. Advent 1793 wegen Beschützung und glücklicher Befreiung der Stadt; Friedensfeste; (am 12. Nov. 1648 und 4. Aug. 1650, vergl. §. 65) am 17. Juni 1660, 30. Oct. 1664, 15. Juni 1679, 5. Dec. 1697, 3. März 1715, 14. Aug. 1718, Febr. 1737 und 20. März 1763 (VI. 177—179). Siegesfeste zur Verherrlichung Napoleons fanden keine innere Theilnahme: desto mehr die Feier der Einnahme von Paris auf Ostern 1814 (K. 268). Bei der ehemaligen Reichsverfassung gaben die Wahl, Krönung, Vermählung des Kaisers, die Huldigung, die Schwangerschaft der Kaiserin (E. 278. 286), Geburt kaiserlicher Prinzen und Prinzessinnen, die Genesung, sowie endlich der Tod des Kaisers, sogar noch des östreichischen Kaisers Franz I. Anlaß zu kirchlichen Feierlichkeiten (A. 333. 508. D. 287. 347. E. 295. L. 189. VI. 150—172. Gebetsamml. 3—5. 19—23. 46. 47. 52—58. Lersner I. 2. II. 2). Nach der Erwählung des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser am 29. Juni 1848 wurde deßhalb Sonntag 6. Aug. ein Kirchenfest gefeiert (M. 101 f.). — Nachdem Ende August 1632 ein Dankfest wegen der Schlacht von Leipzig (7. Sept. 1831) angeordnet worden war, wurde am 12. Juni 1633 bestimmt, am 23. Juni eine Todesfeier für Gustav Adolph zu veranstalten (A. 102. 116. 117). — In Beziehung auf unsere Stadt wurde, wegen glücklicher Beilegung der bürgerlichen Unruhen dahier, am 3. Febr. 1614 ein Dankfest begangen (zu früh! Lange 274). Am 27. Juni 1819 wurde das 100jährige Gedächtniß des sogenannten großen Christenbrandes gefeiert (K. 602). Von 1816 an war der 18. Oct. das Fest unserer neuen bürgerlichen Verfassung, welches aber seit 1848 nicht mehr be-

gargen wird. Früher hatte ſein Fall auf einen Sonntag manche Beredungen zur Folge (L. 342. M. 57 f.).

8. Angabe der Texte und Geſänge für Feſte.

§. 69. Die gewöhnlichen Sonn- und Feſttags-Predigten waren an die evangeliſchen Abſchnitte der h. Schrift (Evangelien) gebunden (§. 51). Auch wurden 1672 für einige unbewegliche Feſte (Apoſteltage u. dergl.) Texte beſtimmt (B. 188. 237 f.). Dagegen fehlte es immer noch daran für die beiden Bußtage und das Erntefeſt, ſowie für die vorübergehenden kirchlichen und politiſchen Feſte. Da nun leicht ungehörige oder anzügliche Texte gewählt werden konnten, ſo mußten ſie zuvörderſt ſammt den gewählten Geſängen und dem eigens abgefaßten Gebete dem Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden, ehe ſie zum Druck befördert und ausgegeben werden durften. Dieß war keine ganz leere Förmlichkeit. Schon 1717 wurde der auf das Jubelfeſt der Reformation vorgeſchlagene Text wegen ſeiner Anzüglichkeit nicht genehmigt (E. 361). Laut Rathsſchluß vom 27. Aug. 1765 mußten die vorgelegten Texte abgeändert werden (H. 432. VI. 91). Im November 1771 verlangte der Rath, daß eins der für den Bußtag vorgeſchlagenen Lieder weggelaſſen werden ſollte (J. 61). Am 22. Nov. 1798 wurde nicht ein Mal geduldet, daß wegen ſchlechter Handſchrift der Correctur-Bogen, ſondern nur das geſchriebene Concept vorgelegt werde (K. 60. 61. VI. 93. 94). Fielen vorübergehende kirchliche oder politiſche Feſte auf einen Sonntag, ſo ſtand das gewöhnliche Sonntags-Evangelium, wenn es nicht dazu paßte, im Wege, von welchem bei dem Dankfeſte am 18. Juni 1692, bei der Vorbereitung zur Huldigung am 25. Oct. 1705 und dem Dankfeſte am 20. Juni 1706 nicht abgewichen werden durfte (D. 48 f. 482. 502). Noch viel ſpäter, nämlich 1744, durfte Senior Walther ſich nicht erlauben, einen freien Text für das Erntefeſt zu wählen, ſondern wurde auf das Sonntags-Evangelium verwieſen (IX. 88. vergl. §. 64). Zwar durften in Folge des Rathsſchluſſes vom 21. Oct. 1732 für die Morgenkirchen am Erntefeſte ſchickliche freie Texte gewählt werden (F. 837). Aber einige Mal, wo der XXIII. Sonntag nach Trinitatis (vergl. §. 64) damit zuſammenfiel, wie in den Jahren 1741, 1744, 1747 und 1752, mußte das für dieſen Sonntag beſtimmte Evangelium, ſo wenig es auch paßte, benützt werden, wogegen in den Jahren 1755, 1777 und 1782 neben demſelben noch andere freie Texte gewählt wurden. Der Grund dieſes ſonderbaren Widerſpruchs iſt wohl in dem evangeliſchen Abſchnitte von dem Zinsgroſchen mit dem Bildniſſe

des Kaisers zu suchen, welchen man sich nicht getraute wegzulassen. — Eine Sammlung gedruckter Texte und Gesänge auf Feste in den Jahren 1697—1789 und 1828—1848 befindet sich in der Bibliothek des Prediger-Ministeriums (J. 712).

§. 70. Jetzt, wo man sich ziemlich allgemein von dem Pericopen-Zwang losgesagt hat und höchstens in einzelnen Landeskirchen jährlich wechselnde, aus dem ganzen Umkreis der h. Schrift gewählte Stellen zu Gegenständen der Predigt mehr angerathen, als befohlen werden, war die noch vor kurzer Zeit bei uns bestehende Auswahl, Vorlage bei dem Consistorium und der Druck von Texten und Gesängen für Carfreitag, Erntefest und Bußtag eine ganz überflüssige Sache und Ausgabe, welche mit dem Jahre 1849 aufhörte (M. 107. 115). Andern Ortes verband man mit der Vorschrift eines Textes für die Bußtage ein besonderes Ermahnungsschreiben (Hirtenbrief) des obersten Geistlichen, welcher den Gemeinden vorgelesen wurde und mit dem gegebenen Texte zusammenhing: aber hier war dieß nie der Fall. Zur Zeit des Pericopen-Zwanges war die Wahl eines freien Textes eine Wohlthat; dagegen, als jener aufhörte, öfters eine unbequeme Nöthigung.

9. Kirchenzettel.

§. 71. Da die Anfangs wenigen Prädikanten sich in die Arbeit so gut als möglich theilen mußten, auch durch Tod oder Weggang einzelner manche Veränderungen eintraten; ferner da sie in der liturgischen Ordnung vom 3. März 1530 den Grundsatz ausgesprochen hatten, daß es einem Jeden aus der Gemeinde freistehen solle, „zu welchem aus uns er gehen will *),“ so war die nothwendige Folge, daß die Amtsverrichtungen der Geistlichen öffentlich angezeigt werden mußten, damit Jedermann sich darnach richten konnte (Ritter 199). Die Vertheilung der Arbeiten, bis wieder eine Aenderung nöthig war, mußte aber immer erst von dem Rathe genehmigt werden und wurde alsdann von den Canzeln verlesen. Dergleichen aus

*) Doch wurden am 13. Oct. 1596 gesonderte Kirchspiele zur Abhilfe der Unordnung, zumal bei dem Besuche der Pestkranken, in Vorschlag gebracht, aber von der Mehrzahl des Ministeriums, hauptsächlich wegen ungleicher Besetzung der Kirchen mit Geistlichen, für unthunlich erklärt. Als man 1633 wieder daran dachte, gestand man, daß es große Mühe haben würde, die Stadt in Kirchspiele zu theilen. Ein ähnlicher Vorschlag im Jahre 1677 wurde ebenfalls unausführbar gefunden (V. 1177. A. 123. B. 622). Vergleiche hierzu: Betrachtungen über kirchliche Zustände der lutherischen Kirchengemeinde zu Frankfurt am Main, von Pf. Becker, 1843. S. 23 f.

den Jahren 1533 bis 1546 finden sich VI. 1. 2. 4. 6. IX. 49. Gedruckt sind vorhanden: Anzeige der Lieder und Abendmale in der St. Katharinenkirche auf das Kirchenjahr $17^{19}/_{20}$, von welcher auch Anfangs 1744 die Rede ist (G. 313), ferner Verzeichnisse der Kirchenarbeiten von 1745—1747, 1756 und sehr ausführlich 1768 (VII. 98—103). Am 25. August 1745 stellte das Kastenamt an das Ministerium das Begehren, man möge ihm wöchentlich die Eintheilung der Kirchenarbeiten schriftlich zustellen (G. 378 f.); vielleicht beabsichtigte es schon damals die Einführung eines sogenannten Kirchenzettels, welcher aber erst zwischen 1769 und 1775 zu Stande kam. Der älteste vorhandene ist vom 9. Juli 1775 (VII. 104). Diese Kirchenzettel waren Sache der Glöckner, welche sie selbst druckten und auf Verlangen für eine kleine Gebür ins Haus brachten. Außer dem allgemeinen für sämmtliche Kirchen gab es noch besondere für die St. Peters- und Dreikönigskirche. Um einen entstandenen Streit zu schlichten, wurde am 24. Sept. 1794 entschieden, die Glöckner von der Barfüßer Kirche sollten keine Kirchenzettel nach Sachsenhausen, und der Sachsenhäuser Glöckner keine nach Frankfurt tragen (J. 777). Der hiesige Kirchenzettel unterscheidet sich von ähnlichen Einrichtungen anderwärts dadurch, daß er zugleich die Gesänge angibt, was Denjenigen eine Bequemlichkeit schafft, welche Gesangbücher mit grobem Druck und in einzelne Bogen geheftet besitzen, so daß sie nur Einen oder wenige Bogen in einer dünnen Mappe mitzubringen haben: was dagegen den Predigern, welche die Gesänge wegen des Druckes schon Donnerstags Morgens anzugeben haben, sehr unbequem ist. — Im Jahre 1837 wurde dem Kirchenzettel eine verbesserte und vervollständigte Einrichtung gegeben (L. 158. 200. 238. 248. 398). Oeffentliche Streitigkeiten über denselben siehe in der Frankfurter gemeinnützigen Chronik, Bd. V. 82. 120. 157. Bd. VI. 192. Bd. VII. 73. Man wurde dadurch veranlaßt, dem Kirchenzettel im Dec. 1848 eine veränderte Gestalt und noch größere Vollständigkeit zu geben (M. 69. 73. 78. 92. 95 f.). Zugleich wurde derselbe nebst dem Abendmal-Verzeichniß in dem Amts-Locale des lutherischen Kirchenvorstandes, hinter einem Fenster im Erdgeschosse aufgehängt, damit Vorübergehende Einsicht davon nehmen könnten. Dagegen wurde die Zumuthung, denselben in dem hiesigen Intelligenz-Blatte zu veröffentlichen, wie jetzt von mehreren Religionsgemeinden geschieht, zur Zeit noch abgelehnt, hauptsächlich der Glöckner wegen, die von dem Verkaufe des Kirchenzettels nicht wohl zu entbehrende Einkünfte beziehen.

10. Gebete.

Hierzu vergleiche eine Sammlung gedruckter Gebete in der Registratur des Prediger-Ministeriums, durch GS. und die Zahl des Stückes bezeichnet.

§. 72. Obwohl die zu jeder Gottesverehrung, als eigenthümlicher Ausdruck der religiösen Empfindung in Bitte, Fürbitte und Danksagung oder in ehrfurchtsvoller Bewunderung der göttlichen Herrlichkeit, wesentlich nothwendigen Gebete in nächster Beziehung auf den Gegenstand der Predigt stehen und, gleich dieser, lebendig dem Gemüthe des Predigers entströmen, ihm daher auch frei gegeben seyn sollten, so hat doch Dieses seine eigenen Schwierigkeiten. Denn, weil es nicht Jedermanns Sache ist, ein Gebet zu verfertigen, welches diesen Namen verdient und durch Innigkeit, Würde und gediegene Kraft beruhigend und erhebend auf die Hörer wirkt, so hat man von jeher gern gelungene fremde Gebete sich angeeignet und davon bei der öffentlichen Gottesverehrung Gebrauch gemacht. Auch wählte man gern solche, welche die verschiedenartigsten religiösen Bedürfnisse berücksichtigen und eine möglichst vollständige christliche Weltanschauung ausdrücken. In diese Kirchengebete wurden dann auch Fürbitten für Staat, Kirche und mancherlei Zeitumstände, wofür öftere Abänderung eintreten mußte, aufgenommen. Daher bedurften diese Gebete der umsichtigsten Erwägung, weil, wenn sie völlig frei gegeben worden wären, ebenso wie bei den Predigt-Texten, Ungehörigkeit, Anzüglichkeit u. dergl. einfließen konnten, welche Unannehmlichkeiten nach sich zogen, weßhalb denn sämmtliche Kirchengebete vorgeschrieben wurden. Noch in den Jahren 1817 und 1819 wurde den Candidaten bemerkt, daß sie keine selbstverfaßten Gebete gebrauchen sollten (K. 504, 602, 604). Man gab deßhalb bestimmte Gebete für die Vor- und Nachmittagskirchen, die Betstunden, die Freitagskirche, sogar für das Hospital und das Waisenhaus (C. 401, 440. D. 466).

§. 73. Schon die älteste Agende enthält Gebete, aber noch wenige und kurze; die nachfolgenden enthalten zahlreichere und längere. Da seit 1688 keine neue Agende ausgearbeitet worden ist, und doch, schon wegen der alle 50—60 Jahre merklich veränderten Sprache, Veränderungen in den Gebeten vorgenommen werden müssen, so wurden den neu aufgelegten Frankfurter Gesangbüchern in den Jahren 1690, 1731, 1789 und 1824 auch neue Kirchengebete beigefügt und eingeführt (E. 784 f. J. 496. 503. K. 358. VII. 75). — In dem Handbüchlein von 1599 (§. 18) befindet sich eine Gebetsammlung besonders für den häuslichen Gebrauch unter dem Titel: Auserlesene christliche und andächtige Gebete nach eines jeden Christen Stand, Geschäft

und Wesen, um allerlei inwendige, geistliche und himmlische der Seelen, wie auch äußerliche, zeitliche und irdische des Leibes Gnaden und Gaben zu bitten, aus bewährten Betbüchern gottseliger, reiner Lehrer Augsb. ungeänderter Confession gezogen, zu täglichem Gebrauche gestellt und in richtige Ordnung gebracht. — Im Jahre 1619 wurde ein auf die Zeitumstände bezügliches Gebet in den Schulen und der Mittwochskirche, als am damaligen wöchentlichen Bettage (§. 65) eingeführt (A. 2). — Als 1670 der Buchhändler Walther wünschte, man möge ein Gebetbuch sammeln, welches er drucken lassen wollte, und im folgenden Jahre der Buchhändler Zunner ebendasselbe Begehren stellte, wurde Beides noch verschoben (B. 13. 15. 113. 115). — Den Privat-Gesangbüchern sind meist Gebete für den häuslichen Gebrauch beigefügt.

§. 74. Insbesondere wurden eigene Gebete für die außerordentlichen Festtage von den Senioren entworfen und mit den erwählten Texten und Gesängen dem Rathe zur Genehmigung vorgelegt. Solche sind vorhanden auf den Carfreitag (VII. 25), das Erntefest (GS. 9—16. 35. VII. 45—57), den Bußtag (GS. 7), das Jubelfest 1617 (GS. 1), das Religions-Friedensfest 1755 (VII. 42), die Wiedereröffnung der St. Nikolaikirche 1721 (GS. 17. VII. 22), für Feste das deutsche Reich und die Vorfälle in der kaiserlichen Familie betreffend (GS. 3—5. 19—22. 46—58. VII. 43), für das Friedensfest 1715 (GS. 59. VII. 44), für Dankfeste wegen Aufhörens der Pest (GS. 2. 8. 37).

§. 75. An die allgemeinen Gebete schließen sich die Fürbitten an, welche theils, wie schon bemerkt, in die Gebete eingeschaltet, theils selbstständig waren und nach den Umständen öfter verändert oder auch ganz unterlassen wurden. Regelmäßige Fürbitten geschahen für Kranke, an Trauungstagen für die Brautleute, Samstags für die Beichtenden (jetzt Sonntags für die das Abendmal Genießenden), ferner für den Kaiser, dessen Familie und das Reich, wider den Türken und um Frieden, sowie auf Rathsverordnung vom 7. Dec. 1652, erneuert am 20. Jan. 1663, bei dem wirklichen Anfange des Reichstages zu Regensburg, die Fürbitte für denselben (Lersner II. 2, 19. 20), endlich Fürbitten für das Wohl unserer Vaterstadt. Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts, am frühsten im April 1624 angemerkt (A. 43), bestand eine Fürbitte für die Raths-, Bürgermeisterwahl und wechselnde Aemterbesetzung, hatte aber offenbar mehr die erstere, als die andern im Auge, für welche die Ausdrücke übel gewählt, sogar verletzend waren (GS. 38—41). Obgleich man

Dieſes bald fühlen mußte, wurde doch erſt am 6. Dec. 1737 ein eignes Gebet für die Bürgermeiſterwahl und neue Aemterbeſetzung von dem Rathe genehmigt (G. 53). Es iſt der auf der Stadtbibliothek befindlichen Agende von 1688 angebunden, außerdem aber, wie es ſcheint, nicht mehr vorhanden; wenigſtens wird alljährlich vor der Bürgermeiſter-Wahl von der Stadt-Canzley den Predigern ſeit undenklicher Zeit wieder das alte, unpaſſende zum Vorleſen auf der Canzel eingehändigt. — 1670 wurde an den in der Fürbitte für den Reichstag enthaltenen Ausdrücken: „gänzliche Zerrüttung des Reichs“, mehrfach Anſtoß genommen. Sie waren aber von den Scholarchen genehmigt worden (B. 61 f.). — Eine längere und kürzere Fürbitte im Jahre 1713 für die anweſende kaiſerliche Commiſſion hatte ein eigenes Schickſal, welches §. 96. berichtet werden ſoll. Nach Beendigung dieſer Commiſſion hörte die Fürbitte auf und es folgte am 20. April 1732 eine Dankſagung (F. 809 f.). — Eine merkwürdige Fürbitte im Krankenzettel geſchah am Weihnachtsfeſte 1687 und noch einige Mal nachher für eine Perſon, welche auf einem dem Senior in das Haus gelegten Zettel flehentlich verlangt hatte: zu bitten für eine Perſon, ſo nur Gott bekannt ſey (welche ſich aber ſpäter doch zu erkennen gab), die, in grobe Schande und Laſter gerathen, nach Gottes Gnade verlange (C. 430. 432). Ferner ſind zu erwähnen Fürbitten für Miſſethäter vor ihrer Hinrichtung (VII. 40), ſowie für die Arbeiter bei dem Abbruche der Barfüßer Kirche (GS. 45. J. 461. 466. VI. 70). Die übrigen kleinern ſelbſtſtändigen Gebete betrafen das Kriegsglück (D. 113. 115. E. 37. 51. 235. K. 331), den Frieden, die Abwendung der Peſt (GS. 36. 60. E. 198. 217. F. 147), von Seuchen (GS. 32. VII. 30. 31), Gefahren (VII. 27), Waſſersnoth (H. 383 f. VII. 32), Kälte (GS. 33. 34), um günſtige Witterung (GS. 6. 24—31. VII. 29). In den letzteren Namens des Conſiſtoriums zeitgemäße Veränderungen kurzer Hand vornehmen zu dürfen, wurde das Miniſterium im Juni 1753 ermächtigt (H. 105. VI. 52. VII. 18). — Die neueſte Fürbitte von Erheblichkeit geſchah im Sommer 1848 für die deutſche National-Verſammlung (M. 99).

§. 76. Wegen der in der freitägigen Morgenkirche, als an dem wöchentlichen Bettage, geſungenen, doch ſchon Nov. 1648 in manchen Kirchen nur vorgeleſenen Litaney (A. 255) wurde am 17. Juni 1651 für gutgehalten, dieſelbe als Gebet vorzuleſen, weil wegen allzu langer Dauer des Geſangs derſelben viele Gärtner und Ackerleute ſich aus der Kirche wegbegaben. Am 22. Dec. 1659, als das Miniſterium es für rathſam hielt, die Litaney in den kurzen Tagen auf den

Canzel zu beten, in den langen aber sie wieder singen zu lassen, wurde der Wunsch laut, dieselbe möge das ganze Jahr durch nur gebetet und mit dem Straßburger Anhangsgebet oder mit dem Vater unser geschlossen werden. Im Febr. 1660 wurde bestimmt, daß in dieser Weise fortgefahren werden solle (A. 345. Lersner II. 2, 19. 20). Nachdem 1720 (vergl. §§. 65. 84. 93) nochmals darüber verhandelt worden war, wurde endlich am 18. Nov. 1732 von dem Rathe verordnet, daß die Litaney wegen allzulanger Dauer nicht mehr gesungen, sondern nur gebetet werden solle (F. 843. VI. 143). Sie wurde in erneuerter Gestalt der Sammlung von Kirchengebeten 1825, S. 29. zum Gebrauche für den Bußtag eingereiht.

§. 77. Schließlich gehören noch einige geschriebene und gedruckte Gebete und Verkündigungen hierher, so wie die Gebete vor und nach der Rathssitzung (VI. 21. VII. 27. 28. 39. 41b. Lersner II. 2, 21). Für den evangelischen Theil der hiesigen Garnison findet sich in der Registratur des Prediger-Ministeriums folgendes Gebetbuch: Der andächtig betende Soldat u. s. w. zum Gebrauche der Frankfurter Soldaten, auf Befehl und Kosten E. Hochedeln und Hochweisen Magistrats der Stadt Frankfurt zum Druck befördert. Bei Wolfg. Christian Multzen. Druckts Balthasar Diehl, 1736. Der Verfasser ist wahrscheinlich der damalige Feldprediger, am 25. Juni 1736 zum ersten Pfarrer zu Gutleuten ernannte, aber schon im August nach Bonames versetzte, nachherige Stadtpfarrer Guckelin (F. 1046 f. 1051).

11. Kirchengesang.

a. Gesangbuch.

§. 78. Die Reformation fand sehr wenig deutsche Kirchengesänge vor. Daher war es Luthers und seiner Gehülfen Bemühen, theils durch Uebersetzung oder Ueberarbeitung älterer lateinischer Kirchengesänge, theils durch eigene Dichtungen diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Luthers Enchiridion (Handbüchlein), welches 1524 zu Wittenberg gedruckt erschien, enthielt erst 8 Lieder. Insbesondere bemühte er sich für die von ihm eingeführte deutsche Messe, zum Ersatz der lateinischen Meßgesänge, deutsche zu setzen, z. B. für das Credo das Lied: Wir glauben All' an Einen Gott; für das Sanctus: Jesaia, dem Propheten, das geschah; für das Agnus Dei: O Lamm Gottes (Koch II. 42. 123. 124). Da es aber lange dauerte, bis eigentliche Kirchengesangbücher erschienen und allgemeine Verbreitung fanden, so mußte man sich auf wenige Lieder beschränken, welche die Gemeinde auswendig wußte. Es gab zwar allmälig immer mehr Kirchenlieder,

aber die meiſten wurden bloß in den Häuſern und auf den Straßen geſungen. Oft wurden ſie durch reiſende Handwerksgeſellen verbreitet. Der berühmte Nik. Selnecker gibt in ſeinen chriſtlichen Pſalmen vom Jahre 1587 nur wenige Lieder an, die zu ſeiner Zeit in der Kirche zu Leipzig im Gebrauch waren. Für jeden Sonntag war ein Kirchenlied voraus bezeichnet und zwar ſo, daß oft eben dasſelbe für mehrere Sonntage feſtgeſetzt war. In gleicher Weiſe mag es auch hier geſchehen ſeyn, wo man ſich lange Zeit mit fremden Geſangbüchern behalf. Auch in Würtemberg, wo man ſchon 1539 und 1541 Geſangbücher hatte (Wackernagel 752. 757. 773), bediente man ſich dennoch ziemlich allgemein des großen Kirchengeſangbuchs, welches mit einer Vorrede Mart. Butzers (Buceri) 1560 zu Straßburg erſchienen war, bis in das Jahr 1583, wo die lutheriſche Glaubensrichtung unter Herzog Ludwig dem Frommen, vorzüglich durch deſſen Gottesgelehrten Jac. Andreä ſich entſchieden hatte, und nun das erſte Würtemberger Geſangbuch erſchien (Koch I. 107. 109. 110). Sogar noch in ſpäterer Zeit meldet der hieſige Senior Dr. J. Dan. Arcularius (1686—1710) in der Vorrede zu Crügers praxis pietatis melica, d. h. muſikaliſcher Andachtsübung (vergl. §. 87), es hätten zu ſeiner Zeit angeſehene, ſonderlich graue Häupter, Anfangs mit Ungeduld zugehört, wenn das Lied: Jeſu, meine Freude (1653 von Joh. Frank, Bürgermeiſter zu Guben in der Lauſitz, aus einem weltlichen Liede umgedichtet) in öffentlicher Gemeinde geſungen wurde, denn ſie hatten es in ihrer Jugend nicht gehört, fanden ſich alſo beſchwert, ſolches im Alter zu lernen. Nachdem es aber die ganze Gemeinde bald und freudig gelernt, ſchwiegen ſie nicht nur ſtill, ſondern überwanden ſich auch, durch ihre Brillen zu ſehen, was an ſolchen Liedern ſo lieblich und tröſtlich wäre, und lernten bald durch fleißige Uebung, was ihnen zuvor unmöglich ſchien, und eben dieſe wurden hernach die Eifrigſten nach ſolchem Troſte, da ſie deſſen Süßigkeit ein Mal in dem Grunde ihrer Seele gekoſtet hatten (Koch II. 240 f.).

§. 79. Am früheſten und allgemeinſten auswendig gekonnt (noch bis in viel ſpätere Zeiten darf man die allgemeine Fertigkeit im Leſen nicht vorausſetzen) waren die liturgiſchen Kirchenlieder, welche, bei der öffentlichen Gottesverehrung für beſtimmte Tage, Zeiten, Gelegenheiten oder bei Verwaltung der Sacramente vorgeſchrieben, regelmäßig geſungen wurden und ihrem Weſen nach dogmatiſche Bekenntnißlieder waren. So wurde bei der gewöhnlichen Gottesverehrung gebräuchlich: 1) Komm, h. Geiſt erfüll', von Robert, König von Frankreich († 1031) und von Luther überarbeitet; 2) Jeſaia,

dem Propheten, das geschah, eine Bearbeitung des alten Sanctus durch Luther; 3) Wir glauben All' an Einen Gott, eine Ueberarbeitung des alten Patrem credimus oder Nicänischen Glaubensbekenntnisses durch Luther; 4) Nun bitten wir den h. Geist, aus dem 13. Jahrhundert, überarbeitet von Luther; 5) Dieß sind die h. 10 Gebot', oder in einer kürzern Form: Mensch, willst du leben seliglich, von Luther; 6) Vater unser im Himmelreich, von ebendemselben; 7) Nun freut euch, liebe Christgemein', das erste geistliche Lied ganz von Luther; 8) Es ist das Heil uns kommen her, von Paul Speratus 1523; 9) Herr Jesu Christ, Dich zu uns wend', von Wilhelm II., Herzog zu Sachsen-Weimar, zur Zeit des 30jährigen Kriegs gedichtet; 10) Liebster Jesu, wir sind hier, von Tobias Clausnitzer 1671. Beide letztere, sammt Nr. 4, wurden fast ständig als Canzellieder, wenn der Prediger schon auf der Canzel war und den Eingang beendigt hatte, gebräuchlich (Koch II. 24). — Am Carfreitage wurde gesungen: O Lamm Gottes, das alte Agnus Dei, überarbeitet von Nik. Decius 1522 oder 1523; auf Ostern: Christ ist erstanden, oder: Christ lag in Todesbanden, aus dem 13. Jahrhundert, von Luther überarbeitet; auf Pfingsten: Nun bitten wir den h. Geist (siehe oben). An Bußtagen sang man die Litaney. Bei der Taufe wurde Luthers Lied: Christ, unser Herr, zum Jordan kam; bei dem Abendmale: O Lamm Gottes (siehe oben), oder später: Schmücke dich, o liebe Seele, von Joh. Frank 1649, angewendet. Bei drohender Kriegs- oder Religionsgefahr waren gebräuchlich: Verleih uns Frieden gnädiglich, aus dem 6. Jahrhundert von Pabst Gregor dem Großen, überarbeitet von Luther, und: Erhalt' uns, Herr, bei deinem Wort, von Luther. Beide wurden auch bei dem sogenannten Türkengeläute zum Singen oder Beten im Hause empfohlen (§. 57. Anm.). Endlich wurden als Fest- und Jubellieder gesungen: Allein Gott in der Höh' sey Ehr, das alte Gloria, überarbeitet von Nik. Decius 1529, und: Herr Gott, dich loben wir (Te deum), aus dem 4. oder 6. Jahrhundert, überarbeitet von Luther. Während des Türkenkriegs 1663 durfte das letztere nicht gesungen werden; dagegen wurde es nach geschlossenem Frieden auf Pfingsten 1664 wieder zu singen verordnet (A. 376). — Ein dogmatisches Bekenntnißlied, weniger an eine bestimmte Zeit gebunden, war: Durch Adams Fall ist ganz verderbt menschlich Natur und Wesen, von Lazar. Spengler zu Nürnberg, 1524 (Koch II. 67).

§. 80. Die Agenden von 1644 und 1688 bestimmten, daß zum Anfange der Freitagskirche die Lieder: Herr Gott, der du erforschest mich, und: Vater unser im Himmelreich, zum Schlusse aber: Verleih

uns Frieden gnädiglich, gesungen werden sollten. In der Passions- oder einer andern Festzeit möge man sich nach der Zeit richten. Rücksichtlich der erstern erklärte man sich am 5. Jan. 1729 bestimmt für den Gesang anderer Lieder, die mehr paßten (F. 639). Bei der Verhandlung über eine neue Ausgabe des hiesigen Gesangbuchs am 5. Juli 1693 ist bestimmt, daß zur Abwechselung bisweilen auch das Lied: Liebster Jesu, wir sind hier, (als Canzellied) in der Barfüßer Kirche gesungen, deßhalb aber keineswegs das gewöhnliche Zwischenlied: Nun bitten wir den h. Geist, ganz abgeschafft werden solle (D. 86). Letzteres war auch so wenig der Fall, daß noch durch Rathsschluß vom 4. April 1775 verfügt werden mußte, daß statt des gewöhnlichen Zwischengesangs: Nun bitten wir den h. Geist, ein anderes kürzeres Lied gesungen werden solle (J. 149). Im Nov. 1774 und 1776 erlaubte das Consistorium, daß zur Abkürzung und zugleich Abwechselung statt der Lieder: Vater unser im Himmelreich, und: Gott, unser Vater der du bist, welche am Schlusse gesungen zu werden pflegten, auch andere schickliche Lieder gesungen werden könnten (J. 139. 182). Im Dec. 1780 gestattete das Consistorium, daß bei dem Abendmale auch ein anderes Lied, als: Schmücke dich, o liebe Seele, angewendet werden dürfe (J. 274). Man erkennt auch hier, wie starr man an dem Hergebrachten hing, und wie lange es dauerte, bis man sich nur etwas freier bewegen konnte.

§. 81. Frankfurter Dichter einzelner in die Gesangbücher aufgenommener Kirchenlieder waren 1) Johann Schneesing (Chiomusos), ein geborner Frankfurter, Pfarrer zu Friemar bei Gotha, † 1557. Er dichtete 1541 das Lied: Allein zu dir, Herr Jesu Christ (Koch I. 74. 85. II. 224. Wackernagel No. 260); 2) Adam Reißner, wahrscheinlich ein geborner Würtemberger, ehemaliger Geheimschreiber des berühmten Feldhauptmanns, Georg von Freundsberg, und Hofmeister von dessen Söhnen, welcher sich als Rechtsgelehrter nach Frankfurt zurückgezogen hatte und da 1563 starb. Er dichtete unter andern 1547 das Lied: In dich hab' ich gehoffet, Herr (Koch I. 74. II. 200. Wackernagel No. 286—289); 3) Dr. Joh. Jac. Schütz, Rechtsgelehrter dahier, Freund Speners (siehe über ihn und seine Familie IX. 123. D. 170. 201 f. 320. 322. 325 ff. 356. 362), dichtete das Lied: Sey Lob und Ehr' dem höchsten Gut, welches 1763, zuerst ohne den Namen des Verfassers, erschien und Anfangs dem Hugo Grotius zugeschrieben wurde (Koch I. 204. II. 30); 4) Joh. Friedr. Stark, geb. 1680 zu Hildesheim, Pfarrer und Consistorial-Rath dahier, gestorben 17. Juli 1756 (siehe über ihn IX. 131), war der

Verfasser von 939 Liedern, wovon 101 in seinem 1728 erschienenen „täglichen Handbuche in guten und bösen Tagen“ (jetzt bei Brönner in der 23. rechtmäßigen Ausgabe) sich befinden (Koch I. 390). Ueber das von ihm herausgegebene Gesangbuch siehe §. 87. Er ist der Verfasser des Liedes No. 665 in unserm jetzigen Gesangbuche: Bestimme meinem Pfade u. s. w. 5) Dr. Joh. Friedr. von Meyer, Schöff und Syndikus dahier, geb. 12. Sept. 1772, gestorben 28. Jan. 1849. Er ist der Verfasser des Liedes No. 667 in unserm jetzigen Gesangbuche: Pilger sind wir, und der Ueberarbeiter des Klopstockischen Liedes No. 375: Warum sollte ich nicht erben u. s. w. 6) Dr. Joh. Christoph Spieß, Pfarrer und Consistorial-Rath der hiesigen deutsch reformirten Gemeinde, geb. 26. Aug. 1771, gestorben 30. Sept. 1829, dichtete die beiden Confirmationslieder No. 308: Mit heil'ger Freude, und No. 317: Gott und Vater, und überarbeitete das Confirmationslied No. 313: Vater, groß und gut und weise; 7) Remigius Fresenius, Pfarrer der hiesigen lutherischen Gemeinde, geb. 22. Oct. 1777, gestorben 16. Juni 1820, dichtete das Lied No. 272: Welch himmlisch Licht ist's —. Einige andere Liederdichter unsers jetzigen Gesangbuchs haben sich nicht genannt.

§. 82. Lersner bemerkt (II. 2, 16): Am 10. März 1569 wird dem Johann Wolf erlaubt, das Kirchengesangbuch drucken zu lassen. Winterfeld (I. 322) *) sagt: Gleichzeitig mit der Straßburger Sammlung geistlicher Psalmen **) und Lieder erschien zu Frankfurt 1569 bei Joh. Wolf die, so weit meine Forschung reicht, an Gesängen und Melodien (verhältnißmäßig zu einander) reichste geistliche Liedersammlung des 16. Jahrhunderts (Koch I. 119. zählt 200 Melodien). Sie war mit kaiserlicher Freiheit auf 6 Jahre versehen und führt den Titel: Kirchengesäng aus dem Wittenbergischen und allen andern den besten Gesangbüchern, so bis anher hin und wieder ausgangen, colligirt und gesammelt, in eine feine, richtige und gute Ordnung gebracht und aufs fleißigste und nach den besten Exemplaren corrigirt und gebessert, fürnemlich den Pfarrherren, Schulmeistern und Cantoribus, so sich mit ihren Kirchen zu der christlichen Augsburgischen Confession bekennen und bei denselben den Chor mitsin-

*) Der evangelische Kirchengesang und sein Verhältniß zur Kunst des Tonsatzes, dargestellt von Karl von Winterfeld, Leipzig, I. Theil 1843, II. Theil 1845, III. Theil 1847; kosten zusammen fl. 82. 48 kr. — Vergl. auch zu diesen und den folgenden Angaben: C. F. Becker, die Tonwerke des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig, 1847.

**) Den Kirchenliedern wurden häufig die Psalmen zu Grunde gelegt.

gen, regieren und versorgen müssen, zu Dienst und zum Besten; Bürgermeistern und Rath gewidmet. Die Ausgabe von 1570 (Darmstädter Bibliothek) enthält in der Vorrede die Bemerkungen, daß das Gesangbuch in einer größeren (1569) und jetzt auch kleineren Gestalt erschienen sey; in der letzteren habe man die Grablieder weglassen müssen. Es sey übrigens nicht für Eine oder zwei Landesherrschaften, sondern für die allgemeine evangelische Kirche eingerichtet. Die Melodien sind einstimmig den Hauptliedern vorangesetzt.

§. 83. Als zweites Hauptgesangbuch, welches hier erschien, gibt Winterfeld an: Kirchengesänge, so bei der Predigt des göttlichen Wortes und Ausspendung des h. Sacraments in den Kirchen Augsburgischer Confession gebraucht werden, aus dem Wittenbergischen und andern den besten Gesangbüchern gesammelt, in eine richtige, gute Ordnung gebracht und zum fleißigsten corrigirt und gebessert durch den wohlgelahrten Herrn M. Eucharium Zinkeißen, Pfarrherrn zu Langen, fürnemlich den Kirchen- und Schuldienern, so sich mit ihren Kirchen zur gemelten Confession bekennen und bei denselben vorsingen müssen, zu Dienst und zum Besten; gedruckt zu Frankfurt am Main, in Verlegung Siegm. Feyerabends 1584. Da es, wie das vorige, für die allgemeine evangelische Kirche eingerichtet war, so ist nicht zu verwundern, daß es zur Empfehlung im östlichen Deutschland dem Rathe zu Breslau gewidmet wurde. In diesem Gesangbuche ist auf das Würtemberger von 1583 Rücksicht genommen. Die beiden Gesangbücher von 1569 und 1584 sind nicht mehr hier vorhanden. — 1589 erschien zu Frankfurt (ungewiß, ob an dem Main oder an der Oder) in 12°: J. Rauwe, Dr. Martin Luthers Gesangbuch mit 4 Stimmen componirt (Becker, siehe §. 82. Anm.).

§. 84. Die Agenden von 1589, 1599, 1644 und 1688 sagen: Wir pflegen die Kirchengesänge in unsern Kirchen deutsch zu singen, wie auch die andern Aemter mit Vorlesen und Gebet in deutscher Sprache verrichtet werden. Und wird sonderlich darauf Achtung gehabt, daß kein Gesang in der Kirche gesungen werde, er sey denn christlich und in der h. Schrift gegründet und von einem alten reinen Lehrer der Augsburgischen Confession, als Luthern und andern, gestellt. Man fleißigt sich auch, daß sich die Gesänge nach der Lehre und Zeitordnung richten, als auf den Christtag und das nachfolgende Fest: von der Geburt Christi u. s. w., damit die Kirche die nöthigen Stücke der christlichen Religion beide mit Predigt und Singen wohl erinnert werde. Also hält man es auch (1644 und 1688: zur Zeit der Passion, wie auch) bei der h. Taufe und Communion. (1589:

Letztlich wird alle Mittwoch nach vollendeter Predigt die Litaney von den Schülern gesungen).

§. 85. Zu dem §. 18. erwähnten Handbüchlein von 1599 ist, laut Vorrede, ein Auszug von 98 Kirchenliedern aus dem 1584 dahier von Zinkeißen herausgegebenen und seitdem gebräuchlichen Gesangbuche enthalten mit der Aufschrift: Geistreiche und liebliche Gesänge Dr. Martin Luthers und anderer mehr getreuer und recht evangelischer Lehrer, wie sie in den reinen und wahren katholischen (d. i. allgemein christlichen) Kirchen zu Frankfurt am Main und anderswo auf Sonn- und Werktage gesungen und mehren Theils bei dem täglichen Gottesdienst sollen geübt werden. In der Vorrede zu diesen Liedern ist bemerkt, daß bei jedem Gesange der Name des Verfassers angegeben sey, und daß etliche Gesänge mehr als Ein Mal, etliche nur Ein Mal und etliche gar nicht mit Zeichen versehen seyen. Wo gar nicht, zeige es an, daß solcher Gesang nicht in der Kirche, sondern an andern Orten gebräuchlich sey zu singen; wo nur Ein Mal zu Anfange, daß ein solcher Psalm auf Ein Mal; wo endlich mehrmals, mit den bezeichneten Unterbrechungen gesungen werden solle wegen der Kirchenmusik und des dieselbe begleitenden Orgelspiels.

§. 86. Privat-Gesangbücher erschienen im 16. Jahrhundert dahier: 1) Der Psalter in neue Gesangweise und künstliche Reime gebracht durch Burkardum Waldis. Mit jeder Psalmen besondern Melodien und kurzen Summarien; zu Frankfurt bei Christian Egenolph, 1553; Vorrede unterzeichnet: Abterode, am letzten Febr. 1552 (Königl. Bibliothek zu Berlin, siehe Wackernagel 777), 2) Gassenhauer, Reiter- und Bergliedlein, christlich, moraliter und sittlich verändert, damit die böse, ärgerliche Weise, unnütze und schandbare Liedlein auf den Gassen, Felde, Häusern und anderswo zu singen, mit der Zeit abgehen möchte, wenn man christliche, gute, nütze Texte und Worte haben könnte, durch Herrn Heinrich Knaust(en), der Rechte Doctor und kaiserlich gekrönten Poeten u. s. w. Frankf. a. M. bei Christian Egenolphs Erben 1571; Vorrede unterzeichnet: Erfurt am St. Katharinentag 1570 (Stadtbibliothek, siehe auch Wackernagel 786). — Später wurden viele Gesangbücher durch Privat-Personen gesammelt und zum Druck befördert.

§. 87. Im Jahre 1603 erschien dahier: Psalmen- und Gesangbuch durch J. G. Schotten, Not. Caes. p. bei Sigmund Latomus, mit beigefügten Melodien. — Am 15. Dec. 1625 wurde im Ministerium vorgeschlagen, ein neues Gesangbuch in 12° drucken und da-

rin etliche Titel wegzulaſſen. Es wurde von dem Cantor Schwartz beſorgt und war deßhalb ohne Zweifel mit Muſiknoten verſehen (A. 64). — 1648 erſchien dahier bei Anthoni Hummen in kleinſter Geſtalt gedruckt: Geiſtliche Pſalmen und Lieder Dr. Martin Luthers und anderer frommen Chriſten; ohne Muſiknoten. Angehängt war ein Hausgebetbüchlein. — Am 3. Aug. 1659 wird über ein von dem Cantor herausgegebenes Geſangbuch geurtheilt (A. 344). Es erſchien unter der Aufſchrift: Harmoniſches Choral- und Figural-Geſangbuch Augsb. Confeſſion von M. Laurentio Erhardi, collega et cantore in gymnas. Francof. a. m. (ſchon 1650) 1659. Druckts Matth. Kempffer. Den Hauptliedern gehen die Melodien vier- und fünfſtimmig geſetzt voran. (Darmſtädter Bibliothek). Am 13. Nov. 1661 begehrte der Buchdrucker Wuſt eine Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen Geſangbuche (A. 352). — Nachdem man im Aug. 1666 die Weglaſſung eines Liedes aus unſerm Geſangbuche begehrt hatte, wurde zu Anfang 1667 das Elbingſche Geſangbuch vorgelegt und von dem Verleger Wuſt eine Vorrede gewünſcht (A. 438. 513. 515). Es war die 1668 hier bei Balth. Chriſtoph Wuſt erſchienene neue Ausgabe von Joh. Crügers praxis pietatis melica d. i. Uebung der Gottſeligkeit — vermehrt und verbeſſert von Peter Sohren, Schul- und Rechnenmeiſter zu Elbing in Preußen, durchgeſehen und mit einer Vorrede verſehen von Senior (Spener) und ſämmtlichen evangeliſchen Predigern zu Frankf. a. M. vom 18. Febr. 1668; mit zweiſtimmig geſetzten Melodien (Darmſtädter Bibliothek). *) — Am 27. Nov. 1667 wurde über ein von dem (Kirchen?)Buchführer Götz herauszugebendes Geſangbuch mit grober Schrift für alte Leute berathen, für welches aber nur in hieſiger Kirche gebräuchliche Geſänge auserwählt werden möchten. Hierauf erſchien, nachdem noch wegen des Titels angefragt worden war (A. 518. 533): Frankfurtiſch Geſangbüchlein — auch in der religionsverwandten Nachbarſchaft üblich, Frankf. bei J. B. Schäller, 1668 (enthält 135 Lieder). *) —

*) Flügge II. 96. ſagt irrig: So führt das Geſangbuch der Reichsſtadt Frankfurt von 1666 den Titel: Praxis pietatis melica. Aber einen ſolchen Titel führte kein Frankfurter Geſangbuch. Joh. Crüger, geb. 9. April 1598, geſtorben 23. Febr. 1692, Cantor an der St. Nikolaikirche zu Berlin, veröffentlichte 1658 ein Geſangbuch unter dem angegebenen Titel, welches lange Zeit als das vorzüglichſte galt und bis zum Jahre 1788 die 43ſte Auflage erlebte. Die zwölfte Auflage erſchien 1666 zu Berlin. Eine ſpätere Ausgabe als die angegebene von 1668 mag ebenfalls hier gedruckt und zur Empfehlung mit einer Vorrede von dem hieſigen Senior Dr. J. Dan. Arcularius (1686—1710) verſehen worden ſeyn (vergl.

Zu Ende 1686 und Anfang 1687 wurde die Einführung neuer Gesänge beliebt, doch in Verbindung mit den bisherigen. Die Verhandlungen dauerten bis in das Jahr 1690 (C. 386—389. 512), wo ein: Neu vermehrtes Gesangbuch — nebst einem auserlesenen Kirchenschatz von allerhand gottseligen Betrachtungen — bei J. Dav. Zunner, gedruckt von J. Bauer, erschien. — Am 5. Juli 1693 ist von einer neuen Auflage des hiesigen Gesangbuchs in 12° die Rede (D. 86). Am 1. Juli 1696 geschieht einer neuen Auflage, durch 3 Lieder vermehrt, Erwähnung (D. 187 f.), die aber in 8° erschien als: Neu eingerichtetes christliches Gebet- und Gesangbüchlein u. s. w. Frankf. J. G. Walther, 1696; abermals 1702 (F. 78). — Außerdem liegen vor: Neu vermehrtes Gesangbuch, bei J. Dav. Zunner, 1703; bei Zunners Erben und J. Adam Jung, 1708, und: Neu vermehrtes Gesangbüchlein bei J. Bauer, 1709, neu aufgelegt 1714. — Anders beschaffen ist: Neu vermehrtes Gesangbüchlein u. s. w. bei Matth. Andreä, 1714, und bei Matth. Andreä sel. Wittwe, 1722. Ferner das neueste und nunmehr vollständigste Frankfurter Gesangbuch, bei Joh. Phil. Andreä, 1720 (F. 78); weiter: das neueste und vollständigste Frankfurter Gesangbuch, herausgegeben von J. Friedr. Stark, ev. Prediger dahier, bei H. L. Brönner, 1716, mit einer Vorrede von H. L. Schlosser, evangel. Prediger dahier; neu aufgelegt 1729; sodann das allerneueste und vollständigste Frankfurter Gesangbuch — herausgegeben von J. Fr. Stark, ev. Pred. dahier, bei H. L. Brönner, 1729, mit einer Vorrede des Herausgebers.

§, 88. Im Jahre 1730 machte sich das Bedürfniß eines neuen Gesangsbuchs fühlbar. Nach der erforderlichen Bearbeitung desselben erschien: Vollständiges Frankfurter Gesangbuch nebst beigefügten Gebeten, 1731, bei Möller, Andreä und Brönner, welches 1054 Lieder enthält (F. 681. 690. 776. 779. VII. 65. 66. 68. 69). — Da das Consistorium am 27. Dec. 1731 verordnet hatte, weil nun das vollständige Frankfurter Gesangbuch zum Druck gekommen sey, sollten künftig keine andere Lieder, so nicht darin enthalten, bei der öffentlichen Gottesverehrung gesungen werden (F. 794. 799. VII. 67), so ist nicht recht zu begreifen, wie schon 1733 ein von Senior Münden gemachter Entwurf von 500 Liedern zu einem Gesangbuch in grobem Druck (wohl eine Auswahl aus dem Gesangbuche von 1730, damit es bei diesem Drucke nicht zu unbehilflich werde) 1735 und in klei-

§. 78), was aber nicht 1666, sondern frühestens 1686 geschehen seyn kann, denn 1666 war Arcularius erst 16 Jahre alt. Sie ist aber nicht vorhanden.

nem Druck 1737 herausgegeben (F. 887. 966), und bald darauf geklagt werden konnte: obgleich das neue Gesangbuch von 500 Liedern allein für die öffentliche Gottesverehrung bestimmt sey, würden doch in einigen Kirchen noch andere Lieder gesungen, worüber die Gemeinde sich beschwere, weßhalb diesem Uebelstande abgeholfen werden müsse (F. 991). *) — Als neue Auflage erschien: Frankfurtisches Kirchengesangbuch mit beigefügten Kirchengebeten — bei Möller, Andreä Brönner und Hutter, 1748; ebenso 1764. Da im Jahre 1772 abermals eine neue Auflage nöthig war, so wurde dieselbe mit einem Anhange vermehrt und 1773 herausgegeben (J. 71. 76. 102. VII. 71).

§. 89. Doch schon im Jahre 1783 zeigte sich ebendasselbe Bedürfniß, sowie einer Abänderung der Betstund-Lectionen und Lieder, weßhalb man die Sammlung eines ganz neuen Gesangbuchs veranstaltete, welche aber erst 1789 vollendet und gedruckt, auf Ostern 1790 eingeführt wurde. Wegen einer Ausgabe mit grobem Druck und Versehung der Unbemittelten wurden Maaßregeln ergriffen (J. 348—351. 391. 547 f. 587—591. 600 f. 613. 617. VII. 72—78).

§. 90. Endlich im Jahre 1816 trug das Ministerium auf ein neues Gesangbuch an. Im folgenden Jahre bildete sich eine Commission für die Ausarbeitung eines solchen, an welcher auch die deutsch reformirte Gemeinde Antheil nahm. Zu Anfang 1823 war ihre Thätigkeit vollendet; es bedurfte aber noch mancherlei Verhandlungen, bis es 1824 gedruckt und auf Sonntag Jubilate 1825 sowohl von

*) Zur Vergleichung und Erklärung dieses auffallenden Umstandes, sowie der vielen auf einander folgenden Gesangbücher oder neuen Ausgaben derselben möge die nachstehende Bemerkung bei Koch (I. 346 f. 351 f.) dienen.

In der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts erschien eine Menge Privat-Gesangbücher zum kirchlichen und häuslichen Gebrauch. Der allzustarr festgehaltene Grundsatz der Stetigkeit, wonach bei dem sich fort und fort mehrenden Liedervorrathe keine dem kirchlichen Bedürfnisse angemessene Aenderung an dem Landesgesangbuche vorgenommen werden sollte, rächte sich. Es wurde nun durch Privatarbeiten für das Bedürfniß der Kirche gesorgt nnd zwar in solcher Ausdehnung, daß, wenn gleich auf den meisten Dörfern das eigentliche Gesangbuch sich noch in Gebrauch erhalten haben mag, wenigstens die bedeutendsten Städte Würtembergs ihr eigenes Gesangbuch hatten, ja sogar zu Stuttgard in der Hofkirche und in der Stiftskirche ganz verschiedene Gesangbücher waren. Obschon für erstere 1723 ein neues Gesangbuch erschienen war in der Absicht, es zum allein giltigen zu erheben, so wurde doch dieser Zweck erst durch das Erscheinen eines eigentlichen Landes-Gesangbuches 1742 erreicht, durch welches „man sich genauer an die Kirche binden nnd es ferner nicht mehr der Willkür überlassen wollte.“ Deßhalb erging Befehl, nur hieraus in Kirchen und Schulen zu singen.

der lutheriſchen als der deutſch reformirten Gemeinde zum erſten Male in Gebrauch genommen wurde (K. 358 f. 438. 746. 753. 756. 759 f. 767. 774. 795 f. 798. 803). Nach Ablauf des Vertrags mit dem Verleger gab es in den Jahren 1848—1850 über einen neu abzuſchließenden Vertrag mancherlei Händel, welche wegen Schwierigkeit der Zeitumſtände bis jetzt noch keine Erledigung gefunden haben (M. 85 f. 92 f. 95. 97 f. 100 f. 127. 131 f. vergl. Beil.).

§. 91. Im Jahre 1567 wurde hier das Niederländiſche Geſangbuch, deſſen ſich die Antorfer Lutheraner bedienten, gedruckt. Es enthielt mit den Pſalmen Davids 246 Lieder, mehren Theils aus dem hieſigen Geſangbuch vlaemſch überſetzt. Neben dieſem hatten ſie auch ein derartiges franzöſiſches Geſangbuch, welches, nachdem die Antorfer lutheriſche (jetzige Niederländiſche) Gemeinde hierher übergeſiedelt war (§. 29), bei derſelben in Gebrauch blieb und von Zeit zu Zeit, wie in den Jahren 1596 (V. 1123), unter der Aufſchrift: Cantiques usités en l'église françoise de Francfort laquelle approuve la confession d'Augsbourg — mis en rime françoise de l'allemand par Matthieu Barthol, M(inistre à Monbeillard), imprimé à Francfort s. l. m. par Jean Spies, 1596; mit vorgedruckten Melodien (Darmſtädter Bibliothek); ferner 1612 unter der Aufſchrift: Lieder und andere Pſalmen in deutſche und franzöſiſche Reime gebracht und der Jugend zu gut jetzo in beide Sprachen zuſammen verfaßt, (oder:) Cantiques spirituels et autres pseaumes en allemand et françois, mis en rime etc. Gedruckt zu Frankfurt a. M. bei Erasmus Kempffer, 1612, (Darmſtädter Bibliothek); dann 1662 unter dem Titel: Pseaumes, Hymnes et cantiques usités en l'église françoise de Francfort sur le mein, qui approuve la confession d'Augsbourg — accommodés aux melodies allemandes. Chez B. Chr. Woust; hierauf 1674 von Pf. Ritter (B. 485 f. 528. 536) unter der Aufſchrift: Les saintes occupations des ames fidelles, que leur fournissent I. les cantiques et les pseaumes de l'église, II. les evangiles et la passion de Jesus Christ, III. le catechisme et les confessions de foi, IV. la liturgie et les prières recueillis pour l'usage de l'église françoise qui est à Francfort s. l. m. par un de ses ministres. Imprimé à Francfort s. l. m. chez Balth. Christophle Woust, 1674; mit zweiſtimmig geſetzten Melodien (Darmſtädter Bibliothek); — war eine Art franzöſiſchen Handbüchleins (§. 18. 19) —; weiter in neuen Auflagen 1702 ebenfalls von Ritter, ſpäter von Pf. Geiß und endlich von Pf. Claudi beſorgt, vermehrt und verbeſſert herausgegeben wurde (Lehmann 130 f.). Letztere, nachdem man ſchon im Oct. 1738 daran gedacht hatte, das in der franzöſiſchen (Weiß-

frauen)Kirche gebräuchliche Gesangbuch: Heures chrétiennes u. s. w. vermehrt und verbessert auflegen zu lassen (G. 95), erschien unter der Aufschrift: Heures chrétiennes ou occupations saintes contenant les cantiques spirituels et les pseaumes sur les vérités les plus importantes de la religion chrétienne qu'on chante la plûpart dans les églises lutheriennes — nouvelle édition, revue, corrigée et augmentée de 200 cantiques nouvellemont traduits de l'allemand et accommodés aux airs des originaux. Chez P. H. Hutter, 1740. — Viele der bis hieher angegebenen deutschen und französischen Gesangbücher befinden sich theils in der Registratur des Ministeriums, theils auf der Stadtbibliothek, theils in Privat-Händen, oder wie angegeben auf der Darmstädter Bibliothek.

§. 92. Nach den Agenden von 1589 an (§. 84) sollten nur deutsche Kirchenlieder gesungen werden. Dennoch schlichen sich 2 geschmacklose Weihnachtslieder, halb deutsch, halb lateinisch ein: 1) Puer natus in Bethlehem, Bethlehem, unde gaudet Jerusalem. Hallelujah! Hallelujah! Ein Kind, geboren zu Bethlehem, Bethlehem; deß freuet sich Jerusalem. Alleluja! Alleluja! u. s. w. 2) In dulci jubilo, nun singet und seyd froh! Unsers Herzens Wonne liegt in praesepio und leuchtet wie die Sonne matris in gremio. Tu es Alpha et O! u. s. w. Beide finden sich in dem Privat-Gesangbuch von 1703. Letzteres aber, schon in dem Handbüchlein von 1599, also wahrscheinlich auch in dem Gesangbuch von 1584, enthalten, ging in das 1731 erschienene öffentliche Gesangbuch und in die folgenden Ausgaben über, wurde aber 1789 weggelassen. Sie, besonders N° 2, gehören zu jener Gattung sonderbarer Mischlieder, welche, unter den Mönchen schon im 10. Jahrhundert gebräuchlich, Anfangs zu Grabschriften, später auch zu allerlei Scherz- und Spottliedern angewendet wurden (Koch I. 49. Gesch. d. deutschen Kirchenliedes von Dr. Heinr. Hofmann (von Fallersleben), Breslau, 1832, S. 151 f.).

§. 93. Die Litaney (§. 65. 76. 84), welche am 29. Jan. 1578 zum ersten Male gesungen wurde (Lersner I. 2, 21) und nach der Agende von 1589 Mittwochs, als dem ehemaligen, später Freitags, als dem nachherigen Bettage, überhaupt an jedem Buß- und Bettage, von den Schülern, später auch von der Gemeinde gesungen werden sollte, ist zweistimmig gesetzt, gedruckt vorhanden (F. 26 f. VII. 83). Am 21. Juli 1619 wurde beschlossen, daß man in der Litaney nicht singen solle: wider unsere, sondern wider deine (Gottes) Feinde (A. 4). Am 7. April 1620 wurde beliebt, die Fürbitte für den Kaiser zu ändern in: christliche Regierung des h. Rö-

mischen Reichs. Etwas ähnliches geschah 1633 (A. 10. 117)! Da aber die Litaney viele Zeit wegnahm, so wurde 1687 bei dem bevorstehenden Bußtage verordnet, daß zwar Morgens sie zu singen vergönnt sey und zwar jährlich Ein Mal am Bußtage, dagegen solle sie nicht außerdem noch des Morgens (sie war, von 1644 an förmlich vorgeschrieben, in das freitägige Bußtaggebet eingeschaltet), sondern nur in den Nachmittagskirchen verlesen werden. Am Bußtage 1705 durfte auch Morgens sogar nur das Letztere geschehen. Am 27. Nov. 1720 brachte der Rath abermals in Anregung, daß sie nur gebetet, nicht gesungen werden solle. Das Ministerium suchte mit vielen Gründen darzuthun, warum Dieses nicht angehe: der Rath selbst habe es am 15. Nov. 1647 und 16. Nov. 1712 verordnet; es sey in der ganzen christlichen und evangelischen Kirche üblich; sie stünde in allen Gesangbüchern und würde sonst nie gesungen. Doch wurde durch den Rathsschluß vom 18. Nov. 1732, welcher verordnet, daß sie nur gebetet und statt ihrer ein anderes Lied gesungen werde, diese Sache erledigt (C. 427. D. 466. F. 26—28. 843. VI. 136. 143).

§. 64. Am 31. Aug. 1687 wurde bestimmt, daß gewisse Plätze in der Kirche gewählt werden möchten, um die Gesangtafeln aufzuhängen. (C. 420 f.).

§. 95. Zu Streitigkeiten über Kirchenlieder aus politischen Gründen fanden mehrere Anläße Statt. Als 1631 ein „Compositions-Tag“ (eine erfolglose Berathung zwischen Katholiken und Protestanten, wie die Streitigkeiten über die geistlichen Güter beigelegt werden könnten) hier gehalten werden sollte, so wurde dem Ministerium die zeitweise Vermeidung des Liedes von Luther: Erhalt' uns, Herr, bei deinem Wort, aus Rücksicht auf die anwesenden katholischen Gesandten auferlegt. Das Ministerium war aber nicht dazu bereit, sondern entgegnete: zu Nürnberg sey Das auch nicht geschehen, worauf man die Sache auf sich beruhen ließ (VI. 173. VII. 58. Ritter M.: II. 347). Die Sachsen ließen sich, nach dem Uebertritte ihres Landesfürsten zur katholischen Kirche die Weglassung der leidenschaftlichen Ausdrücke jenes Liedes auch nicht gefallen. Erst am 14. Jan. 1772 nahm man keinen Anstand mehr, „an die Stelle der anstößigen Worte schicklichere zu setzen“ (J. 71. VII. 71). Ueberhaupt über die Schicksale dieses Liedes vergleiche Koch (II. 152—157). In ähnlicher Weise wurde 1670 die von dem Drucker willkürlich (?) bewirkte Auslassung der Worte in dem Freitags-Gebete der Betstunden: des Pabstes Verführung und Verfolgung, gerügt (B. 72 f.). Im Jan. 1742 wurde verordnet, daß bei dem Feste der Wahl eines Römischen

Königs ſtatt des Liedes: All' Obrigkeit Gott ſetzet, ein anderes gewählt werden ſolle, indem das Wort: Obrigkeit, der königlichen Majeſtät nicht angemeſſen ſchien (VII. 70).

§. 96. Ein ganz beſonders unſere Stadt betreffender Streit wurde durch die bürgerlichen Unruhen im erſten Drittheile des vorigen Jahrhunderts, welche durch eine kaiſerliche Commiſſion geſchlichtet wurden, veranlaßt. Der Aehnlichkeit nnd des Zuſammenhangs wegen muß zuvörderſt eines Gebetes für das gedeihliche Wirken dieſer Commiſſion erwähnt werden (§. 75). Schon im Jahre 1708 war geklagt worden über den Gebrauch des Wortes: Unterthanen, in Predigten und Kinderlehren. Nach Ankunft der kaiſerlichen Commiſſäre 1713 verfügten die beiden andern chriſtlichen Confeſſionen ſogleich öffentliche Fürbitten für dieſelben. Als von den Unſrigen damit gezögert wurde, erregte es Aufſehen und das Miniſterium ſah ſich genöthigt, auf eine ſolche Fürbitte anzutragen. Endlich wurde der Senior Pritius aufgefordert, einen deßfallſigen Entwurf vorzulegen. Das von ihm in der Eile abgefaßte längere Gebet zum Vortrage nach den Morgenpredigten und ein kürzeres für die Betſtunden wurden eingereicht, aber erſt nach einigen Abänderungen genehmigt, gedruckt und am Palmſonntage, 9. April 1713, zum erſten Male angewendet. In der längeren Fürbitte kam der Ausdruck: Unterthanen, 3 Mal vor, nämlich 2 Mal: Bürgerſchaft und Unterthanen, und Ein Mal: Obrigkeit und Unterthanen. Hierüber beſchwerten ſich die Bürger bei der kaiſerlichen Commiſſion: ſie ſeyen nur des Kaiſers Unterthanen und hätten nur ihm als ſolche geſchworen. Die Commiſſäre nahmen die Klage an und wollten die angefochtenen Wörter geſtrichen haben. Allein das Miniſterium wurde angewieſen, das längere Gebet nicht mehr vorzutragen, ſondern nur das kürzere, welches die fraglichen Ausdrücke nicht enthielt (E. 17. 176. GS. 43. 44).

§. 97. Im April 1716 gelangte die Nachricht hierher, daß die hieſigen Bürger H. und N. zu Wien angezeigt hätten, der Magiſtrat habe in dem Kirchenliede: Zeuch ein zu deinen Thoren, von Paul Gerhard, die Veränderung bewirken laſſen: bau unſerer Herren Thron! Das Miniſterium wurde aufgefordert zu bezeugen, daß der Rath Dieſes nicht befohlen habe, worauf dasſelbe erklärte, daß weder der Rath noch die Geiſtlichkeit die Schuld trage; ſo ſtehe es ſchon ſeit 30 Jahren in dem Geſangbuche; der Ausdruck: Herren, ſey ein ganz allgemeiner, der Obrigkeiten von jedem Range einſchließe. Der Ordner der Liederſammlung müſſe es veranlaßt haben, ohne dabei an etwas Arges zu denken (E. 294. VII. 59. 60. 63. 64).

Damals blieb die Sache auf sich beruhen. Allein sie entbrannte auf das Neue, als am 7. Juli 1721 der Reichs-Fiskal bei dem Kaiser klagte: Vormals und noch 1696 habe die Stelle in den Gesangbüchern der Augsburgischen Confession gelautet: bau unsers Kaisers Thron! Die Bürgerschaft habe schon 1713 vor der kaiserlichen Commission mündlich und schriftlich darüber geklagt und auf Aenderung gedrungen; dennoch sey es bei der neuen Auflage in 12°. (war Privat-Ausgabe) dabei geblieben. Anders handelten die Reichsstädte Nürnberg, Ulm, Augsburg, Nördlingen u. a. — Ferner geschah Erwähnung einer Stelle in dem Kirchenliede von Luther: Verleih uns Frieden gnädiglich, wo es heißt: gib unsern Herren und aller Obrigkeit u. s. w. — Auf diese Klage forderte Kaiser Karl VI. in einem Befehl vom 10. Juli 1721 den Rath zur Verantwortung auf. Das Ministerium, welchem Anzeige davon gemacht wurde, entgegnete am 28. August 1721, nach Wiederholung einiger schon früher geltend gemachter Rechtfertigungsgründe, daß man das Wort: Thron, doch wahrlich nicht auf den hiesigen Rath beziehen könne; ferner daß die Fürbitte für den Kaiser allen Gebeten eingeschaltet sey und bei allen öffentlichen Gottesverehrungen gehört werde, außerdem aber bei besondern Veranlassungen noch besondere Fürbitten geschähen (§. 75), während jenes Gerhardsche Lied jährlich nur wenige Mal zur Pfingstzeit gesungen werde; überdieß sey der vermißte Ausdruck schon in dem 1702 bei J. G. Walther erschienenen Gesangbuche zu finden und in dem 1720 bei J. Ph. Andreä herausgekommenen sogar in der gewünschten Weise umgedruckt worden. Endlich wenn bei dem zweiten Liede der Ausdruck: Herren, mit mehr Grund auf den Rath bezogen werden wolle, so habe man die reichsstädtischen Obrigkeiten von jeher so genannt, und es gezieme sich, auch für sie zu beten, u. a. m. Doch am 23. Sept. 1722 wurde dem Ministerium bekannt gemacht, der Reichs-Hofrath habe beschlossen, daß hinfort gesungen werden solle: bau unsers Kaisers Thron! und so müsse es auch bei einer neuen Auflage gedruckt werden (F. 68. 73—82. 148. VII. 61. 62). Demgemäß wurde in dem neuen Gesangbuche von 1731 jene anstößige Stelle verwandelt in: bau unsers Kaisers Thron, und der andern Stelle: gib unsern Herren, wurde: (Fürsten), zugesetzt.

§. 98. Fragt man nach dem religiös dichterischen Gehalte dieser kirchlichen Liedersammlungen, so ist derselbe begreiflicher Weise sehr verschieden. In älterer Zeit war der Inhalt fast ausschließlich dogmatisch, in neuerer Zeit ist er mehr moralisch. Der dichterische Werth der älteren Lieder ist häufig untergeordnet, der mancher neue-

ren faſt Hauptſache. Jene ſind kräftig, gedrungen, innig, aber oft rauh und ſprachwidrig, dieſe ſind glatter, aber nüchterner. Daß viele ältere Lieder bleibenden Werth haben, iſt daraus abzunehmen, daß man ſie mit mehr oder weniger Veränderungen in die neueren Sammlungen aufgenommen hat, ohne daß jedoch dieſe Veränderungen allezeit Verbeſſerungen wären.

b. Orgel.

§. 99. Was das Orgelſpiel betrifft, ſo wurde der Gemeindegeſang, welcher an die Stelle des von der Orgel gewöhnlich nicht begleiteten Chorgeſanges der Prieſter trat, ehemals nicht wie jetzt von der Orgel begleitet, welche bloß dem Kunſtgeſange zur Begleitung und Stütze diente. Die mehrſtimmige Harmonie wurde vielmehr durch einen Sängerchor bewirkt, welcher den Geſang begleitete (§. 82). Denn hätte man ehemals die Orgel dazu benützt, ſo wären bei der wilden Bilderſtürmerey nicht zugleich ſo viele Orgeln zertrümmert worden. Später, nach allerlei Verbeſſerungen im Orgelbau, wurde die Orgel auch zur Begleitung des Gemeindegeſanges angewendet. Joh. Pachelbel, Organiſt zu Nürnberg, geſtorben 1706, füllte zuerſt die Ruhepuncte des Geſanges zwiſchen den einzelnen Zeilen mit paſſenden Zwiſchenſpielen aus (Koch I. 89 f. 439—456). — Am 12. Aug. 1711 wurde hier der Anfang mit dem Orgelſpiel während des ganzen Geſanges gemacht, indem durch das öftere Einhalten des Spiels bei dem einen oder andern ausgeſungenen Verſe Unordnung entſtanden war. Es war Dieſes um ſo nöthiger, als noch im Dec. 1719 über die Verwirrung im Kirchengeſange geklagt wurde, weil die Leute nicht „nach der Methodik und Melodie der Lieder ſingen könnten“ (Lersner II. 2, 23. E. 491). — In der Vorrede des zu Stuttgard 1711 erſchienenen neuen Würtemberger Choral-Buches wird geſagt: es habe ſeither in Würtemberg bei dem öffentlichen Gottesdienſte in der Kirche an harmoniſcher Zuſammenſtimmung, ſowohl mit, als ohne Orgel gefehlt (Koch I. 449). — Mit Anfang 1822 wurden die Orgelſpieler angewieſen, vor dem Anfang des Geſanges die Melodie vorzuſpielen (K. 687. 690).

§. 100. Als am 12. Oct. 1598 der Orgelmacher Joh. Grorok dem Rathe berichtete, daß verſchiedene Perſonen, ſowohl aus den Geſchlechtern, als der Bürgerſchaft, ein kleines von ihm verfertigtes Orgelwerk kaufen wollten, wofern es in der (Barfüßer)Kirche bei der Muſik gebraucht werden dürfe, wurde Dieſes als eine Neuerung zur Zeit noch abgeſchlagen, aber ſchon am 16. Jan. 1599 bewilligt und über die dem Spieler zu reichende Vergütung berathen (Lersner

II. 2, 17). — In der Vorrede des Handbüchleins von 1599 (§. 18.) steht: „Derwegen als neulicher Zeit, aus guter Wohlmeinung und christlicher Einfalt, anderer evangelischer Kirchen Exempel nach, auch neben der wohlbestellten musica und cantu figurali, noch dazu eine Orgel in unserer jetzigen Haupt- und Pfarrkirche zu den Barfüßern angerichtet worden u. s. w. Weil daselbst auf Sonn- und Feyertage die Orgel wird geschlagen zwischen dem Choral-Gesang, so weist, damit der Prediger Stunde durch die musicam (die durch die Orgel begleitet wurde) kein Verhinderniß einfalle, die (angemerkte) Abtheilung des Psalms (Kirchenliedes), wie oft die Abwechselung, Eins und das Andere zu orgeln und zu spielen, könne füglich geschehen, und wie viel Gesetz (Absätze), nachdem der Psalm kurz oder lang, sollen zusammen genommen und mit völligem Verstande (in dem nöthigen Zusammenhang) recht abgebrochen werden. Wenn aber die Orgel nicht gebraucht wird, so werden alle Gesänge ohne Unterschied mit ihren Gesetzen von Anfang bis zu Ende ausgesungen (§. 85).“ Im Jahre 1604 wurde man mit Aufstellung der neuen Orgel fertig. Eine neue wurde 1736 aufgestellt und Ende Juni 1738 zum ersten Male gebraucht (F. 1026. G. 65 f. 79). — Die zu St. Katharinen wurde 1626 begonnen und 1627 vollendet. Die Kirche erhielt eine neue im Jahre 1779. — Die Orgel zu St. Peter wurde 1669, 1769 und 1814 neu hergestellt. Es war jedes Mal dafür gesammelt worden. Bei ihrer letzten Ausbesserung im Sept. 1843 wurde ein geliehenes Aeolodikon ganz brauchbar gefunden, um den Gesang in einer kleinen Kirche zu unterstützen. — 1636 ist die Orgel in der Hospitalkirche erbaut, im Jan. 1684 eine andere angekauft und 1826 durch eine neue ersetzt worden, welche 1846 in die St. Nikolaikirche kam. — Die Weißfrauenkirche erhielt für ihre kleine unbrauchbar gewordene Orgel im Jahre 1812 eine neue größere. — Die Dreykönigskirche hat im Jahr 1783 eine stattliche Orgel erhalten. Faber (topogr. polit. u. hist. Beschreib. v. Frankf. 1788, I. 34) sagt: Stanislaus Keller, Wirth im Gasthause zum Rad zu Sachsenhausen, hat die Orgel gestiftet; es ist aber nicht deutlich, ob die frühere oder letztere. — Die umfangreichste, prächtigste, aber auch kostspieligste ist die Orgel der 1833 eröffneten Paulskirche (A. 594. 612. 640. J. 253. 326. 329. K. 244. L. 393. Lersner II. 2, 17. 70—76). —

§. 101. Abgesehen von den in den §§. 82. 87. 91. angegebenen, mit Musiknoten versehenen Gesangbüchern hatte man für die hiesige lutherische Gemeinde keine eigene Choral-Bücher, sondern bediente sich fremder. Erst 1845 erschienen: Vierstimmige Choräle zu

dem Gesangbuche für die evangelisch protestantischen Gemeinden der freien Stadt Frankfurt, gedruckt auf Kosten des evangelisch lutherischen und des evangelisch deutsch reformirten Presbyteriums, Frankfurt a. M. Druck von Benj. Krebs, 1845. Man folgte dabei, nach dem Vorgange des vierstimmigen Choral-Buches für Orgel- und Clavierspiel von Kocher, Silcher und Frech, Stuttgard bei Metzler, 1828, dem Grundsatz des vierstimmigen Kirchengesanges, welcher aber in dem neuen Choralbuche zu dem neuen Würtemberger Gesangbuch von 1841 aus Gründen wieder aufgegeben wurde, welche Koch (I. 658—667) ausführlich erörtert hat (L. 358. 383 f.).

12. Kirchenmusik.

§. 102. In Betreff der eigentlichen Kirchenmusik, haben am 22. März 1573 die Lehrer und Schüler der lateinischen Schule zum ersten Male die Figural-Musik in der Barfüßer Kirche vorgetragen (Lersner I. 2, 21), und bei der ersten hiesigen Ordination am 27. May 1588 haben die Schüler „musicirt", d. h. kunstreich gesungen (IV. 178). Schon 1579 und noch mehr gegen Ende des Jahrhunderts, wie auch späterhin, war man bemüht, daß die Musik in der lateinischen Schule gelehrt werde, und daß fähige Knaben sowohl aus dieser als den deutschen Schulen den Kirchengesang unterstützten (III. 783. V. 350. 716). An Instrumental-Musik dachte man damals noch nicht. Denn als am 30. Juli 1586 der Posaunist Andr. Kraus dem Rathe zu erkennen gab, er sey bereit die Instrumental-Musik in der Kirche einzurichten, wenn man ihm dafür eine jährliche Besoldung bewilligen wolle, so wurde demselben geantwortet: es bringe der Stadt keinen Vortheil, und man wolle nicht für sich selbst eine solche Musik unterhalten (Lersner II. 2, 17). Die musikalische Aufführung der Passionsgeschichte am Carfreytage 1600 wurde von der Gemeinde nicht wohl aufgenommen, sondern für eine große Neuerung und ein katholisches Werk angesehen. So wurde vorgeschützt, doch scheint sie mehr den „Herren" mißfallen zu haben, weil sie nicht vorher darum befragt wurden. Das Ministerium entschuldigte es als einen bloßen Versuch, und daß es auch anderswärts Statt finde (V. 1446 f.). Am 16. Juni 1618 erbot sich Joh. Dan. Mylius, Candidat der Medicin, Bürger und Lauteniſt dahier, sich mit seiner Laute (?) sonntäglich unter der Orgel (zwischen dem Orgelspiel) gebrauchen zu lassen, wofür ihm fl. 16 bewilligt wurden. Am 8. Jan. 1628 wurde von den Scholarchen im Rathe vorgetragen, daß am jüngsten 2. Weihnachtstage die Litaney unter Begleitung der Orgel und Instrumental-Musik

gesungen worden sey und allgemeinen Beifall gefunden habe, weßhalb beschlossen wurde, in dieser Weise fortzufahren. Als Senior Tettelbach am 28. Aug. 1633 in der Carmeliter Kirche predigte, ließ sich eine schöne Kirchenmusik hören. Am 2. und 3. April 1716 (Donnerstag und Freitag vor Palmsonntag) wurde in der Barfüßer Kirche mit Hilfe der Darmstädter Capelle eine große Passions-Musik aufgeführt, deren Text zu Gunsten des Armen-, Waisen- und Arbeitshauses verkauft wurde (Lersner II. 2, 19. 55). Es war Dieses ein kirchliches Concert ohne alle Verbindung mit der Gottesverehrung, wie man in neuerer Zeit öfter Orgel-Concerte zu hören Gelegenheit hatte. Derselben Art war das Sängerfest, welches Sonntags, 29. Juli 1838, Nachmittags zu St. Katharinen durch ernste Musik gefeiert wurde (L. 265. 268).

§. 103. Die regelmäßige Kirchenmusik Sonntags, wenigstens in der Hauptkirche, scheint erst begonnen zu haben, als nach beendigtem 30jährigem Kriege Sinn und Mittel dafür vorhanden waren. Es liegt ein Verzeichniß der Capellmeister und Musiker von den Jahren 1660 bis 1680, 1684—1696 vor, zu Folge dessen die Kirchenmusik, das Orgelspiel mitgerechnet, jährlich über fl. 4000), dagegen im Jahre 1718 nur fl. 1300 kostete (VII. 80). — Schon 1669 wurde für die Musik zu St. Peter gesammelt und später über die Bezahlung der Musiker berathen. Da die deßfallsige Collecte auf Neujahr nicht immer genügend ausfiel, so gerieth man bisweilen in Verlegenheit. 1672 war das Kastenamt geneigt, diese jährliche Collecte der Bürgerschaft zu ersparen, indem es den Musikern einen Gehalt geben wollte. Es scheint nicht geschehen zu seyn, denn noch 1677 wurde, und zwar dieses Mal reichlich, dafür gesammelt. Am 27. Jan. 1789 wurde der „Gemeinde zu St. Peter“ von dem Rathe verstattet, zum Behufe der Kirchenmusik 2 jährliche Sammlungen, eine nach der Oster-, die andere nach der Herbstmesse „in ihrem Quartier“ erheben zu dürfen. Durch das Braumannsche Musiklegat vom 4. Mai 1675, im Belaufe von fl. 300, wurde der Grund zu einer der St. Peterskirche eigenen für die Musik, aber auch für die Orgel bestimmten Kasse gelegt, in welche vom Jahre 1721 bis 1823 gesammelte Beiträge und die von dem Staate vom 12. Febr. 1743 bis 1813 für den Musik-Director jährlich zugeschossenen fl. 50 flossen (A. 595 f. 614. 629. 631. B. 18 f. 213. 304. 459. 470. 480 f. 490. 610. J. 525). — Die Musik in der Dreykönigskirche, für welche ebenfalls gesammelt wurde und allmälig eine eigene Kasse sich bildete, wollte 1674 in Stockung gerathen, erhob sich aber 1675 wieder zu

einem befriedigenden Zustande. Doch im Mai 1679 wird abermals über dieselbe geklagt, daß am Sonntage Cantate keine aufgeführt worden sey (B. 407. 480. C. 481). — Uebrigens empfand man es übel, wenn die Musiker zuerst in unsern Kirchen spielten und dann sogleich weggingen, um in den katholischen ein Gleiches zu thun; noch mehr, wenn sie bei jüdischen Hochzeiten „aufwarteten“ (B. 62. 62. 181. 460. 531). — In der vierwöchentlichen Trauerzeit nach dem Tode Kaisers Karl VI. († 20. Oct. 1740) und Karl VII. († 20. Jan. 1745), und wahrscheinlich eben so in jedem andern Falle dieser Art, mußten Musik und Orgel schweigen (G. 182. 357). — Zu den Barfüßern (später zu St. Katharinen) und zu Sachsenhausen wurde nicht bloß Morgens, sondern auch zu Anfange der Nachmittagskirche Musik aufgeführt. Die Nachmittags zu St. Katharinen wurde durch Rathsschluß vom 14. März 1797 aufgehoben; die zu Dreykönig erhielt sich viel länger. Eine gedruckte Instruktion für sämmtliche hiesige (Kirchen)Capell-Sänger, Sängerinnen und Musiker erwähnt der Vorschriften des Consistoriums über Kirchenmusik vom 28. Jan. und 20. März 1755, so wie vom 30. Aug. 1794. Nach der Dotations-Urkunde vom 30. März 1830, §. 10. trägt der Staat nichts mehr zur Unterhaltung der Kirchenmusik bei. Die vorhandenen Musikkassen gingen in die Hände des kirchlichen Gemeindevorstandes über. Der Ertrag derselben ist aber zu gering, um davon musikalische Leistungen nach größerem Maaßstabe bestreiten zu können. Man begnügte sich deßhalb längere Zeit mit Kinderchören, mit oder ohne Wechselgesang der Gemeinde. Nämlich im April 1825 wurden die Schulen durch die vereinten protestantischen Consistorien, als protestantische Oberschulbehörde, angewiesen, den Kirchengesang durch Chöre der Schulkinder unterstützen zu lassen. Aber 1840 erhob sich ein Streit über den Grundsatz, der geltend gemacht werden sollte, als stehe die Kirche in keinem allgemeinen Zusammenhange mit der Schule, weßhalb die Schulkinder nicht singen dürften (K. 803. L. 311. 314—316. 319—331. 342 f. 345). — Nur bei der Einweihung der Paulskirche am 9. Juni 1833 wurde große Orchester-Musik aufgeführt, am Todestage Luthers, 18. Febr. 1846, in der St. Katharinen-, St. Peters- und Dreykönigskirche von kunstgeübten Vereinen, ebenso bei der Wiedereröffnung der St. Nikolaikirche von einem Männerchore gesungen. — Am Feste des 1847 zum letzten Male gefeierten 18. Octobers wurde jedes Mal das Te deum (Herr Gott, dich loben wir) von Posaunen und Pauken begleitet, die, wenn sie in einfachen Tönen, Uebereinstimmung mit der Orgel und mit der gehörigen Rück-

ſicht auf den Umfang der Kirche behandelt werden, einen eben ſo feſtlichen Eindruck machen, wie Dieſes ehedem an Feſttagen in der St. Katharinenkirche mit der Begleitung des Hauptgeſanges durch dieſelben der Fall war.

§. 104. Gottfried Arnold (Unpartheiiſche Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie, II. XVI. IX. §. 32) ſpricht ſich ſehr mißbilligend über die Kirchenmuſik aus und bemerkt, daß zwar der hieſige Prediger Petrus Patiens (1571—1579) dieſelbe für eine große Wohlthat ausgegeben, aber in der in der erſten Hälfte des (17.) Jahrhunderts gemachten Ordnung zu Frankfurt am Main (muß eine Kirchenmuſik-Ordnung geweſen ſeyn, die ſich nicht mehr vorfindet), Vorrede S. 9 man ſelber habe geſtehen müſſen, daß das Muſiciren die Andacht hindere. Abgeſehen davon, daß Arnold, als beſchaulicher Myſtiker und Separatiſt, die beſtehende äußere Kirche und ihre Einrichtungen geringſchätzte (Koch I. 214 f.), kommt ſehr darauf an, ob man in der Kirche eine nur auf Sinnengenuß berechnete, künſtliche, lange und vielleicht langweilige Muſik hört, oder eine einfache, ernſte, die dem Zweck der öffentlichen Gottesverehrung entſpricht und ihren Eindruck verſtärkt *). Wirklich wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und ſpäter vielfache Klagen gehört, bald über große Unordnungen bei der Kirchenmuſik, bald über ihre Unterlaſſung oder ihren Verfall. Das „Präambuliren“ müſſe kürzer gefaßt werden. Es würden ſogar keine die Andacht fördernde Stücke geſpielt. Man wollte daher von der Canzel die Jugend zum Betriebe der Muſik ermuntern, rügte es, daß die Muſik in der lateiniſchen Schule nicht beſſer betrieben werde und nahm es dagegen ſehr wohl auf, als ein Schullehrer ſich erbot, außer der Schulzeit fähige Knaben für die

*) Der Gegenſatz des würdigen Geſanges in den evangeliſchen Kirchen hatte viele Väter der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung (1545—1563) den damaligen muſikaliſchen Meßgeſang in den katholiſchen Kirchen als zu weltlich erkennen gelehrt. Sie ſtellten daher den Antrag, er ſolle ganz abgeſchafft werden. Doch ſetzten es noch einige durch, daß die Entſcheidung darüber bis zu der Compoſition einer Meſſe durch den gefeierten Paleſtrina (1529—1594) aufgeſchoben bleibe. Dieſer erhielt nun den Auftrag, eine Meſſe zu ſetzen, welche, bei kunſtvoller Stimmführung doch in Hinſicht auf den Text verſtändlich und in Betreff der Muſik frei von aller Leichtfertigkeit, durchaus das Gepräge frommer Andacht tragen ſolle. Ganz in dieſem Geiſte lieferte Paleſtrina 3 Meſſen in großartiger, ächt kirchlicher Weiſe und wurde dadurch nicht nur der Retter der Muſik bei der Meſſe, ſondern auch für lange Zeit das Muſter einer würdigen, zur Andacht erhebenden Kirchenmuſik (Koch I. 121).

Kirchenmusik auszubilden (A. 425 f. 532. 638 f. B. 328. 385. 390. 407. 544. 574. 593, D. 169. 200. 342. 356, 359 f.). — Größere Kirchenmusiken mit ganzem Orchester sind kirchliche Concerte und, wenn sie auch das religiöse Gefühl erregen, doch von überwiegendem Kunstwerthe, weßhalb sie besser für sich allein, in oder außer der Kirche, aufgeführt werden. Daß man dergleichen Musik öfter im Theater und Concert-Saale hört, beweist ihren geringen Zusammenhang mit der öffentlichen Gottesverehrung. Wenn nun gar, wie ehemals hier, mit unzureichenden Mitteln und meist veralteten Tonstücken, an jedem Sonntag nach dem Eingangsliede eine Instrumental- und Vocal-Musik zu hören war, so nahm sich dieselbe im Ganzen sehr schlecht aus, und es ist gar nicht zu bedauern, daß sie eingestellt werden mußte. Außer der vollkräftigen, harmoniereichen, gleichmäßig und leidenschaftslos tönenden Orgel passen höchstens Blas-Instrumente in die Kirche, denn die Streich-Instrumente klingen, außer in Massen, zu dünn und spitz in hohen, gewölbten Räumen, und das Stimmen derselben ist widrig und störend. — Da die Kirchenmusik in früherer Zeit nach dem Eingangsliede und dem Glauben (Lied: Wir glauben All' an Einen Gott) ausgeführt wurde, so trug, wegen der ermüdenden Länge und des dadurch entstehenden Geplauders, das Ministerium im April 1714 darauf an, daß die Musik unmittelbar nach dem Eingangsliede eintreten möge. Dieß wurde aber nicht beliebt, vielleicht um in jenen schwierigen Zeiten (§. 96. 97) sich nicht die geringste Neuerung zu erlauben. Erst am 6. Nov. 1732 wurde es genehmigt, und zu gleicher Zeit verordnete der Rath, daß die Kirchenmusik bei dem Abendmale wegbleiben solle; man möge dafür schickliche Lieder singen (E. 221 f. F. 839. 845). — Hinsichtlich der Vocal-Musik sind in der Kirche nicht einzelne, oder wenige Stimmen, sondern nur Chöre von Wirkung. Beide aber, Vocal- und Instrumental-Musik, entweder jede für sich oder mit einander verbunden, müssen jeden Falls nicht bloß in die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung eingeschaltet, sondern innig mit derselben verknüpft seyn. Ein angesehener hiesiger Bürger machte im Mai 1816 den Antrag zu einer solchen engern Verbindung (K. 422—429).

§. 105. Vorhanden sind die Texte, meist in Cantaten-Gestalt, zu der Kirchenmusik an dem Erntefeste 1721 und 1723 (VII. 87. 88), an dem Friedensfeste 3. März 1715 (VII. 84), dem Siegesfeste 6. Sept. 1716 (VII. 85), bei der Wiedereröffnung der St. Nikolaikirche 10. Dec. 1721 (GS. 18), am Geburtsfeste der Kaiserin 22. Oct. 1743 (VII. 89), bei der Geburts eines Erzherzogs 17. Mai 1716 (VII.

88. 90) und noch andere (VII. 79. 82). Auch liegt der Glaube in das Versmaaß: O Gott, du frommer Gott, gebracht vor, wobei bemerkt ist, daß er von dem Herrn Bürgermeister von Lersner (für die Kirchenmusik) componirt sey (VII. 81).

13. Versuch einer eigenthümlichen kirchlichen Gottesverehrung.

§. 106 Schließlich muß noch eines Versuches erwähnt werden, die Wirksamkeit der kirchlichen Gottesverehrung durch eine Art wechselseitiger Belehrung und Erbauung zu erhöhen und zu vervollständigen. Unter den meist ausgezeichneten Senioren des lutherischen Prediger-Ministeriums ragt ganz besonders der ehrwürdige Phil. Jac. Spener in seiner 20jährigen Thätigkeit dahier (Aug. 1666 bis Juli 1686) hervor, welcher der in Glaubensstreitigkeiten erstarrten Kirche und ihrem trockenen, steifen Wesen durch die Richtung auf ein wahrhaft frommes, gemüthliches und practisches Christenthum aufzuhelfen bemüht war, dadurch aber zugleich der Vater des erst durch seine Anhänger übertriebenen Pietismus und der damit zusammenhängenden religiösen Privat-Zusammenkünfte (Conventikel) wurde. Die Entstehung und den Zweck der letzteren erzählt er selbst in einem am Schlusse dieses §. mitgetheilten Actenstücke. Als aber für dieses »Collegium sacrum oder pietatis«, welches Spener etliche Jahre in seinem Hause (an dessen Stelle 1835 ein neues Gebäude an der jetzigen Paulskirche als Räumlichkeit für den lutherischen Kirchenvorstand und eine Pfarrwohnung aufgeführt ist) gehalten hatte, bei dem Zudrang der Menge, unter welcher sich auch Reformirte und Katholiken befanden, und weil hier anwesende Gesandte es besuchen wollten, der Raum zu klein wurde, fand sich Spener veranlaßt, mit höherer Erlaubniß dasselbe in die ganz nahe Barfüßer Kirche auf Montag und Mittwoch zu verlegen, im Winter vor, im Sommer nach der Betstunde. Dieß wurde Sonntags, 5. März 1682, von der Canzel verkündigt (Lersner II. 2, 12. 21). Doch, wie sich leicht denken läßt, scheint diese gute Sache, die in einem kleineren Kreise Gleichgesinnter möglich war, in einer großen gemischten Versammlung nicht lange thunlich gewesen zu seyn, denn eine spätere Nachricht bemerkt, daß Spener, als er sah, wie sein Collegium eine und die andere Ungelegenheit verursachen wolle, auf den Rath seiner Amtsbrüder dasselbe eingestellt habe (IX. 131). Die Urkunde (IX. 118[a], womit die kürzer gefaßte IX. 118[b] im Wesentlichen übereinstimmt), lateinisch abgefaßt (vergl. erste Ausgabe dieses Werkchens, S. 118 f.),

wird hier zur allgemeinen Kenntnißnahme übersetzt gegeben und lautet folgender Maaßen:

Der Ursprung dieser häuslichen Religionsübung im August 1670 war folgender. Einige fromme Freunde *) klagten mir über die Verdorbenheit aller gesellschaftlichen Unterhaltung, aus welcher man selten ohne irgend eine Gewissensverletzung zurückkehre. Es sey dahin gekommen, daß man, wo nur Leute beisammen seyen, keine andere Gespräche als von den Angelegenheiten dieses Lebens höre, meist aber von gehaltlosen; und solche, die man fast zu den Matth. 12, 36. erwähnten unnützen Worten rechnen müsse. Ueber Dinge, welche die Frömmigkeit fördern, herrsche tiefes Schweigen, sogar Widerwille. Wenn Jemand hiervon nur drei Worte zu reden anfinge, würden die Andern unmuthig, schwiegen, deuteten durch Geberden ihre Abneigung an, oder unterbrächen jenes Gespräch, wie ein Funke durch Speichel ausgelöscht wird (vergl. Sir. 28, 14), auf irgend eine Weise, oder suchten es wenigstens sogleich auf etwas Anderes zu lenken. Daher sey ihnen der Umgang mit Andern fast zum Ekel geworden; sie wünschten aber eine Gelegenheit, daß fromme Gemüther bisweilen zusammenkämen und von dem Einen, was Noth thut und allein Werth für sie hat, in christlicher Einfalt und Liebe mit einander sprechen könnten, um dergestalt, was sie bei Andern vergebens suchten, wenigstens unter sich zu finden.

Die gerechten Klagen jener Frommgesinnten, so wie ihre Wünsche, die mit Gottes Wort und der wahren Frömmigkeit übereinstimmten, konnte ich nicht tadeln, sondern lobte sie und erbot mich, damit die Sache keinen Verdacht erregе, solchen Zusammenkünften, zu welchen ich mein Arbeitszimmer vorschlug, beizuwohnen. Ich sprach darüber mit einigen meiner Amtsbrüder (denn weil es eine Privat-Uebung seyn sollte, hielten wir nicht für nöthig, das ganze Collegium zu befragen), welche damit einverstanden und, soweit Gesundheit und Geschäfte es zuließen, im Anfange öfters zugegen waren.

Mit dem Rathe wurde nicht weiter ausdrücklich verhandelt, weil eine Privat-Uebung der öffentlichen Genehmigung nicht bedurfte. Von den ersten Urhebern aber hatten zwei, der eine mit seinem Vater, der andere mit seinem Schwager, welche Scholarchen waren, gesprochen und sie diesem Vorhaben nicht abgeneigt gefunden. Von den beiden andern Scholarchen war es auch gewiß, daß sie der Sache günstig seyen. Da nämlich den Scholarchen von einem hochedlen Rathe die Sorge für das Kirchen- (und Schul) wesen anvertraut ist, und wir der Ansicht derselben gewiß waren, daß wir nichts Bedenkliches zu unternehmen schienen, so umgingen wir es, noch Andere um Rath zu fragen. Einem derselben wenigstens gefiel die Sache so gut, daß, wenn er von der Krankheit, die ihn kurz nach Anfang dieser Religionsübung ergriff und wegraffte, genesen wäre, er seiner Erklärung gemäß sich uns angeschlossen hätte. Aber von jener Zeit an hat weder der ganze Rath dieser Uebung sich widersetzt, noch irgend einer der Angeseheneren mir mit einem einzigen Wort sein Mißfallen zu erkennen gegeben: die Meisten haben es sogar gelobt.

---

*) Unter ihnen werden vorzugsweise Dr. Joh. Jac. Schütz (vergl. §. 67) und Dr. Dieffenbach genannt (IX. 123b.)

Ueber den Hergang dabei trafen wir die Bestimmung, daß, sobald Alle beisammen waren, ich mit einem kurzen Gebete anfing und darauf einen Abschnitt aus einem Buche vorlas, über welchen wir alsdann sprechen wollten, was nämlich Jeder während des Vorlesens als dienlich zur Erbauung und zur Befestigung des reinen Glaubens bemerkt hätte. Eine Ordnung unter den Sprechern fest zu setzen, hielten wir nicht für nöthig, sondern gerade, wie bei traulichen Unterhaltungen zwischen Freunden zu geschehen pflegt, schloß der eine, wenn er Lust hatte, der Rede des Andern sich an, indem er sie bekräftigte, erweiterte, beleuchtete oder einen andern Gegenstand zur Sprache brachte. Wem nicht zu reden beliebte, der konnte schweigen. Nur machten wir es uns zum Gesetz, uns vor Gegenständen zu hüten, welche unserer Erbauung wenig förderlich seyen. Daher sollten die Spitzfindigkeiten und Streitigkeiten der gottesgelehrten Schule, die einen andern Ort, eine andere Zeit und einen andern Zweck voraussetzen, wegbleiben. Würde also etwas diesem unserm Zwecke nicht Angemessenes berührt, so wollten wir wieder davon abgehen.

Wir hofften aber, daß auf diese Weise Alle nicht nur in der Erkenntniß des Heils und dem Eifer der Frömmigkeit wachsen, wozu jene Unterhaltungen viel beitrügen, sondern auch an solche Gespräche sich gewöhnen würden, die sie im Verkehre mit Andern geschickt machten, von Dingen, die zur Frömmigkeit gehören, zu reden; ferner, daß unter Denjenigen, welche bei dieser Uebung einer des andern Fortschritte kennen lernten, eine heilige und innige Freundschaft sich bilden würde, durch welche das Feuer der Liebe und die eifrige Bemühung bei jeder Gelegenheit sich gegenseitig zu erbauen, desto mehr entbrennte, und sie mit ihrem Vorbilde Andere zu gleichem Eifer erweckten.

Bei dem Verfahren in dieser Weise durchlasen wir Lütkemanns Vorschmack der göttlichen Güte, des Baillus Ausübung der Frömmigkeit, des Hunnius Auszug der nothwendigsten Glaubenswahrheiten. Nach zwei Jahren aber gaben wir menschliche Schriften auf und griffen zu den h. Schriften des neuen Bundes, von welchen wir die Evangelisten Matthäus und Lucas durchgingen und jetzt mit Johannes beschäftigt sind; jedoch also, da wir uns (wöchentlich) zwei Mal zu versammeln pflegen, daß ich Sonntags meine Tags vorher öffentlich gehaltene Predigt wiederhole, damit das zwei Mal Gehörte den Gemüthern desto treuer sich einpräge, bisweilen Einiges weiter auseinander gesetzt und Gelegenheit gegeben werde, wenn Jemand bei Anhörung der Predigt einen Zweifel gefaßt hätte, mich selbst darüber zu fragen. Ist diese Wiederholung beendigt, so wenden wir uns zum Lesen des Evangelisten, welchem Mittwochs die ganze, zu dieser Uebung bestimmte Zeit gewidmet ist.

Die Reihenfolge und Behandlungsweise ist die, daß ich einen Abschnitt des Capitels, wie er in seiner Ordnung folgt, ganz vorlese, hierauf wieder die einzelnen Verse desselben. Ueber diese pflege ich zuerst, was mir einfällt, zu entwickeln und schweige alsdann in der Erwartung, ob ein Anderer etwas erinnern will. Ist dieses der Fall, so ist die Gelegenheit zu weiterer Unterredung gegeben: schweigen Alle, so fahre ich mit dem folgenden Verse fort. Was aber von Andern und mir beigebracht wird, bewegt sich lediglich um Das, was theils auf den einfachen Sinn des Spruches, theils auf dessen Anwendung in der Ausübung des Christenthums Bezug hat, vorzüglich wie die etwa in dem Texte vorkommenden Vorschriften gemeiniglich nicht beachtet werden, oder wie, was uns zu thun befohlen ist, mit Gottes Hilfe in das Leben gerufen werden könne.

Hauptsächlich aber vergeht keine Zusammenkunft, in welcher nicht dringend darauf hingewiesen wird, wie unumgänglich wir zu dem Gehorsam gegen Gottes Gebot verpflichtet und wie Glaube und Heil ohne denselben nicht denkbar sind; ferner wie durch die Gnade unsers Erlösers, wohlbemerkt bei seiner aus dem Evangelium erkennbaren Milde und Nachsicht, das, was er von seinen Jüngern fordert, auch möglich sey, um dadurch jenen beiden vorgefaßten Meinungen zu begegnen, welche aus Mißverständniß unserer Glaubenswahrheiten so viele Gemüther bethören und die Frömmigkeit mehr verscheuchen, als irgend ein anderer verderblicher Glaubenssatz zu thun vermöchte, nämlich:

1) eine so angelegentliche Bemühung in allen Stücken nach Gottes Willen und Christi Gebot sein Leben einzurichten, sey nicht nothwendig, weil wir nur durch den Glauben gerechtfertigt würden, und gute Werke zu unserm Heil nicht nothwendig seyen, — denn mit diesen zwei sehr wahren Sätzen wird von Gottlosen ein schändlicher Mißbrauch getrieben, — sondern, wenn auf jene Nothwendigkeit gedrungen werde, widerspreche Dieses der uns von Christo erworbenen Freiheit und arbeite den Katholischen in die Hände. Es sey vielmehr genug, wenn neben der pünktlich abzuwartenden äußern Gottesverehrung das äußere Leben ehrbar geführt werde;

2) es sey nicht möglich in dieser Zeitlichkeit und Verderbniß, daß der Mensch nach Christi Vorschriften sein Leben regeln und aller Herrschaft der Sünde entsagen könne, weil wir keine Kraft zum Guten besäßen.

Diesen Trugschlüssen widersetze ich mich mit allen Kräften, wie in Predigten, so auch bei dieser Uebung, um zu zeigen, die ganze Lehre des neuen Testaments schärfe es überall ein und komme immer wieder darauf zurück, daß Christus pünktlichen Gehorsam von uns verlangt, und daß es keinen Glauben gibt, der nicht das Gemüth des Gläubigen dazu geneigt macht; ja daß unser ganzes Christenthum auf die Ausübung berechnet ist. Ferner, daß der beste Heiland so gütig gegen uns sey, nicht schlechthin Unmögliches vorzuschreiben, sondern daß der neue Gehorsam, den er von uns fordert, geleistet werden kann, sobald wir der Wirkung des Geistes in uns, den er zu geben verhieß, nicht widerstreben, sondern folgsam sind; so daß, obgleich wir nie dahin gelangen können, daß keine Sünde mehr in uns gefunden werde, es dennoch möglich bleibt, daß, nach einem Johanneischen Ausdruck, wir keine Sünde thun, oder, nach einem Paulinischen, die Sünde in uns nicht herrsche. Das Meiste, was in unsern Gesprächen vorkommt, bezieht sich hierauf, und es werden, vorzüglich gegen das Ende, nach einer kurzgefaßten Wiederholung, die in dem vorgelesenen Abschnitte befindlichen Ermahnungen hinzugefügt, damit wir den gehörten Vorschriften gemäß unser Leben einrichten und an solchen Früchten den Glauben erkennen, nicht aber, wo diese mangeln, mit nichtiger Einbildung des Glaubens uns schmeicheln.

Häufig wird auch hervorgehoben, daß wir beobachten sollen, wie selig der Zustand eines frommen Menschen schon in diesem Leben sey, sobald man seine Gemüthsruhe und andere Dinge, welche den Menschen wahrhaft glücklich zu machen vermögen, in Anschlag bringt und Dieses mit dem unruhigen und vielfach elenden Glück derer, welche in dieser Welt sich und Andern als sehr glücklich erscheinen, vergleicht.

Zum Tadel oder zur strengen Beurtheilung Anderer und dessen, was von ihnen in der Stadt geschieht, läßt man sich nie herab, so daß wir uns offenbar keine Gewalt über Andere zu richten anmaaßen, sondern den fremden Knecht

dem Richterspruche seines Herrn anheimgeben, (vergl. Röm. 14, 4). Kommt die Rede auf Dasjenige, was gegen Christi Gebot geschieht, wie es der Gegensatz fordert, so hält man sich innerhalb allgemeiner Klagen, ohne irgend eine Anwendung auf besondere Personen oder Vorgänge. Somit ist unser Verfahren Niemanden nachtheilig, sehr Vielen aber zur Besserung vortheilhaft.

In Betreff der Personen waren wir Anfangs wenige und fast nur Gelehrte. Nun sind unterschiedliche da, welchen es beliebt, da sie nicht nöthig haben, mich oder irgend einen Andern um Zulassung anzugehen, Gelehrte, Ungelehrte, der Gottesgelehrsamkeit Beflissene, — von meinen Amtsbrüdern ist sehr selten einer anwesend, indem ihre Geschäfte es kaum erlauben — Rechtsgelehrte, Aerzte, Kaufleute, Handwerker, Männer, Frauen (diese aber von den Männern durch einen Vorhang getrennt, daß sie durchaus nicht gesehen werden können, viel weniger ihre Stimme gehört, denn sie sind nicht zum Sprechen, sondern zum Hören da), Greise, Leute von mittlerem Lebensalter, junge Männer.

Doch die Meisten hören nur zu, Wenige reden und fast nur die der Gottesgelehrsamkeit Beflissenen oder sonst gelehrte und wissenschaftlich gebildete Männer; seltener solche, die nicht den Wissenschaften obliegen, und diese fast nur um zu fragen, oder andere Aussprüche der h. Schrift, die sie dem vorliegenden Stoffe der Unterhaltung angemessen erachten, anzuführen. Alles aber geschieht bescheiden, ohne Streitlust und Widerspruch.

Da übrigens die Zahl so gewachsen ist, daß sehr viele Anwesende mir unbekannt sind, so fällt der andere Zweck, zu dessen Behufe die Unternehmung begonnen hatte, weg, nämlich daß eine innige Freundschaft und Vertraulichkeit, welche viel zur gegenseitigen Erbauung beitragen würde, unter den Theilnehmern an dieser Religionsübung sich bilden sollte. Dafür ist aus diesem Umstande ein anderer Vortheil erwachsen, nämlich daß Dasjenige, was wir treiben, keinem Verdachte ausgesetzt ist, weil Jeder bewohnen und hören darf, was vorkommt, und Niemand glauben kann, wir befaßten uns insgeheim mit Dingen, welche das Licht scheuen. Da die Mehrzahl mir unbekannt ist und unter den Anwesenden bisweilen Fremde von ungewisser Gesinnung sich befinden, so ist keine andere Rücksicht nothwendig, als welche auch bei den öffentlichen Predigten genommen werden muß.

So verhält es sich mit dieser Uebung, welche in meinem Hause, auf dem Gange vor meinem Arbeitszimmer, der nicht gerade viele Personen faßt, angestellt wird, in keiner andern Absicht, als um den Meisten Gelegenheit zu ihrer Vervollkommnung zu geben. Wie wohl mir nicht der geringste Gewinn (den ich verabscheuen würde) oder zeitliche Vortheil daraus erwächst, halte ich doch meine Mühe für wohl angewendet, wenn, da es mich an dem göttlichen Segen nicht zweifeln läßt, auch nur Wenige dadurch Fortschritte machen *).

*) In den von Spener selbst aufgesetzten persönlichen Umständen seines Lebens (vergl. §. 54) erklärt er, durch sein Collegium habe er aus mehreren Ursachen den erwarteten Nutzen nicht erwirkt, hoffe aber, es sey nicht ganz ohne Frucht geblieben.

Zweiter Theil.

Von den besondern kirchlichen Handlungen.

§. 107. Seit dem 4. Jahrhundert wurde es gewöhnlich, die bedeutungsvollsten Gebräuche der kirchlichen Gottesverehrung als Sacramente (Weihehandlungen) zu bezeichnen. Die Reformatoren ließen nur Taufe und Abendmal als solche gelten, weil diese allein von Jesu ausdrücklich angeordnet seyen. Zu diesen verhalten sich die andern heiligen Gebräuche entweder ergänzend, wie die Confirmation zur Taufe, die Beichte zum Abendmal, oder man darf sie wegen ihrer in der h. Schrift mehr oder minder ausdrücklich hervorgehobenen Wichtigkeit sacramentähnliche Handlungen (Sacramentalia) nennen, wie die Trauung, Pfarrweihe (Ordination), Eidesleistung und das christliche Begräbniß. Obwohl die meisten derselben zur öffentlichen Gottesverehrung gehören und, entweder mit derselben zusammenhängend oder davon getrennt, in öffentlicher Kirche gefeiert werden sollen und es auch wirklich vielfach werden, wegen ihres der Oeffentlichkeit angehörenden Wesens, und damit die ganze Gemeinde wenigstens mittelbaren Antheil daran nehmen könne: so betreffen sie doch meist verhältnißmäßig wenige oder nur einzelne Personen unmittelbar, und es liegen nicht selten trifftige Gründe vor, weßhalb sie außerhalb der Kirche vorgenommen werden, wozu jedoch des Grundsatzes und der Ordnung halben, bei mehreren derselben Erlaubniß (Dispensation) oder Anweisung der Behörden nöthig sind. Für diese besondern kirchlichen Handlungen, welche meist rechtsgiltige Folgen haben, aber eben deßhalb auch nur den amtlich angestellten Geistlichen zu verrichten gestattet sind (actus parochiales), enthalten die Agenden sehr bestimmte Vorschriften.

1. Taufe.

§. 108. So verschieden auch die dogmatischen Ansichten von der Bedeutung und Wirksamkeit der Taufe seyn mögen, so weisen doch jeden Falls der Gebrauch, den Jesus selbst von ihr gemacht hat, und sein ausdrückliches Gebot auf die innere Nothwendig-

keit ihres Empfanges hin, von welchem der Eintritt in die christliche Kirchengemeinschaft abhängig ist.

§. 109. Etwas anders ist es mit der Kindertaufe, die schon im 3. Jahrhundert als apostolische Ueberlieferung betrachtet, seit dem 5. Jahrhundert allgemein geworden, jedoch aus der h. Schrift nicht sicher erweisbar ist. Dessen ungeachtet darf man sie nicht bloß für eine schöne Volkssitte, sondern für eine sehr zweckmäßige Feierlichkeit erklären, wegen der dadurch den Kindern von frühester Zeit an zugesicherten christlichen Vorbildung, und zur Feststellung der ihnen deßhalb zukommenden Rechte an die Gemeinde. Aus einem im Dec. 1710 erwähnten Vorfall ersieht man, daß N. dahier anderer Ansicht war, als er sein Kind nicht wollte taufen lassen und angab, er habe ihm bereits einen Namen beigelegt; die Taufe (er verstand wohl die Kindertaufe) sey unnöthig und könne nicht aus der h. Schrift erwiesen werden. Er wurde aber genöthigt, das Kind taufen zu lassen (E. 82). Möglich, daß wiedertäuferische Ansichten zu Grunde lagen. Bei der bisherigen Verbindung der Kirche mit dem Staat war hier, wie anderwärts, ein solcher Zwang möglich und in Hinsicht der Vorrechte christlicher Angehörigen sogar nothwendig. Daher bestand in solchen Fällen überall zu Recht, daß ein eigens dazu ernannter Vormund ermächtigt wurde, die Taufe des Kindes ungeachtet des Widerstrebens der Eltern vollziehen zu lassen. Aber durch das Aufhören der staatlichen Kirchenbuch-Behörde am letzten April 1851 und das am 1. Mai in Kraft getretene Gesetz vom 19. November 1850 über die bürgerliche Standesbuchführung fällt jede weitere Nöthigung von Seiten des Staats zur Taufe überhaupt und Kindertaufe insbesondere weg. Die äußere Nothwendigkeit hängt fortan nur von der Bestimmung der Kirchengemeinde ab, welcher eine Person oder Familie angehören will.

§. 110. Noch weniger nothwendig erscheint die sogenannte Noth(Jäh- oder Jach)taufe, welche in der kürzesten Weise und nur mit Beobachtung der wesentlichsten Erfordernisse auch von Nichtgeistlichen und Frauen an schwächlichen, dem Tode nahen Kindern verrichtet werden darf. Sie fand ihren Grund in der Meinung, ungetaufte Kinder könnten nicht selig werden, aber auch in der Beruhigung der Eltern, wenn ihre Kinder in den Bund der christlichen Kirche aufgenommen waren. Die reformirte Kirche läßt sie nicht zu, und auch in unserer ist sie fast nur eine Nachgiebigkeit gegen das Gefühl der Eltern; auch kommt sie, so viel bekannt ist, nicht häufig vor. Sie sollte nicht übereilt werden (D. 219). Im

April 1736 wurde berichtet, daß der Schullehrer zu Niederrad, welches keinen dort wohnenden Geistlichen hatte, einem Kinde die Nothtaufe ohne Noth ertheilt habe und zwar auf landamtlichen schriftlichen Befehl. Letzteres, obwohl gegründet, war durch falsche Vorspiegelungen veranlaßt worden. Als das Erstere noch viele Mal geschah, wurde es von dem Consistorium untersagt (F. 1040 f. 1076). Zur Giltigkeit der Nothtaufe bedarf sie der kirchlichen Bestätigung durch einen angestellten Geistlichen, nicht aber einer Wiederholung der wesentlichen Erfordernisse. Denn, Falls diese richtig beobachtet wurden,

§. 111. und überhaupt nach allgemein kirchlichem Gebrauch darf keine Wiederholung der Taufe Statt finden (V. 1362). 1669 wird über eine solche geklagt an einem Kinde, welches schon durch die (lutherische) Hebamme getauft war, angeblich, weil es nicht nach katholischem Brauch geschehen sey (A. 614 f.). Im März 1670 wird gemeldet, ein Kind sey schon getauft gewesen und doch wieder zur Taufe auf das Trittel gebracht worden. Der Vater desselben, ganz trunken, habe dem Kirchendiener keine Auskunft geben können (B. 23). 1731 wurde eine übergetretene Jüdin, welche sich nochmals wollte taufen lassen, durch Rathsschluß vom 31. Juli zu Pranger und Stadtverweisung verurtheilt. Am 10. Juli 1829 wurde auf Bestrafung eines Permissionisten auf dem Lande angetragen, welcher sein Kind doppelt, lutherisch und katholisch, hatte taufen lassen (Böhmer 216). — Nur an Findlingen, deren Taufe ungewiß ist, wird dieselbe ohne Anstand vollzogen. So schon 1593 (V. 701). Dergleichen Fälle kommen vor 1670, 1678, 1680 und in späterer Zeit nicht selten (B. 45. 48. C. 46. 49. 54. 129. D. 296. 373. 471. 473 f. 481. E. 50. 65. 223. L. 177). Im Sept. 1690 ist von einem Findlinge ohne beigelegte Anzeige, daß er getauft sey, die Rede, worauf angeordnet wurde, daß er getauft und sein Name in das Kirchenbuch geschrieben werde. Ebenso 1705, wiewohl durch einen beigelegten Brief der Vorname des Kindes angezeigt war (C. 525. D. 471. 473. 481). Im Dec. 1754 wurde ein bei Oberrad in einer Hecke gefundenes Kind getauft, und ihm der Zuname: Inderheck, beigelegt (H. 183). Um Findlinge kenntlicher zu machen und die Entdeckung ihrer Eltern zu ermöglichen, wählt man gern bezeichnende Namen und zwar, wo thunlich, den Kalendernamen des Auffindungstages als Vor- und den Ort der Auffindung als Zunamen. Letzterer könnte freilich bisweilen sehr schmutzig ausfallen, wofür übrigens Beispiele vorhanden zu seyn scheinen. — Wenn dagegen die wesentlichen Er-

forderniſſe der Taufe: ein Gebet oder wenigſtens Vater unſer, Beſprengung mit reinem Waſſer und die Einſegnung nach Jeſu Vorſchrift, vernachläſſigt worden ſind, iſt die Taufe als nicht geſchehen zu betrachten. Am 7. Sept. 1687 wird berichtet, daß eine Hebamme zu Sachſenhauſen die Nothtaufe an einem Kinde mit Wein, ſtatt mit Waſſer, verrichtet habe und zwar gefliſſentlich, um es in ſeiner Schwachheit zu ſtärken. Es mußte abermals und zwar mit Waſſer getauft werden. Ein Gleiches wird am 18. Jan. 1713 gemeldet (C. 422. E. 168). Am 29. Jan. 1728 verordnete der Rath, daß ein nicht gehörig getauftes Kind nochmals ordentlich getauft werde, und im Nov. 1762 unterſuchte das Conſiſtorium, ob eine Nothtaufe recht verrichtet worden ſey (F. 568. 571. 577. VII. 111. 113).

§. 112. Luthers Werke, Jena, 2ter Theil, 1555, fol. 237 f. als vom Jahre 1523, und Wittenberg, 6ter Theil, 1553, fol. 105 f. als vom Jahre 1526 (beide auf der Stadtbibliothek)

geben in ſeinem Taufbüchlein (urſprünglich lateiniſch, aber verdeutſcht 1523 und „auf das Neue zugerichtet“ 1526) für die Art und Weiſe der Taufe folgende Anleitung. In der Vorrede zu dem letzteren wird erklärt, es ſey des beſſern Verſtändniſſes wegen nützlich, in deutſcher Sprache zu taufen. Die Taufe ſey höchſt wichtig, um das Kind der Gewalt des Teufels zu entreißen und zum Kinde Gottes zu machen. Gering zu ſchätzen ſeyen die äußerlichen Ceremonien, als: unter die Augen blaſen (Exsufflatio), Kreuze anſtreichen, Salz in den Mund geben, Speichel und Koth in die Naſe thun, mit Oel auf der Bruſt und den Schultern ſalben und mit Chrisma (geweihtem Oele) den Scheitel beſtreichen, Weſterhemd anziehen, brennende Kerzen in die Hand geben und was mehr von Menſchen hinzugethan ſey, die Taufe zu zieren. — Alle dieſe Gebräuche, welche ſich noch im erſten Taufbüchlein von 1523 finden, ſind in dem zweiten von 1526, mit Ausnahme des Weſterhemdes (ſiehe unten), weggelaſſen. Ich habe aber, fügt Luther ſchließlich hinzu, noch nichts Sonderliches wollen verändern, wiewohl ich es leiden möchte, es wäre beſſer gerüſtet. Aber die ſchwachen Gewiſſen zu ſchonen, laſſe ich es faſt ſo bleiben, daß ſie nicht klagen, ich wollte eine neue Taufe einſetzen und, die bisher getauft ſind, tadeln, als die nicht recht getauft wären. Denn an den menſchlichen Zuſätzen nicht ſo groß liegt, wenn nur die Taufe an ihr ſelbſt mit Gottes Wort, richtigem Glauben und ernſtem Gebet behandelt wird. — Die Taufhandlung, gegen 1523 bedeutend verkürzt, wird nun folgender Maaßen angegeben: 1) Der Täufer ſpreche: Fahre aus, du unreiner

Geiſt, und gib Raum dem h. Geiſte! (ſogenannte kleine Beſchwörung oder Exorcismus, wahrſcheinlich über das Taufwaſſer geſprochen; denn es war eine uralte Meinung, die böſen Geiſter hätten ihren Sitz im Waſſer; Auguſti VII. 286) — 2) dann mache er ein Kreuz an der Stirne und Bruſt und ſpreche: Nimm hin das Zeichen des Kreuzes, beides an Stirne und Bruſt; 3) laßt uns beten: (Collecte d. h. kürzeres Gebet); 4) Laßt uns beten: (längeres Gebet) — Beide Gebete ſind anders als im erſten Taufbüchlein — 5) Ich beſchwöre dich, du unreiner Geiſt (großer Exorcismus, jedoch ohne die nachdrückliche Einleitung dazu im Taufbüchlein von 1523), bei dem Namen des Vaters † und des Sohnes † und des h. Geiſtes †, daß du ausfahreſt und weicheſt von dieſem Diener Jeſu Chriſti N. N. (Die Namengebung wird, als vor der Taufe geſchehen, vorausgeſetzt); 6) laßt uns hören das h. Evangelium St. Marci (10, 13. 14. 16); 7) dann lege er die Hände auf des Kindes Haupt und bete das Vater unſer (ohne den Schluß: denn dein iſt das Reich u. ſ. w) mit den Pathen kniend; 8) dann leite man das Kind zu der Taufe (1523: in die Kirche d. h. zu dem Taufſteine) und der Täufer ſpreche: Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten; 9) dann laſſe er das Kind durch ſeine Pathen dem Teufel abſagen (Abrenuntiatio) in 3 getrennten Fragen: N. N. entſagſt du dem Teufel — und allen ſeinen Werken — und allem ſeinem Weſen? mit jedesmaliger Antwort: Ja! 10) Glaubſt du an Gott den Vater u. ſ. w. (die drei Stücke des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes), ebenfalls in 3 getrennten Fragen und Antworten; 11) Willſt du getauft ſeyn? Antwort: Ja! 12) Da nehme er das Kind, tauche es in die Taufe (das Taufwaſſer) und ſpreche: Und ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geiſtes! 13) Dann ſollen die Pathen das Kindlein halten in der Taufe (über dem Taufwaſſer) und der Täufer ſpreche, dieweil er das Weſterhemd anzieht: Der allmächtige Gott und Vater unſers Herrn Jeſu Chriſti, der dich anderweit (neu) geboren hat durch das Waſſer und den h. Geiſt (Joh. 3, 5) und hat dir alle deine Sünden vergeben, der ſtärke dich mit ſeiner Gnade zum ewigen Leben! Amen. 14) Friede ſey mit dir (Pax)! Antwort: Amen. — — Zu 12) iſt zu bemerken, daß urſprünglich das dreifache Untertauchen (immersio) Statt fand, ſeit dem 8. Jahrhundert bloß die dreifache Begießung (adfusio) oder Beſprengung (adspersio) des Kopfes, obwohl mit dem letzteren Verfahren in Rückſicht auf Röm. 6, 4. ein Sinnbild verloren geht. Hauptſächlich betraf es den Scheitel oder Hinterkopf, durfte aber auch an

dem Gesichte, der Stirne, Brust oder jedem edleren Theile des Körpers geschehen. Luther erklärte sich für das völlige Untertauchen. Doch findet man in den lutherischen Taufordnungen keine Vorschrift dieser Art, sondern erklärte es für freigegeben (Augusti VII. 219. 236). — Zu 13) ist zu bemerken, daß schon im 4. Jahrhundert von einem weißen Kleide (vestis candida) die Rede ist, welches den erwachsenen Täuflingen unmittelbar nach der Untertauchung angelegt wurde. Nach Einführung der Kindertaufe und der Begießung oder Besprengung wurde diese Sitte sinnbildlich in sofern beibehalten, daß man bloß ein Stück weißer Leinwand nahm, in welche man den Täufling wickelte, und die von den Pathen gehalten wurde. In noch späterer Zeit setzte man an dessen Stelle eine weiße leinene Kopfbedeckung, im ersten Taufbüchlein: Haube, im zweiten Wester(vestis) hemd genannt (Augusti VII. 310 f.).

§. 113. Luthers Taufbüchlein sammt seinem Traubüchlein wurde den ältesten Ausgaben des Katechismus, wiewohl nicht allen, als Anhang beigefügt, und so finden sich auch beide in dem Handbüchlein von 1599 (§. 18). Als sie aber in der ersten deutschen Ausgabe des Concordienbuchs von 1580 weggelassen wurden, beschwerten sich darüber die Gottesgelehrten der Universität Helmstädt, welchen jedoch die sächsischen erwiederten, daß man jene Büchlein durch Aufnahme in das Concordienbuch zu symbolischen Schriften machen würde. Da sie aber keine Lehren enthielten, über welche man sich verglichen habe, sondern bloß Gebräuche beträfen, die nicht in allen Kirchen eingeführt seyen, so müsse man besorgen, daß durch ihre Aufnahme unter die symbolischen Bücher der Kirche das Concordien (Eintrachts)werk gestört oder verhindert werde. Die Sache wurde dadurch beigelegt, daß man einer jeden Kirche die Freiheit ließ, jene Büchlein nach Belieben anzunehmen oder nicht; weßhalb auch nur wenige Ausgaben des Concordienbuches sie enthalten (Luthers Werke von Dr. Irmischer, 23ter Band, Erlangen, 1838, S. 207). Schon ehe in solcher Weise entschieden war, hatte Luthers Tauf-Formular noch weniger allgemeinen Eingang gefunden, als seine Abendmal-Ordnung (deutsche Messe), wozu der Grund theils in seiner Vorrede (siehe oben) liegen mochte, theils in dem Einflusse der reformirten Schweiz besonders auf das südwestliche Deutschland, wo vorzüglich, außer dem Anziehen des Westerhemds, die Bezeichnung mit dem Kreuze und die beiden Beschwörungen (exorcismi) weggelassen wurden. Dieß geschah ebenfalls in unsern sämmtlichen Agenden, und zwar schon in den ältesten, und mag, wie sich leicht denken läßt, ein ob-

gleich nicht namentlich aufgeführter Grund der großen Streitigkeiten zwischen den Prädikanten gewesen seyn (§. 4—6. 8. 9). Weil nun, seitdem Zwingli den Exorcismus überhaupt für einen gefährlichen Aberglauben erklärt, Calvin sich wenigstens gegen den kleinern oder die Beschwörung des Taufwassers ausgesprochen hatte, die Weglassung beider in der reformirten Kirche eingeführt wurde, und Dieses auch in der hiesigen lutherischen Statt fand, so ließen sich die Reformirten, welchen hiesigen Ortes bis zum Jahre 1806 keine pfarramtliche Befugnisse eingeräumt waren, die Taufe ihrer Kinder durch die hiesigen lutherischen Geistlichen, nach einer Anfrage deßhalb bei Calvin, gefallen (Kirchner II. 434. Kirchengesch. v. d. Reformirten in Frankf. u. s. w. mit einer Vorrede von Senior Dr. Fresenius, Frankf. u. Leipzig, 1751, S. 108).

§. 114. Das Tauf-Formular in unsern ersten gedruckten Agenden von 1553 und 1565 ist mit geringen Auslassungen ebendasselbe, welches Ritter (384) als schon 1543 gebräuchlich angibt, jedoch mit einer Schlußermahnung versehen. Es besteht aus: 1) Einleitung, 2) Vater unser, 3) Gebet. — Hierauf folgt 1543 das Tauf-Evangelium Marci 10., welches 1553 und 1565 fehlt — 4) Namengebung durch die Pathen (findet sich nicht 1543), 5) Entsagung (Abrenuntiatio) in Gestalt einer einzigen Frage: Widersagst du dem Teufel und allen seinen Werken und (in späterer Zeit: der weltlichen) Ueppigkeit? 6) dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, 7) der Frage: Willst du getauft seyn? 1543 nur angedeutet, 1553 und 1565 weggelassen, 8) der Taufe selbst in dem Namen des Vaters u. s. w. ohne Angabe, ob untergetaucht, begossen oder besprengt werden solle, 9) Ermahnung an die Umständer (Umstehenden), Eltern und Gevattern. — — Die Tauf-Formulare von 1589, 1599, 1644 und 1688 sind etwas anders beschaffen und bestehen übereinstimmend aus: 1) Einleitung und sofortiger Begründung der Taufe überhaupt und der Kindertaufe insbesondere durch die bekannten Stellen der h. Schrift und aus den dogmatischen Schlußfolgerungen hieraus, 2) Gebet, schon 1543 gebräuchlich, 3) Vater unser, 4) Namengebung durch die Pathen, 5) Entsagung, 6) apostolischem Glaubensbekenntnisse, 7) Besprengung mit Wasser im Namen des u. s. w. 8) Danksagung, 9) Ermahnung an Eltern und Gevattern, 10) Kirchensegen. Die Gebete und Schlußfolgerungen aus den biblischen Stellen drängen sich in dem Grundgedanken von der Erbsünde und der Tilgung ihrer Schuld durch die h. Taufe, ferner von der dadurch bewirkten Befreiung aus der Gewalt des Bösen und von der Gnadenwirkung

des h. Geistes zusammen.. — Als 1543 zur Abkürzung der gemeinsamen Taufe mehrerer Kinder in der Kirche es gewöhnlich war, nur die Pathen des zunächst befindlichen Kindes zu fragen, wodurch begreiflicher Weise ein unordentliches Vordrängen veranlaßt wurde, setzte es Geltner gegen Ambach durch, daß Solches bei jedem Kinde geschehe, und wegen des Glaubens zwei Fragen gethan würden, die eine über Vater und Sohn, die andere über den h. Geist. Wahrscheinlich wurde das Glaubensbekenntniß früher nur in Einer Frage behandelt. Daher erschien es in 2 Fragen zerlegt in den Agenden von 1553 und 1565, während es in den nachfolgenden Agenden in 3 Fragen getheilt ist; sonderbarer Weise auch bei Ritter als von 1543 (XI. 54—57. Ritter 287. 290. 385). — Am 10. Dec. 1628 wurde für gut gehalten, daß einem Kinde nicht mehr als 2 Taufnamen gegeben würden (A. 106). Wenn es nicht allzu gebräuchliche sind, genügen sie die Person des Kindes deutlich zu bezeichnen. — Nach den Agenden von 1644 und 1688 sollte, wenn mehrere Kinder zugleich getauft würden, bei jedem einzelnen Alles von der Namengebung an bis zur Einsegnung einschließlich wiederholt werden. — In unserer Zeit wird im Allgemeinen, so viel bei den überwiegenden Haustaufen sich beobachten läßt, mit Festhaltung der nothwendigen Erfordernisse der Taufe, in freierer Weise verfahren; meist geht eine freie Taufrede vorher.

§. 115. Die Zuziehung von Taufpathen (Gevattern) ist seit dem 3. Jahrhundert als ein frommer und zweckmäßiger Gebrauch beibehalten worden. Sie sind theils Zeugen der wirklich und ordentlich vollzogenen Taufe, theils und vornehmlich Bürgen für die treue Erfüllung der in dem Taufbunde von Seiten der Kinder übernommenen Verpflichtung, an deren Stelle (in deren Seele) sie die Verpflichtung übernehmen, daher aber auch das Recht der Mitwirkung bei der christlichen Erziehung des Kindes haben. Die vornehmsten Regeln und Gewohnheiten bei der Wahl der Pathen sind, daß dieselben getauft und in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen, in den Grundwahrheiten des Christenthums unterrichtet seyen, das gesetzliche Zeugenalter haben und eines unbescholtenen Rufes genießen müßten. Insbesondere herrschte in Deutschland der Grundsatz, daß keine der durch die Reichsgesetze anerkannten 3 Haupt-Confessionen die andere ausschließen dürfe. In der Wirklichkeit hat es freilich manche Ausnahmen gegeben, welche aber ihren Grund in dem innern Widerspruche fanden, daß von einem einer andern Confession eifrig ergebenen Pathen erwartet wurde, er werde eben so eifrig für die

Heranbildung des Kindes in einer von der seinigen vielleicht sehr abweichenden Confession mitwirken. Wollte man freilich den Begriff der Pathen auf den bloßer Zeugen der vollzogenen Taufe beschränken, so wären zuletzt auch zeugnißfähige Juden und Heiden nicht ausgeschlossen, die aber nicht handelnd, sondern nur beobachtend auftreten dürften (Augusti VII. 323. 335—344). — Nachdem schon 1559 der Rath das Ansuchen der Prädikanten wegen der Gevatterschaft eine Weile gehen zu lassen beschlossen hatte, das Ministerium aber am 15. Febr. 1560 beantragte, der Rath möge nicht mehr verstatten, daß unfähige und übelberüchtigte Leute zu Gevattern gebeten würden, und sich auf den Gebrauch in der religionsverwandten Nachbarschaft bezog, wo die Eltern zuvor dem Prediger die gewählten Pathen anzuzeigen hätten, und ersteren nöthigen Falls abgerathen werden könnte, indem von solchen Pathen für die christliche Erziehung der Kinder sich wenig Gutes versprechen lasse, so wurde Dieses im Jahre 1561 nicht genehmigt, vielmehr dem Kirchendiener *) verboten, den Prädikanten vor der Taufe die Namen der Eltern und Gevattern anzuzeigen; man solle es bei dem Alten belassen. Auf die ähnlichen Gesuche im Aug. 1585 und Febr. 1587 wurde hinsichtlich der beanstandeten katholischen und reformirten Gevattern von dem Rathe geantwortet: Es lasse sich Solches nicht thun, nachdem die Gegenparthey es gleichfalls zuließe. Auch seyen alle Religionen im Reiche geduldet. Doch könne nicht schaden, wenn die Eltern auf der Canzel oder sonst füglich gewarnt würden, daß sie dergleichen Personen nicht zu Gevattern bäten. — Daß Dieses nicht zu ändern sey, wird 1596 und 1597 beklagt. Noch 1672 wurden Reformirte nicht gern als Pathen gesehen. Gegen den bei jener Gelegenheit gemachten Vorwurf, als suche das Ministerium eine Herrschaft (dominium) zu erlangen, vertheidigte sich dasselbe, daß es ja gar nicht die größte Strenge, wie sie an andern Orten und sogar hier in der wälschen Kirche geübt werde, begehre, sondern nur um Unterstützung bitte, wenn man ärgerliche Personen bis zu ihrer Besserung von den Sa-

*) Am 19. Mai 1533 befahl der Rath den Pflegern des neu gestifteten Almosenkastens, der aber zugleich die sogenannte Fabrik (für Bau- und andere Gemeindebedürfnisse) der lutherischen Kirchen, mit Ausnahme der ehemaligen Klosterkirchen zu St. Katharinen und den weißen Frauen, war, einen Kirchendiener anzustellen, welcher bei dem Almosenkasten und der Gottesverehrung an Handen gehe. Demselben wurde gleich oder bald die Führung der Kirchenbücher übertragen. Erst 1804 erhielt er die amtliche Bezeichnung eines Kirchenbuchführers (Ritter 175, Böhmer 32 f. 65 f.).

clementen zurückwiese, daß man nicht angeklagt werde, als habe man unchristlich und wider die Ordnung verfahren. Auch könne man nicht erst mit Jedem seines Gefallens darüber streiten. Es gebe ja achtbare Leute genug, die man zu Gevattern bitten könne. Man möge wenigstens dem Kirchendiener befehlen, nur solche Personen anzunehmen und einzuschreiben (I. 360. III. 757. 765 f. 771. 787. V. 55. 1177. 1365. Ritter M.: 135 f. 338. 340. B. 268 f. E. 308). — Am 19. April 1731 sprach sich auch der Rath für Zulassung der Gevatterschaft der Familie des Nachrichters bei Kirchentaufen aus (F. 761). — Dagegen aber brachte es das Wesen der Taufpathen mit sich, daß es nur christlich selbstständige (confirmirte) Personen seyn konnten. Schon 1585 und 1587 hatte sich das Ministerium beklagt, daß Kinder von 9—11 Jahren, welche den Katechismus nicht kennen und nicht wissen, wozu sie da sind, zu Gevattern genommen würden. Aber der Uebelstand blieb, wenn er auch vielleicht seltener vorkam. Im Nov. 1684 wurde wieder darüber Beschwerde geführt. Endlich am 13. Nov. 1766 bestimmte der Rath auf Vorstellung des Ministeriums, daß nichtconfirmirte Kinder als Pathen unzulässig seyen oder wenigstens durch ihre Eltern vertreten werden müßten; sie hätten noch keinen Begriff von der Sache und den zu übernehmenden Pflichten; auch könnten sie auf die vorgelegten Fragen nicht antworten (V. 757. 765 f. C. 314. H. 467). — Die erbetene Gevatterschaft mußte angenommen werden. Im Jahre 1706 bei Gelegenheit einer zwischen angesehenen Personen abgeschlagenen Gevatterschaft wurde Dieses von dem Ministerium sehr mißbilligt und beschlossen, der Gemeinde in glimpflicher Weise zu bemerken, daß die Gevatterschaft ein Glaubensbekenntniß vor Gott und seiner Kirche sey (D. 515 f.). Daher wurde im Oct. 1723 beklagt, daß ein Kind ohne Gevattern sey vorgetragen worden (F. 234). Es ist aber nicht angegeben, unter welchen Umständen und warum Das geschah. Denn seit dieser altchristliche Gebrauch in eine Erwartung möglichst reicher Geschenke von den Pathen ausgeartet ist, waren bisweilen Gründe zur Ablehnung einer so kostbaren Ehre vorhanden. Processe darüber gehörten vor das Sendamt*), seit 1728 vor das neu errichtete Consistorium. —

*) Das Sendamt untersuchte und strafte grobsinnliche Vergehungen, übermäßigen Aufwand und Pracht in Kleidung und bei Hochzeiten (Moritz II. 20). Die Send (synodus) gerichte waren seit dem 8. Jahrhundert geistliche Sittengerichte. Als 1529 die von Kurmainz veranstaltete Visitation der hiesigen geistlichen Stifter wenig gefruchtet hatte, bildete der Rath aus 6 seiner Mitglieder ein weltliches Sittengericht, worin höchst

Es war unter Androhung einer Geldstrafe verboten, mehr als Einen Gevatter oder Eine Gevatterin zu wählen (Polizey-Ordnungen von 1625, 1640 und 1671. Böhmer 221). Doch Anfangs 1679 wurde es Sitte, zwei Gevattern zu nehmen, aber als Neuerung noch nicht gern gesehen (C. 56. E. 473). In der Polizey-Ordnung von 1731 wurde bestimmt, daß, wer in Einem Jahre 3 Gevatterschaften gehabt habe, die vierte ausschlagen dürfe (Böhmer 221). — Nachdem früher das Ministerium die Pathen für Proselyten vorgeschlagen zu haben scheint, Dieses aber zuletzt abgelehnt und andere Vorkehrung getroffen worden war, so verfügte der Rath am 15. April 1723 und 23. April 1726, daß, statt der bis dahin üblichen 3 Gevattern im Namen der drei Stiftungen, welche in der einstweiligen Verpflegung der Proselyten abwechselten, nur Einer in der Person des betreffenden Hausmeisters genommen werden solle (F. 168. 177 f. 181. 185. 190 f. 216 f. 273 f. Böhmer 232 f.). — Bei unehelichen Kindern mußten, wenigstens in späterer Zeit, die Glöckner Pathenstelle vertreten.

§. 116. An Unordnungen bei der Taufe hinsichtlich der Gevattern fehlte es nicht. Bald waren es nicht ganz unbescholtene Personen, bald kamen sie zu spät, stellten sich nicht an ihren Ort, waren trunken, hatten die Namen vergessen oder traten bei einem unrechten Kinde vor, wie im Jahre 1671, wo die Gevattern zweier Kinder verwechselt wurden, und man entschied, daß sie beide für beide Kinder gelten sollten (B. 158). Am 15. Nov. 1671 wird geklagt, ein Kind sey getauft worden, bei welchem weder die Eltern noch die Pathen angegeben waren (B. 197). Wegen öfterer Rangstreitigkeiten unter den Gevattern, bei deren Erwähnung mehrmals geklagt wird, daß von den niedern Dienstpersonen den (reicheren) Reformirten der Vorzug vor den Lutheranern eingeräumt worden sey, wurde 8. Juni 1670 angeordnet, daß die Kinder in der Reihenfolge getauft werden sollten, wie sie von dem Kirchendiener eingeschrieben worden seyen (A. 21. 75 f. 460. 465. 509. 517. 578. 582. 599. B. 48. C. 104. D. 125). Wegen des Gedränges aber konnten die Gevattern bisweilen die Taufe ihrer Kinder weder sehen, noch

---

wahrscheinlich der Ursprung des Sendamtes zu suchen ist. Als ein ständiges Amt erscheint es in der Visitations-Ordnung von 1614. Um die geistlichen Stifter diesem Einflusse und zugleich jedem Angriffe auf ihre Güter zu entziehen, wurde ein Privileg Kaiser Karls V. vom 15. Sept. 1530 ausgewirkt, welches aber erst 1548 zur Geltung kam (Hase Kirchengesch. 1886, S. 202. Ritter 139. Moritz II. 20. Böhmer 89).

hören: es scheinen ihnen deßhalb im Mai 1696 eigene Stühle angewiesen worden zu seyn (D. 125. 178). Uebrigens wird am 8. Febr. 1693 angemerkt, es habe Einer Gevattern gebeten, und es sey zweifelhaft, ob er habe taufen lassen (D. 98). Noch in unserm Jahrhundert sind Fälle vorgekommen, daß geringe, oft unbekannte und sogar fremde Leute reichere zu Gevattern baten, welche alsdann, ohne weitere Untersuchung, aus Scheu der Verweigerung, sich lieber mit einem Stück Geld abfanden.

§. 117. Da die Anwesenheit der Väter und Pathen in der Natur der Sache lag, so wurde am 28. Jan. 1629 gerügt, daß die Reformirten nicht bei der Taufe ihrer Kinder erschienen (A. 107). Der Grund davon lag wohl in dem Zwange, ihre Kinder von lutherischen Geistlichen taufen lassen zu müssen. Ein ähnlicher Fall mag 1670 gewesen seyn, wo weder Eltern noch Gevattern erschienen. Hierauf wurde verfügt, daß in Verhinderungsfällen der Pathen der Vater des Kindes einen Stellvertreter derselben oder Beistand mitbringen solle (B. 96 f.). Am 30. Sept. 1691 wird wieder, vielleicht in gleicher Beziehung, geklagt, daß viele Väter nicht zugegen seyen (D. 28). Einen andern Grund mochte es haben, als man am 16. Febr. 1718 darauf zu dringen beschloß, daß die Väter zu Sachsenhausen auch bei der Taufe ihrer Töchter sich einfänden (E. 377 f.).

§. 118. Der Ort der Taufe, ordentlicher Weise die Kirche, war Anfangs zu St. Bartholomäi, aber schon 1533 zu den Barfüßern (Ritter 175), später auch, wegen der entfernt Wohnenden, zu St. Peter und Dreykönig. An letzterem Orte wurden seit 1669 die zu Sachsenhausen gebornen Kinder an den bis in die neuere Zeit üblichen Tagen getauft (Lersner II. 2, 66). Den Taufen ging von 1543 bis 1628 eine Taufpredigt voran, welche der Rath am 6. April 1589 gekürzt wünschte, welches, da es nicht geschah, die Ursache ihrer spätern Aufhebung gewesen seyn mag (IV. 528 Ritter 386. vergl. §. 53). An eben demselben Tage wurde in allen Kirchen verkündigt, daß man hinfort kranke Kinder Sonntags daheim taufen solle, um Gefahr, Aergerniß und Uebelstand zu vermeiden. Denn es war Sonntags vorher ein Kind in der Kirche schier an der „Kränke“ (Krämpfen) gestorben (IV. 526). Im Jan. 1691 wurden während der großen Kälte Haustaufen erlaubt. Dagegen im März 1708, wo nur eine Grille des Vaters und sonst kein triftiger Grund vorhanden war, mußte die Taufe in der Kirche vollzogen werden. Auch als am 16. Jan. 1709 die Hebammen

nicht mit Unrecht wünschten, daß wegen der Kälte die Taufen, statt in der Barfüßer Kirche, in der benachbarten Conventsstube vollzogen werden möchten, ging man auf den Begriff des Sacraments zurück, das man sich scheute, anderswo als in der Kirche zu vollziehen, und gab nur den Auftrag, für warmes Wasser gehörig zu sorgen (D. 3. E. 7. 28). Letzteres war Sache des Kirchendieners, welcher das dazu erforderliche Holz bezog. — Allmälig wurden die Haustaufen gegen einen Befreiungs (Dispensations) schein von der Stadt-Canzley üblich. Durch Rathsschluß vom 24. Jan. 1682 wurde verfügt, daß ohne einen solchen Schein keine Taufe im Hause, außer im Nothfalle, verrichtet werden solle (Böhmer 217). Letzteres war schon in der Polizey-Ordnung von 1671 vorgesehen. Aber am 26. Oct. 1679 beschloß das Ministerium, bei den Scholarchen zu klagen, daß die Haustaufen so gemein und hauptsächlich den Vornehmeren verstattet würden (C. 93). Jetzt sind bekanntlich die Haustaufen fast allgemein, wozu aber bis in die neueste Zeit Erlaubniß (Dispensation) der kirchlichen Oberbehörde nöthig war (K. 245). Nur uneheliche Mütter oder ganz arme Leute lassen ihre Kinder in der Kirche taufen, was aber in neuerer Zeit, wo heizbare Predigerstübchen sich befinden, in diesen geschieht. — Im April 1694 war geklagt worden, daß die Haustaufen der unehelichen Kinder so gemein würden. Dagegen hatte im April 1697 eine Hebamme in der Kirche ein uneheliches Kind vor andern ehelichen Kindern vorgetragen (D. 108. 218). — Die bei Haustaufen seit 1843 aufgestellten Sammelbüchsen des lutherischen Almosenkastens erregten Anfangs manche Bedenken, doch ließ sich die Gemeinde dieselben allmälig gefallen (L. 378. 383. 385 f.).

§. 119. In Ansehung der Zeit der Taufe wird am 21. Febr. 1720 angeführt, der Rath habe seit der Reformation verordnet, daß die öffentliche Taufe Sonntags nach der Nachmittags-Predigt, Dinstags und Donnerstags aber um 1 Uhr geschehen solle, wozu mit der Glocke ein Zeichen gegeben werde (VII. 110. Ritter 117. 289 f.). Nach Lersner (I. 2, 25) wurden im Jahre 1706 die Kirchentaufen zu Dreykönig Montags, Mittwochs und Freytags um 1 Uhr gehalten. Doch über Verspätungen ertönten unablässige Klagen: die Schuld traf gewöhnlich die Hebammen. So wird am 11. Juli 1694 und besonders am 21. Febr. 1720 geklagt, daß bei der Kälte die anderen zu rechter Zeit gebrachten Kinder darunter litten. Bei einer Klage im Nov. 1737 schoben die Hebammen die Schuld auf die Kutscher, welche die Reihe hielten und sie nicht abgeholt hätten, diese wieder auf eine zu diesem Behufe angenommene Frau, die es ihnen

nicht angezeigt habe. Den Vorstehern der Kutscher wurde darüber von dem Consistorium ein Verweis gegeben (D. 118. f. E. 500. G. 48. VII. 110. 112). Im März 1756 wurde geklagt, daß, obgleich die Taufen um 1 Uhr Statt finden sollten, die Verzögerung derselben am Sonntage die nachfolgende Kinderlehre bis auf eine Viertelstunde zusammendränge, an Werktagen aber bis zur Betstunde dauere. Endlich verordnete ein gedruckter Rathsschluß vom 8. Juli 1762, bei Taufen solle sich Jedermann zu rechter Zeit einfinden, Sonntags 2½, Werktags 1½ Uhr, sonst müsse er an einem andern Tage wieder kommen (H. 217. 345. VIII. 83). — Ueber die Hebammen wurde schon am 15. Nov. 1593 Beschwerde geführt, nämlich über ihr Segensprechen, ihre abergläubischen Gebräuche, wodurch sie sogar in den Ruf der Hexerei kamen, und ihren Rangstreit in der Kirche (V. 786. B. 641). Auch wurde zu Anfang 1598 nicht gern gesehen, daß sie auch in den katholischen Kirchen Kinder vortrugen (V. 1370). — In jetziger Zeit werden die Kirchentaufen Sonntags 1½ Uhr zu St. Paul (statt dessen einstweilen zu St. Katharinen), Dinstags und Donnerstags 1 Uhr zu St. Katharinen (K. 885) und Montags, Mittwochs, Freitags 1 Uhr, seit 1818 Dinstags und Freitags zu Dreykönig vorgenommen (K. 542). Diese Kirchentaufen werden zu Frankfurt von den 3 jüngsten Geistlichen, zu Sachsenhausen von den dortigen abwechselnd versehen (G. 221).

§. 120. In Betreff der nach zu langer Zeit von der Geburt an zur Taufe gebrachten Kinder war schon in der Polizey-Ordnung von 1671, §. III. verordnet, daß die Taufe möglichst befördert und nicht etwa um Pracht willen mit Gefahr verzögert werden möge (Böhmer 217). Im 22. July 1812 erschien eine Verordnung des damaligen Großherz. Frankf. lutherischen Consistoriums zu Hanau, welche, da eine solche Verzögerung Gleichgiltigkeit gegen die Religion voraussetze und der Gemeinde zum Anstoß gereiche, den Geistlichen ernstlich empfiehlt, nachlässige Eltern zu ermahnen, schickliche Canzelvorträge darüber zu halten und, wenn Dieß nicht wirke, höhern Orts davon Anzeige zu machen (K. 251).

§. 121. Von 1589 an enthalten unsere Agenden auch Formulare für die Nothtaufe, 1644 und 1688 ganz ausführlich. Vorher geben sie genauere Anweisung deßhalb: man solle nicht etwa bloß einen Theil des noch nicht völlig gebornen Kindes, sondern nur das ganz zur Welt gebrachte taufen, mit der Taufe nicht zu sehr eilen; wenn es aber nothwendig sey, durch die Hebamme oder sonst eine christliche Person die Nothtaufe verrichten lassen. Dazu gehöre

ein Gebet oder wenigstens Vater unser, die Besprengung mit Wasser und die Einsegnung nach Jesu Vorschrift; weiter solle nichts geschehen. Es bedürfe dann noch der kirchlichen Bestätigung, für welche das Formular angibt: Anrede, genaue Erkundigung um den Hergang und, Falls diese befriedigt, Giltigkeitserklärung, ferner die gewöhnlichen Fragen an die Gevattern, Danksagung und Ermahnung. Bliebe aber die gehörig vorgenommene Taufe zweifelhaft, so solle der Geistliche das Kind ohne Bedenken ordentlich taufen (vergl. §. 110. 111).

§. 122. In der ersten, übrigens noch sehr dürftigen Kirchenordnung vom Jahre 1533 (Ritter 175) wurde verordnet, daß die getauften Kinder, nach ihrer beiden Eltern Namen bezeichnet, aufgeschrieben werden sollten. Dieß war das Geschäft des Kirchendieners (§. 115. Anm.). Sehr erschwert wurde dasselbe theils durch die unvollkommenen Begriffe, welche man bis in neuere Zeiten davon hatte, theils dadurch, daß der Kirchendiener von den zum Eintrage geeigneten Fällen, besonders wenn sie außerhalb der Kirche vorkamen, nicht immer gehörige Nachricht erhielt (Böhmer 34 f.); bisweilen auch durch Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit desselben. So wird z. B. am 9. July 1591 über den alten Kirchendiener Lorenz (Wagner) geklagt, daß er in Aufzeichnung der Taufen u. s. w. sehr unfleißig sey (V. 348). Dagegen scheint es 1671 und später meist an den Eltern gelegen zu haben. Sie sollten ermahnt werden, dem Kirchendiener die nöthige Anzeige zu machen. Auch wird von einer Taufe berichtet, bei welcher weder Eltern noch Pathen angegeben worden seyen. Im Jahre 1676 wurde der Kirchendiener angewiesen, wegen der häufigen Abänderung der Taufnamen, die Gevattern vor der Taufe nochmals darum zu fragen (B. 184 f. 197. 606 f.). Am 9. Oct. 1750 erschien ein Rathsschluß, veranlaßt durch kaiserlichen Befehl, und gebot, daß die Prediger vollzogene Haustaufen und Copulationen dem Kirchendiener berichten sollten, damit die Kirchenbücher in besserer Ordnung und Richtigkeit gehalten werden könnten. Das Ministerium beklagte sich in seiner Gegenvorstellung über diese unerwartete Beschwerung und bemerkte, daß es unmöglich alle Verhältnisse der Betheiligten untersuchen und protokolliren könne; dieß würde eine allzu große Verantwortlichkeit auf. Ueberhaupt würde es durch die beabsichtigte Anordnung zu einer Art von Diener des Kirchendieners gemacht, der seine Fehler ihm zuschreiben würde. Am 3. Nov. 1750 wurden diese Gründe von Rath und Consistorium als erheblich anerkannt, und man beschloß, andere Aus-

kunft zu treffen (VII. 94—96). Seit dem Rathsschlusse vom 31. Dec. 1805, welcher endlich den vorhandenen Mißständen steuerte, durfte, die seltenen Nothtaufen abgerechnet, welche aber nachher von dem Geistlichen angezeigt werden mußten, eine Haustaufe nur auf einen Erlaubnißschein, früher von der Stadt-Canzley, seit 1812 von dem Consistorium, der sich wieder auf die vorhergegangene Aufnahme der Geburt durch die Haupt-Kirchenbuchführung gründete, sowie eine Kirchentaufe nur auf eine Anweisung der letzteren Behörde vorgenommen werden (K. 139. 245. Böhmer 217). In neuester Zeit sind die Taufen ganz frei gegeben worden. Die Geschichte der hiesigen Kirchenbuchführung, welche nicht weiter hierher gehört, ist zu ersehen aus Böhmers Werk über dieselbe (vergl. Vorrede).

§. 123. Außer den bereits erwähnten Unordnungen bei der Taufe wird in älterer Zeit noch über manche besondere geklagt (V. 765. 1176. 1372 f. B. 253). Die Entweihung der Taufe durch eine Magd, die aus „Verierery und Kinderwerk“ ein schon getauftes Kind taufte im Namen des Diebhenkers, Vaters u. s. w. wurde streng gerügt (A. 303). Ebenso im Febr. 1688 der Mißbrauch der Taufgebräuche bei dem Lossprechen der Lehrlinge bei den Schreinern und Druckern (C. 437. 444. 466. 469). — Im July 1696 wird geklagt, daß man eine Copulation und gleich nachher die Taufe habe verrichten müssen (D. 188). Kommt noch heutiges Tages vor und bietet den Eltern des Kindes wenigstens den Vortheil, daß das Kind, wenn auch nicht ehelich geboren, doch ehelich getauft eingetragen werden kann. — Da in älteren Zeiten mit dem gebrauchten Taufwasser mancherlei Aberglaube getrieben wurde, so war es dem Kirchendiener streng untersagt, Handel damit zu treiben (Flügge II. 367. 375). Eine Spur davon findet sich auch hier, wiewohl kurz und undeutlich, angemerkt.

§. 124. Ueber die Taufe von Kindern aus gemischten Ehen erließ der Rath am 9. Juny 1778 einen Beschluß, in welchem von der nachgesuchten Verordnung wegen der F. Eheleute, die, obgleich die Mutter lutherisch sey, ihr Kind katholisch taufen ließen, abgegangen wird. Das Consistorium solle auf dergleichen gemischte Ehen achten und, wenn Eheverträge vorhanden sind, dieselben aufrecht erhalten, Falls der andere Ehegatte nicht andern Sinnes geworden, und wenn er gehört worden sey. In Ermangelung von Eheverträgen, gelte der ausdrückliche oder stillschweigende oder muthmaßliche Wille des Vaters und die überlebende Mutter dürfe nichts daran ändern. Uebrigens sollten in diesen Fällen die Hebammen gehörige Anzeige davon machen (J. 224. VII. 116. Böhmer 225). Diese

wenig gekannte ältere Rathsverordnung stellt bereits die freisinnige Grundlage fest, welche das primatische Gesetz vom 5. Sept. 1811, bestätigt am 8. July 1817, über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen in den §§. 1—8. aufgestellt hat.

§. 125. Vor der zur Zeit der Reformation so stürmischen Parthei, welche die Kindertaufe verwarf und erst ungefähr die 18jährigen taufte, aber auch Diejenigen, die zu ihr übertraten, obgleich getauft, wieder taufte, den Wiedertäufern, die aber jetzt in Holland, Ostfriesland, Westphalen sehr gesittete, meist wohlhabende Mitglieder zählt, hatte der Rath 1528 ernst gewarnt und sie zu beherbergen verboten. Cellarius bemerkt, man sey ihrer kaum hier losgeworden (Ritter 117. 132). Als zu Anfang 1704 aus der Schweiz vertriebene Wiedertäufer ihren Aufenthalt hier suchten, wurden sie ausgewiesen und die Gemeinde gewarnt (D. 436—441). Noch ungetaufte Glieder derselben, welche zu unserer Gemeinde übertraten, wurden getauft Sept. 1596, März 1665, Oct. 1689, März 1691, März 1692, 1709, Jan. und April 1765; überhaupt noch manche Verächter der Kindertaufe, Abgesonderte (Separatisten) und Begeisterte (Inspirirte) (V. 1096. 1176. 1199—1202. IX. 60. 61. A. 395. C. 495. 498. D. 6. 41. H. 413. 420—422. J. 357. 367. 372. Lersner I. 2, 39. 43. II. 2, 14).

§. 126. Das in den Agenden von 1644 und 1688 enthaltene Formular für Judentaufen unterscheidet sich von dem für gewöhnliche Taufen nur durch die besondere Bezugnahme auf den Fall und die der eigentlichen Weihehandlung vorhergehende Prüfung. Die früheste Taufe eines Juden dahier geschah am 21. März 1557 durch Hartmann Beyer (Ritter 320—322). Ueber die Beweggründe zu einem solchen Uebertritt läßt sich selten mit Gewißheit urtheilen, ob er aus reiner Ueberzeugung oder anderweitigen Rücksichten hervorgegangen sey. Schon jener erste getaufte Jude, ein Knabe von etwa 15 Jahren, dem zu Ehren ein stattliches Mahl für 172 Personen zugerichtet worden war, fiel bald darauf wieder ab. Auch über Andere wird vielfältig geklagt (Ritter 322. M. II. 246). Für solche, die vorerst keine Aussicht auf Lebensunterhalt hatten, konnte allerdings lockend werden, daß während der Vorbereitung eines Uebergetretenen (Proselyten) bis zu seiner Aufnahme, worüber einige Zeit hinging, anfänglich das Armen- und Waisenhaus allein, später durch Rathsschlüsse vom 23. April 1726 und 18. Aug. 1733 das Armen- und Waisenhaus, Kastenamt und Heiligegeist-Hospital abwechselnd die Verpflegung desselben übernehmen mußten. Wegen der Gevat-

tern bei Proselyten, welche anfänglich von dem Ministerium dazu gebeten wurden, was man sich aber später verbat (C. 407), wurde nach manchen Verhandlungen im Jahre 1723, über welche die Rathsschlüsse vom 11. Febr. und 15. April Entscheidung gaben, der Hausmeister der betreffenden Stiftung dazu, jedoch ohne Pathengeschenk, verpflichtet. Letzteres scheint aus dem Aerar gegeben worden zu seyn (F. 168. 177. 181. 190. 216 f. 273 f. 892. H. 71. VII. 122. 125b. 127. Böhmer 232 f.). Einem übergetretenen Rabbi wurde ein Carolin Reisegeld verehrt (IX. 105). Am 14. Jan. 1775 empfahl der berühmte Lavater in einem eigenen Schreiben einen Juden zur Taufe und nachherigen Versorgung (VII. 131). Ein getaufter noch im Armen- und Waisenhause befindlicher Jude erbat und erhielt Unterstützung, um das Perückenmacher-Handwerk zu lernen (VII. 129). Uebrigens durfte ohne des Rathes und des Consistoriums Erlaubniß keine Judentaufe vorgenommen werden, schon wegen der angegebenen Belästigung der öffentlichen Stiftungen (VII. 122. 123. 125—128. 132—136). Die Taufe sollte öffentlich seyn und vorher eine Verkündigung Statt finden, aber im Jan. 1710 wurde für rathsamer erachtet, die Taufe im Armenhause oder auf dem Lande vorzunehmen (E. 57). Im Sept. 1752 und Jan. 1753 verordnete das Consistorium, daß wegen besorgter Unruhe in der Kirche die Taufe nicht bekannt gemacht werden sollte. Der Senior setzte daher sogar das Consistorium erst Tags vorher in Kenntniß (H. 73. 87 f.). Durch Senatsbeschlüsse vom 27. Nov. 1804 und 5. Jan. 1819 wurde festgesetzt, daß die Taufe eines Juden nicht eher vorgenommen werden dürfe, bis darüber von der betreffenden Behörde an den Senat berichtet und dessen Erlaubniß erfolgt sey. Dieß wurde durch Beschluß des engern Raths vom 2. Nov. 1820 dahin erweitert, daß dem Senatsbeschlusse vom 5. Jan. 1819 Genüge geschehe, wenn von Seiten der Consistorien nach vollzogener Taufe Anzeige an den Senat gemacht werde. In diesem Erlasse wird auch bemerkt, daß die Taufe keinen Anspruch auf Niederlassung dahier gebe. Wegen genauer Angabe des Standes und der Verhältnisse der Uebertretenden, sowie wegen beabsichtigter Aenderung der Familiennamen, die nicht ohne Senatserlaubniß geschehen dürfe, gaben die Beschlüsse des engern Raths vom 6. Sept. 1821 und des Consistoriums vom 23. Febr. 1836 bestimmte Anweisung (K. 682 f.). — Uebrigens werden mehrere Fälle eines mit wirklicher Ueberzeugung geschehenen Uebertrittes und treuer Anhänglichkeit erwähnt, wie z. B. des Phil. Joh. Bleibtreu, getauft am 20. Juli 1681 (VII. 121a. IX. 96), ferner des M. G. Phil. Lich-

tenſtein (Lichtſtein), nachherigen lutheriſchen Geiſtlichen dahier, von welchem Lersner (II. 2, 42) den ſonderbaren Fall anführt, daß er im 76. Lebensjahre am 3. Mai 1681 ein Brautpaar in der Barfüßer Kirche eingeſegnet habe, wovon der Bräutigam katholiſch, die Braut reformirt und Brautleute und Prediger geborne Juden waren. — Als 1751 ein Sendbote (Miſſionär) des jüdiſchen Inſtituts zu Halle hierher kam und nach erlangter Erlaubniß am 29. Oct. zu den Barfüßern predigte, wurde der Rath aus eigenem Antrieb bewogen, dem genannten Inſtitute ein Geſchenk von fl. 100 zu machen (H. 32).

§. 127. Während der Türkenkriege in Ungarn zu Ende des 17. Jahrhunderts kamen mehrmals gefangene Muhamedaner hierher, welche getauft wurden, nämlich 2 Knaben, eine Türkin, ein Soldat unter der hieſigen Garniſon, ferner ein geweſener Janitſcharen-Officier aus Adrianopel, welcher, zu Cöln getauft, hier zu unſerer Gemeinde übertrat (C. 473. 485. 487. 495. 497. 507. 531 f. D. 64 f. 68. 80 f. 224 f. 227. 236 f. 239. 261 f. 290 f. 336 f. E. 312. 335. F. 34. G. 407. 416. 441. H. 426. Lersner I. 2, 43 f. II. 2, 43).

2. Confirmation.

§. 128. Die deßfallſige Erörterung zerfällt A. in die Vorbereitung darauf durch a. allgemeinen Schul- und Religionsunterricht, b. Katechismus, c. Katechismus-Predigten, d. Kinderlehre, e. pfarramtlichen Religionsunterricht, und B. in die eigentliche Confirmation.

§. 129. A. a. Bereits 1453 hatte man zu St. Bartholomäi eine Schule. 1478 ließ der Rath die Schule zu St. Leonhard bauen. 1477 wird einer Schule zu unſerer lieben Frau gedacht (Ritter 31. 213). — Da es ein unabweisbares Bedürfniß einer jeden Kirchenparthei iſt, daß ihre Kinder in ihren Grundſätzen erzogen werden, ſo trafen ſchon im Jahre 1529 die Prädikanten Anſtalt zur evangeliſchen Heranbildung der Kinder, welche bisher ſehr vernachläſſigt worden war, denn die Stifts- und Kloſterſchulen entſprachen weder den Bedürfniſſen der Zeit, noch der neuen Lehre. Sie machten daher dem Rath Vorſchläge, erboten ſich, die Kinder zu ſich kommen zu laſſen und ſie zu prüfen, wie ſie von ihren Eltern im chriſtlichen Glauben unterwieſen würden; auch wollten ſie die Schullehrer ernſtlich beaufſichtigen (Ritter 137). Deßgleichen drangen ſie darauf, daß die geiſtlichen Stifter zum Nutzen gemeiner Stadt ihre Schulen einrichteten (VI. 3. Ritter 213). Im Jahre 1531 meldete ſich ein Schuhmacher, Johann Medebach, als deutſch evangeliſcher Schulhalter der ſich erbot, die Kinder im Leſen und Schreiben, ſo wie in Er-

lernung der h. Schrift anzuweisen, welcher auch angenommen wurde (Ritter 149). Uebrigens wurden schon 1544 Schulämter als kirchliche Aemter und Schullehrer als kirchliche Personen angesehen (VI. 3), und letztere trugen hier, als solche, bis in das Jahr 1814 die kleinere kirchliche Amtstracht (K. 266). Es sind Verzeichnisse der hiesigen Schullehrer von dem Jahre 1595 bis in den Anfang dieses Jahrhunderts vorhanden (XIII. 63. 85). Auch die Rectoren und Lehrer der lateinischen Schule, später Gymnasium genannt, werden größten Theils in den Protokollen, wenn auch oft nur beiläufig, erwähnt.

§. 130. Es kann hier keine Geschichte der protestantischen Schulen unserer Stadt gegeben werden, wozu übrigens die Protokolle und Acten des Ministeriums nicht unerhebliche Beiträge liefern könnten. Wer sich darüber im Einzelnen belehren will, sehe nach

1. über die lateinische Schule (Gymnasium): III. 633—723. V. 63. 153. 181. 344 f. 359. 362. 374. 380. 382 f. 543—570. 579. 605. 676. 699 f. 716. 787. 789. 796. 798. 805 f. 823—826. 851. 853. 1039. 1125. 1129. 1178. 1335. 1366. 1386 f. 1402 1407. 1411—1413. 1415—1417. 1420. 1434. 1444. 1455 f. 1509. 1511. 1605. 1665. XIII. 1—62.

A. 64. 163. 275. 403. 409. 413. 417. 474. 483 f. 580. 590. 623. 667. B. 9 f. 34. 37. 40. 93. 152. 181. 271 f. 308. 322. 328. 381. 438. 565. 590. 592. 601 f. 605. 646 f. 659. 662. 670. C. 14 f. 49. 51. 66 f. 72. 105 f. 109. 137. 151. 199. 432. 439. 442. 445 f. 476—478. 494. D. 14 f. 20. 22. 24. 26. 29. 35. 40. 43. 57. 131. 181 f. 287. 409. 447. 462. E. 40. 203. 205. 242. 245. 265. 271. 299. 304. 321. F. 39 f. 287. 307 f. 316. 379 f. 422. 436. 439. 509. 524. 544. 761. G. 264. 403. K. 10. 249. 256. 258. 622. 640. 658. 661 f. L. 22. M. 148. 155.

2. über die deutschen und französischen Schulen: III. 739—745. V. 356 f. 364. 367. 369. 380. 382. 543—570. 579. 657. 672. 861. 879. 944. 946. 1044. 1069. 1100. 1105. 1118. 1125. 1180. 1182. 1340. 1385 f. 1431. 1446. 1473. 1491. 1509. 1623. IX. 87. XIII. 63—132. — A. 3. 47. 64. 76. 85. 163. 313. 399 f. 413. 438 f. 442. 477. 483—486. 493. 530. 533. 545. 581. 625. 629 f. 640. 662. 665—668. B. 9—11. 24. 432. 460. 486. C. 58. 66. 71. 91. 93. 100. 146. 393—395. 399. 412. 420—423. 427. 438. 440. 445. 462. 478. 482. 530. D. 6. 8. 35. 74. 127. 190. 203. 218. 251. 254. 406—408. 482. E. 119. 161. 203. 318. 485. 490. F. 38. 438. 655 f. 833 f. 1011. 1043. G. 351. 373. H. 352. 442. J. 771. K. 1. 5. 21. 25. 86 f. 91. 128. 134. 139. 155. 198.

225. 249. 256. 258. 289. 329. 383. 419. 494 f. 502. 507 f. 517. 542. 544. 567. 580. 584. 615. 638 f. 647. 654 f. 659. 661—671. 708. 736 f. 742. 745. 774. 798. 803. 806. L. 367 f. 370. M. 25. 103. 130.

§. 131. Einige allgemeine Bemerkungen mögen hier noch Raum finden. Das Prediger-Miniſterium war bis zur Bildung eines Conſiſtoriums im Jahre 1728, theils in Verbindung mit den Scholarchen, theils ſelbſtſtändig, Kirchen- und Schulbehörde. In dieſer Eigenſchaft hatte es zuvörderſt die Verpflichtung, das Lutherthum ganz beſonders gegen den einbrechenden Calvinismus, ſowie gegen manche auch hier auftauchende Secten zu ſchützen. Hieraus entſtanden aber viele Kämpfe, vorzüglich im 16. Jahrhundert. Daher mußten alle Lehrer die ſymboliſchen Bücher unterzeichnen. In den Schulen mußte der lutheriſche Katechismus eingeübt werden. Die Lehrer, ſogar die der niedern Gymnaſialklaſſen, (was aber 1716 nicht mehr geſchah, E. 304), hatten ihre Schüler in die kirchlichen Kinderlehren zu führen und zu überwachen, (A. 64). Außerdem gab es manche Verhandlungen, weil man von den Lehrern erwartete, daß ſie an der öffentlichen Gottesverehrung und an dem h. Abendmal fleißig würden Theil nehmen. Als man im Jahre 1725 bezweifelte, ob ein gewiſſer Gymnaſial-Lehrer Lutheraner ſey, entgegnete derſelbe: er ſey kein Lutheraner, kein Papiſt, kein Reformirter, ſondern ein Ciceronianer! (F. 370 f.) — Ferner hatte das Miniſterium die Aufſicht über die Schulen. Auch dadurch gab es manche unangenehme Reibungen, welche hinſichtlich der lateiniſchen Schule mit der Gründung des Conſiſtoriums und hinſichtlich der deutſchen Schulen mit der beſſern Einrichtung derſelben in dieſem Jahrhunderte ſich verloren. Nichts deſto weniger erwarb ſich das Miniſterium, in welches oft frühere Gymnaſial-Lehrer aufgenommen wurden, um den zweck- und regelmäßigen Betrieb der Schulen, ſo wie um die Lehrer ſelbſt, durch Theilnahme, Fürſorge und nachdrückliche Verwendung bei den Behörden und der Gemeinde unläugbare Verdienſte. Manches Hinderniß des Gedeihens der Schulen lag in der Zeit. Für die lateiniſche Schule war ein großer Mißſtand, welcher freilich aus dem kirchlichen Bedürfniſſe erwachſen war, daß aus den ärmern Schülern ſich Singchöre bildeten, welche in dem Geſang vor Sterbhäuſern und am Grabe einen Erwerbszweig fanden, aber deßhalb dem Unterrichte wenig beiwohnen konnten (E. 299). Auch manche Lehrer der deutſchen Schulen, die oft mit ihren Schülern Leichen begleiteten, verſäumten darüber ihren Beruf, und die Schulen konnten dabei nicht gewinnen. Eben ſo wenig, wenn wegen kärglicher Einkünfte die muſikaliſch gebildeten Lehrer die Stel-

len von Vorsingern und Orgelspielern übernahmen und oft während der Schulzeit versehen mußten. Auch andere einträgliche Aemtchen während der Messen, wozu sie durch ihre Fertigkeit im Schönschreiben und Rechnen geschickt waren, dienten dazu, ihr Einkommen zu vermehren. Das gesammte Schul- und Unterrichtswesen hob sich erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf eine höhere Stufe der Entwickelung, was seine Rückwirkung auf unsere Stadt nicht verfehlen konnte. Die Einrichtung des Gymnasiums verbesserte sich zusehends. Im Jahre 1804 wurde aus allgemeinen Beiträgen der Bürgerschaft, wozu auch jedes Mitglied des Ministeriums 10 Jahre lang je 11 fl. jährlich beitrug (K. 134), die Musterschule begründet; ihr ähnlich 1813 die Weißfrauenschule, und 1824 traten die übrigen Volksschulen ins Leben. Für diese bildete sich unter Oberaufsicht der vereinigten protestantischen Consistorien eine eigene Aufsichtsbehörde; für die Musterschule gleich Anfangs eine besondere. Was auch noch bei diesen Unterrichtsanstalten zu wünschen übrig bleiben mag, sie erhoben sich mehr und mehr zu einer achtungswerthen Höhe und stehen im Allgemeinen gewiß nicht hinter ihren ähnlichen Schwesteranstalten in Deutschland zurück. Ob und welche Veränderungen aus den neuesten Zeitbewegungen, besonders aus der so laut begehrten Trennung der Schule von der Kirche, hervorgehen, wird die Zeit lehren und die Erfahrung prüfen. Da jede Religionsgemeinde, sogar die radikalste, wünschen muß, daß ihre Kinder nach ihren Grundsätzen gebildet werden, aber nicht bloß im Religionsunterrichte, sondern fast in allen Unterrichtsfächern, am meisten in der Geschichte, Gelegenheit genug geboten wird, diese Grundsätze entweder zu befestigen, oder zu erschüttern, so scheint die bloße Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch die angestellten Geistlichen keines Wegs genügend. Es fragt sich daher, in welcher zweckmäßigen Weise die Befriedigung dieses nie zu beseitigenden Bedürfnisses mit der Leitung und Ueberwachung der Schulen durch sachverständige Schulmänner und andere geeignete Personen in Einklang zu bringen sey.

§. 132. b. Zur religiösen Bildung der Kinder, sowie des Volkes überhaupt, bedurfte man eines kurz und volksthümlich abgefaßten protestantischen Lehrbegriffs, welcher sich dem Gedächtnisse leicht einprägte und das Fachwerk der weitern religiösen Entwickelung bildete. Warum man nicht sogleich zu dem 1529 erschienenen großen und kleinen Katechismus Luthers griff, von welchem besonders der letztere, freylich auf der Grundlage seines strengen Lehrbegriffs, an Kürze und körniger Sprache, an Faßlichkeit und from-

mer Innigkeit nicht so leicht übertroffen wird, erklärt sich aus dem längern Kampfe dahier zwischen Luthers und Zwinglis Richtung, der sich besonders in dem Katechismus-Streite 1541—1543 kund gab. In Folge desselben galt längere Zeit der von Cornarius überarbeitete und von dem Rathe genehmigte Katechismus (§. 7). Als man aber ermüdet von diesen Kämpfen, durch die Wirren des Einstweilen (Interim) 1548 und die Ankunft der Reformirten 1554, mit welchen sehr bald Streit entstand, auf andere Dinge gelenkt wurde, schienen die früheren Vorgänge rein vergessen. Denn die Prädikanten trugen im Frühjahre 1557 dem Rathe vor, der Katechismus und die Uebung desselben (Kinderlehren) seyen wegen Kriegs und Sterbens (Seuchen) ganz eingegangen. Da die Zeit aber ruhiger geworden sey, müsse man sie wieder vornehmen. Hierauf heißt es weiter: „wir haben befunden, daß der Katechismus, so wir alte Prädikanten zusammengetragen haben und gelehrt, ob er wohl gut und reich im Verstand ist, so ist er doch in Auslegung der Artikel etwas sehr lang und schwer den Kindern und der Jugend zu fassen und zu behalten, und nun auch wohl veraltet und vergessen, so haben wir nun nützlicher und fruchtbarer geachtet, daß man den Catechismum Lutheri vornehme, welcher unter dem Volke sehr gemein, kurz und klar ist, auch leichtlicher der Jugend zu fassen und zu behalten seyn wird.“ Hierauf wurde der lutherische Katechismus eingeführt (I. 321. IX. 59. Ritter 285).

§. 133. Luther hatte zu Anfang 1529 seinen großen Katechismus vorzüglich zum Gebrauche der Prediger und bald darauf, als Auszug desselben, den kleinen, in Fragen und Antworten zerlegten Katechismus zum Nutzen der Gemeinde und hauptsächlich der Jugend herausgegeben. In den Vorreden zu beiden erklärt er zuvörderst, man müsse durchaus in einer stetigen Weise lehren, nicht heute so und über ein Jahr anders, als wolle man es bessern, wodurch man nur irre mache und die Frucht seiner Bemühung einbüße. Deßwegen solle man nach dem Vorgange der Väter die 10 Gebote, das Vaterunser und den Glauben (das apostolische Glaubensbekenntniß) dergestalt einüben, daß Jedermann sie auswendig wisse. Wer das nicht lernen wolle, sey kein Christ und dürfe nicht zu dem Sacramente gelassen werden, auch kein Kind aus der Taufe heben. Die genannten 3 Stücke, wie sie von Alters her gebräuchlich gewesen, seyen zwar die nöthigsten, aber es gehöre sich auch, daß man von der Taufe und dem Abendmal zu reden wisse, weßhalb denn er auch über diese eine Anweisung ertheile. Vorzüglich sollten die Hausväter

ihr Gesinde (ihre Familie) und ihre Dienstleute täglich oder wenigstens wöchentlich darin üben. Daher ist jedem Hauptstücke des kleinen Katechismus die Bemerkung vorangestellt: wie es ein Hausvater seinem Gesinde einfältiglich (einfach) vorhalten soll. Hierauf verlangt Luther von den Predigern, daß sie, wenn der kleine Katechismus dem Gedächtnisse wohl eingeprägt sey, alsdann nach Anleitung des großen Katechismus ein weiteres und reicheres Verständniß des kleinen geben möchten. — Ob die dem großen Katechismus angehängte: Kurze Vermahnung zur Beichte, von Luther herrühre, ist zweifelhaft, gewiß aber sind Luthers anderwärts vorgebrachte Aussprüche darüber lediglich wiederholt. — Dem kleinen Katechismus fügte Luther die Anweisung hinzu: Wie man die Einfältigen solle lehren beichten; ferner: Wie ein Hausvater sein Gesinde soll lehren Morgens und Abends sich segnen und das Benedicite und Gratias (Gebete vor und nach Tische) sprechen; endlich die Haustafel oder eine Zusammenstellung von Bibelsprüchen für mancherlei Lebensverhältnisse. Hierauf folgen noch das Tauf- und Traubüchlein. Viel später wurden von nicht genau bekannten Verfassern noch beigegeben: Etliche Fragstücke für die, so zum Sacrament gehen wollen, und: Von dem Amte der Schlüssel.

§. 134. Für die französisch lutherische Gemeinde der eingewanderten Niederländer wurde 1593 der früher zu Antwerpen gebrauchte Katechismus lateinisch zur Prüfung vorgelegt, die Annahme desselben aber mit der Bemerkung abgelehnt: zur Erhaltung der Einheit sey der lutherische Katechismus beizubehalten. Dieser, möglichst getreu in das Französische übersetzt, wurde nunmehr eingeführt (V. 715. 717 f. 790. 792). Aus demselben Gesichtspuncte wurde später streng gerügt, wenn Schullehrer oder auch Candidaten (früher Studiosen genannt) reformirte Kinder, welchen sie Unterricht ertheilten, den Heidelberger Katechismus lehrten (A. 410. B. 84. D. 127. 408. E. 119. F. 193. 196. 438. 444). — Für die Landleute nnd ihre Kinder, besonders zu Oberrad, Bornheim und Gutleuten, scheint man den lutherischen Katechismus nicht ganz passend gefunden zu haben. Deßhalb erschien ein von dem hiesigen Prediger Figulus abgefaßtes, von dem Ministerium gebilligtes und dann gedrucktes Büchlein: Laienbibel, das ist kurzer Auszug der christlichen evangelischen Lehre für die unwissenden und arbeitseligen Bauersleute auf dem Lande, so ihrer Einfalt halben mit weitläufigen Büchern nicht zu beschweren und gleichwohl aus christlicher Liebe auf das Einfältigste zu unterrichten sind, wie sie Gott wohlgefällig glauben und leben sollen, ge-

stellt durch die reinen berufenen evangelischen Prediger zu Frankf. a. M. gedruckt daselbst durch Joh. Spies 1589 (IV. 455b. 531).

§. 135. Für die Stadt aber, wenigstens später, als sich die religiöse Einsicht hob, manche vorher nicht gekannte Bedürfnisse sich kund gaben, auch manche abweichende Religionsmeinungen berücksichtigt werden mußten, bedurfte man einer erweiterten Auseinandersetzung des kleinen Katechismus, welche, ebenfalls in Fragen und Antworten gestellt, der größere Frankfurter Katechismus genannt wurde. Durch „die Ordnung und die Statuten der lateinischen Schule," welche 1654 gedruckt erschienen (XIII. 2), erfährt man, daß in den untern Klassen der deutsche kleine Katechismus Luthers eingeübt, in den mittleren das Compendium institutionum catecheticarum und in den obern die ausführlichen Institutiones catecheticae des Konr. Dieterici, Superintendenten und Gymnasial-Directors zu Ulm, betrieben werden mußten. Bei einer 1670 vorgenommenen Untersuchung (Visitation) der lateinischen Schule ist bemerkt, daß nach Verordnung der Scholarchen jene Institutiones catecheticae von den Schülern sollten zu Haus gelesen, dagegen der kleine lutherische Katechismus für die Schule auswendig gelernt werden (B. 93). Ein Actenstück ohne Zeitangabe enthält unter Anderen den Antrag, daß der deutsche und lateinische Katechismus, so in der lateinischen Schule gelehrt werde, gleichlautend gedruckt werden möchten. Es ist wohl der kleine Katechismus gemeint, sonst aber die Nachricht nicht klar (IX. 65). — Eine weitläufigere deutsche Bearbeitung muß schon 1667 vorhanden gewesen seyn, welche in diesem und dem folgenden Jahre einer Durchsicht unterworfen und mit Zugrundlegung der von dem hiesigen Prediger Mohr aufgesetzten Fragstücke neu bearbeitet wurde. Im Jahr 1670 wurde eine abermals durchgesehene Ausgabe derselben veranstaltet und mit einer Ermahnung an Eltern und Kinder versehen (A. 497. 504. 513. 515. 517. 521. 523. 530. 534. 537. 546. 548. B. 13. 15. 19 f. 66. 71). Von da findet sich nichts in den Protokollen bis zum Jahre 1733, wo am 18. Febr. ein Antrag auf Durchsicht und Verbesserung des größern Katechismus geschah (F. 862 f.). Am 5. Dec. 1736 wurde beschlossen, Speners Frag-Tabellen zu Grunde zu legen (F. 1076). Am 30. Dec. 1739 auf Anfrage des Druckers, was bei einer neuen Auflage zu erinnern sey, wiederholte Senior Münden seinen Vorschlag, Luthers kleinen Katechismus ganz unverändert zu lassen, aber für die Schwächeren kurze Fragen und Antworten zu entwerfen und für die Fähigern und Erwachsenen ausführliche Erklärung zu geben, wobei Alles, was in

dem bisherigen Katechismus deutlich und wohlgesetzt sey, beibehalten werden könne. Im Mai 1742 überließ es das Consistorium dem Ministerium, den vergriffenen großen Katechismus neu auflegen zu lassen (G. 148. 235). Bald darauf erschien im Druck: Kurzer Inbegriff der christlichen Lehre in dem kleinen Katechismus Luthers, Frankf. in dem Waltherschen oder Ph. H. Hutterschen Buchladen, 1742. Hinzugefügt waren aus der Agende: die Uebung des Katechismus, die Beicht-Formulare und die Kinderlehr-Gesänge. Das Vorwort vom 5. Mai 1742 war von Senior Walther, mitabgedruckt das Vorwort des Ministeriums vom 11. März 1681 und eine Ansprache desselben an Eltern, Hausväter, Mütter, Kinder und Gesinde vom 1. Dec. 1685. Walther sagt dabei: Gegenwärtige kurze und einfältige Erklärung des kleinen Katechismi Lutheri, welche unsere in Gott ruhende Vorfahren vor gar vielen Jahren zum Nutzen der Frankfurtischen Kirchen und Schulen aufgesetzt, und welche bis daher mit Nutzen gebraucht worden, wird hiermit nach dem Abgang der vorigen Ausgaben durch den Druck auf das Neue bekannt gemacht. Die Vorrede der Prediger und die beigefügte Ansprache derselben an die Eltern u. s. w. lassen auf neue Ausgaben des schon 1667 vorhandenen und 1670 neu durchgesehenen Katechismus schließen, welcher mit kleinen Veränderungen bis zu Walthers Zeit als eigentlicher Landes-Katechismus im Gebrauche war. In jener Vorrede heißt es: Wir haben für rathsam erachtet, aus christlicher Freiheit und anderer Kirchen löblichem Exempel weitere Fragstücke über den Katechismus Lutheri, theils durch einige aus unserer Mitte, theils aus andern christlichen Lehrern zusammenzutragen. Der kleine Katechismus soll nach wie vor auswendig gelernt werden. Dieser (größere) aber soll zur Herstellung einer gewissen Gleichförmigkeit der Behandlung, sowie zur häuslichen Uebung und Wiederholung dienen. — Im Jahre 1743, als eine große religiöse Unwissenheit sich fühlbar machte, und gar Manche sich der Kirche entfremdeten, oder dem Pietismus sich zuwandten, wurde eingesehen, daß man den Kern der Sache mehr im Auge behalten und den Katechismus kürzer behandeln müsse. Es wurde daher am 8. Mai beschlossen, der Katechismus solle nach übereinstimmender Eintheilung in den „Haus-Informationen“ der Geistlichen, den Katechismus-Predigten und Kinderlehren je innerhalb 12—14 Monate abgehandelt werden, wie es schon 1711 verlangt worden sey. Doch schon im Dec. 1743 wurde eine bessere Eintheilung beliebt und am 21. Jan. 1744 von dem Consistorium genehmigt. Der längst hier eingeführte, erst 1742 neu

aufgelegte Frankfurter Katechismus solle zu Grund gelegt und nach 52 Sonntagen in eben so viele Lectionen getheilt werden, die mit den Fest-Lectionen in 5/4 Jahr durchgegangen würden (G. 284 f. 305—307. IX. 71—76). Hierauf erschien gedruckt: Dr. H. Andr. Walthers erläuterter Katechismus Lutheri in 52 Lectionen und die Fest-Lectionen getheilt, nebst Anhang von der Confirmation und einer Ordnung des Heils, Frkft., bei Ph. H. Hutter, 1746. Eine zweite verbesserte Auflage mit einer vollständigern Ordnung des Heils und einer Vorrede von Senior Dr. J. Ph. Fresenius erschien 1751, und 1752: Kurzer Begriff der christlichen Lehre nach dem erläuterten Catechismo des sel. Herrn Dr. H. A. Walther, in kürzere Fragen und Antworten verfaßt, nebst einer Vorrede von Senior Fresenius, Frkft., Ph. H. Hutter. Dieser Katechismus, ohne Zweifel in noch mehreren Auflagen, blieb bis 1814 im Gebrauch (K. 282), von wo: (Rauschenbuschs) auserlesene biblische Historien nach Hübner, Schwelm, 1812, in den Kinderlehren durchgegangen wurden. Ueber die Reihenfolge gaben jährlich erscheinende Tabellen in 4°. die nöthige Auskunft.

§. 136. Hiervon sind nun wohl zu unterscheiden die Katechismus-Werke der Senioren Spener und Pritius, welche gleichsam neben herliefen, aber auf die Verbesserung des gemeinüblichen größeren Katechismus und die lebensvollere Behandlung desselben nicht geringen Einfluß übten. Spener, welcher sich überhaupt um die christliche Bildung der Jugend ein unsterbliches Verdienst erwarb, trat nicht sobald seinen hiesigen Beruf als Senior an, als er auch, in Erwägung, daß bis dahin manche Geistliche für ihre höhere Stellung in dem religiösen Jugendunterrichte etwas Herabwürdigendes gefunden, wenig oder nicht an die Kinderlehren gedacht, ganz gegen Luthers Meinung, und fast Alles der Schule überlassen hatten — selbst Hand ans Werk legte und, was die früheren Senioren nicht gethan zu haben scheinen, an der Versehung der neu belebten Kinderlehren Theil nahm. Der damals giltige Katechismus scheint ihm nicht genügt zu haben. In seiner freiern Stellung als Senior und neuer Mitarbeiter an den Kinderlehren glaubte er weniger daran gebunden zu seyn, und veröffentlichte deßhalb seine: Einfältige Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Lutheri u. s. w. von Ph. Jac. Spener, Frkft., 1677, neu aufgelegt 1713 von Zunners Erben und J. Adam Jung, 12°. Während er selbst darnach lehrte, wollte er den jeden Orts (also auch hier) gebräuchlichen Katechismus nicht verdrängen, sondern gestattete

hierin völlige Freiheit; nur Denen, welche sich seiner in Predigten und Kinderlehren bedienen wollten, gab er nützliche Winke. Sein Katechismus sollte nicht auswendig gelernt werden, um das Gedächtniß nicht zu sehr zu beschweren, höchstens sollten es die angeführten Bibelsprüche. Speners Bemühung ging vorzüglich dahin, ein gemüthvolles und thätiges Christenthum zu wecken. Dabei war er sehr faßlich und sorgfältig in der Erklärung und biblischen Begründung der christlichen Glaubens- und Sittenlehren. Aufgefordert von seinen Amtsbrüdern, ließ er ferner im Druck erscheinen, und zwar in lateinischer Sprache: Tabulae catecheticae etc. autore Ph. Jac. Spenero D. etc. Francof. typis et impensis B. C. Wustii, sen. MDCLXXXIII. fol. In 108 Tabellen stellt Spener nach der Ordnung des kleinen Katechismus den gesammten Lehrbegriff des Christenthums übersichtlich dar. Es war ihm, wie er in der Vorrede erwähnt, von dem Ministerium aufgetragen worden, da man bisher, um nicht allzu oberflächlich zu verfahren, den Katechismus in fast 100 Abtheilungen behandelt hatte, diese Abtheilungen besser zu ordnen, eine größere Gleichförmigkeit zu erzielen und bei jeder Abtheilung kurz anzugeben, was dabei der Jugend Nützliches mitgetheilt werden könne. Mithin boten diese Tabellen den vollständigen Lehrstoff für die Kinderlehren, ohne durch Fragen und Antworten zu binden. Senior Pritius gab dieselben, aus dem Lateinischen übersetzt und, jedoch nur in Speners Sinn und auch möglichst mit seinen Worten, überarbeitet und vermehrt 1713 heraus (neu aufgelegt 1717, bei den Zunnerschen Erben und J. Adam Jung, gedruckt bei J. Phil. Andreä, klein 8°). Zwar sind die Ueberschriften der Tabellen beibehalten, aber ihre trockene, strenge Darstellung ist fließend verarbeitet. Diese Werke gaben dem Gebrauche des damals hier geltenden größern Katechismus, welcher nach Verordnung des Consistoriums allein in den Schulen gebraucht wurde (siehe Vorrede von 1742), und von welchem Walther 1746 in seiner Vorrede sagt, seine Erläuterungen seyen gar kurz, eine größere Brauchbarkeit und Vollständigkeit. Daher bediente man sich ihrer lange Zeit, obwohl Senior Münden (1732—1741) manche Ausstellungen an Speners Tabellen machte (F. 853), deßhalb eine andere Ordnung befolgte und außer der jährlichen kleinen Tabelle über die sonntäglichen Katechismus-Abschnitte, welche das Ministerium veröffentlichte, und welche Hinweisungen Anfangs nur auf Speners Tabellen, dann aber auch auf den Frankfurter Katechismus enthielten (dergleichen sind noch aus den Jahren 1734, 1743—1747 vorhanden), als Senior eine besondere Tabelle für die von ihm zu ver-

sehende Kinderlehre heraus (IX. 77. 78. 80. 82. 83. 88). In ganz späterer Zeit lehrte Senior Hufnagel nach den von ihm 1795 herausgegebenen: Katechetischen Sonntags-Lectionen.

§. 137. Luthers kleiner Katechismus, welcher schon 1553 hier bei Hermann Gielffrich in Folio mit Holzschnitten herausgekommen war (Stadtbibliothek), wurde in verschiedener Gestalt bis in dieses Jahrhundert gedruckt. Vom 13. Nov. 1689 finden sich gedruckte Fragestücke an eine Wiedertäuferin. Ferner erschienen: Kurz gefaßte Kinderbibel, Frkft., J. Ph. Hutter, 1753 (Spruchbuch), und: Die ersten Buchstaben der evangelischen Lehre für Kinder und Erwachsene, von dem hiesigen Prediger J. Friedr. Stark, 1762 (IX. 61. 89). Ebenderselbe hatte auch Speners Tabellen bearbeitet 1725 herausgegeben. Außerdem wurden verschiedene Vorbereitungsbüchlein veröffentlicht, als: Die Ordnung des Heils; Die Kindermilch u. a.

§. 138. c. Schon in der ersten Kirchenordnung von 1533 wurde bestimmt, daß an jedem Mittwoch eine Kinder- oder Katechismus-Predigt zu den Barfüßern eine halbe Stunde lang gehalten werden sollte; zu derselben sollten die Lehrer der lateinischen und deutschen Schulen ihre Kinder bringen. Sie wurde entweder wegen überhäufter Thätigkeit der wenigen Prädikanten oder wegen anderer Hindernisse schon 1539 wieder eingestellt (VI. 2. Ritter 213. 259). — Spener sagt in der Vorrede zu seinen katechetischen Tabellen: von alter Zeit her seien die Nachmittags-Predigten dazu bestimmt, daß der Lehrabschnitt der nachfolgenden Kinderlehre darin behandelt werde. Dieser Gesichtspunct wurde bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts festgehalten (J. 180. 694). Da jedoch viele Erwachsene, in Geringschätzung der Katechismuslehre, weder diese Predigten und noch viel weniger die Kinderlehre besuchten, so hielt es Spener für nothwendig, auch in den Morgenpredigten davon zu handeln. Weil er aber hier an das sonntägliche Evangelium gebunden war (§. 50), so konnte er nur den Eingang der Predigt dazu benützen, was er auch mehrere Jahre hindurch vollführte. Hierauf erschienen: Dr. Ph. Jac. Speners kurze Katechismus-Predigten u. s. w. 1689, neu verlegt 1697 von J. Dav. Zunner, 4°. Sie waren von ihm zu diesem Zweck noch besonders bearbeitet worden. Den Stoff derselben, erklärte er selbst, habe er in seinem Katechismus von 1677 nur in Fragen und Antworten gekleidet.

§. 139. d. Verschieden von diesen Katechismus-Predigten waren die Kinderlehren. Den Städten Frankfurt und Straßburg gebürt das Verdienst, daß sie schon früh dergleichen anordneten, wäh-

rend man noch zu Speners Zeit (siehe Vorrede zu seinem Katechismus) an vielen Orten nicht daran dachte oder die Sache schläfrig betrieb. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden die Kinderlehren durch den Darmstädtischen Oberhofprediger Dr. Balth. Menzer im Darmstädtischen Gebiete eingeführt. Wie aber hiesigen Orts die Kinderlehre bis zu dem Jahre 1543 betrieben wurde, ist nicht bekannt. Doch nachdem der von Dr. Cornarius vermittelte Katechismus auf Befehl des Rathes 1543 gedruckt worden war (abgedruckt im Jahre 1615, siehe Registratur des Ministeriums), griff man die Uebung desselben in der Kirche mit großem Eifer an. Der Gemeinde wurden die Gründe angezeigt, warum man die ehemalige Weise eingestellt und eine bequemere angeordnet habe. Die von den Schullehrern eingeübten Kinder sollten öffentliche Antworten geben, die kleinern Kinder bisweilen einfach das Vater unser, den Glauben und Anderes aufsagen, die Artikel sollten den Anwesenden etwas weiter erklärt und nach Verlauf einer Stunde der Gegenstand der nächsten Kinderlehre angezeigt und zur Vorbereitung darauf ermuntert werden. Diese Einrichtung erlitt jedoch durch übermäßige Beschwerung älterer Geistlichen, so wie durch Krieg und Seuchen, wahrscheinlich von 1545 an, wieder eine längere Stockung. Aber mit der Einführung des lutherischen Katechismus 1557 wurde sie erneuert (VI. 1. 4b. IX. 59. Ritter 285).

§. 140. In dieser Zeit wurde auch eine Einrichtung vorgeschlagen, die nicht nur in das Leben trat, sondern auch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts dauerte, das sogenannte Beten (Hersagen) auf dem Trittel (Altar). Es heißt in dem gestellten Antrage (IX. 59): „Auch achten wir, es wäre nicht unnützlich, daß man mit der Zeit je zween Knaben zurichtet und etwa solche gegen einander aufstellt, welche selbst einander oder einer um den andern etliche Artikel fragten und antworteten und Solches etwas lautbar, auf daß die ganze Kirche es möchte hören.“ Dabey wurde üblich, eins der Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus oder, was aber längere Zeit vernachlässigt wurde (V. 1363. B. 278), die sogenannte Haustafel und das Amt der Schlüssel, der Reihe nach, in der angegebenen Weise zu behandeln. Die Knaben traten in die Altarschranken und begannen, früher nach mehreren Verhandlungen des Geistlichen, später gleich nach dem Anfangsgebet und, wenn sie geendigt hatten, fing die eigentliche Kinderlehre an (G. 306. 318). Zur Auszeichnung trugen sie ein hinten herabhängendes rothes oder blaues Mäntelchen in Folge der älteren Sitte, nach welcher adelige und gelehrte Per-

sonen (hier deren Kinder) in einem rothen, andere in einem blauen Mantel einhergingen. Uebrigens hatte man Gründe, weßhalb es den Schullehrern nicht frei stehen sollte, wen sie wollten auf dem Trittel beten lassen (B. 420 f.). Diese Einrichtung fand auch anderwärts Statt. In der Sächsischen Kirchenordnung von 1572 wird geboten, daß der Katechismus in den Städten nach der Vesper von 2 Knaben Fragweise hergesagt werden sollte (Flügge II. 199).

§. 141. Zeit und Ort der Kinderlehren wurden 1543 auf Sonntags Mittags 1 Uhr in der damaligen Pfarre zu St. Bartholomäi, ferner zu St. Peter und Dreykönig bestimmt, 1547 aber, weil der Prediger zu St. Peter Sonntags Morgens noch die Gemeinde zu Bornheim und der zu Dreykönig die zu Oberrad versehen mußten, auf 2 Uhr festgesetzt (VI. 1. 4b. IX. 59 Ritter 285 f.) Weitere Angaben finden sich in den Agenden von 1589 an, zuletzt noch in dem Katechismus von 1742, mit der Ueberschrift: Uebung des Katechismus in der Kirche mit den Schulkindern und anderm jungen Volk. Es sollte nämlich auch die bereits zum Abendmale gegangene Jugend noch in der Kinderlehre nach dem Katechismus geprüft werden (B. 274 f). Spener in der Vorrede zu den Katechismus-Tabellen bemerkt, es seyen dieß junge ledige Leute, die sich entweder freywillig stellten oder von den Ihrigen dazu angehalten würden. In den Agenden von 1589 und 1599 ist die Zeit dafür auf 2—3, in denen von 1644 und 1688 auf 1—2 Uhr Sonntags angesetzt. Am 30. Juli 1625 wurde bestimmt, daß statt der Nachmittags-Predigt in der französischen Kirche nur eine (französische) Kinderlehre solle gehalten werden (A. 78); doch zu Speners Zeit wußte man nichts mehr davon (Vorrede zu den Katechismus-Tabellen). Nach der Agende von 1644 sollten Kinderlehren zu St. Katharinen, St. Peter, im Hospital und zu Dreykönig Statt haben. Zu St. Katharinen, wohin sie schon 1579 aus der Barfüßer Kirche verlegt worden war, weil sie durch die dortige Nachmittagspredigt und die darauf folgenden Kirchentaufen sehr beeinträchtigt wurde (sie war schon früher im Gange gewesen, aber aus unbekannten Gründen wieder unterlassen worden. Zu ihrem bessern Betriebe machte Figulus Vorschläge.), ist bemerkt, daß sie um 1 Uhr, aber zu St. Peter und Dreykönig nach der Nachmittags-Predigt gehalten würden (III. 779. IV. 238. 565. Ritter Mc. II. 339). — Als am 20. Oct. 1588 bey dem Heimgange der Kinder aus der Kinderlehre zu St. Katharinen ein sechsjähriges Mädchen von einem scheu gewordenen Ochsen beschädigt wurde (der Viehmarkt wurde in der

Nähe gehalten), und manche Personen der in diese Nähe verlegten Kinderlehre die Schuld dieses Unfalls beymaaßen, so wurde auf Antrag des Ministeriums der Viehmarkt auf den Freytag verlegt. Vor der Ostermesse 1589 dachte man daran, wegen mancher zu befürchtender Störungen, die Kinderlehre daselbst einige Sonntage auszusetzen, was aber nicht beliebt wurde. Doch mußten nach der Messe die Eltern ermahnt werden, ihre Kinder wieder zu schicken (IV. 403. 511. 526). — In der Agende von 1688 heißt es: zu St. Katharinen und im Hospital (nämlich um 1 Uhr), aber zu den Barfüßern, St. Peter und Dreykönig nach der Nachmittags-Predigt. Wahrscheinlich hatte der große Beförderer des religiösen Jugendunterrichtes, Spener, der sich seiner höhern Stellung ungeachtet nicht schämte, selbst Hand an das Werk zu legen, als die Zahl der Besucher wuchs (Vorrede zu seinem Katechismus), die Kinderlehre zu den Barfüßern neu eingeführt. In der gedruckten Anzeige der Kirchenarbeiten 1768 (VII. 103) heißt es: In der Barfüßer Kirche wird das Examen, welche Benennung später für Kinderlehre eintrat, von 3—4, in der St. Katharinenkirche ein kleines von 1—2 und ein großes von 2—3, ferner in der Hospitalkirche von 1—2 Uhr und zu St. Peter und Dreykönig nach der Nachmittags-Predigt gehalten. Welcher Unterschied zwischen großer und kleiner Kinderlehre obwaltete, ist nicht ganz klar. Bald scheint es, daß zu jener die Kinder mehrerer Schulen (G. 351), zu dieser nur die Einer Schule, oder zu jener gar keine geführt wurden (Speners Vorrede zu den Tabellen); bald scheint wieder der Unterschied in der höher gefaßten oder kürzern Behandlung zu liegen; bald in den Festtagen (IX. 84), endlich wohl auch in der Person des Seniors und der älteren Geistlichen, welche die große Kinderlehre versahen. — In Beziehung auf Kinderlehren an Werktagen wurde am 6. Dec. 1730 zum ersten Male Mittwochs zu St. Katharinen um 1 Uhr Kinderlehre gehalten (Lersner II. 2, 29), deren Zeit, weil sie wenig besucht wurde und die Schullehrer sich darüber beschwerten, durch Rathsschluß vom 23. Oct. 1733, im Sommer auf die Stunde von 4—5, im Winter von 3—4 Uhr verlegt wurde (F. 833 f. 905). Im Sept. 1736 wurde zu Dreykönig eine Kinderlehre Donnerstags im Sommer um 4, im Winter um 3 Uhr eingerichtet (F. 1053 f.). Beyde scheinen nach ihres Urhebers, des Seniors Münden, Tod wieder eingegangen zu seyn, denn in einem Rathsschlusse vom 3. May 1753 wird auf erstere zurückgewiesen, welche wieder anzustellen sey (IX. 70. H. 103). An die Stelle der letzteren in der Dreykönig-

kirche trat später Dinstags und Donnerstags von 1—2 Uhr die Friedelsche Stunde, gestiftet durch Testamentsverfügung der Wittwe Anna Sibylla Friedel, geborenen Wecker, vom 20. Aug. 1760 (H. 312). Nach Schließung der Barfüßer Kirche 1782 und Verlegung ihrer Nachmittags-Predigt und ihres Examens nach St. Katharinen hörten die beyden dortigen Kinderlehren von 1—2 und 2—3 Uhr auf; die erstere wurde nach St. Nikolai, die andere in die Hospitalkirche, beyde auf 1—2 Uhr verlegt, wo sie in letzterer Kirche bis 1802 dauerte (K. 106); statt der von 2—3 Uhr fand das eigentliche Barfüßer Examen von 3—4 Uhr zu St. Katharinen Statt.

§. 142. Die Weise, in welcher die Kinderlehre gehalten wurde, ist in den Agenden sehr umständlich angegeben, nämlich: 1) Eingang, 2) Gesang, 3) Hersagung der 5 Hauptstücke des kleinen Katechismus, 4) Gebet (von Nik. von Amsdorf, zuletzt Prof. und Superintendent zu Jena, 1546 verfaßt) — alles Bisherige durch den Geistlichen von der Canzel, dann auf dem Altare 5) Trittelbeten, hierauf erst 6) die eigentliche Prüfung der Jugend aus dem Katechismus, den Psalmen und Sprüchen, letzteres besonders an Festtagen, weßhalb die erwählten Sprüche in den Agenden von 1589 an enthalten sind, alsdann wieder von der Canzel 7) Schlußgebet, 8) Gesang, 9) Vorlesen des aufgegebenen Hauptstückes für das nächste Mal, und 10) Kirchensegen. — Am 16. Jan. 1766 bestimmte das Consistorium, daß die Prediger in den Kinderlehren nicht mehr nach Vorschrift der Agende, sondern nach der verbesserten deutschen Schulordnung vom 12. Nov. 1765, auf die Canzel, sondern nur auf den Altar sich zu begeben hätten (H. 442. IX. 87). Die Jugend wurde stets nur Ein Hauptstück nach der Reihenfolge des Katechismus gefragt. Später wurde dem fünften Hauptstück noch der Abschnitt von dem Amte der Schlüssel zugefügt, und am sechsten Sonntag die Haustafel vorgenommen, weil wenig Kinder sie wüßten, und, wäre sie auf Ein Mal zu groß, könne man sie in mehrere Theile trennen (IV. 352. 355. B. 185. 263. 274. 278). — Im August 1665 wurde beschlossen, ein übrigens nicht weiter angegebener Rathsschluß solle von der Canzel verlesen und in Druck gegeben werden (A. 403). Im Dec. 1669, ohne Zweifel auf Speners Betrieb (Vorrede zu seinen Katechismus-Predigten und zu der deutschen Ausgabe seiner Tabellen durch Pritius), wurden über die religiöse Bildung der Jugend in den deutschen Schulen und der lateinischen, so wie über die Verbesserung der Kinderlehren vielfache Vorschriften gegeben. Die Lehrer, sogar die an den niedern Classen der lateinischen Schule, sollten

ihre Kinder in die Katechismuslehre und wieder zurückführen und sich anständig benehmen. Die Geistlichen sollten nur das vorgeschriebene Fragstück vornehmen; die Exemten *) der lateinischen Schule, wie früher, die jüngern Kinder prüfen (A. 665—667). Ueber die Exemten wird mannichfach geklagt, daß sie sich hierin säumig erwiesen. Es wurde ihnen später eine eigene Anweisung zu diesem Geschäfte gegeben (A. 474. 580. B. 428. 586. 590. 592. 670). Im Jahre 1673 wurde bestimmt, daß der unvermeidlichen Unruhe wegen die kleineren Kinder, wenn sie abgehört seyen, aus der Kirche entlassen werden sollten (B. 342 f.). Aus Speners Vorrede zu den Katechismus-Tabellen kann man zur Vervollständigung noch hinzufügen, daß an einem Festsonntage und etwa auch am nachfolgenden Sonntag, mit Ausfall des Katechismus-Abschnittes, der an der Reihe war, der Gegenstand des Festes behandelt wurde; desgleichen an den Sonntagen des Advents und den 2 letzten Sonntagen vor Ostern. Um nicht zu oberflächlich zu verfahren, seyen die Hauptstücke in mehrere Abschnitte getheilt, das I. in 20, das II. in 20, das III. in 12, das IV. in 15, das V. in 13, die Haustafel in 15, welche einzeln, nachdem zuerst aus Rücksicht auf die jüngern Kinder ein ganzes Hauptstück mit Luthers Fragen und Antworten hergesagt sey, alsdann mit den Geübteren durchgegangen würden. Zuletzt gibt er eine Beschreibung von der zweckmäßigen, milden und schonenden Weise, wie verfahren werde; vielleicht nur, wie Er verfuhr und verfahren wünschte, was natürlich bey ihm und seinen Nachahmern nicht ohne großen Erfolg blieb. — Uebrigens mochten die Senioren sich manche größere oder kleinere Abweichungen von dem vorgezeichneten Gange erlauben, meist zum Vortheil eines bessern und zeitgemäßen Sachbetriebes. Dahin zielten auch die amtlichen Abänderungen, welche im Dec. 1743 getroffen wurden (IX. 72—76. G. 305—307).

§. 143. Klagen über den mangelhaften Zustand der Kinderlehren wurden schon früh laut und erstreckten sich von dem sechzehnten bis ins neunzehnte Jahrhundert. Durch Spener wurde viel gebessert und kam neuer Eifer in die Sache. Nichts desto weniger wurde bald im Allgemeinen über schlechten Besuch geklagt, bald über das Wegbleiben der Knaben, welche unterdeß spielten, kegelten,

*) Exemten waren Schüler, welche bereits die oberste Classe durchlaufen hatten, jedoch noch an manchem Unterrichte in derselben Theil nahmen und außerdem in höherer Weise für die Hochschule vorbereitet wurden.

ſich badeten oder bey Leichen zu ſingen hatten. Oder es wurde über die Lehrer geklagt, die nicht kamen oder die Kinder nicht genug eingeübt hatten, oder im Chor der Barfüßer Kirche entweder einen Kreis bildeten oder zuſammen auf- und abwandelten, um ſich von den Tagesereigniſſen zu unterhalten. Endlich fehlte es auch nicht an Klagen über das Benehmen der Geiſtlichen. Man ſuchte durch allſeitige Ermahnungen zu helfen, beſonders an Eltern, Kinder, Herrſchaften und Geſinde. Doch bei dem Allen lag die Schwierigkeit in der Sache ſelbſt. Das ewige Einerley der vorwaltenden Gedächtnißübung, durch welche man, abgeſehen von der Bemühung, das rechte Verſtändniß zu lehren, den Kindern die nothwendigſten Kenntniſſe einzuprägen hoffte, mußte nicht ſelten geiſttödtend für Kirchen und Schulen werden. Die Lehrer, die während der Woche die Kinder einübten, mußten nun auch noch Sonntags das tauſendfach Gehörte wieder hören. Für die Geiſtlichen war die Vorſchrift der Agenden ein Zwang, der wenig freye Bewegung geſtattete. Selbſt den Kindern mußte es zuletzt als ein gedankenloſes Triebwerk erſcheinen. So nothwendig auch dieſe Uebungen ſeyn mochten, es geſchah offenbar zu viel für die Gedächtnißſache (III. 779. V. 1066. IX. 62. 64—66. A. 61. 69. 115. 163. 329. 399. 474. 559. 649. 651. B. 11. 144. 220 f. 492. 512. 514. 620. 671. D. 2. 74. 147. 193 f. 200. 203. 217. 251 f. 482. E. 72 147. 161. 304. 435. F. 438. 941. 949. 1043.) — Am 30. März 1698 beſchwerten ſich die Lehrer, daß die ohne Erlaubniß gegen die Verordnung beſtehenden Privat-Schulen ihnen zu viele Kinder entzögen, weßhalb ſie keine Knaben für die Kinderlehre ſtellen könnten. Sie wurden angewieſen, im Nothfall wenigſtens 2 Knaben zu ſtellen (D. 254). Im September 1751 erſcholl die Klage, daß die Kinderlehre in der Hospital-Kirche in großen Verfall gerathen ſey; aus 6 Schulen ſeyen keine 100 Kinder anweſend und darunter viele kleine. Am Altare, wo eine Viertelſtunde katechiſirt werden ſollte, befänden ſich kaum 3 oder 4 Kinder, die zu einem unter uns in Unterricht gingen. An dem Buß- und Bettage, wo eine ſogenannte große Kinderlehre (§. 141.) gehalten würde, wäre dieſelbe nicht zu Stande gekommen, wenn nicht der Vorſinger einige große Knaben von der Straße geholt und in die Kirche genöthigt hätte (IX. 84)! Hierauf ſcheint die dortige Kinderlehre eine Zeitlang eingegangen oder in die St. Katharinenkirche verlegt worden zu ſeyn (IX. 70), denn am 6. März 1759 verordnete der Rath, daß ſie, wahrſcheinlich mit mehr Ausſicht des Erfolges, wieder gehalten werden ſolle (IX. 85). Die

völlige Aufhebung aller Kinderlehren (§. 36) im Jahre 1836 geschah hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie, zumal unter den neueren Zeitverhältnissen, zu wenig besucht wurde (K. 91. 615. 794 f. L. 57. 172. 198).

§. 144. e. Der pfarramtliche Religionsunterricht bestand nach den Agenden von 1644 und 1688 nur darin, daß der Prediger die ihm etliche Tage (1688, S. 149) vor dem ersten Abendmal-Genusse in das Haus geschickten Kinder prüfte, ob sie in den wichtigsten Stücken des evangelischen Glaubens bewandert seyen. Dazu hatten sich schon 1529 die Prädikanten erboten (§. 129). Es lag aber in der Natur der Sache, daß sich mehr daraus bilden mußte, und es ist nicht zu bezweifeln, daß auch hier Spener belebend einwirkte. In der Vorrede zu den Tabellen erwähnt er Diejenigen, welche vor ihrem ersten Abendmal-Genusse von den Geistlichen zu unterrichten seyen; weßhalb denn letztere mit den ihrer Sorgfalt von den Eltern anvertrauten Kindern ähnliche Uebungen anstellten, wie in der Kirche. In der Ansprache des Ministeriums an Eltern u. s. w. vom 1. Dec. 1685 wird (S. 47) gesagt: Eltern sollen ihre Kinder, ehe sie zum Tische des Herrn gehen, zu dem Prediger und Beichtvater führen, damit derselbe, wie das Kind in seinem Glauben gegründet, erfahren und, wo noch Mangel erscheine, es mit seinem Unterricht ersetzen könne; denn es sey in solchem Falle nicht genug, daß die Eltern allein oder der Schullehrer bloß die Worte des Katechismus von ihnen abhöre. Daraus scheint hervorzugehen, daß ein solcher Unterricht noch nicht regelmäßig im Gange war, sondern erst noch als nothwendig und zweckmäßig empfohlen werden mußte. Denn da jener Mangel sich nicht selten fühlbar machte, mußte ein vollständiger Confirmandenunterricht sich daraus bilden, in welchem von 1743 an der größere Katechismus gebraucht werden sollte (G. 285. 305—307). Erwachsene, die nicht unterrichtet und nicht confirmirt waren, stellten sich entweder freiwillig oder, wenn man sie entdeckte, wurden sie genöthigt, sich unterrichten zu lassen. Ebendasselbe wiederfuhr Denen, welche unreligiösen oder unkirchlichen Ansichten sich hingegeben hatten (J. 124. 130. 191. 308 f. 536). Im May 1753 dachten Rath, Consistorium und Ministerium darauf, wie der fühlbaren allgemeinen Unwissenheit zu begegnen sey, und es wurde angeordnet, weil manche Eltern und Vormünder die Kinder entweder gar nicht oder zu spät in den Confirmandenunterricht schickten, und Erwachsene vorkämen, welche nicht confirmirt und ohne Beichte zum Abendmal gingen oder selbst Das nicht, sollten

die Schullehrer vierteljährlich ein Verzeichniß der 12jährigen Kinder einschicken und auch auf die Privatlehrer achten (H. 97—103). Von dieser Zeit scheint der vorbereitende pfarramtliche Religionsunterricht für Kinder von 12 Jahren an (das sogenannte Gebet) bis zu ihrem Eintritt in den Confirmandenunterricht herzurühren. Ursprünglich mochte die Mangelhaftigkeit des Religionsunterrichtes in den Schulen, der in bloßer Gedächtnißübung nach dem Katechismus bestand, eine solche Einrichtung nothwendig machen. Nachdem aber die Schulen auch in dieser Hinsicht sehr gewonnen haben, könnte der pfarramtliche Religionsunterricht überflüssig erscheinen. Aber selbst einen guten Religionsunterricht in den Schulen vorausgesetzt und abgesehen von den Kindern verschiedener Confession in den Schulen und Privat-Unterrichtsanstalten, wodurch der Unterricht mehr allgemein gehalten werden muß, ist es vorzüglich das Ansehen des geistlichen Amtes und das Vertrauen, welches man in würdige und beliebte Geistliche setzt, wovon man einen tiefern Eindruck ihres Religionsunterrichtes erwarten darf. Diese Einrichtung erscheint um so zweckmäßiger, als ohnehin auf diesen Unterricht nur wenige Stunden wöchentlich, mit Ausfall von Fest-, Confirmationswochen, Sommerferien und Unpäßlichkeiten des Lehrers und der Schüler, verwendet werden können, und für den eigentlichen Confirmandenunterricht oder den höhern Lehrbegriff eine vorbereitende Grundlage erforderlich ist, ohne welche jener nicht viel fruchten würde. Ferner müssen die Kinder dem Geistlichen früh zugeführt werden, damit sie sich an seine Weise gewöhnen, ihn verstehen lernen und sich vertrauensvoll an ihn anschließen, bevor bey ihnen eine Entwicklungszeit eintritt, in welcher sie flatterhaft sind und sich weniger gern fügen, zumal da dem Geistlichen die Nöthigungsmittel der Schule nicht zu Gebote stehen. Auch handelt es sich nicht bloß um den Unterricht, sondern eben so viel und fast noch mehr um die religiöse Gemüthsbildung durch erbauliche Einwirkungen. — Der oben erwähnte Katechismus, welcher bey diesem Unterrichte gebraucht werden sollte, wich mit dem jetzigen Jahrhundert manchen seitdem erschienenen Leitfäden, theils fremden, theils eigens ausgebreiteten oder durch den Druck veröffentlichten. Zu den letzteren gehören: 1) Leitfaden zum Unterrichte in der christlichen Lehre, von Dr. J. Ph. Benkard, Consistorial-Kirchenrath, Vicesenior und Pfarrer dahier, Frkft. dritte Auflage, Sauerländer, 1831; 2) Christenlehre für reifere Zöglinge der evangelischen Kirche, von M. Anton Kirchner, Consistorial-Rath und Pfarrer dahier, Frkft., Willmans, 1820; 3) Leitfaden

zum christlichen Religionsunterrichte für ev. lutherische Confirmanden, von Anton Kirschten, Consistorial-Rath und Pfarrer dahier, Frkft., 1841.

§. 145. Dieser vorbereitende Religions-, so wie der nachherige Confirmandenunterricht, wofür in den neu erbauten Pfarrwohnungen größere Zimmer eingerichtet sind, war so lange an keine bestimmte Stunde gebunden, als der Unterricht in den ehemaligen Schulen ebenfalls nicht streng eingetheilt war, mußte sich aber nach der bessern Einrichtung derselben in diesem Jahrhundert hauptsächlich auf die Morgenstunden von 11—12 Uhr, so wie im Sommer von 7—8 Uhr beschränken, obgleich bei der unaufhörlichen Erweiterung des Schulunterrichtes und seiner Verbreitung fast über die ganze verfügbare Zeit, dem Ministerium auch die genannte Zeit öfter bestritten und von dem Gymnasium, den Schulen und Privat-Unterrichtsanstalten in Anspruch genommen, jedoch stets als unumgänglich nothwendig festgehalten wurde (K. 249. 256. 258. 502. 658. 661 f. 821. 834. L. 261. 265. 300. 409. M. 148. 155. sammt den dazu gehörigen Beylagen). Die Zahl der wöchentlichen Stunden und die Trennung der Geschlechter hängen, da hier keine Eintheilung der Gemeinde in Kirchsprengel besteht, von der sehr verschiedenen Zahl der nach freyer Wahl der Eltern einem Prediger anvertrauten Zöglinge ab. Der Confirmandenunterricht, welcher früher nur etwa 6—8 Wochen lang vor der Confirmation täglich ertheilt wurde, wird jetzt ungleich zweckmäßiger auf das ganze vorhergehende Jahr oder einen großen Theil desselben, nicht täglich, ausgedehnt. Die Prüfung der Confirmanden, ehedem mit der Confirmation verbunden, ist jetzt von dieser getrennt und wird, wie diese, öffentlich in der Kirche an 2 oder 3 Nachmittagen vor derselben, von demjenigen Geistlichen, der die Kinder unterrichtet, gehalten. Da über das Alles keine Vorschriften bestehen, und die Verhältnisse oft sehr verschieden sind, so kommt manche abweichende Behandlung vor, die aber der Sache selbst im Ganzen wenig Eintrag thut. — Für die Dörfer wurde in der gedruckten Verordnung wegen der Gottesverehrung vom Jahre 1779 verfügt: Die Catechumeni sollen künftig an jedem Ort wenigstens Ein Jahr zum ersten Genuß des h. Abendmales vorbereitet werden (VI. 89). Dort fand nämlich kein vorbereitender Religionsunterricht Statt, welcher erst in neuerer Zeit auf manchen unserer Ortschaften aus eigenem Antriebe der Geistlichen begonnen und fortgesetzt worden ist.

§. 146. B. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die in der älteren Kirche den Bischöfen vorbehaltene Vervollständigung

der Taufe (Firmung), welche bey der Reformation, weil sie kein Sacrament sey, längere Zeit vernachlässigt, schon durch Sarcerius und später Mart. Chemnitz mit der nöthigen Abänderung wieder empfohlen worden war, unter dem Namen der Confirmation (Bestätigung, Befestigung) fast allgemein wieder eingeführt (Augusti VII. 387). Man fühlte, daß bey der seit dem 3ten Jahrhundert üblichen Kindertaufe in den reifern Jahren der Jugend eine kirchliche Feyerlichkeit nothwendig sey, durch welche die Kinder nach vollständig genossenem Religionsunterrichte selbstständig die Verpflichtungen der Taufe übernehmen müßten. Ferner lautet eine Stelle der Schutzschrift (Apologie) der Augsburgischen Confession (Libri symbolici recens. C. A. Hase, Lips. 1837, p. 212, 40): Viele gehen bey uns zum Tische des Herrn, aber zuvor unterrichtet, geprüft und freygesprochen (absoluti). Schon in der ältesten Kirche wurde Niemand zur Theilnahme an der höchsten Feyerlichkeit des Christenthums, dem h. Abendmale zugelassen, ohne unterrichtet und geprüft worden zu seyn, an welches sich von selbst die Erklärung der gewonnenen Ueberzeugung oder das Glaubensbekenntniß anschloß. Auch die evangelische Kirche, welche von Anfang an den Religionsunterricht ihrer Zöglinge zum Gegenstande der vorsorglichsten Bemühung gemacht hat, beschließt diesen in den Unterscheidungsjahren der Kinder mit der Prüfung derselben und der Ablegung ihres protestantischen Glaubensbekenntnisses, welchen Ermahnung und Ertheilung des kirchlichen Segens unter Auflegung der Hände nach apostolischem Gebrauche, meist durch die gewöhnlichen, seltener durch obere Geistliche, folgen. Da erst hierauf die Confirmirten zu dem h. Abendmale zugelassen werden, so ist die Confirmation in dieser Hinsicht eine Befähigung zum Genusse des h. Abendmales (Eichhorn Kirchenr. II. 277. Wiese Kirchenr. III. §. 410). Als aber bei der Reformation zwei neue christliche Confessionen entstanden, welche in der Lehre und Behandlung des Abendmales sowohl gegen die ältere Kirche, als auch unter sich selbst Gegensätze bildeten, so wurde die Theilnahme an der Abendmal-Feyer zugleich ein unterscheidendes Merkmal der Confession, der man angehört, und es schien eine vorhergehende Belehrung und Prüfung über die Unterscheidungslehren der Confession desto nothwendiger, als man ohne Kenntniß und Bekenntniß derselben nicht als Mitglied in die besondere Kirchengemeinschaft aufgenommen werden konnte (Wiese Kirchenr. III. §. 410). Deßhalb wurde hier im August 1679 ernstlich in Betracht gezogen, wie vorgebeugt werden könne, daß Niemand ohne unterrichtet und geprüft zu seyn, zum Tische des Herrn gehe, welches

sehr gemein werden wolle (C. 86). Dadurch wurde die Confirmation, als die Bedingungsfähigkeit zur Abendmal-Feier einer bestimmten Confession, zugleich die feierliche Aufnahme in dieselbe (Richter Kirchenr. 1848, §. 242). Ein späterer Confessionswechsel, sogar zwischen den beyden protestantischen Confessionen, macht noch jetzt an den Orten, wo sie getrennt blieben, eine neue Belehrung, wenigstens über die Unterscheidungslehren, und eine beystimmende Erklärung nothwendig, mit welcher noch mancherley Förmlichkeiten bey den kirchlichen Behörden verbunden sind. Ein Fall dieser Art ist erst 1845 hier vorgekommen. An vielen andern Orten muß der Fremde, um zu der Theilnahme an der confessionellen Abendmal-Feier zugelassen zu werden, überhaupt um als Mitglied einer bestimmten protestantischen Confession zu gelten, ein Zeugniß der Confirmation in derselben beybringen. Ein solches vom 13. Sept. 1739 findet sich IX. 67. Zu diesem Behufe werden in Preußen und Sachsen den Confirmirten förmliche Confirmationszeugnisse ausgestellt.

§. 147. In der Frankfurter Agende von 1644, S. 117. 157. ist nur angegeben: daß Kinder, welche das erste Mal zum h. Abendmal gehen wollen, etliche Tage zuvor von ihren Eltern oder Vormündern einem Prediger in das Haus geschickt werden, damit er sie aus dem Katechismus befrage und wie sie in ihrer Kenntniß des Christenthums bewandert und demnach zur Theilnahme an dem Abendmale geeignet seyen, hernach aber sie ermahne, wie sie sich zum würdigen Genusse desselben vorbereiten, auch im nachfolgenden Leben christlich verhalten sollen. — Spener sagt in der Vorrede zu seinen Katechismus-Tabellen vom Jahre 1683: Die von dem Geistlichen vor dem ersten Abendmal-Genusse Unterrichteten empfangen nach vorgängiger Prüfung den Segen durch Hand und Mund des Geistlichen. Dieses scheint aber nicht in allgemeinem Gebrauch gewesen zu seyn, sonst wäre sehr zu verwundern, daß die Agende von 1688, die überhaupt nur eine Wiederholung der von 1644 ist, (S. 111. 149.) lediglich die frühere Vorschrift wiederholt. War es eine stille Gegenwirkung gegen Speners Richtung, besonders seit seinem Weggange von hier im Sommer 1686, oder scheute man sich, eine Einrichtung, die noch nicht allgemein geworden war, gesetzlich vorzuschreiben? — Erst in dem Walthersch en Katechismus von 1746 findet sich (S. 381) ein Anhang von der Confirmation, in welchem er die Weise seines Verfahrens darstellt, gewiß mit dem Wunsche, daß es Nachahmung finde, was auch wohl, doch ohne Zwang, geschehen seyn mag. Er erklärt, daß die Kinder, bevor sie

zum Genuſſe des h. Abendmales geeignet ſeyen, confirmirt werden müßten und deßhalb 1) auf Befragen von ihrem Glauben Rechenſchaft geben (Confirmationsprüfung und Glaubensbekenntniß), dann 2) an ihren Taufbund dergeſtalt erinnert werden, daß ſie das in ihrem Namen von ihren Pathen abgelegte Bekenntniß und Gelübde nunmehr ſelbſt übernehmen, worauf 3) nach bejahenden Antworten einiger Fragen ihnen, unter Auflegung der Hände, Gottes Gnade angewünſcht und über ſie erbeten werde. Das Letztere geſchehe von ihm, wenn die Kinder ſich niedergekniet hätten, nach den Worten der Heſſiſchen Kirchenordnung: Nehmet hin den h. Geiſt, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes! Amen. Walther ſagt ferner in der Vorrede: er bediene ſich im Confirmandenunterrichte der dem Katechismus angehängten Ordnung des Heils (Lehre von der ſtufenweiſen Beförderung des Seelenheils). In der verbeſſerten Auflage von 1751 iſt dieſe Ordnung des Heils ausführlicher behandelt und noch eine kurze Kirchengeſchichte hinzugefügt. — So hatte ſich alſo trotz der dürftigen Vorſchrift der Agenden, welche jedoch im Grunde das Weſentliche der Sache treffen, die Haus-Confirmation hier gebildet. Im April 1674, März 1679 und Aug. 1691 wird zuerſt der Ausdruck gebraucht, daß Perſonen nicht confirmirt zum Abendmale gegangen ſeyen. Ferner wird die Confirmation im Oct. 1687 erwähnt (B. 407. 409. C. 30. 61. 84. 423 f.). Manche Eltern ſcheinen, bald aus Rohheit, bald wegen Abſonderung von der Kirche und eigener Religionsmeinungen, ihre Kinder der Confirmation entzogen zu haben. Es werden 20- und 25jährige erwähnt, die nicht confirmirt waren. Eine ſolche Perſon wollte ſich ſogar an einen Auswärtigen verheirathen (D. 160. 356. E. 335). — Frankfurt war alſo mit der Confirmation ziemlich ſpät nachgekommen. Denn dieſe war bereits in Brandenburg im Jahre 1540, Hannover 1542, Pommern 1563, Heſſen 1574, Mecklenburg 1582, Lauenburg 1585, Naſſau 1609, aber in Weimar 1699 und in Würtemberg erſt 1722 (Flügge II. 239. 401). Flügge macht dazu die Bemerkung, daß ſie vor dem 30jährigen Kriege allgemeiner geweſen und ſelbſt da, wo man ſie ſpäter nicht wieder fand oder wo ſie neu angeordnet werden mußte.

§. 148. In dem gedruckten Rathsſchluſſe für die hieſigen Dorfſchaften (Verordnungen in Folge gehaltener Kirchen-Viſitationen) vom 19. März 1668, durch Speners heilſamen Einfluß hervorgerufen (A. 506. VI. 86), heißt es: VI. und VII. ſind bey der Gemeinde

zu Bonames 2 Stücke, so nicht außer Acht zu lassen, gefunden worden, (1. vergl. §. 64) 2. daß die jungen Leute, so zum ersten Mal zu Gottes Tisch gehen, nächst absonderlichem Verhör, auch öffentlich in der Gemeinde vorgestellt, ihres Glaubens Rechenschaft zu geben, darauf den Segen des Herrn mit Auflegung der Hand empfangen; maaßen Solches auch anderer vieler benachbarter (Hessischer und Nassauischer) Orte allerdings gewöhnlich ist. Wenn denn das Gute allenthalben zu loben und davon Exempel zu nehmen, und damit — das Christenthum desto kräftiger erbaut wird: — — wird für genehm gehalten, daß diejenigen jungen Leute, so das erste Mal zum heil. Abendmale gehen, nächst vorhergegangenem absonderlichem Verhör (besonderer Prüfung), auch öffentlich der Gemeinde in der Kirche vorgestellt und ihres Glaubens Rechenschaft zu geben angehalten werden, und endlich den Segen des Herrn mit Auflegung der Hand empfangen sollen, mit dem Zusatz, daß der Pfarrer jedes Ortes, bis Solches recht eingeführt, vorher von der Canzel öftere Erinnerung zu thun angewiesen wird. — Eine geschriebene theilweise Agende für die Gemeinde Bornheim, muthmaßlich vom Jahre 1736, welche von dem damaligen Ortsgeistlichen entworfen, angewendet und bei seiner Versetzung in die Stadt mitgenommen worden zu seyn scheint, enthält ein Formular für die Confirmation (VII. 19).

§. 149. Für unsere Dörfer blieb es bey jener Verordnung von 1668, wiewohl die Agende von 1688, welche nichts davon erwähnt, genau genommen sie wieder aufgehoben hatte. In der Stadt dagegen behauptete sich die Confirmation im Hause der Prediger, so wenig auch, besonders früher, die Räumlichkeiten für eine zahlreich besuchte Feierlichkeit sich eignen mochten. Indeß liegt die Frage nahe, warum eine so zweckmäßige, wirksame und schöne Handlung, wie die öffentliche Confirmation in der Kirche, nach dem Vorgange unserer Landgemeinden keinen Eingang fand. Den Grund davon erkennt man zum Theil aus der ablehnenden Antwort des Ministeriums auf den Wunsch einiger Gemeindeglieder vom 13. July 1764, die bisherige Haus-Confirmation der Kinder möge öffentlich in der Kirche geschehen. Die Mehrheit des Ministeriums war dagegen aus einer Besorgniß, welche schon Spener in seinen theologischen Bedenken geweckt hatte, nämlich die Confirmationen möchten in „Kirchenschauspiele“ ausarten (H. 400. Lange 305). Möglich, daß Versuche zu Speners Zeit, von welchen jedoch nichts bekannt ist, Erfahrung darüber gegeben und vielleicht sogar in der Agende von 1688 die Beybehaltung der Vorschrift von 1644 veranlaßt hatten. Nur in der Hauskirche des

Armen- und Waisenhauses, welche aber auch von der Gemeinde zahlreich besucht wurde, sollte nach Antrag des Ministeriums vom 25. April 1725 die Confirmation der Waisenkinder an dem dem ersten Abendmal-Genusse derselben vorhergehenden Sonntag gehalten werden und wurde auch in dieser Weise bis in dieses Jahrhundert von dem Senior verrichtet (F. 360. 482. 930). Als im Jahre 1801 zu Sachsenhausen eine Confirmation eigenmächtig in der Kirche gehalten wurde, verabredete das Ministerium am 24. Juny, dieß solle nicht mehr geschehen, bis darüber etwas Gemeinschaftliches festgesetzt sey (K. 92). Endlich am 3. Febr. 1813 kam man überein, die Confirmation könne nach Befinden der Umstände entweder, wie bisher, in der Pfarrwohnung oder in der Kirche geschehen, nur solle im letztern Fall ein Werktag dazu gewählt werden (K. 256). Der Grund dieser Maaßnahme, während auf dem Lande die Confirmation auf einen Sonntag gehalten wird, ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß die gewöhnliche sonntägliche Morgen-Gottesverehrung nicht dadurch verdrängt werden sollte, ferner daß wegen Zudrangs einer am Sonntage unbeschäftigten Menge Störungen zu befürchten waren, weiter daß man die Kinder möglichst in Einer Stimmung erhalten wollte und sie deßhalb wenige Tage vor der sonntäglichen Abendmal-Feier confirmirte, endlich weil die bis vor etwa 15 Jahren dauernde Einrichtung ständiger Morgen- und Nachmittags-Prediger es wenigstens den letzteren schwierig gemacht hätte, die Confirmation Morgens zu verrichten. Die Confirmationen werden gewöhnlich vor oder nach Pfingsten vorgenommen, weil diese Zeit in mehrfacher Beziehung die zweckmäßigste scheint. Dagegen Haus-Confirmationen einzelner Kinder, entweder fremder Eltern bey vorübergehendem Aufenthalt, oder die wegen Krankheit mit den andern Kindern nicht confirmirt werden konnten, sind an keine Zeit gebunden.

§. 150. In der Verordnung über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen vom 5. Sept. 1811, bestätigt am 8. July 1817, heißt es: §. 10. Sobald die Kinder das zwölfte Jahr angetreten haben, soll denselben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern ohne eigene Ueberzeugung zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahre bis zum vollendeten sechzehnten Jahre sollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den früheren Religionsunterricht fortgenießen. In solchem Falle soll mit dem Abendmale bey Kindern der katholischen Religion und mit der Confirmation bey Kindern der protestantischen Religion bis zum vollendeten sechzehnten Jahre eingehalten werden.

§. 151. Am 10. Nov. 1824 verordnete das Consistorium die Zulassung der Schulkinder nur nach Bescheinigung ihres vollständigen Schulbesuches. Am 22. April 1844 wurde eine Verordnung in ähnlichem Sinne erlassen (K. 798. L. 408). Am 9. April 1834 beschloß das Ministerium, die öffentlichen Confirmationen fortan auf dem Kirchenzettel zu bemerken (L. 158). Im Jahre 1837 wurde mit dem kirchlichen Gemeindevorstande die Einführung geordneter Confirmandenverzeichnisse verabredet, in keiner andern Absicht, als um daraus mit Sicherheit zu erkennen, wer zu der Gemeinde gehöre, denn hiernach bemessen sich die Stimm- und Wahlfähigkeit; so wie die Ansprüche an irgend welche Vortheile, welche die Gemeinde gewährt (L. 377).

§. 152. Der Confirmation ähnlich ist die feyerliche Aufnahme von Katholiken, Reformirten oder aus andern christlichen Kirchenpartheyen in die Gemeinschaft der lutherischen Kirche. In älterer Zeit kamen viele Fälle von Rücktritten aus der katholischen zur lutherischen Gemeinde vor, z. B. im July 1686, wo ein Mann aus der Pfalz klagt, als die Franzosen dort gewüthet hätten, sey er gezwungen worden katholisch zu werden. Als im Oct. 1687 berichtet wurde, daß Handwerksbursche unsers Bekenntnisses an katholischen Orten zu gewissen Jahreszeiten genöthigt werden, zur Messe um den Altar zu gehen, die Kniee zu beugen und zu opfern, nachgehends wieder zu uns kommen und ohne vorläufige Erinnerung an dem Abendmale Theil nehmen, so wurde beschlossen, es solle den jungen Leuten in der Kinderlehre und bey der Confirmation stark eingebunden werden, daß sie sich vor dergleichen Gewissensverletzungen hüten und katholische Orte möglichst vermeiden, wenigstens nicht lange dort verweilen möchten. Andere gaben an, sie seyen gezwungen oder im Hospital zum Uebertritte in die katholische Kirche gebracht worden (IX. 116. C. 423 f. D. 190. 313. E. 440. F. 943. 947. H. 380. 430. 443. J. 388. u. a. m.). — Mehrere geflüchtete Klostergeistliche von hier und auswärts traten hier über. Zwey hiesige wurden, jedoch zu verschiedener Zeit, durch die Stelle eines Leichenbitters (Parentator) versorgt. — Im Dec. 1754 bat ein junger Katholik, den sein Vater ins Kloster gesteckt hatte und, als er entwich, hier festnehmen ließ, um Aufnahme. Freilich hatte sich der junge Mann auch ohne seiner Eltern Wissen und Wollen, sowie ohne Genehmigung des Consistoriums, mit einer Hiesigen auswärts trauen lassen. Dennoch war das Gutachten des Ministeriums, daß ihm zu willfahren sey (H. 183. IX. 114. 115). — Eine Frau zu Heidel-

berg, deren Mann evangelisch war, durfte nicht wagen, dort in die Kirche ihres Mannes überzutreten, sondern wurde von dem dortigen evangelischen Geistlichen im August 1780 an das hiesige Ministerium empfohlen, welches sie im Sept. aufnahm (IX. 107—109). — In allen Fällen war Rathserlaubniß dazu nöthig (IX. 100. 101. 105. 106. 110. 112). Wegen Aufnahme der näher verwandten Reformirten, welche begreiflicher Weise seltener eintrat, doch früher bisweilen in Folge bürgerlicher oder gewerblicher Verhältnisse, waltete 1799 und 1801 Ungewißheit über die Behandlung des Falles. Später genügte bisweilen formlos, wie dort schon vorgeschlagen war, und wie das Ministerium am 29. März 1826 bemerkte, nach einer schon von Spener ausgesprochenen Ansicht, die bezeugte Theilnahme an der lutherischen Abendmal-Feier, welche aber durch Consistorial-Erlaß vom 23. Nov. 1826 für ungenügend erklärt wird, gleichwie dieses schon am 25. July 1805 geschehen war (IX. 117. K. 63. 94. 814. 829 f.). Später wurde in Hinsicht auf Anmeldung einer christlichen Person zur Aufnahme in eine Kirchengemeinde, welcher dieselbe bisher nicht angehört habe, durch die Verordnungen vom 7. Aug. 1806 und 5. May 1829 vorgesehen und wiederholt eingeschärft, daß die fragliche Person erst selbst um Erlaubniß nachsuchen muß und dann einem Geistlichen zugewiesen wird, der ihr nach Befinden entweder vollständigen Unterricht ertheilt, oder sie wenigstens über die Unterscheidungslehren genügend verständigen, auch die Lauterkeit ihrer Beweggründe und die Festigkeit ihres Entschlusses prüfen soll. Ist dieses geschehen, so hat er darüber zu berichten und erhält erst nach Befinden die Erlaubniß zur Aufnahme. Ueber die Bewerkstelligung derselben berichtet er abermals, damit sie alsdann von der kirchlichen Oberbehörde den verschiedenen betreffenden Behörden angezeigt werden kann. Wegen der Anzeige eines solchen Uebertrittes bey dem kirchlichen Gemeindevorstande und der Anwesenheit einer Deputation desselben bey der Aufnahmsfeyerlichkeit wurden 1830, 1840 und 1844 die nöthigen Bestimmungen getroffen (L. 66. 316. 333. 406 f.). Uebrigens fehlte es in neuerer Zeit, besonders in gemischten Ehen, auch nicht an Uebertritten in die katholische oder in die unter den veränderten Zeitumständen günstiger gestellte reformirte Gemeinde (K. 133 f. 144 f. L. 9. 14—16. 21 f. 24 f. 35. 141—143. 219. 221. 257. 260 f. 267. 334 f.).

3. Beichte.

§. 153. Die Beichte ist entweder Sache der ganzen Gemeinde, als Theil der öffentlichen Gottesverehrung, oder einzelner Gemeinde-

glieder mit Hinsicht auf einen besondern Zweck. Von jener Art ist die Kirchenbeichte, welche als allgemeines Sündenbekenntniß von dem Geistlichen im Namen der ganzen Gemeinde gleich nach der Predigt, noch vor den Fürbitten, nebst darauf folgender, dem Evangelium gemäßer Ankündigung der Vergebung der Sünden bey vorausgesetzter Besserung (als Absolution) hiesigen Ortes gesprochen wurde. Die frühern Agenden von 1553 und 1565 haben sie nicht, dagegen enthalten die spätern ein Formular dieser allgemeinen Kirchenbeichte und Absolution, die Agenden von 1589 und 1599 für erstere sogar ein doppeltes, wovon das zweyte später unter die Formulare für die Privat-Beichte verwiesen wurde. Der allgemeinen Absolution war eine einschränkende Erklärung in Beziehung auf Ungebesserte hinzugefügt. Uebrigens erhellt aus der Agende von 1688 (S. 22), daß sogar ein nicht angestellter Geistlicher (Candidat) diese allgemeine Absolution aussprechen durfte, indem er sagte: ich, anstatt eines ordentlichen Dieners Christi u. s. w. — Diese allgemeine Beichte ist in dem Auszuge aus der Agende von 1758 und, mit neuzeitigen Veränderungen, in der 1825 dahier erschienenen Sammlung von Kirchengebeten S. 78 enthalten, doch ganz außer Gebrauch gekommen.

§. 154. Anderer Art ist die Beichte und Absolution einzelner Gemeindeglieder mit Hinsicht auf einen besondern Zweck, nämlich entweder als Vorbereitung zum Tode für sich allein oder in Verbindung mit dem h. Abendmal, oder als jedesmalige Vorbereitung auf den Genuß des letztern; man nennt sie die Privat-Beichte, weil sie von dem einzelnen Gemeindegliede vor dem Prediger allein abgelegt wurde. Luther hatte in seinem kleinen Katechismus eine Anweisung gegeben, wie man die Einfältigen (schlichten Leute) solle beichten lehren; man könnte sie sein Beichtbüchlein nennen. Diese besteht aus: 1) einer kurzen Anrede an den Beichtvater, und alsdann einer Aufforderung desselben an den Beichtenden, 2) in Sündenbekenntnissen für Personen in verschiedenen Lebensverhältnissen, entweder mit Aufzählung schwererer Sünden, deren man sich bewußt sey, oder mit einem allgemein gehaltenen Bekenntnisse; darauf sage 3) der Beichtiger: Gott sey dir gnädig und stärke deinen Glauben! Amen. Glaubst du auch, daß meine Vergebung Gottes Vergebung sey? Antwort: Ja, lieber Herr. Darauf spreche er: Wie du glaubst, so geschehe dir. Und ich, aus dem Befehle unsers Herrn Jesu Christi, vergebe dir deine Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes. Amen. (Absolution). 5) Gehe hin in Frieden (Pax)! Schwere Fälle oder besondere Herzensbedürfnisse werden der Amtserfahrung des Beichtigers empfohlen.

§. 155. Da der lutherische Katechismus erst 1557 hier eingeführt wurde, so war hinsichtlich der Beichte längst ein anderes Verfahren im Gebrauch, und man nahm auf Luthers Anweisung keine Rücksicht mehr. In der Agende von 1565 findet sich ein längeres und kürzeres Formular der Privat-Beichte und Absolution bey Kranken, ohne sichtbaren Zusammenhang mit einem darauf folgenden Abendmal-Genusse, doch auch denselben nicht gerade ausschließend: denn damals schwankte man noch, ob nicht Beichte und Absolution ein selbstständiges Sacrament der Buße sey (Augusti IX. 21 f.). In derselben Agende sind Gebete, Bibelsprüche und Einsegnungen für Kranke und Sterbende zugefügt. Für die Privat-Beichte, als jedesmalige Vorbereitung auf das Abendmal nach den Grundsätzen unserer Kirche (Schon bei dem evangelischen Abendmal in der Barfüßer Kirche, am 5. März 1531, wurden die Genießenden, statt der ehemaligen Ohrenbeichte, zuerst gefragt, Ritter 152), dienten besondere Formulare in sämmtlichen Agenden von 1553 an: nur 1589, wo sie fehlen, scheinen die Formulare der allgemeinen Kirchenbeichte zugleich für die Privat-Beichte bestimmt gewesen, wie denn auch die allgemeine Absolution bei der letzteren angewendet worden zu seyn scheint. Diese Formulare wurden von der Jugend vor dem ersten Abendmal-Genusse auswendig gelernt und in der Beichte von jedem Einzelnen vor dem Geistlichen ausgesprochen, welcher hierauf die Absolution ertheilte. Gleicher Weise geschah dieses mit den Erwachsenen. Durch diese Einrichtung schlug die Reformation einen Mittelweg ein; sie begehrte nicht die Nahmhaftmachung aller einzelnen Sünden, wie die ältere Kirche, sondern nur ein allgemeines Sündenbekenntniß, dessen Formeln für Alle gleichlautend waren: anderer Seits wollte sie aber durch die Privat-Beichte jedem Einzelnen Gelegenheit geben, je nach Bedürfniß dem Beichtvater Mancherley mitzutheilen, worüber er Belehrung, Beruhigung, Rath und Trost wünschte. Am Schlusse der Beichte Aller wurde der Segen ertheilt und gesungen. Es wird aber 1666 geklagt, daß Manche schon vor diesem Schlusse aus der Kirche sich entfernten. (A. 436). Sämmtliche Geistliche hörten im Chore der Barfüßer Kirche an verschiedenen Plätzen Beichte, und in nothwendiger Folge der freien Wahl eines Seelsorgers konnte es nicht fehlen, daß bei manchem der Zudrang stark war. Um der hieraus entstehenden Unordnung zu begegnen, wurde im Oct. 1678 der Kirchendiener (§. 116. Anm.) beauftragt, die Leute im Allgemeinen zu erinnern, daß sie doch, um der Prediger willen, die nachher noch mehrere Verrichtungen hätten,

ſich vertheilen und zu andern Geiſtlichen treten möchten (A. 51. C. 43). Später erging die Bitte an den Rath um eingeſchränkte und bedeckte Beichtſtühle, damit man ungehinderter und eindringlicher mit den Beichtenden reden könne (C. 388. 413 f. VII. 137). Am 7. July 1687 verordnete der Rath, daß die Beichtſtühle in dem Chor der Barfüßer Kirche erweitert werden ſollten, aber ohne die beantragten Gerähmſe (Holzgitter) (C. 417. 419. 422. f.) Am 9. Nov. 1710 wurde auf den Canzeln verkündigt, weil die hieſige Gemeinde ſehr zugenommen habe, ſo daß bei der Beichte im Chor ein unordentliches Gedränge entſtehe, ſollte laut Rathſchluß vom 6. Nov. künftig die eine Hälfte der Prediger im Chore, die andere im Schiff der Kirche, und zwar jeder an einem beſonderen Platze, Beichte hören (E. 75. 80). — Als einige Mal bei ſchwerern Vergehungen oder Verbrechen, beſonders bei Gefangenen, begehrt wurde, die Beichtväter ſollten über die ihnen anvertrauten Geheimniſſe ſchriftlichen Bericht abſtatten oder zum Geſtändniſſe ermuntern, ſo wurde Dieſes aus Rückſicht auf das Beichtſiegel abgelehnt. (D. 45. 283 f. 349. 522 f.)

§. 156. Im Oct. 1783 trugen die Landprediger auf die Verwandlung der Privat-Beichte in die allgemeine Beichte an, nämlich daß nicht mehr jedes einzelne Gemeindeglied die auswendig gelernte Beichtformel vor dem Geiſtlichen aufſagen und einzeln von demſelben die Abſolution empfangen, ſondern daß der Geiſtliche im Namen Aller das Sündenbekenntniß ausſprechen und, nach Beantwortung einiger Fragen durch die Gemeinde, für Alle zugleich die Sündenvergebung (Abſolution) verkündigen ſolle. Das Conſiſtorium forderte das Miniſterium zum Berichte, ob ſolche auch in der Stadt einzuführen ſey. Die Mehrheit des letzteren war dagegen und bemerkte, als auf Angabe der Gründe gedrungen wurde, daß Manchen in der Gemeinde die Beibehaltung der bisherigen Weiſe wünſchenswerth erſcheinen möchte, und, wenn, wie beantragt ſey, nur Ein Prediger die Beichte verſehen ſolle, das ganze ſeelſorgerliche Verhältniß geſtört würde. Doch ſey man zu dieſer Einrichtung bereit, wenn dadurch Diejenigen, welche ſich bisher dem Abendmale entzogen hätten, dafür könnten gewonnen werden. Am 16. Dec. 1783 beſchloß der Rath die Einführung der allgemeinen Beichte. Das Miniſterium machte im März 1784 nähere Vorſchläge zu ihrer Einrichtung; im Juny, daß ein Lied dabei geſungen werden möge, doch nur zu St. Peter, im Hospital und zu Dreykönig (J. 356); im Auguſt beurtheilte es den Entwurf eines vorgelegten Formulars. Hierüber verfügte das

Consistorium am 24. Aug., daß die Sache auf dem Lande noch aufgeschoben werden solle. Am 27. Nov. erging eine abermalige Vorstellung an den Rath, welcher das Darmstädter Ritual vorgeschlagen hatte. Am 3. März 1785 erneuerte das Consistorium den Plan, die allgemeine Beichte nur von Einem Geistlichen halten zu lassen, wogegen am 15. März nochmalige Vorstellung eingegeben wurde. Endlich am 31. May gab der Rath Entscheidung. Nach verschiedenen Verhandlungen über Nebendinge erschien am 1. Nov. 1785 ein gedruckter Rathsschluß, welcher die Einführung der allgemeinen, statt der bisherigen Privat-Beichte, für Stadt nnd Land anordnete, die Gründe dafür entwickelte, die Weise bestimmte, die Eintheilung der Prediger und die Zeit in den verschiedenen Kirchen angab und das Formular veröffentlichte. Die bisherige Art zu beichten solle Jedermann nach beendigter allgemeiner Beichte unbenommen bleiben. Auf dem Lande sollten die Beichtenden sich frühzeitig melden und aufschreiben lassen, auch nur diejenigen Hiesigen dort beichten, welche entweder dort wohnten oder begütert seyen. (J. 333—336. 344—346. 354—356. 359—365. 367—387. 392—400. 405—425. 430. 443—448. VII. 138—141).

§. 157. Das gedruckte Formular der allgemeinen Beichte (VII. 142) besteht aus: 1) Segenswunsch, 2) Beichtrede, 3) allgemeinem Sündenbekenntniß, 4) Einleitung zu den Fragen, in welcher bemerkt ist, daß die Vergebung der Sünde allein bei Gott stehe; weil aber die Beichtenden wünschten, daß ihnen dieselbe im Namen Gottes verkündigt werde, sollten sie sich zuvörderst über ihre Gemüthsstimmung erklären. Hierauf folgen 5) drei längere Fragen mit jedesmaliger Antwort: Ja! Dann 6) die Verkündigung der Sündenvergebung (Absolution) im Namen Gottes des Vaters u. s. w. durch den Mund eines berufenen Dieners Christi und seiner Kirche. 7) Eine daran geknüpfte Ermahnung ist freigegeben. 8) Segenswunsch.

§. 158. Erst als man das Zusammendrängen mancher kirchlichen Handlungen in einer sogenannten Hauptkirche mit wenigen Ausnahmen aufgab und einer jeden Kirche die verhältnißmäßige Zahl von Beichten und Abendmalen zutheilte und den 2 an derselben bestellten Predigern überwies, konnte ohne Beeinträchtigung der gleichmäßigen Wirksamkeit der Prediger ausgeführt werden, worauf Rath und Consistorium in den Jahren 1783—1785 vergeblich gedrungen hatten, nämlich das Halten der Beichte von Einem Prediger, indem die zwei an jeder Kirche angestellten Geistlichen sie zu verschiedener Stunde versehen. Ebenso konnte sie nun vom Altare aus, mit Ge-

ſang vorher und nachher, als eine einheitliche Gottesverehrung anſtändig behandelt werden. Dieſe zweckmäßige Einrichtung mit den ſie vorbereitenden Verfügungen wurden von dem Miniſterium beantragt. Schon in den Jahren 1832 und 1833 angeregt, ſpäter mit dem kirchlichen Gemeindevorſtande berathen, durch mancherlei Verhandlungen weiter ausgebildet, z. B. über die gleichmäßige Vertheilung und Reihenfolge der Beichten und Abendmale in den verſchiedenen Kirchen, — und den Behörden vorgelegt, wurde ſie am 18. Jan. 1836 von dem Conſiſtorium gebilligt und von dem Senate am 27. Sept. beſtätigt (L. 138. 144—147. 151. 168 f. 172. 199—201. 203. 209—214. 219. 229). — Bei der faſt gänzlichen Unbekanntſchaft mit dem Formular der allgemeinen Beichte von 1785 muß ſchon früh davon abgegangen worden ſeyn. In unſerer Zeit wird mit Feſthaltung der nothwendigen Erforderniſſe der Beichte in verſchiedener Weiſe verfahren.

§. 159. Zeit und Ort der ehemaligen Privat-Beichten war immer Tags vor der Abendmal-Feier und zwar zu den Barfüßern nach der Morgenpredigt, zu St. Katharinen um 1 Uhr, zu St. Peter und Dreikönig um 12 Uhr, zu den weißen Frauen und im Spital um 3 Uhr (Agenden von 1644 und 1688, nur daß in der erſteren noch keine Rede von St. Katharinen iſt, wo erſt 1672 die Abendmal-Feier eingerichtet wurde, vergl. §. 167). Zu den Barfüßern, St. Katharinen und (ſeit 1721) zu St. Nikolai hörten ſämmtliche Prediger Beichte, in den andern Kirchen nur die darin beſchäftigten (VI. 27—29. VII. 103. F. 113). Weil das immer Tags vorher geſchah, ſo ereignete ſich 1735 der Fall, daß zu St. Katharinen und St. Peter, welche Sonntags 2. Jan. ihr gewöhnliches Abendmal hatten, am Neujahrstage Beichte gehalten werden mußte. Als 1746 und 1757 ebenderſelbe Fall eintrat, wurde Abänderung getroffen (VIII. 18. 19. F. 967. G. 388 f.) Da 1745, 1751, 1756 und 1762 am 1. Chriſttag, der auf einen Samſtag fiel, und am 2. Chriſttage, als an einem Sonntag, der üblichen Ordnung gemäß, das Abendmal zu den Barfüßern gefeiert werden mußte, wurden, was übrigens ſchon 1596 geſchehen war, die Beichten für beide vereinigt und Freitags vorher nach der Morgenpredigt gehalten. Weil dieſes nun auch auf Neujahr der Fall war, ſo wurde beſchloſſen, fernerhin erſt am 2. Sonntage im neuen Jahre Abendmal zu feiern. Doch iſt es 1734 und 1762 wieder gehalten worden. Als 1761 der 1. Chriſttag auf einen Freitag fiel, und an demſelben, ſowie dem darauf folgenden Sonntage Abendmal gefeiert werden mußte, wurde

Donnerstags die Beichte zu ersterem, und die zu dem letzteren am 2. Christtage nach der Morgenpredigt gehalten (V. 1183. VII. 18. 19. F. 967. G. 387 — 389. H. 35. 232. 331. 353). — Im Dec. 1686 begehrte eine Person, erst Sonntags früh zu beichten, um desto besser in Einer andachtsvollen Stimmung zu bleiben. Dieß wurde aber der möglichen Folgen halber abgeschlagen (C. 388). — Am 18. Febr. 1691 wird mitgetheilt, der Schöffenrath habe verordnet, Prediger, die beichten wollten, möchten nicht Sonntags Morgens vor dem Abendmal, sondern Samstags vorher beichten, weil sonst auffallende Verzögerung eintrete, und anwesende Fremde nicht wüßten, was dieses zu bedeuten habe (D. 4 f.) — Von der Beichte und Abendmal-Predigt zu St. Nikolai wurden am 27. Juni 1759 und 23. Febr. 1785 die geistlichen Consistorial-Räthe befreit (H. 293. J. 391.) — Die Weißfrauen-Beichte, welche sonst zu St. Katharinen gehalten worden war, wurde im Juni 1826 in die Weißfrauenkirche verlegt (K. 817). Für die Beichte in der zu Ende 1847 wieder eröffneten St. Nikolaikirche war die angesetzte Stunde von 12—1 Uhr wegen des Marktgeräusches sehr unbequem, aber nicht abzuändern (M. 56. 108.)

§. 160. Für die Beichte, als Vorbereitung auf das h. Abendmal, war die Kenntniß der Bedeutung und Wichtigkeit des letzteren, sowie überhaupt Bekanntschaft mit dem Christenthume nöthig. Deßhalb wurde öfter Klage geführt, daß nichtconfirmirte Personen zum Abendmale gegangen seyen, theils Mägde, theils Kinder hauptsächlich durch Schuld der Eltern, wie z. B. im Aug. 1691, wo gemeldet wird, daß N. ihre Töchter nichtunterrichtet und nichtconfirmirt zum Abendmale haben gehen lassen. Am 6. Juli 1701 wurde ein Mann, der ohne Beichte zum Abendmahl gehen wollte, zurückgewiesen. — Im Aug. 1679 kam eine Person zur Beichte, die, weil sie den Katechismus nicht gelernt und gar keinen Begriff von dem Abendmale hatte, von diesem zurückgewiesen wurde mit dem Bedeuten, sich erst unterrichten zu lassen, wozu sie sich auch verstand (A. 447. 588. 597. B. 28. 85. 407. 409. C. 30. 61. 84. D. 23. 364). — Am 4. Aug. 1751 lehnte man es ab, einem taubstummen Kinde das h. Abendmal zu reichen, weil es nicht den geringsten Begriff davon habe. Seiner Mutter wurden anderweitige nützliche Rathschläge ertheilt (H. 25). Wenn dagegen das Abendmal auf Kranke im hiesigen Irrenhause anwendbar schien, wurde es von unsern Geistlichen nach einer gewissen Reihenfolge gereicht (J. 267). — Ferner wurde ein gereinigter Gemüthszustand gefordert und ebenfalls

an dieſe Bedingung die Zulaſſung zu dem h. Abendmale geknüpft (V. 1416. 1433. 1507). Am 10. Nov. 1669 wurde die auffallende Frage aufgeworfen, ob nicht jedes Glied des Miniſteriums den Advocaten, die bei ihm beichten, gelegentlich vorhalten ſolle, daß ſie oftmals in ihren Schriften durch ſpitzfindige und ſtachelige Worte und Redensarten es dahin brächten, daß die ſtreitenden Partheien in Haß und Unverſöhnlichkeit geriethen, und daß ſie dadurch unſere Predigten fruchtlos machten (A. 656). Im Jahre 1677 wurde in Berathung gezogen, ob Unverſöhnliche oder bekannte Unbußfertige von dem Beichtſtuhle zurückgewieſen werden müßten. Doch ſchon 1670 war es übel vermerkt worden, daß, wie es ſcheint, aus dieſem Grunde, angeſehene Leute, Mann und Frau, gleichſam excommunicirt ſeyen (B. 1. 652). Im Oct. 1693 wird bemerkt, daß N. ohne Ausſöhnung mit dem Gegner zum Abendmale gegangen ſey, aber dazu angehalten werden ſolle. Im April 1715 wird nach einer Eheſcheidung dem unſchuldigen Theile geſtattet, zum Abendmale zu gehen. In dem Jahre 1729 und 1732 wird der N. gerathen, nicht eher das Abendmal zu genießen, als bis durch erfolgtes Univerſität-Urtheil ihr Proceß entſchieden ſey (D. 98. E. 259. VIII. 10—12). — Auffallende Vergehungen wurden vorher ſtreng gerügt. 1679 wird geklagt, es ſey eine Perſon zum Abendmal gegangen, ohne daß ihr vorher ihre Unzucht vorgehalten worden, und ſpäter ſcheint auch von einem ſolchen übereilten Abendmal auf dem Lande die Rede zu ſeyn (C. 76. D. 473). In dieſer Beziehung war, nach dem Vorgange anderer Länder, auf unſern Dörfern die Kirchenbuße üblich, durch welche nach einem eigenen Formular (VII.-2. 19. 20. a.) am Schluſſe der öffentlichen Gottesverehrung der dazu von der Behörde verurtheilten Perſon ihre Unſittlichkeit vorgehalten, ihr ein öffentliches Gelübde der Beſſerung abgefordert, hierauf die Abſolution ertheilt, und dann Jedermann ermahnt wurde, ſie Dieſes in keiner Weiſe entgelten zu laſſen. Dieſe Buße mochte in jener Zeit nicht ohne Nutzen ſeyn. Aber es war ein unglücklicher Gedanke, bei Gelegenheit der neu zu bearbeitenden Agende im Dec. 1643 ſie auch in der Stadt einführen zu wollen: doch wurde auf Entgegnung der Scholarchen ſogleich davon abgeſtanden (A. 76. 183. 185). Im May 1678 wurde höherer Seits gelegentlich erklärt, in der Stadt habe man keine Kirchenbuße (C. 18). Trotz deſſen wurden auch hier in zwei peinlichen Fällen die Kirchenbuße durch richterliches Urtheil verhängt: 1721 über einen Mann, der in der St. Peterskirche ſeinen Schwager mit einem Meſſer verwundet hatte, und

1736 über einen rohen Gotteslästerer zu Sachsenhausen. Der erstere mußte sie zu St. Peter, der andere zu Dreykönig ablegen (VIII. 153 a. b. c. F. 66. 85—91. 235. 693. 1023. 1054 f. 1062. G. 72. Lersner II. 1,718 f.) Am 28. Juny 1600 wird eine zu Sachsenhausen abgelegte Privat-Kirchenbuße erwähnt (V. 1449). Im July 1679 wird gerügt, daß eine Person auf dem Lande im Wirthshause, statt in der Kirche, zur Buße zugelassen worden sey (C. 76). 1695 wird den Landpredigern Achtsamkeit auf die Taufe unehelicher Kinder und die Anzeige derselben wegen der Kirchenbuße der Mütter empfohlen. 1696 scheint in einer neuen, nicht näher bekannten Kirchenordnung für das Land eine besondere Vorschrift hinsichtlich der Kirchenbuße ergangen zu seyn, über deren Verwandlung in eine Geldstrafe am 9. März 1698 geklagt wird. Durch Scholarchat und Landamt wurde im Jahr 1713 versucht, sie ganz zu beseitigen; sie erhielt sich jedoch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, wo sie allmälig verscholl (D. 151 f. 250 f. E. 182). — Uebrigens wurde am 21. May 1716 verabredet, daß kein Beichtvater des andern Beichtkind annehmen wolle, wenn es denselben wegen erfüllter Amtspflicht verließe. Diese Verlassung geschah öfter aus mancherlei Gründen und schon in älterer Zeit (V. 1183. E. 300).

§. 161. Eine Erörterung eigener Art entspann sich, als am 22. Juny 1718 das Ministerium bei den Scholarchen Beschwerde führte, daß der Pfarrer zu D. ohne Beichte das h. Abendmal genossen habe (VIII. 3. E. 413. 415. 417.) Denn in älterer Zeit hatte auch jeder Pfarrer seinen Beichtvater, dem er vor dem Abendmahl-Genusse seine Privat-Beichte ablegte. Anders gestaltete sich die Sache nach Einführung der allgemeinen Beichte, bei welcher sich der dienstthuende Geistliche, stillschweigend oder ausdrücklich, in das allgemeine Bekenntniß mit einschließen, wie wohl ordentlicher Weise sich nicht selbst die Absolution ertheilen kann. Indeß wird es auf dem Lande oft zur Nothwendigkeit (vergl. §. 173).

§. 162. Um eine genauere Uebersicht der Beichtenden und ihrer religiösen Bedürfnisse zu haben, werden dieselben noch jetzt in übersichtlichen Landgemeinden, nach vorheriger Anmeldung, in eigenen Communicanten-Büchern aufgezeichnet. Schon bei dem ersten lutherischen Abendmale am 5. März 1531 in der Barfüßer Kirche wurde Jeder, welcher daran Theil nehmen wollte, aufgeschrieben (Mitter 152). Indeß mochte es wieder abgekommen seyn, denn im April 1688 wurde diese Einrichtung abermals vorgeschlagen, und im Auguß beschlossen, damit fortzufahren und zwar in allen Kirchen.

Doch war Dieſes bei der Menge der Abendmale und der Genießenden auf die Länge nicht durchzuſetzen und war bereits vergeſſen, als im Nov. 1723 nochmals der Vorſchlag gemacht wurde, daß die Beichtenden, nach der Gewohnheit anderwärts, ſich vorher bei ihrem Beichtvater melden ſollten. Es wurde weiterer Ueberlegung anheim gegeben, ſcheint aber dabei geblieben zu ſeyn (C. 442. 457. F. 239).

§. 163. Um die ſtille Andacht der Beichtenden und zum Abendmal Gehenden zu fördern, ſind allmälig viele Communion-Bücher erſchienen. Von hieſigen Geiſtlichen ſind vorhanden: 1) Beicht- und Communion-Buch von dem Senior Dr. J. Phil. Freſenius, Brönner, 1746; in achter verbeſſerter Auflage 1833; 2) Chriſtliches Communion-Buch v. J. L. Ewald, umgearbeitet und herausgegeben von Conſiſtorial-Rath und Pfarrer, Dr. Gerh. Friederich, 1826; 3) Das h. Abendmal und ſeine Beziehungen auf das Leben, von Pfarrer Dr. Konr. Max. Kirchner; zweite Auflage, Sauerländer, 1844.

4. Abendmal.

§. 164. Friedrich Hauerbach, aus Dillenburg, daher Dillenburger genannt, Caplan zu St. Bartholomäi, welcher den Dienſt zu Sachſenhauſen verſah, wagte es zuerſt hier, etwa im Jahre 1526, das h. Abendmal unter beiderlei Geſtalt (sub utraque, d. h. den Nichtgeiſtlichen auch den Kelch) zu reichen. Zu Anfang 1528 erachteten ſich die Prädikanten Dionyſius Melander und Bernh. Algersheimer in ihrem Gewiſſen verbunden, durch die Scholarchen bei Rath anzufragen: ob man das h. Abendmal unter beiderlei Geſtalt halten dürfe. Der Rath erwiederte: er wolle es weder erlauben, noch verbieten, ſondern Jeden ſeine Andacht, wie er es zu verantworten getraue, pflegen laſſen. Dadurch ermuthigt, feierten es die Prädikanten auf dieſe, jedoch nicht weiter angegebene Art am Sonntage Reminiscere 1528 und 1529 in der Barfüßer Kirche (Ritter 73. 117 f.)

§. 165. Ueber die genauer beſchriebene und von dem Rathe genehmigte Weiſe der Feier des h. Abendmals im Jahre 1530 und ihre weitere Schickſale geben die §§. 4—9. 15. 41—44. 49. hinlänglichen Aufſchluß. Ferner gibt Ritter (439 f.), als vom Jahre 1543, nach den letzten Kämpfen zwiſchen Geltner und Ambach (§. 8.), ein von dem erſteren geſchriebenes Abendmal-Formular (V. 9. 10). Dasſelbe enthält ausführlich: 1) Ermahnung; 2) Fürbitten für alle Stände nach Aehnlichkeit des Canon missae in der katholiſchen Meſſe, wahrſcheinlich erſt auf die Forderungen des Interim 1549 hinzuge-

fügt (§. 10. Ritter 404 f.); 3) nach einigen einleitenden Worten (Präfation) 4) umschriebenes Vaterunser aus Luthers deutscher Messe, doch ohne den Schluß: denn dein ist das Reich u. s. w. aber mit einer kleinen Ermahnung an die Genießenden, 5) Einsetzungsworte, nur angedeutet, 6) Aufforderung zum Genusse an Die, welche sich in ein bußfertiges Leben ergeben und die Absolution von den Dienern des göttlichen Worts empfangen haben, 7) kurze Danksagung am Schlusse, 8) Kirchensegen. Dieses Formular ging mit geringen Weglassungen, aber erweiterten Fürbitten in die Agenden von 1553 über; ebenso in die von 1565, die zugleich jenes kürzere Formular enthält; das längere allein findet sich in den Agenden von 1589 und 1599. — Als der Rath 1548 gebot, das Wort: Pabstthum, in der Vermahnung wegzulassen, so wurde zwar die Stelle in etwas gemildert, wie sie sich in den Agenden bis 1599 findet, das Wort aber beibehalten (Ritter 395. 440. M^{r}. II. 11). — Während der Anwesenheit der Schweden fand man sich 1633 veranlaßt, die Fürbitte für den Kaiser und zugleich auch für die Frauen in guter Hoffnung wegzulassen (Ritter M^{r}. II. 347).

§. 166. Die Agenden von 1644 und 1688 stellen ein ganz neues Formular auf. Dieses besteht aus: 1) Ermahnung, welche der evangelischen Messe von Andreas Döber entnommen ist (§. 19), 2) Gebet (Collecte), — Sämmtliche frühere Fürbitten sind weggelassen — 3) einfachem Vaterunser mit dem Schlusse: denn dein ist u. s. w. 4) Einsetzungsworte, wie in Luthers deutscher Messe, aus den Evangelisten und den Worten des Apostels Paulus zusammengezogen (§. 48.), 5) Aufforderung zum Genusse, wie in §. 165. Nr. 6. 6) Austheilungsworte, 7) Danksagung, fast wie in Luthers Messe, 8) Kirchensegen — Alles, wie es noch jetzt, aber mit gemilderten Ausdrücken, gebräuchlich ist. Die Worte bei der Austheilung werden erst in den Agenden von 1589 an bemerkt: früher scheinen sie nicht gesprochen worden zu seyn. Wenn sie 1589 und 1599 lauteten: Esset den Leib, trinket das Blut unsers Herrn u. s. w., so heißt es von 1644 an: Esset den wahren Leib, trinket das wahre Blut u. s. w. wohl um den Gegensatz zu den Reformirten auszudrücken. Letzteres geschieht in unserer Zeit nicht mehr. — Der Hauptinhalt dieser Abendmal-Formulare bezieht sich auf die Vergebung der Sünden durch den Tod Jesu und die erneute Gnade Gottes gegen Alle, die sich im Glauben und in der Liebe aufrichtig bessern, wobei die lutherische Abendmal-Lehre von dem wirklichen, nicht bloß geistigen Genuß des Leibes und Blutes Jesu hervorge-

hoben wird. Zugleich aber wird auch die liebevolle Gemeinschaft der Menschen durch dieses h. Mal und die hieraus fließende Verpflichtung geltend gemacht. — Als an dem Reformationsfeste 1817 das Abendmal hier von Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich gefeiert wurde, entwarf Senior Dr. Hufnagel ein für diesen Fall gedrucktes Formular (Prediger-Registratur).

§. 167. Ueber Zeit und Ort der zu feiernden Abendmale wurde schon früh Vorschrift ertheilt. In der von dem Rathe 1533 gegebenen Ordnung wird bestimmt, das h. Abendmal solle alle 3 Wochen in der (damaligen) Pfarrkirche zu St. Bartholomäi gehalten werden (VI. 2). Am 2. Oct. 1539 verordnete der Rath, das h. Abendmal, welches bisher nur alle 3 Wochen gefeiert worden, solle fortan in der Pfarrkirche, zu Sachsenhausen und in den andern Kirchen jeden Sonntag, zu St. Peter aber nur alle 3 Wochen gereicht werden (Ritter 259. Lersner I. 2,21). Nach Zurückgabe der St. Bartholomäi-Kirche wurde die Barfüßer Kirche als Haupt-Kirche oder Pfarre angesehen. Die Agenden von 1644 und 1688 verordnen übereinstimmend, daß das Abendmal in der Barfüßer Kirche an jedem Sonn- und Festtage gehalten werde, ausgenommen Neujahr, wenn es auf einen Werktag fällt, und Himmelfahrt; zu St. Peter und Dreikönig einen Sonntag um den andern abwechselnd; in der Weißfrauenkirche alle Vierteljahre an einem Sonntage; ebenso in der Hospital-Kirche, aber an einem Donnerstage. Am 17. Jan. 1672 wurde auch für die St. Katharinen-Kirche eine Abendmal-Feier am ersten Sonntage jedes zweiten Monats festgesetzt (B. 209. 213. 245 f. 220), weßhalb erst in der Agende von 1688 die Rede davon seyn konnte. Als später gewünscht wurde, dieselbe möge monatlich Statt finden, wurde die Schwierigkeit vorgestellt, es jedes Mal gehörig zu besetzen, indem stets Ein hiesiger Prediger zu Gutleuten beschäftigt sey, was bis zum Jahre 1736 dauerte (VIII. 9). Wenn Neujahr auf einen Sonntag fiel, sollte das Abendmal zu St. Katharinen auf 8 Tage später verlegt werden (H. 264). — Im Jahre 1711 wurde von den Scholarchen auf eine achtmaliges Abendmal jährlich in der Hospital-Kirche angetragen; es fand aber Schwierigkeiten und scheint bei 4 geblieben zu seyn (E. 98. 108). — Nach der Wiedereröffnung der St. Nikolai-Kirche 1721 wurde der Vorschlag, wie die gewünschten Abendmale in dieser Kirche für die Garnison und auch für andere Theilnehmer, 4 Mal jährlich an einem Donnerstage, einzurichten und von allen Predigern, je zu 2, abwechselnd zu versehen seyen, von dem Rathe am 12. März 1722

genehmigt (F. 110. 113 f. 131 f. VI. 26—29. VIII. 6). Später wurden die geistlichen Consistorial-Räthe von dieser Amtsverrichtung befreit (H. 293. J. 391). — Als die Barfüßer Kirche 1782 geschlossen wurde, verlegte man ihre Abendmale in die St. Katharinen-Kirche, und die der St. Katharinen- in die St. Nikolai-Kirche, und als auch diese im Juny 1807 ein Jahr lang geschlossen wurde, in die Hospital-Kirche (K. 180). — Im Frühjahr 1791 beschlossen Consistorium und Rath auf Antrag der Verwaltung des Weißfrauenklosters, daß fortan auch in der Kirche desselben ein deutsches Abendmal gehalten werde (§. 29). Das Ministerium erachtete in seiner Gegenvorstellung eine Vermehrung der Abendmale eher für nachtheilig als nützlich; die Hilfe sey oft schwierig, wenn es hinfort durch 2 Prediger versehen werden müsse. Bisher (bis zum Jahre 1788) sey das französische Abendmal nur selten gefeiert und so schwach besucht worden, daß es bei Menschengedenken immer von Einem Prediger allein versehen werden konnte. Man sey zwar bereit, wünsche aber zur bessern Ermöglichung einen Werktag dafür angesetzt. Dessen ungeachtet beschlossen die Behörden zu Ende May, ein deutsches Abendmal solle daselbst vierteljährlich am zweiten Sonntage des ersten Monats gefeiert werden (J. 664. 671—673. 677. VIII. 22). Dieser Zwischenraum wurde am 20. July 1821 auf 6 Wochen herabgesetzt (K. 677 f). — Im Oct. 1804 wurde genehmigt, daß während des Winters die Abendmale zu St. Peter und Dreikönig nur alle 4 Wochen gehalten würden (K. 125). — Nach Eröffnung der Hauskirche des Waisenhauses erinnerten am 18. April 1725 die Scholarchen, man solle das schon in den Jahren 1710—1712 beabsichtigte Abendmal dort verwirklichen. Hierauf wurde der von dem Ministerium gemachte Vorschlag genehmigt, daß es jährlich 4 Mal an einem Donnerstage zu halten sey, und auch die außerhalb des Hauses befindlichen Lehrlingen und Pfleglinge, aber sonst außer den Hausgenossen Niemand, Antheil nehmen könnten. Die 4 jüngsten Prediger würden es abwechselnd versehen (E. 114. 128. F. 358 f. 366. 376. 385. 400. VIII. 8). Später scheint es auf Ein Mal jährlich beschränkt worden zu seyn, denn im Nov. 1812 ersuchte die Verwaltung des Hauses um zweimaliges Abendmal jährlich (K. 254). In jetziger Zeit wird in der neu erbauten Capelle nur Ein Mal jährlich, bei der Confirmation der Kinder, das Abendmal gefeiert.

§. 168. Die jetzige Anordnung der Abendmale und der dazu gehörigen Beichten, vorher längere Zeit reiflich berathen, wurde im

Spätjahre 1836 von den Behörden bestätigt. Ihre Vertheilung in die verschiedenen Kirchen ist nach den Grundsätzen gleicher Berechtigung der letztern und der Zweckmäßigkeit eingerichtet. Während der rauhern Jahreszeit von Weihnachten bis gegen die Fasten wird kein Abendmal gefeiert. Sonst geschah es auch nicht während der Messe; seit 1846 aber werden in der Herbstmesse, und seit der Zurücklegung der Ostermesse von 1851 an auch während dieser, mit Ausnahme des ersten Sonntags nach Ostern, Abendmale gehalten. Auf die Feste, deren einige nahe zusammenfallen, ist Vorsorge getroffen, daß nicht alle Kirchen zugleich Abendmal haben, sondern je 4 und 2 abwechselnd. An allen übrigen Sonntagen, mit wenigen Ausnahmen, wo man sich nicht anders zu helfen wußte, wechseln die 5 Kirchen diesseits des Mains regelmäßig mit einander ab: das Abendmal zu Dreikönig kann ohne Schwierigkeit mit andern zusammenfallen. Nach einem ständigen Grundriß werden jährlich die veränderlichen Kalender-Bestimmungen getroffen und in einer gedruckten Uebersicht zu Anfang des Kirchenjahres veröffentlicht (L. 168—170. 172. 201. 203. 208—214. 228 f. 341.

§. 169. Die Versehung (Administration) des h. Abendmales, wenn es in mehreren Kirchen zugleich gefeiert wurde, und besonders durch den Umstand, daß in der Hauptkirche, theils zu größerer Feierlichkeit, theils wegen der Menge der Genießenden, 4 Prediger es verwalten mußten (Agenden von 1589 an), war oft sehr schwierig, sobald höheres Alter und Krankheit einige Prediger kürzere oder längere Zeit nicht verwenden ließen. Auch die auf Sonntag gerade um die Abendmal-Zeit sich zusammendrängenden Taufen, so wie die Vorbereitung auf die Nachmittags-Predigten wirkten erschwerend. Daher man sich nicht wundern darf, wenn einige Mal über entstandene Lücken geklagt wird. Am 7. Jan. 1766 beschloß das Consistorium auf die Anzeige, daß wegen Mangels an Predigern nur 3 derselben zu den Barfüßern gegenwärtig gewesen, in einem solchen Falle möge künftig das Abendmal zu St. Peter oder Dreikönig um 8 Tage verschoben werden (H. 441. VIII. 20). Am 23. Sept. desselben Jahres entschuldigte sich ein Prediger, der zu spät gekommen war damit, daß sein Amtsbruder zu kurz gepredigt habe (VIII. 21). — Lersner (H. 2,100) bemerkt zu dem Jahre 1595: Bei dem Nachtmal zu Sachsenhausen hat vor Diesem der Schulmeister den Kelch den Communicanten reichen müssen. Der Grund davon mochte seyn, daß damals nur Ein Geistlicher dort war, der bei zahlreich besuchten Abendmalen Hilfe brauchte. Der

Geistlichen diesseits des Mains, die hätten aushelfen können, gab es damals nicht viele, und Schullehrer wurden als kirchliche Personen angesehen (§. 129), welchen man die gegen Austheilung des Brotes geringer geachtete Spendung des Weins glaubte im Nothfalle anvertrauen zu dürfen. — In jetziger Zeit wird das Abendmal in jeder Kirche von den an derselben angestellten 2 Geistlichen versehen.

§. 170. In Beziehung auf die sogenanuten Elemente des h. Abendmals, Brot und Wein, findet sich hinsichtlich des ersteren, daß am 5. April 1592 es für ganz unstatthaft erklärt wurde, daß die Kastenherren, welche die Hostien lieferten, dieselben von den Carmeliter Mönchen kauften, während ein hier ansäßiger Bürger die zur Bereitung derselben nöthige Einrichtung habe oder dieselbe gegen Vergütung zukommen lassen würde (V. 378). Auf diese Klage wurde wohl die Sache geändert. Im Sept. 1762 wurde erlaubt, die Hostien etwas größer und dicker zu backen (H. 347). Im Juny 1846 wurde bemerkt, daß den Hostien bald das Sinnbild des Kreuzes, bald des Lammes, bald des Kelches, bald sogar das Jesuitenzeichen aufgeprägt sey. Man war der Ansicht, daß besser nur Ein Sinnbild, etwa der die evangelische Kirche, welche das Abendmal unter beiderlei Gestalt ertheilt, näher bezeichnende Kelch beibehalten werden möge. Der kirchliche Gemeindevorstand, an welchen man sich wandte, versprach Abhilfe (M. 50 f). — In Beziehung auf den Wein bemerkt Ritter (M. II. 349) zum Jahre 1581: Da man den Wein zum h. Abendmale bisher bei dem Wirthe geholt, und Solches etwas schimpflich gehalten werden wollte, ist solcher folgends aus dem Rathskeller dazu hergegeben worden. Da nach beendigtem Abendmale der auf dem Altare der Hauptkirche als Altarist dienstthuende Kirchendiener (Böhmer 66 f.) und die Glöckner sich in den Rest des übrig gebliebenen Weines in Kannen und Kelchen theilten, so gab es einige Mal verdrießliche Händel darüber. Im Sept. 1739 zankten sich die Theilenden auf dem Altare nach dem Abendmale so heftig, daß Klage geführt wurde. Im Juny 1739 erregte es höherer Seits Aufmerksamkeit, daß die Glöckner, welche die Communicanten in der Beichte zu zählen hatten, manchmal 18—20 Maaß Wein holten; dieß sey schon für 300 und sogar die seltenen 500 Genießenden zu viel, da man 12 auf einen Schoppen rechne (jetzt 15 und sogar 20, dann aber knapp). Es werde daher Ungebür vermuthet, der nachgespürt werden müsse. Im Nov. 1744 schlug Senior Walther dem Consistorium vor: der von

dem Senior zu bestimmende Wein solle zur Verhütung von Ungebür in sein Haus gebracht und Morgens in die Kirche abgeholt werden (VIII. 16. 17. G. 122 — 125. 136). — Bei ebenderselben Gelegenheit trug Walther auf die Anschaffung von noch 2 bis 3 Kannen an, damit bei dem Dankgebete aller nöthige Wein auf dem Altar sich befinde — ein Gegenstand, dem schon 1670 Aufmerksamkeit geschenkt worden war (B. 70). Würden die vielen Kannen bei der Austheilung hinderlich, so möchten einige auf einem anzubringenden Hängtischchen bei Seite gestellt werden, bis man sie brauche. In den andern Kirchen könne man sich durch gegenseitige Darlehen helfen. Die Kostspieligkeit der Sache schreckte ab. Dieser im Sept. 1762 wiederholte Antrag wurde abermals abgelehnt, und es wurde auf den Rathsschluß vom 4. May 1745 verwiesen, welcher verordnet, daß wegen bedenklicher Ursachen keine Veränderung gemacht werden, sondern (wenn Kannen und Kelche gefüllt seyen) der übrige Weinvorrath, wie bisher, hinter dem Altar bleiben solle (H. 347). — Zu Anfang 1717 wurden von Herrn Joh. Christoph Wilch fl. 200 zur Anschaffung einer vergoldeten silbernen Kanne zum Gebrauche für Taufe oder Abendmal in der Dreikönig-Kirche vermacht (E. 329. 499). — Im Sept. 1720 wurde über vernachlässigte Reinhaltung der Kannen geklagt (F. 12).

§. 171. Hinsichtlich der Gebräuche, der Ordnung und des Anstandes bei dem h. Abendmale erinnerten im Dec. 1704 die Scholarchen, daß bei den kirchlichen Abendmalen die Rathsschlüsse beobachtet werden müßten (D. 462); es wird aber nicht angegeben, welche. Am 6. Nov. 1732 bestimmte der Rath, daß während des Abendmales statt der (zerstreuenden) Kirchenmusik schickliche Lieder gesungen werden möchten. Am 23. April 1744 verordnete das Consistorium, daß nach dem Abendmale ein Vers aus einem Abendmal-Liede gesungen werde. Im Dec. 1780 gestattete ebendasselbe, daß bei dem Abendmale zur Abwechselung auch ein anderes Lied gesungen werden könne, als: Schmücke dich, o liebe Seele (F. 845 f. G. 324. J. 274). — Nachdem schon im Jahre 1665 über das geräuschvolle Weggehen der Leute aus der Kirche bei dem Beginne der Abendmal-Liturgie geklagt worden war, bestimmten Rath und Consistorium im Oct. 1736, der Unordnung und dem Getümmel solle dadurch vorgebeugt werden, daß der Orgelspieler nach der Kirche so lange fortspiele, bis die Nichttheilnehmenden aus der Kirche sich entfernt hätten (A. 397. F. 1038 f. 1069. VIII. 14. 15). — Als 1676 durch wiederholt ungeschicktes Benehmen einer Person der

Wein verschüttet wurde, rügte man Dieses, empfahl aber auch den Geistlichen größere Achtsamkeit (B. 593 f). — Flügge sagt (II. 443. 445): 1568 fing man an, den Genießenden bei dem Abendmale Tücher und Becken unterzuhalten, damit nämlich Brot und Wein nicht durch einen unglücklichen Zufall auf die Erde fielen. Das Unterhalten von rothseidenen Tüchern erinnert sich Verfasser Dieses in der Weißfrauen-Kirche noch zu Anfang dieses Jahrhunderts gesehen zu haben. — Im Jahre 1530 schlugen die Prädikanten vor: Man solle etliche tapfere, ansehnliche Männer verordnen, die Gott und dem hochwürdigen Sacrament zu Ehren auf beiden Seiten des Tisches dastehen, Unordnung und Unehre, so sich begeben möchten, zu verhüten (Ritter 198). Dieser Wunsch wurde aber nicht erfüllt. Man mußte sich vielmehr in der Hauptkirche des Kirchendieners, als Altaristen, bedienen, der nun als kirchliche Person in der kleineren Amtstracht auf dem Altare sich aufstellte und auf Ordnung zu sehen und den Wein in die Kannen zu gießen verbunden war. Im Aug. 1695 wurden, wie es scheint vergeblich, zwei Altaristen gewünscht, jedoch mit Ausschluß einer mißliebigen Person (D. 148. 156). — Ungeachtet dieser Aufsicht empfing im Dec. 1736 eine zu uns Uebergetretene aus Unbekanntschaft mit der Sache zuerst den Kelch und dann das Brot. Damals urtheilte man, ein umgekehrtes sey kein rechtes Abendmal, weßhalb der Senior die Person mit nach Hause nahm und es ihr nochmals in gehöriger Förmlichkeit reichte. 1671 hatte man sich in einem ähnlichen Falle damit begnügt, dem Kirchendiener bessere Aufmerksamkeit zu empfehlen. Eben so im Oct. 1693 im Hospitale (B. 121. 123. D. 95. F. 1085). Nach Einführung eines kirchlichen Gemeindevorstandes im Jahre 1820 übernahmen die Diakonen diesen Dienst, bis es zweckmäßiger schien, wenn sie sich nur in der Nähe des Altars aufhielten (L. 159). — Um den schleppenden Fortgang eines zahlreich besuchten Abendmales zu heben, wurde 1674 ermahnt, daß (wo 4 Geistliche dasselbe versähen), wenn je 2 Genießende herzugetreten seyen, gleich die 2 nächsten sich bereit halten möchten, damit keine Verzögerung eintrete (B. 430). — Wegen der Rangfolge hatten die Prädikanten im Jahre 1530 vorgeschlagen: Erstlich sollen die Männer, die sich zur rechten Seite zusammenthun, hernach die Frauen, zur Linken auch bei einander, hinzugehen. Uns gefiel auch, heißt es weiter, daß bei jedem Theile die jungen Leute vorangingen, was dazu diente, daß wir möchten Acht haben, ob eine Person sich angezeigt (vorher gemeldet) habe oder nicht (Ritter 198). Ob dieser Vorschlag Ein-

gang fand, und wie es ferner damit gehalten wurde, ist unbekannt. 1672 wurde sogar erinnert, daß jüngere Leute aus billiger Rücksicht und Bescheidenheit älteren den Vortritt lassen sollten (B. 221). Während an andern Orten eine Rangordnung vorgeschrieben war (Flügge II. 456 f.), ist Dieses hier nie der Fall gewesen. Eine solche zu beobachten, wurde sogar durch einen gedruckten Rathsschluß vom 24. Nov. 1702 verboten. Das männliche Geschlecht sollte zuerst gehen, das weibliche folgen, entweder nach Ordnung der Bänke, oder wie man sich in der Nähe des Altars befinde (VIII. 2b). — Nur auf manchen unserer Dörfer ist zu bemerken, daß jener von den Prädikanten gemachte Vorschlag in die Volkssitte überging, wovon sich auf die Stadt zurückschließen läßt, daß sie ehedem auch hier beobachtet wurde. — Ebensowenig war hier die Kleidertracht bei dem Abendmale vorgeschrieben. Doch wurde 1678 und 1680, in dem Zeitalter Ludwigs XIV., für nöthig erachtet, in schicklicher Weise auf eine anständigere weibliche Tracht bei dem Abendmale aufmerksam zu machen (C. 36. 124 f. 137. 146). Der Degen, welchen nicht bloß Kriegsleute, sondern auch Adelige und Gelehrte trugen, mußte dabei abgelegt werden (Flügge II. 365. 442).

§. 172. Wegen der eigenthümlichen Rechtsverhältnisse des Nachrichters ist zu bemerken, daß im May 1598 die Söhne desselben gegen den Wunsch des Ministeriums nicht in die lateinische Schule aufgenommen wurden. Das Ministerium vertröstete die Mutter und sprach den Schullehrer zu Sachsenhausen an, die Kinder einstweilen in den Anfangsgründen zu unterrichten (V. 1387). — Am 2. Juny 1630 war vorgeschlagen worden, daß der Nachrichter bei dem Abendmale zuletzt gehen solle: es wurde aber entschieden, er solle gehen, wie vorhin (A. 84). Als derselbe 1672 anfragte, ob er bei dem neu angeordneten Abendmale zu St. Katharinen gehen dürfe; er wolle gern zuletzt gehen, wurde ihm geantwortet: man könne es ihm nicht verbieten (B. 283 f). Indeß scheint ihm die öffentliche Meinung entgegen gestanden zu haben. Er war, wenigstens für seine Person, wenn auch nicht für seine Familie, auf den Abendmal-Genuß in der eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Capelle zu Gutleuten, auf deren Kirchhof die Hingerichteten beerdigt wurden, angewiesen. Wegen vorgerückten Alters ersuchte er 1730 und 1731 um Erlaubniß zu St. Katharinen das Abendmal empfangen zu dürfen. Das Ministerium war dieses Mal nicht dafür, sondern entgegnete: er gehöre nach Gutleuten (F. 691. 761).

§. 173. Am 22. Juny 1718 klagte das Ministerium bei den

Scholaschen, daß der Pfarrer zu D. sich selbst das Abendmal gereicht habe; dieß sey gegen die Ordnung (E. 413. 415. 417. VIII. 3. vergl. §. 161). — Es geschieht Dieses noch jetzt bisweilen auf dem Lande, wenn man in keinem nachbarlichen Aushilf-Verhältniß steht oder gerade keinen Gehilfen haben kann und doch mit der Gemeinde Abendmal feiern will. Ueber die Frage, ob ein Geistlicher sich selbst das Abendmal reichen dürfe, gibt Richter (Kirchenrecht, 1848, §. 243) die Entscheidung, daß sie wohl von der älteren Würtemberger Kirchenordnung von 1668 bejaht, dagegen von andern Kirchenordnungen z. B. in Sachsen und Preußen, mit gutem Grunde verneint werde. Luther, ganz im Geiste seiner evangelischen Messe, scheint es gebilligt zu haben (Flügge II. 445.)

§. 174. Die Nothwendigkeit des öftern Abendmal-Genusses wurde vorausgesetzt. Daher wurden Nachlässige oder Verächter desselben ernst dazu ermahnt. Auch wurde deßhalb den kirchlich Beamteten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im Jahre 1675 wollte man offenkundigen Verächtern, welche erst auf ihrem Todbette das h. Abendmal begehrten, es nur dann zugestehen, wenn bei der Vorbereitung außer den Angehörigen noch Nachbarn oder, wo möglich, noch ein anderer Geistlicher zugezogen würden und die Handlung nach Aehnlichkeit einer Kirchenbuße geschehe (A. 313. 329. 449. 538. 612. 640. B. 388. 519 f. 536). — Daher wurde auch Solchen, die in die Fremde gingen, auf Begehren ein Zeugniß ihres öftern Abendmal-Genusses und der hierdurch zugleich beglaubigten Confession gegeben, wie schon am 8. August 1595 geschah (V. 1019. VIII. 5. 13).

§. 175. Die Zahl der Communicanten wird für das Jahr 1780 auf 17734 Personen angegeben, nämlich zu den Barfüßern 10611, zu St. Katharinen 1494, zu St. Peter 2401, zu St. Nikolai 960, zu Dreikönig 2267 (J. 274). — Bis zu dem Jahre 1790 bewegte sich die Zahl jährlich zwischen 13000 und 17000 (siehe die Protokolle am Schluß der genannten Jahre). Als eine Merkwürdigkeit wird angeführt, daß am 1. Advent 1745 zu den Barfüßern 1017 und zu Dreikönig 306 Genießende gewesen seien (G. 386). — Im Jahre 1824 war die Gesammtzahl 7900 (K. 802); bis an das Jahr 1848 mochte sie über 5000 betragen. Von den früheren Zahlen dürfte vielleicht viel abzurechnen seyn, wenn man bedenkt, daß in zahlreich besuchten Beichten die Menge mehr geschätzt, als gezählt werden konnte und lieber zu viel, als zu wenig gerechnet wurde, wegen des erforderlichen Weins (§. 170). — Ferner

muß man in Hinsicht der geringen Zahl in neuerer Zeit bedenken, daß ehedem viele Personen öfter, sogar 4 Mal jährlich, an dem Abendmal Theil nahmen, während jetzt kaum Ein Mal; endlich daß die allgemeine Sitte nöthigte, während es jetzt bei Weitem mehr Sache des freien Entschlusses ist: hierdurch wird der Unterschied weniger grell.

§. 176. Die Spendung des h. Abendmals im Hause kann entweder an Kranke oder Gesunde geschehen. Die älteren Ordnungen der reformirten Kirche verboten sie geradezu. Vermittelnd fordern andere, daß an dem Haus-Abendmal (Privat-Communion) wenigstens mehrere Personen Antheil nehmen müssen (Richter Kirchenr. §. 243). Den letzteren Grundsatz, wo er ausführbar ist, billigt auch die lutherische Kirche. Ueberhaupt muß man unterscheiden Personen, die durch Krankheit, Alter oder andere giltige Gründe von dem Kirchenbesuche abgehalten sind, und solche, die aus einer andern unhaltbaren Ursache das Haus-Abendmal begehren. — Ritter (386) gibt, als ungefähr von dem Jahre 1543, die „Action bei den Kranken," doch mehr Anweisung des ganzen Verfahrens, als Formular. Am 12. März 1595 wurde gefragt, ob man bei Kranken das gewöhnliche Abendmal-Formular gebrauchen solle. Es wurde beliebt, daß wegen Verschiedenheit der Fälle eine bestimmte Form nicht eingehalten werden könne, sondern nach Umständen verfahren werden müsse (V. 1039). — Die frühern Agenden, von 1565 ausgenommen, enthalten nichts darüber; erst in den von 1644 und, nachdem 1674 eine kleine Aenderung damit vorgenommen war (B. 398 f.), von 1688 findet sich ein Formular des Haus-Abendmales, fast gleichlautend mit dem für das öffentliche. Zur Versehung desselben befinden sich besondere kleinere Abendmal-Geräthschaften in den Händen der Geistlichen, bei deren Tode sie abgeliefert werden müssen. 1742 gab es derselben 15, wovon jedoch 1736 eine an den Pfarrer zu Gutleuten abgegeben worden war (G. 256). — Die Hostien dazu wurden den Geistlichen stets geliefert, dagegen nicht der Wein, weil dieser den Armen von Nachbarn und Wirthen zu diesem Behufe gern abgegeben wurde; öfter brachten ihn auch die Geistlichen mit. Daher entschloß sich im Dec. 1844 der kirchliche Gemeindevorstand, auf Begehren den Wein zu diesem Zwecke zu liefern (M. 9).

§. 177. Als 1675 ein mit Krebsleiden (wahrscheinlich im Gesicht) behafteter Mann das Abendmal im Hause begehrte, wurde für gut gehalten, ihm das Brot in die Hand zu geben, den Wein aber entweder mit einem Löffel einzuflößen, oder sich dazu eines eigenen

Kelches zu bedienen, vorher aber die Anwesenden darüber zu verständigen (B. 475 f). Im August 1702 wurde ein Haus-Abendmal verweigert, weil keine erhebliche Ursache vorhanden war (D. 395). Im May 1722 wird über das Kranken-Abendmal eines Hamburger Fuhrmannes im Gasthause zum Schwan dahier, als etwas Ungewöhnliches, berichtet (VIII. 7). — Im Dec. 1725 wird zum ersten Male einem völlig Gesunden mit Genehmigung des Raths das Abendmal im Hause gereicht, damit ihm, einem bisher von der Kirche Abgesonderten (Separatisten) der Uebergang erleichtert werde. Einem andern dieser Art konnte es 1728, obgleich er dazu auf seinem Sterbebette geneigt war, nicht ertheilt werden, weil er nicht mehr zu schlingen vermochte (F. 68. 393. 395. 400. 437. 615 f). — Im July 1736 geschah ein sonderbares Haus-Abendmal einer Geisteskranken, deren eingewurzeltem Wahne man nachgegeben zu haben scheint, so weit sich aus der kurzen Erzählung schließen läßt (F. 1048). — 1672 wurde beschlossen, daß nach einem ertheilten Kranken-Abendmal der Kranke auch ohne besondere Aufforderung noch ferner besucht werden solle. (B. 262 f). — 1673 geschieht der Rohheit eines Kohlenträgers Erwähnung, welcher, unbezweifelt absichtlich, in der Nähe einer kranken Frau und während ihres Abendmals die Trommel geschlagen habe (B. 322).

§. 178. Während der unglücklichen Pestzeit von 1665 und 1666 mußten sowohl die Kranken in der Stadt, als in dem sogenannten Pestilenz-Hause (einem Theil des jetzigen Verbesserungshauses) mit dem h. Abendmale versehen werden. Zwar wurde Ende 1665 ein neuer Pfarrer, „nach altem Beschlusse“, als eigentlicher Pestpfarrer (Pestilentiarius, vergl. Lersner II. 2,39) ernannt. Als dieser aber, welcher der wachsenden Zahl der Pestkranken doch nicht genügt hätte, selbst auf andere Weise erkrankte, wurden für die Hauskranken zu Sachsenhausen die beiden dortigen Prediger abwechselnd, dagegen für die zu Frankfurt sämmtliche daselbst befindliche Prediger, wer gerufen würde, bestimmt. Das Pesthaus sollte der jüngste oder bei dessen Verhinderung der zweitjüngste versehen. Zu diesem Behufe wurden von den Pflegern des Almosenkastens (den Kastenherren) arzneiliche Verwahrungsmittel (Präservative, Antidota) verlangt und gegeben. Auch Räucherwerk gehörte dazu (A. 428. 433 f. 511—513. 575. 647). — Doch scheinen Einzelne sich nicht gern der Gefahr ausgesetzt zu haben (A. 410 f. 429 f. 431. 435 f. 442).

5. Kirchenzucht.

§. 179. Mit der Beichte und dem h. Abendmal hing die sogenannte Kirchenzucht zusammen, welche das christliche Leben in Staat und Kirche in Ordnung erhalten sollte. Es lag in dem Wesen, ja schon in dem Ursprunge der Reformation, daß sie der tief gesunkenen öffentlichen Zucht und Sitte in sehr ernster und strenger Weise bei geistlichen und andern Personen aufzuhelfen bemüht war. Dazu dienten Maaßregeln der Bücher-Censur, Kirchenpolizei und der eigentlichen Kirchenzucht. Einige Bruchstücke dieser Art mögen hier Raum finden. Uebrigens könnten vollständigere Mittheilungen nicht unerhebliche Beiträge zur Sitten- und Bildungs (Cultur)-Geschichte der frühern Zeit liefern. — Die Bücher-Censur sollte über die Erhaltung der festgestellten protestantischen Grundsätze wachen und dieselben gegen leichtfertige Angriffe schützen. Doch ging sie auch bisweilen weiter. Am 26. Febr. 1678 klagte das Ministerium in einer von Spener entworfenen Schrift über Einhaltung des Drucks des von Spener herausgegebenen Buches: Das geistliche Priesterthum aller Christen (VIII. 91. 92). Ob sämmtliche Mitglieder des Ministeriums damit einverstanden waren, ist sehr zu bezweifeln, denn Speners Richtung fand zwar einerseits vielen Beifall, aber auch viele Gegner, sowohl während seines Hierseyns als nach seinem Weggange und noch später; und wenn auch jenes tiefgemüthliche Buch aller geistlichen Herrschaft widersprach, so konnte es doch bei Speners etwas breiter (wie er selbst in den von ihm verfaßten persönlichen Umständen seines Lebens anerkannte, vergl. §. 54) und unbestimmter Ausdrucksweise, manche bedenkliche Mißverständnisse erregen. Doch schwieg man dem ehrwürdigen und ungeheuchelt frommen Manne gegenüber. — Am 14. Aug. 1690 klagten sämmtliche hiesige Buchdrucker über große Beschränkungen (VIII. 93). Diese rührten hauptsächlich von den Umtrieben der Jesuiten am kaiserlichen Hofe her und hatten zur Folge, daß der sonst hier so blühende Buchhandel sich nach Leipzig zog, wo er sich freier bewegen durfte. Ein kaiserlicher Erlaß gegen die Presse ist unter dem 12. Nov. 1715 gedruckt (VIII. 94). — Am 24. Juny 1738 verordnete das Consistorium, aus Anlaß einer von dem hiesigen Pfarrer J. Friedrich Starck zu Gunsten pietistischer Hauszusammenkünfte herausgegebenen Schrift, daß keine gottesgelehrte Abhandlung ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung solle gedruckt werden (G. 79—81. VIII. 98). Am 5. Oct. 1750 beschwerte sich das Ministerium in einem gedruckten öffentlichen Blatte über Ausfälle in den hier erscheinenden gelehr-

ten Anzeigen. Am 9. Sept. 1772 wird abermals darüber bei dem Rathe geklagt, welcher entschied, daß eine besondere Censur der gottesgelehrten Gegenstände angeordnet und dieselben dem Ministerium überwiesen werden sollte (J. 72 f. 89—93. 95. VIII. 99—105). Noch im März 1802 rügte das Ministerium eine Druckschrift eines seiner Mitglieder, die gegen die symbolischen Bücher und die h. Schrift sey, und es wurde ihm größere Behutsamkeit empfohlen (K. 103 f). — Viel später noch beschwerte man sich über anstößige Stellen in öffentlichen Blättern (L. 17). — Zu Ende 1772 wurde über den jüdischen Kalender eine Untersuchung angestellt, wo er gedruckt, wer der Verfasser sey, und ob er schon mehrere Jahre hier verkauft werde. Hierauf erfolgte Consistorial-Beschluß, daß die Namen der christlichen Fest- und Feiertage (nicht mit spöttischer oder schimpflicher Verdrehung, sondern) mit den unter uns üblichen deutschen Benennungen mit hebräischen Lettern gedruckt werden sollten (J. 94. 97. vergl. Schudt jüd. Merkw. II. Abth. 2, S. 240 f. IV. Abth. 2, S. 353 f. Vergl. ferner XI. 148—204).

§. 180. Die Kirchenpolizei umfaßte die Verhütung oder Abstellung von Störungen der Sonntags-Feier und der Werktags-Gottesverehrungen überhaupt, sowie insbesondere Unordnungen innerhalb und in der Nähe der Kirchen (Vergl. hierzu XI. 117—147). — Gegen die Entheiligung der Sonn- und Feiertage machte das Ministerium häufige Vorstellungen bis in die neuere Zeit herab. Es sollte an Sonn- und Festtagen die feierliche Ruhe und Stille erhalten werden, die so wohlthuend ist und unzähligen Menschen wirklich zur Erholung und friedlich freudigen Gemüthsstimmung dient. Wurde dieses auch nicht bis zur beengenden Härte getrieben, wie in England, so zeichnet sich doch unsere Sonntags-Feier, obgleich in neuerer Zeit vielfach beeinträchtigt, immer noch sehr zu ihrem Vortheil aus gegen den ewigen Werktag jenseits des Rheins. Als früheste Anträge des Ministeriums hierauf finden sich die vom 28. Oct. 1668 und 15. August 1672 (VIII. 118. 119. 184). Auf letzteren erging ein gedruckter Rathschluß vom 20. Aug. 1672, worin eines denselben Gegenstand betreffenden Erlasses vom 28. Juny 1664 Erwähnung geschieht (VIII. 121). — Am 19. Oct. 1670 wird über die Aepfelweinhäuser geklagt, welche Sonntags voll Leute seyen, die allerlei Ueppigkeit trieben. 9 Tage darauf wurde sogar Einer dahin gebracht zu versprechen, er wolle Sonntags keinen Aepfelwein mehr verzapfen (B. 81. 86). — In dem gedruckten Rathsschlusse vom 19. Sept. 1689 wird den Gasthaltern und Wir-

then aller Art in der Stadt und auf dem Lande verboten, an Sonn- und Festtagen irgend Jemanden, außer Reisenden, etwas zu verabreichen, wobei auf den Beschluß vom 16. Jan. 1688 Bezug genommen wird (VIII. 135). — Am 17. Nov. 1763 gebot ein Rathsschluß die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, und daß die Wirthe vor beendigter Nachmittags-Gottesverehrung keine Gäste zulassen sollen (Erneuerte Consistor. Ordn. von 1774, S. 69). Der gedruckte Rathsschluß vom 30. Jan. 1770 verbietet Musik und Tanz (VIII. 159). — Am Sonntage Misericordias 1729 wurde „das schon vor einiger Zeit ergangene“ Verbot der Kirchweihe oder Kirchmeß-Feier verlesen (VIII. 146). Dergleichen wurde nämlich, außer der zu Bornheim, Ober- und Niederrad, auch zu Sachsenhausen, und von den Gärtnern 3 Wochen vor Ostern vor dem Friedberger Thore', von den Bäckern am Pfingst-Montag bis Mittwoch auf der Pfingstweide, unter andern durch den sogenannten Bäckertanz, von den Metzgern am Pfingst-Mittwoch auf dem Gutleuthof, von den Viehhirten und Feldschützen ebenfalls am Pfingst-Mittwoch an dem Rüsterse (einem nicht mehr vorhandenen kleinen Teiche auf dem Zimmerplatz an dem Mainzer Dammwege), und von den Fischern am 12. May vor dem Schaumainthore mit Fischerstechen und Gänserupfen gefeiert, wobei aber häufig große Unordnungen, Raufereien, zuweilen auch Tödtungen vorfielen (Lersner I. 1,472). Die Kirchweihen auf den Dörfern wurden durch gedruckten Rathsschluß vom 12. Febr. 1771 verboten (VIII. 160). — Am 18. Nov. 1672 verwandte sich das Ministerium für die Barbiergesellen, welche sich beklagten, daß sie den ganzen Sonntag-Morgen barbieren müßten; deßgleichen am 4. Aug. 1680 (VIII. 119. C. 131. 140). — Auch gegen den Dienst von Christen bei Juden am Sabbath (als Schabbes-Gojim) erhoben sich Stimmen aus der Gemeinde, und am 25. Dec. 1675 durften laut Rathsverbot vom 23. Dec. keine zugelassen werden. Dasselbe war schon 1641 geschehen und wiederholte sich 1680 und 1688. Im Juny 1744 wurde die Zulassung wenigstens sehr erschwert. Ebenso 1767. (VIII. 158. A. 112. 511. 528. C. 147. 456. G. 827. H. 499. Lersner I. 1,561. Schudt jüd. Merkw. II. Fortsetz. II. 268. — IV. Fortsetz. II. 359). — Seit 1816 hat sich das Ministerium vielfach, doch je weiter in unsere Zeit, desto erfolgloser, für Abhaltung von Sonntags-Störungen aller Art verwandt (K. 353. 355. 384. 561. 595. 598. 608. 736 f. 742. 745. 794. 795—798. 805. 829 f. 837. 839. 846).

§. 181. **Gegen Unordnungen in und an den Kirchen**

sprechen sich die gedruckten Rathsschlüsse vom 28. Dec. 1713 und 17. Nov. 1763 kräftig aus (VIII. 80. 84). — Als am 17. Nov. 1709 wegen des glücklichen Feldzugs in den Niederlanden ein Dankfest gefeiert wurde, trat in der Barfüßer Kirche bei Beginn der Abendmal-Feier ein Schuhmacher-Geselle, von Niederrad gebürtig, an den Altar und rief: Höret des Herrn Wort; thut Buße! Wie wohl sich bei näherer Untersuchung erwies, daß er ein ganz unschädlicher Schwärmer sey, welcher sogar ein Jahr später in einem Druckhefte diesen Vorfall selbst erzählte und der Stadt den Untergang weissagte, so gab dennoch der Rath am 21. Nov. gedruckt seine Mißbilligung zu erkennen und warnte bei Verlust des Bürgerrechtes und Schutzes vor Wiederholung ähnlicher Vorgänge (VIII. 79. Lersner II. 2, 22. 23). — Am 12. Oct. 1721 mußte ein hiesiger Schreiner, der seinem Schwager in der Peterskirche mit einem Messer einen Schnitt über das Gesicht gegeben hatte, öffentliche Abbitte thun und wurde der Stadt verwiesen (VIII. 148—150. Lersner II. 1. 718 f.) — Im Oct. 1750 wurde Klage über Unfug der Jugend in der Weißfrauenkirche von dem Fräulein von Klettenberg geführt (VIII. 81. 82). — Als am 14. Aug. 1785 in der Dreikönigs-Nachmittagskirche der Geistliche gegen einen begangenen Feldfrevel eiferte, erhoben sich zwei Frauen, die sich getroffen fühlten, mit lebhaftem Geschrei und verursachten keine geringe Verwirrung. Sie wurden von dem Consistorium am 8. Dec. zu 4wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt (VIII. 85. 86. J. 451 f).

§. 182. Was die eigentliche Kirchenzucht betrifft, so war ihr Zweck, die öffentliche Zucht und Sittsamkeit zu befördern und dahin zu wirken, daß dem evangelischen Glauben im öffentlichen und häuslichen Leben Ehre gemacht werde. Ob aber die zur Erreichung dieses Zweckes ergriffenen Mittel zweckmäßig waren oder für unsere Zeit es noch wären; ob überhaupt ein über das ganze Leben der Einzelnen von Seite der Kirche verhängter, wenn auch nur geistiger Zwang sich genügend rechtfertigen lasse, und die Ausübung der dazu nöthigen Gewalt in manchen Händen nicht höchst bedenklich wäre, sind andere Fragen. Unsere Zeit hat die Kirchenzucht fast ganz beseitigt, damit aber allerdings auch manches religiös sittlichen Hilfsmittels sich begeben, welches wenigstens in älterer Zeit heilsame Wirkung hervorbrachte und die mangelnde oder mangelhafte polizeiliche Ordnung ersetzen half.

§. 183. Schon am 2. März 1542 hatten die Prädikanten bei dem Rathe angetragen, daß dem Laster gesteuert und die Kirchenzucht

aufrecht erhalten werden möge (VIII. 106—108). — Ein Rathsschluß erneuerte die Polizei-Ordnung von 1597 (VIII. 109). — Sodann wurden von dem Ministerium entweder bei bevorstehender Fasten- oder Adventszeit, oder vor Bußtagen, oder wenn es sonst nöthig schien, Anträge an den Rath gestellt, daß er öffentlichen Aegernissen entgegen wirken und eingeschlichene Ungehörigkeiten beseitigen möge. Dergleichen finden sich vom April 1635, 9. May 1650, 21. May 1661, 6. May, 26. Juny, 30. Oct. 1673, 13. Febr. 1677, 8. May und 16. Nov. 1680, 15. Nov. 1681, 11. Nov. 1684, ferner von den Jahren 1690, 1691, 1694, 5. April 1713 u. s. w. (VIII. 110. 114—117. 122—127. 129—131. 134. 136—140. 142. 150. 151. 156). Vorhandene Rathsschlüsse erfolgten hierauf am 9. April 1635 und 15. July 1717, letzterer gedruckt (VIII. 111. 145. 146). — Ueber Kirchen-Disziplin, Kinderzucht u. dgl. war schon am 24. Aug. 1665 eine gedruckte Verordnung erlassen worden (VIII. 78). — Bisweilen faßten die Vorstellungen des Ministeriums und die Beschlüsse des Rathes ganz absonderliche Gegenstände in das Auge. So geschah am 12. Januar 1646 ein Antrag auf Abstellung der Schlittenfahrten, ferner zu Speners Zeit auf Abstellung des Bäckertanzes (§. 180), und zwischen den Jahren 1748 und 1761 eine Anzeige entdeckter unnatürlicher Laster in einer gewissen Stadt (VIII. 112. 113. 132. 156). — Oder der Rath äußerte sich den 7. Dec. 1680 mißbilligend gegen Ueppigkeit und Hoffahrt bei Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnissen (VIII. 128); am 31. März 1688 gegen den Unfug bei dem Gesellenmachen einiger Handwerke durch lächerliche Nachahmung von Predigt, Taufe und Beichte (hierüber fand ein Schriftwechsel zwischen dem hiesigen und Augsburger Ministerium Statt, VIII. 37: 133 b: 134 a:); am 27. Aug. 1711 gegen den Unfug bei öffentlichen Feierlichkeiten, am 15. July 1717 gegen Uebermuth bei dem damaligen Türkenkriege (VIII. 141. 145. 147); verbot am 19. Jan. 1734 und 21. Jan. 1747 Mummereien aller Art (VIII. 152—155), und am 7. Juny 1764 die öffentlichen Betteleien für das sogenannte Lämmchenschießen, das Neujahrschießen, so wie er den Aufwand bei kirchlichen Familienfeierlichkeiten auf dem Lande durch einen Beschluß vom 7. Juny 1774 zu beschränken suchte (VIII. 157. J. 464. Erneuerte Consistor. Ordn. von 1774, S. 87). — Diese Verordnungen waren meist gedruckt, wurden auf der Canzel verlesen und sind deßhalb bis auf die etwa abhanden gekommenen bei den Acten des Ministeriums.

§. 184. Soviel von den allgemeinen Maaßregeln zur Erhal-

tung der Kirchenzucht: die besondern lagen theils dem Sendamte (§. 116. Anm.), theils dem Ministerium ob. Viele Mittheilungen des erstern an das letztere liegen vor, meist über Geschlechtssünden (VIII. 161—184). — Das Ministerium hatte, wie billig, nie eine Befugniß Strafe zu verhängen, welche einzig dem Sendamte zukam. Aber die Verpflichtung der geistlichen Rüge und Ermahnung war ihm auferlegt, und die Protokolle sind bis zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angefüllt mit der Abfertigung vorgeladener Personen. Wenn Dieses auch seit 1728 dem neu errichteten Consistorium zufiel, so verging doch immer noch einige Zeit, bis Alles in das richtige Geleise kam. Im Januar 1743 beklagte sich Senior Walther in einer Eingabe an den Rath über das einreißende Sittenverderben, welches besondere persönliche Warnungen und Rügen nothwendig mache. Eine solche in den regelmäßigen Zusammenkünften des Ministeriums (Convent) vorzunehmen, wie ehemals, dürfe nicht mehr geschehen, indem das Consistorium Dieses schon vor geraumer Zeit aufzuheben beliebt habe. Dagegen sey das Consistorium mit Geschäften anderer Art zu sehr überhäuft. Die 3 geistlichen Beisitzer kennten nur ihre Beichtkinder genauer, die andern wenig oder nicht. Manche der Vorgeladenen erschienen nicht persönlich, sondern ließen sich durch ihre Sachwalter vertreten. Wollten dagegen die Beichtväter in ihrem Hause sich mit den Fehlenden ganz allein besprechen, so erhielten sie oft die grobe Antwort: sie hätten nichts bei ihnen zu thun. Er (Walther) stelle es daher der oberbischöflichen Behörde anheim, einen Weg anzuzeigen, auf welchem er seine schriftlich übernommenen Amtspflichten gewissenhaft erfüllen könne (X. 230). — Das einzig wirksame Strafmittel des Ministeriums, bis auch dieses völlig auf das Consistorium überging, war in schweren Fällen die Androhung der Ausschließung vom h. Abendmale, dessen öftere Feier sowohl die Sitte, als die bürgerliche Ehre empfahl. Aber bei der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts steigenden religiösen Gleichgiltigkeit verlor auch dieses Mittel an eindringlicher Kraft, und der letzte Schatten von Kirchenzucht zog sich unter die Gerichtsbarkeit des Consistoriums. Das Aufhören dieser Vorladungen konnte in anderer Hinsicht dem Ministerium nur erwünscht seyn, indem es dadurch mancher Verlegenheit und Verwickelung überhoben ward, zumal da sie meist nur auf die mittlern und niedern Volksklassen anwendbar waren, und viele Verdrießlichkeiten daraus entstanden.

§. 185. Mit der Kirchenzucht waren auch die Beziehungen zu

dem Theater verbünden. Von der Sittenstrenge der älteren Zeit wurden Schauspiele für nachtheilig angesehen. Schon sehr früh, lange vor der Reformation, wurden Schauspieler, Tänzer u. dergl. welche sich der Unterhaltung der schaulustigen Menge widmeten, nicht zur Taufe und somit auch nicht zu dem Genusse des h. Abendmales zugelassen, so lange sie nämlich die Ausübung ihrer Kunst nicht aufgaben (Augusti VII. 92. 131 f. VIII. 225. IX. 368 f.). Nur die bisweilige Aufführung biblischer Geschichten, vorzüglich um Fastnacht, entweder durch die Schuljugend oder die Gesellen eines Handwerks, auf einem öffentlichen Platze, welche wegen der Menge handelnder Personen mehr als Volksfest gelten konnte, war beliebt und geduldet. Die sonstige Abneigung der Protestanten gegen Schauspiele lag vorzüglich in der ernster gewordenen sittlichen Lebensansicht. Man mochte fürchten, daß dergleichen Vergnügungen einen romanhaften Gedankenschwung wecken, und die oft benützte heidnische Fabellehre auch heidnischen Sinn befördern könnten. In der fortwährenden Noth jener Zeiten, bald durch blutige Zerstörungskriege, bald durch pestartige Krankheiten, glaubte man sich zu versündigen, wenn man sich zu viel zerstreuenden Vergnügungen hingebe. Das neuere Theater selbst war noch in seiner Kindheit: es mangelte an guten Stücken; Volksbelustigung durch Possenspiele und den beliebten Hanswurst, welcher erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts von der Bühne verschwand, (doch vergl. §. 189) gaben dem Theater noch eine sehr niedrige Stellung. Auch die Beschaffenheit des darstellenden Personals, welches größten Theils aus Leuten zusammengesetzt war, die seltener von wahrhaft künstlerischem Berufe getrieben, meist nur diesen Beruf gewählt hatten, weil sie für keinen andern paßten und ein ungebundenes Leben vorzogen, trug einen Theil der Schuld. In Deutschland konnte das Theater nur langsam zu einer Kunstanstalt heranreifen; erst von Frankreich, wo es schon im 17. Jahrhundert blühte, verbreitete sich allmälig der Geschmack an denselben. Aber Geistlichkeit und Volk bei uns behielten lange eine Abneigung gegen dasselbe. Hieraus läßt sich das fortgesetzte Widerstreben der hiesigen Geistlichkeit begreifen, zuerst überhaupt gegen die Zulassung der während der Messe oder zu anderer Zeit hier vorübergehenden Aufführung von Schauspielen, dann gegen die Erbauung eines ständigen Schauspielhauses, zuletzt gegen Aufführungen am Sonntage. Eben dahin gehört die Verweigerung des h. Abendmales an Schauspieler. Ein einzelner Vorfall, der als ein schmachvoller Angriff auf das Lutherthum angesehen werden mußte, steigerte und unterhielt den Unwillen gar lange.

§. 186. In den Messen, bei Krönungen und ähnlicher Gelegenheit fanden sich gewöhnlich wandernde Schauspieler-Gesellschaften ein, die kürzere oder längere Zeit Vorstellungen gaben. Bei der Anwesenheit des französischen Heeres im siebenjährigen Kriege fehlte es auch nicht an einer französischen Gesellschaft, deren Treiben Göthe (Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. Erster Theil. Drittes Buch), so anziehend beschreibt. Gegen die unvermeidliche Anwesenheit solcher Gesellschaften konnte natürlich das Ministerium nichts ausrichten; desto eifriger wirkte es, wo sie vermieden werden konnte. Am 9. März 1687 beschloß es mit den Scholarchen zu reden wegen der Comödien in künftiger Messe (C. 401 f). Rathsschlüsse vom 24. März, 20. u. 26. April, 3. Mai u. 16. Aug. 1698 ergingen gegen die Zulassung (VIII. 23. H. 23 f). Daher wird am 25. April 1716 geklagt, daß dessen ungeachtet auf dem Roßmarkt ein Comödienhaus gebaut worden sey (E. 294). Ueber die Zulassungsfähigkeit wurden in verschiedenen Zeiten einzelne Gutachten ausgearbeitet, in welchen sich je später, desto mehr sehr billige und vorurtheilsfreie Ansichten finden (VIII. 24. 25. 33). Doch waren es noch vereinzelte Stimmen, durch welche in der Hauptsache nichts geändert wurde. Auch war die Neigung für Schauspiele noch lange Zeit Vorzugsweise Sache der gebildeteren und reichern Volksklasse, und man durfte die Abneigung der mittleren und niedern nicht aus den Augen verlieren. In dem Jahre 1697 und 1698 war, wegen des Verbotes hier, zu Bockenheim ein Theater errichtet, welches zu besuchen zwar auch verboten war, doch kehrten sich Viele nicht daran. Daher wurden am 13. Januar 1697 und 11. May 1698 von dem Ministerium beschlossen, bei jeder Gelegenheit zur Nachachtung dieses Verbotes zu ermuntern (D. 208. 258 f). Am 22. Juny 1698 wurde abermals Klage über den ungescheuten Besuch des Theaters geführt und die Aeußerung eines gewissen Mannes (scheint keiner von den Kleinen gewesen zu seyn, sonst hätte man wohl nicht so säuberlich mit ihm verfahren) besprochen, „daß es Schade sey, daß solche Comödien nicht in der Barfüßer Kirche gehalten worden seyen, maaßen solche mehr Erbauung könnten zu Wege bringen, als die Predigten“ (D. 263 f.) *)

*) Unwillkührlich wird man an Göthes Worte in seinem Faust erinnert:

Wagner:
Ich hab' es öfters rühmen hören,
Ein Comödiant könnt einen Pfarrer lehren.

Faust:
Ja, wenn der Pfarrer ein Comödiant ist,
Wie Das denn wohl zu Zeiten kommen mag.

Man sieht, der Mann ging völlig radikal und für jene Zeit sehr kühn zu Werk, verwechselte aber den Begriff einer Kunstanstalt, des Theaters, welche auf die Befriedigung des Schönheitssinnes und die Erregung eines reinen Wohlgefallens berechnet ist, aber nicht Vorzugsweise um religiös sittliche Eindrücke hervorzubringen, mit dem Begriff einer religiös sittlichen Erbauungsanstalt, der Kirche. Es scheint, er bedurfte der letzteren nicht und hätte sie gern in die erstere verwandelt.

§. 187. Unter diesen Umständen ist begreiflich, weßhalb das Ministerium noch weit nachdrücklicher gegen die beabsichtigte Erbauung eines ständigen Schauspielhauses eiferte, wogegen es am 23. May 1751 eine Schrift eingab, in welcher es sich auf die bereits erwähnten Rathsschlüsse von 1698 berief (VIII. 23. H. 18—22). Ebendasselbe geschah am 24. Nov. 1766, worauf der Rath antwortete, es sey zur Zeit noch nichts beschlossen (VIII. 26—28. H. 462—466). Im Febr. 1768 wurde von achtbaren Personen aus dem Mittelstande, einen bürgerlichen Capitän an der Spitze, abermals eine Eingabe dagegen gemacht (VIII. 34). Auf eine spätere Bemühung des Ministeriums vom 5. Nov. 1774 verfügte der Rathsschluß vom 8. Nov. ganz einfach die Beiseitlegung zu den Acten (J. 139—142). Nach endlich erfolgter Erbauung eines ständigen Schauspielhauses erhob sich das Ministerium zum letzten Male am 8. Juny 1791 gegen Schauspiele am Sonntage; es wurde aber am 16. Juny streng und drohend abgewiesen (VIII. 35. J. 676—682).

§. 188. Am 23. Sept. 1748 fragte der Herr Bürgermeister an, warum Pf. S. den Comödianten auf ihr Verlangen nicht das h. Abendmal reichen wolle. Das ganze Ministerium erklärte: Niemand aus seiner Mitte werde es thun, weil sie eine sündliche Profession trieben und nicht davon abzulassen gedächten (G. 537. vergl. §. 185). Die Schauspieler wurden hierauf an die Pfarrei Bornheim gewiesen. Jedoch im May 1751 erschienen die anwesenden Schauspieler von der Schuckschen Gesellschaft mit einem Befehl des älteren Herrn Bürgermeisters und des Herrn Consistorial-Direktors (nicht des Consistoriums) vom 1. May, daß man ihnen das h. Abendmal im Hause reichen solle. In gleicher Weise war es ihnen 1748 zu Bornheim gereicht worden, jedoch ohne daß es zur Kenntniß des Ministeriums gekommen war. Da nun der damalige Pfarrer zu Bornheim unterdessen in die Stadt berufen worden, und die Schauspieler, in der Erwartung, gerade dieser könne es am Wenigsten verweigern, an ihn gewiesen waren, so gab es darüber große

Bewegung unter dem Ministerium; es widersetzte sich schlechterdings der Ausführung aus Gründen, die von der Ansicht ausgingen, welche man damals noch von Schauspiel und Schauspielern hatte. Die gereizten Schauspieler erklärten dieß für bigott (H. 13—24). Das war es nun wohl nicht, weil es sich auf keinen Glaubenssatz stützte, aber sehr streng und beschränkt. Noch ist ein gedrucktes „Beichtbekenntniß eines christlichen Comödianten bei Versagung der öffentlichen (?) Communion vorhanden," wie sich von einem Schöngeist erwarten läßt, in Versen nach allgemeinen religiösen Grundsätzen abgefaßt. Besonders ansprechend ist die Schlußstrophe: „Es soll niemals mein Stand mir in dem Wege stehen, den Pfad, den uns dein Wort und Finger zeigt, zu gehn. Ich will bei meinem Thun, ich will auf meinen Reisen Dich, o Herr Zebaoth, stets in dem Herzen preisen" u. s. w. Doch vergißt der Bußfertige in der vorletzten Strophe des „Pfaffen" nicht, der ihm die Buße verbiete (VIII. 36ª. ᵇ Kritik darüber 36ᶜ).

§. 189. Das größte Aufsehen machte ein Vorfall mit dem Kurmainzischen Schauspiel-Direktor Baron Joseph von Kurz, der nach einer sehr unsaubern Erzählung in Meißners Skizzen, welche aber auf einer wahren Begebenheit ruhen soll, das besondere Vertrauen seines Herrn genoß. Als jener nämlich mit seiner Gesellschaft im Herbste 1767 einige Zeit hier spielte, kündigte er, wohl nicht ganz absichtslos, auf dem schwülstigen Theaterzettel die Darstellung „des lastervollen Lebens und erschrecklichen Endes des weltberühmten und jedermänniglich bekannten Erzzauberers Doctoris Joannis Fausti, Professors der Theologie zu Wittenberg, an.*)

*) Schneegans in seiner histor. topogr. Beschreibung der Stadt Kreuznach, 1839, (S. 185—189) erzählt von einem Johannes Georg Sabellicus Faust, der wahrscheinlich den Stoff zu jenem Volksmährchen geliefert hat. Melanchthon hat ihn selbst gesehen, und der gelehrte Abt von Sponheim, Trittheim, äußert sich in einem Briefe weitläufig über ihn. Er hatte seine Schulbildung zu Wittenberg und zu Ingolstadt den Doktorhut erhalten, führte aber ein herumschweifendes Leben. Mit manchen für damalige Zeit seltenen Kenntnissen, besonders in der Naturwissenschaft, scheint er große Prahlerei und Frechheit verbunden zu haben. 1507 kam er nach Kreuznach, wo man ihm auf Empfehlung des auf der benachbarten Ebernburg weilenden Franz von Sickingen, welcher viel auf Geheimkünste hielt und von ihm zu lernen hoffte, die gerade erledigte Stelle eines Rectors an der lateinischen Schule verlieh. Da er aber ein lasterhafter Mensch war, so mußte er bald wieder flüchtig werden.

Der Ausfall des Kurmainzischen Schauspiel-Direktors in einer überwiegend protestantischen Stadt auf die angesehenste Würde des geistlichen Lehramtes auf der berühmten lutherischen Universität Wittenberg war allerdings sehr stark, und es ist nicht zu verwundern, daß das Ministerium am 21. Okt. 1767 klagte und am 22. dem Baron von-Kurz öffentlicher Widerruf auferlegt wurde. Er leistete denselben auf dem nächsten Theaterzettel ausweichend dahin: es sei in keiner Absicht je seine Meinung gewesen, diese Würde anzutasten oder dieses Gedicht für Wahrheit zu verkaufen, sondern nur zu zeigen, wie sehr der Geschmack der deutschen Bühne zu ihrer Ehre von den vorigen Zeiten abgewichen! Beide Theaterzettel, sammt den spätern Abschiedsgedichten des Zettelträgers und des Hanswurstes (welcher also damals noch auf der Bühne erschien) haben sich erhalten. Uebrigens erfolgte von Wittenberg ein Dankschreiben an das Ministerium (VIII. 29—32. 36[a]: H. 494—496. 499).

§. 190. Wenn nun auch nach allen diesen Vorgängen die Abneigung des Ministeriums gegen das Theater lange Zeit groß war und sogar, als sie sich allmälig milderte und endlich verschwand, immer noch eine gewisse Scheu vor dem Besuche desselben sich erhielt, so bestand doch nie, weder in älterer noch in neuerer Zeit, eine Verpflichtung oder Verabredung, welche das einzelne Mitglied gehindert hätte, einer Vorstellung im Theater beizuwohnen. Jetzt erscheinen uns jene Kämpfe kleinlich und beschränkt, aber ein prüfender Blick in den Geist jener Zeiten belehrt uns über ihre Veranlassung und innere Nothwendigkeit. Denn an solche Dinge von untergeordnetem Belange knüpfen sich nicht selten tiefer gehende Beziehungen.

6. Trauung.

§. 191. Die Trauung (Copulation) erfordert zuerst die Vorbereitung oder Untersuchung, ob keine Hindernisse einer abzuschließenden Ehe vorhanden sind. Diese geschieht theils durch Forderung der persönlichen Ausweispapiere, theils durch öffentliche Anzeige der Brautleute und Aufruf (Aufgebot) Derer, welche etwa einen Einspruch zu machen hätten (Proclamation). Geschieht letztere von der Canzel, so wird ihr ein Segenswunsch angefügt. Schon in der 1533 veröffentlichten kirchlichen Ordnung hatte der Rath geboten: Brautleute sollten ausgerufen und erst 8 Tage nachher getraut werden (VI. 2). Die Agenden von 1589 an verordnen, daß die Trauung erst nach 14 Tagen geschehen dürfe. Im Jahre 1689

wurde sogar eine 3wöchentliche Frist anberaumt, aber 1738 wieder auf 2 Wochen beschränkt (Böhmer 237). Am 9. May 1747 verordnete ein gedruckter Rathsschluß, daß außer dem Sonntage der (nur Ein Mal) geschehenen Proclamation noch 2 Sonntage weiter bis zur Trauung gewartet werden müsse. Zu diesem Behufe solle der Kirchendiener den Zeitpunkt der Proclamation auf den bei dem Ministerium einzureichenden Verzeichnisse der Brautleute bemerklich machen. Am 29. Jan. 1765 empfahl abermals ein Rathsschluß die Einhaltung der 3 gesetzlichen Aufbiet-Sonntage (G. 432. H. 414. VIII. 52. 54). Laut Rathsschluß vom 9. May 1747 sollte die Erlassung des Aufgebots nur in Krankheitsfällen geschehen können (Böhmer 240) — Am 4. Febr. 1680 wurde bestimmt, wohl durch einen besondern Fall veranlaßt, daß Katholiken, die bei uns nicht aufgeboten worden, auch von uns nicht getraut werden sollten (C. 108). Am 26. July 1758 erklärte ein gedruckter Rathsschluß, daß Aufgebote nicht ohne Genehmigung des Consistoriums, welches erst die nöthige Untersuchung anzustellen habe, geschehen dürften (VIII. 44). Am 14. Oct. 1732 verordnete ein ebenfalls gedruckter Rathsschluß, daß Beisassen und ihre Kinder, wenn sie ohne Wissen und Bewilligung des Schatzungsamtes eine Fremde heirathen, des Beisassenschutzes verlustig erklärt und zur Stadt hinausgeschafft werden sollten (VIII. 46). In Beziehung auf Fremde hatte der Rath schon am 12. März 1584 geboten, die Landpfarrer sollten keine fremde Leibeigene aufbieten oder trauen, sondern sie dem Schultheißen anzeigen, der hierüber die nöthige Anweisung habe, und in Beziehung auf die Stadt am 27. Sept. 1589: es sollten keine Fremde aufgeboten und getraut werden ohne einen beglaubigten Schein aus ihrer Heimath (Dimmissorialien), daß ihrer Verehelichung kein Hinderniß im Wege stehe. Das Erkenntniß darüber stehe den Herren Bürgermeistern zu, an welche sie der Kirchendiener zu weisen habe, „bis man sich des Consistoriums halben, wie solches anzurichten und ein Mal ins Werk zu setzen sey, endlich vergleichen würde“ (V. 281. 283). Zur Ergreifung dieser Vorsichtsmaaßregeln hatte das Ministerium schon im Sommer 1589 einen Antrag gestellt (IV. 558). Noch am 18. Nov. 1824 wurde erinnert, daß Ausländer erst nach erhaltenen Dimmissorialien getraut werden dürften (K. 249). Solche Dimmissorialien liegen vor: aus Homburg und Grundaw vom 17. April 1589, aus Lich vom 12. Juli 1591, aus Rinteln vom 24. Aug. 1766, von hier für auswärts vom 22. August 1704 und für hier vom 12. Jan. 1750 (IV. 455. 4. V. 847. VIII. 38. 68. 72).

— Der Aufbietschein für Fremde wurde in früherer Zeit von der Stadt-Canzlei ausgefertigt, was später auch auf Einheimische ausgedehnt wurde. Nach Errichtung des Consistoriums 1728 wurde demselben die Untersuchung in kirchlicher Hinsicht übertragen, während die Bescheinigung der Stadt-Canzlei nur die bürgerlichen Verhältnisse berücksichtigte. Nach Einführung des Code Napoleon und dem zu Folge der Standesbücher durch den Fürsten Primas 1811 war kein Erlaubnißschein zu einem bürgerlichen Aufgebote nöthig, weil dieses dem Standesbuchführer oblag. Doch wurde das kirchliche Aufgebot von der Canzel beibehalten, aber auf die 2 Sonntage des bürgerlichen Aufgebotes beschränkt. Nach wieder erlangter Freiheit unserer Stadt ertheilte das Consistorium nach eingeholter Erlaubniß der Staatsbehörde den Aufbietschein, welches bis zum 30. April 1851 geschah, wo die schon vor 30 Jahren dageweſene und nach fast 3jähriger Dauer wieder eingegangene Standesbuchführung, jedoch mit veränderter Einrichtung, abermals in das Leben trat (Böhmer 235—238. Vergl. noch den Schluß des §. 194).

§. 192. Zu Ende 1591 findet sich angemerkt, daß ein Fremder mit einer Hiesigen ohne Einwilligung des Vaters sich verheirathet habe; deßgleichen im Jahre 1672 wahrscheinlich ein Hiesiger. Am 16. May 1679 beschloß das Ministerium bei den Scholarchen zu erinnern, ob nicht in Zukunft nach der Eltern und Vormünder Einwilligung fleißiger zu fragen sey, ehe man den Aufbietschein ertheile. Noch am 20. Aug. desselben Jahrs wird geklagt, daß N. wider seiner Freunde und Vormünder Willen, ohne vorheriges Aufgebot dahier, sich mit seiner Magd habe zu Offenbach trauen lassen und dann seine Hochzeit in dem hiesigen Gasthause zur Stadt Cassel gefeiert. Am 20. Nov. 1689 wird über voreilige Ausgabe von Aufbietscheinen in der Stadt-Canzlei geklagt (V. 363. 395. 397. 401. B. 294. C. 69 f. 73. 84. 499). Soldaten, welche sich wollten aufbieten lassen, sollte der Abschied gegeben werden (C. 104). 1722 wird von einer Trauung Hiesiger zu Homburg vor der Höhe berichtet, welche ohne Einwilligung des Schwiegervaters, ohne vorhergegangenes Aufgebot und ohne Erlaubniß des Raths geschehen sey; doch werden die weitern Folgen nicht erwähnt (F. 107. 127). Am 1. Febr. 1729 warnt der Rath in einem gedruckten Erlasse vor heimlichen Eheverlöbnissen und unzüchtigem Umgange mit Soldaten, die während ihrer Dienstzeit nicht heirathen dürften. Geschwächte hätten keine Genugthuung, sondern Strafe zu erwarten (VIII. 45). Auf den am 16. Sept. 1738 gemachten Vorschlag, zur Abkürzung des

1733 veröffentlichten und jährlich am 17. Sonntage nach Trinitatis von der Canzel zu verlesenden Erlasses gegen Entführung, Verkuppelung und ungesetzliche Eheverlöbnisse erging eine gedruckte Verfügung: Der Erlaß bleibe in Kraft, die Verlesung solle eingestellt werden. Doch wurde er noch 1747 verlesen. Später findet sich bemerkt, daß er von 1733 (vielleicht 1738 Ein oder noch einige Mal nachher unterlassen) bis 1768 verlesen, aber dann eingestellt worden sey (VIII. 48. 49. 56. G. 87. 481. H. 541).

§. 193. Eine besondere wichtige Rücksicht bei dem Aufgebot forderten die verbotenen Verwandtschaftsgrade. Einem schriftlichen Trauungs-Formular, gleich dem von 1589 an, ist ein Verzeichniß von 29 verbotenen Fällen angehängt (VII. 1). Als zu Ende 1643 bei Vorlage der neuabgefaßten Agende diese verbotenen Grade namentlich aufgezählt und noch geschärft werden sollten, bewirkten die Scholarchen, daß man Dieses unterließ und bei den Verfügungen der (bürgerlichen) Frankfurter Reformation vom Jahre 1611 stehen blieb (A. 183. 203). Trotz dessen wurden häufig Fragen darüber erhoben. Zu Anfang 1668 wurde einer zwischen Geschwisterkindern beabsichtigten Ehe entgegengetreten (A. 530 f.) Im May 1678 erschien eine Verordnung gegen Diejenigen, „so zu nahe ins Geblüt heirathen“ und aus dieser Ursache sich ohne Erlaubniß auswärts trauen lassen (B. 565). Vom 24. May 1712 liegt ein Universitäts-Gutachten von Gießen über einen verbotenen Verwandtschaftsgrad vor (VIII. 39). Im August 1725 wird über einen Hiesigen geklagt, welcher, nachdem es ihm von dem Rathe mehrmals abgeschlagen worden war, sich mit seiner verstorbenen Frauen Bruderstochter hatte zu Rödelheim trauen lassen. Der Rath setzte ihm 100 Dukaten Strafe an. Im Sept. desselben Jahres wird vorgebracht, daß eine Frau, deren Mann sie wahrscheinlich verlassen hatte, aber noch zu Gotha lebte, ohne von demselben geschieden zu seyn, mit einem Hiesigen zu Eschborn getraut worden sey (F. 388. 390). Im März 1732 lehnte das Ministerium die Trauung eines Hiesigen mit seiner Frauen Stiefmutter ab, wiewohl der Rath auf mehrfaches Ansuchen sie bewilligt hatte, mit der Bemerkung, dieselbe möge auf dem Lande geschehen, was auch der Fall war (F. 800. 803.) Im Nov. 1734 wurde einem hiesigen Kaufmanne von dem Rathe erlaubt, gegen eine Gebühr von fl. 1000, welche den 3 milden Stiftungen zufiel, sich mit seiner verstorbenen Frauen Schwester trauen zu lassen. Um kein Aufsehen zu erregen, unterblieb das Aufgebot. Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jan. 1769 (F. 965.

VIII. 74). Als aber im Oct. 1757 der hiesige Pfarrer Mann sich nicht abbringen ließ, seiner verstorbenen Frauen Schwester zu ehelichen, und ihm Dieses auch von dem Rathe erlaubt worden war, so wurde es ihm von seinen Amtsbrüdern sehr übel genommen (H. 257). — Ueber eine Rangstellung unter den Aufzubietenden mußte im Nov. 1745 im Stillen Vorkehrung getroffen werden (VIII. 50. 51. vergl. J. 243).

§. 194. Ein Formular des kirchlichen Aufgebots gibt Luther in seinem Traubüchlein also: Hans N. und Greta N. (Vornamen seiner Eltern) wollen nach göttlicher Ordnung zum h. Stande der Ehe greifen, begehren deß ein gemeinchristlich Gebet für sie, daß sie es in Gottes Namen anfahen, und wohl gerathe. Und hätte Jemand was drein zu sprechen, der thue es bei Zeit oder schweige hernach. Gott gebe ihnen seinen Segen. Amen. — Erst die Agenden von 1599 an enthalten ein diesem Aufgebote nachgebildetes Formular: Es wollen (1599: Es haben) sich in den Stand der h. Ehe begeben nachfolgende Personen mit Namen N. N. (nach dem schriftlichen Verzeichnisse). Hierauf wird (1599 nach einem jeglichen Brautpaare, 1644 und 1688 nach Vorlesung aller) gesprochen: So nun Jemand Hinderniß wüßte, daß diese Personen nicht könnten ordentlicher Weise in Stand der h. Ehe zusammenkommen, der wolle es bei Zeiten melden oder hernach stillschweigen. Der Herr gebe ihnen seinen Segen zeitlich und ewiglich. Amen. Die spätere Formel des Aufgebotes, welche in der Sammlung von Gebeten, Fürbitten, Ankündigungen u. s. w. von 1711 enthalten ist und bis in die neuesten Zeiten gebraucht wurde, war ziemlich ebendieselbe, nur mit einem andern und etwas längeren Segenswunsche. Aber nach Einführung der bürgerlichen Ehe am 1. May 1851 wurde, weil, wenigstens bei den Protestanten, das kirchliche Aufgebot durch das bürgerliche in der Regel vollständig ersetzt wird, ferner nunmehr keinerlei amtliche Anregung oder Nöthigung zur kirchlichen Trauung Statt findet, und man deßhalb vielfältig versäumte oder verspätete Anzeigen zum kirchlichen Aufgebot befürchten mußte, für nothwendig erachtet, das kirchliche Aufgebot ganz eingehen zu lassen, damit unmittelbar nach dem Abschlusse der bürgerlichen Ehe die kirchliche Trauung desto ungehinderter erfolgen könne. Um aber den mit dem kirchlichen Aufgebote verbundenen Segenswunsch nicht zu unterlassen, wurden nunmehr an jedem Sonntage die in der Woche vorher kirchlich getrauten Paare nach der Predigt und dem Gebete in jeder Morgenkirche verlesen und hieran der Segenswunsch ge-

knüpft. Dieß geschah auch aus dem Grunde, weil die kirchlich Getrauten nicht sogleich wieder, wie bis dahin, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden konnten, und es doch der Kirchengemeinde nicht gleichgiltig blieb, zuverlässig zu erfahren, ob bürgerlich Getraute sich auch kirchlich hatten trauen lassen, welches nach dem Gesetz vom 19. Nov. 1850 völlig ihrem Gutdünken anheimgegeben war.

§. 195. Wenn die Untersuchung kein Ehehinderniß erwies, oder eine Befreiung davon erfolgte, so bedurfte es ferner einer förmlichen höhern Erlaubniß zur Trauung, was noch am 7. Sept. 1807 und sogar noch später in Erinnerung gebracht werden mußte (K. 184. 245). Dazu diente in der Stadt der von dem Consistorium ausgestellte Trauschein. Wiewohl vor dem darin angegebenen Tage ordentlicher Weise nicht copulirt werden durfte, kam es doch häufig vor, daß zu Sachsenhausen und auf dem Lande, wo übrigens, wenigstens in späterer Zeit, zur Ersparung der Kosten keine Erlaubnißscheine zur Trauung ertheilt wurden, schon am dritten Aufbiet-Sonntage getraut wurde, auch wenn erst der darauf folgende Montag dazu bestimmt gewesen wäre. Erst, wenn noch ganz spät Einsprache erfolgt, wie im Sept. 1833, wird klar, daß zu früh getraut worden ist (L. 142). Im März 1633 ließ sich ein Paar ganz unbefugter Weise zu Praunheim trauen (A. 115). Im July 1721 entführte ein junger Mann ein Mädchen, beide von hier, und ließ sich mit demselben zu Eschborn trauen (F. 66. 72). Im Dec. 1731 wird geklagt, daß eine Trauung schon am Tage des Aufgebotes vollzogen worden sey (F. 791). — Ein 1679 nicht erfolgter Aufschub einer Trauung auf dem Lande konnte von dem betreffenden Landprediger damit entschuldigt werden, daß die Brautleute einen Aufbietschein gebracht hätten, welches, wenn keine Einsprache erfolgte, genüge, und der Schultheiß versichert habe, man pflege Diejenigen zu trauen, welche begehrten Kirchenbuße zu thun (C. 69). Ein Aufschub der Trauungen von ganz besonderer Art ereignete sich im Jahre 1766, als am 6. May von der Huldigungs-Deputation vorgetragen wurde, man habe von dem einen und andern Traiteur, welcher auf den Huldigungstag für hiesige Stadt zu kochen habe, vernehmen müssen, daß sie durch die zu dieser Zeit beabsichtigten Hochzeitmale verhindert würden. Der Rath gebot, daß alle Trauungen und Hochzeitmale Tags vorher und am Huldigungstage nicht Statt finden dürften, sondern früher oder später geschehen möchten (H. 450. VIII. 55). — Im May 1630 wurde begehrt, daß Brautleute vor ihrer Trauung

erst zum Abendmale gehen sollten (A. 84). — Schon nach dem Beschluß von 1626, nach der erneuerten Erinnerung von 1667 und endlich nach Anweisung der Agende von 1688 (S. 119) mußten sie sich vor ihrer Trauung bei dem Kirchendiener melden und einschreiben lassen, was aber zum großen Nachtheile der Kirchenbücher häufig nicht geschah (VII. 93. A. 65. 476. C. 88. Lersner II. 2, 43. Böhmer 243 f.) — Am 15. Sept. 1735 gestattete das Consistorium die Trauung eines fremden Auswanderers nach Amerika (VIII. 47). —

§. 196. Das Aufgebot und die kirchliche Einsegnung einer ehelichen Verbindung zwischen Christen und Juden waren, wie diese Verbindung selbst, bisher ganz unmöglich (J. H. Böhmer jus eccles. prot. lib. V. tit. VI. §. LXIII. p. 800. Wiese Kirchenr. III. Abth. I. §. 424. S. 422. Eichhorn Kirchenr. II. S. 379 f. Walter Kirchenr. 1836, §. 300. S. 591. Richter Kirchenr. 1848, §. 261. S. 531. Will man die Ansicht und Entscheidung der jüdischen Notabeln und des großen Sanhedrin zu Paris in den Jahren 1806 und 1807 über diesen Gegenstand kennen lernen, so schlage man nach: Repertoire de jurisprudence, cinquième édition, par Merlin, tom. XV. 1826, p. 272). Der scharfe religiöse Gegensatz zwischen beiden, ihr mehr als 1000 jähriges staatsbürgerliches Verhältniß gegen einander, auch die verschiedenartige Volksthümlichkeit verursachten diese gänzliche Scheidung. Es ist hier nicht der Ort, auf die Gründe des Rechts und der Zulässigkeit für und wider einzugehen. Aber durch das Gesetz vom 19. Nov. 1850, in Kraft getreten am 1. May 1851, wurde hiesigen Ortes die bürgerliche Ehe eingeführt. Der Staat fragt nicht mehr nach dem Glaubensbekenntnisse der Brautleute, sondern traut auch Christen und Juden mit einander, welches schon öfter vorgekommen ist. Bei den kirchlichen Maaßregeln, welche in Folge des erwähnten Gesetzes ergriffen werden mußten, sah sich die kirchliche Oberbehörde, dem bestehenden Kirchenrechte gemäß, am 11. Oct. 1851 (M. 174. vergl. Beil.) veranlaßt, kirchliche Trauungen von Ehen zwischen Christen und Nichtchristen für unzulässig zu erklären. — Wenn schon Ehen solcher Personen, welche weit auseinandergehenden christlichen Religionspartheien angehören, in vieler Hinsicht, besonders auf die zu erwartenden Kinder, sehr bedenklich sind, jedoch nicht verhütet werden können und öfter sehr gut ausfallen, auch ohne Weigerung kirchlich eingesegnet werden, weil die Personen wenigstens auf dem gemeinschaftlichen Grunde des Glaubens an den erschienenen Heiland sich befinden, so müssen Ehen von Personen, deren Eine diesem

Glauben geradezu widerspricht, noch viel bedenklicher seyn, weßhalb man auch, andere Gründe zu übergehen, sich bis jetzt nicht entschließen konnte, solche Ehen kirchlich einzusegnen. Ob dagegen in Zukunft eine aus wirklich fortgeschrittener Humanitätsbildung oder vielleicht mehr aus Gleichgiltigkeit und Abneigung gegen jede positive Religion erwachsende äußerste Nachgiebigkeit mit der geringsten religiösen Forderung an Brautleute, daß sie wenigstens auf dem Grunde des gemeinschaftlichen Glaubens an Einen Gott stehen müssen, sich begnügen, oder der Drang der Ereignisse dahin führen wird, daß man auch Ehen zwischen Christen und Juden kirchlich einsegnet, muß die Zeit lehren.

§. 197. Was nun die Trauung anbetrifft, so zerfällt das Trauungs-Formular in Luthers Traubüchlein, dessen erste Erscheinung zwar ungewiß ist, welches aber bereits in einer Ausgabe des kleinen Katechismus, Erfurt, 1534, 16°. als Anhang vorkommt (vergl. auch Luthers Werke, Wittenberg, Tom. VI. 1553, fol. 103; Jena, Tom. VIII. 1558, fol. 389), in zwei Abtheilungen, nämlich I. in die Trauung „vor der Kirche“ (in dem Schiff der Kirche vor dem Chor?) und II. die Ermahnung oder Rede am Altare. Die erste Abtheilung beginnt ohne Weiteres 1) mit dem Fragen: Hans, willst du Greten zum ehelichen Gemal haben? (Er sage: Ja!) Greta, willst du Hansen zum ehelichen Gemal haben? (Sie sage: Ja!) 2) dann lasse sie der Geistliche einander die Trauringe geben, füge ihre rechten Hände zusammen und spreche: Was Gott zusammengefügt, soll kein Mensch scheiden. 3) Dann spreche er vor Allen ins gemein (zu allen Anwesenden): Weil denn Hans N. und Grete N. einander zu der Ehe begehren und Solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen, darauf sie die Hände und Trauringe einander gegeben haben, so spreche ich sie ehelich zusammen im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes. Amen. — Die Ermahnung oder Rede am Altare besteht aus Stellen der h. Schrift über die Ehe und zwar 1) über die göttliche Einsetzung derselben: 1. Mos. 2,18. 21—24. 2) Gottes Gebot über diesen Stand: Ephes. 5,25—29. 22—24. 3) über das Kreuz, so Gott auf diesen Stand gelegt hat: So sprach Gott zum Weibe 1. Mos. 3,16. — und zum Manne 1. Mos. 3,17—19. 4) über den Trost, daß ihr wisset und glaubt, daß euer Stand vor Gott angenehm und gesegnet ist: 1. Mos. 1,27. 28. 31. Spr. Sal. 18,22. Den Schluß bildet 5) ein kurzes Gebet: Herr, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordnet, dazu mit Früchten des Leibes gesegnet u. s. w.

§. 198. Das hiesige Trauungs-Formular in der Agende

von 1553 ist ganz kurz und beginnt sogleich mit der Frage an die Brautleute, worauf nach der Erklärung, daß kein (Ehe) Hinderniß aus Gottes Wort (nach dem Ausspruch der h. Schrift) vorhanden sey, gesagt wird: So spreche ich euch ehelich zusammen im Namen des Vaters u. s. w. Hierauf folgen einige ganz kurze Ermahnungen und ein kurzes Schlußgebet. Dieses Formular ging mit sehr geringen Veränderungen in die Agende von 1565 über. Dagegen enthalten die Agenden von 1589 an ein ungleich längeres und vollständigeres Formular, großen Theils nach Luthers Traubüchlein abgefaßt. Nach 1) einer kurzen Anrede, wie schon 1553, fährt dasselbe 2) mit den zu Ende des vorigen §. unter 1—4 angegebenen Bibelstellen fort; nur fügt es zu 1): Matth. 19,3—6; zu 3): 1. Tim. 2,15. Bei dem Kreuze ist angemerkt: so Gott, der Herr, auf diesen Stand zu einer wohlverdienten Strafe der Sünde gelegt hat. Dann kommen 3) Schlußfolgerungen aus diesen Stellen; 4) geschieht die Frage: Begehret ihr nun auf diese jetzt verlesenen Stücke nach christlicher Ordnung eingesegnet zu werden und solch euer Fürnehmen gegen dieser gegenwärtigen Gemeine zu bezeugen und zu bestätigen? (Antwort: Ja!) Dann wird 5) fortgefahren: So nehme ich euch Umstehende alle als Zeugen und bitte euch Solches zu gedenken, und (zu dem Brautpaar gewendet) dieweil bisher an euch, zu beiden Theilen, aus Gottes Wort kein (Ehe) Hinderniß ist angezeigt worden, so bestätige Gott, was er an euch gewirkt hat. Hier warte der Geistliche, bis die Hände verbunden sind und spreche dann: 6) Und ich, als ein ordentlicher Diener der christlichen Kirche spreche euch ehelich zusammen im Namen Gottes, des Vaters u. s. w. 7) In das Schlußgebet ist das in Luthers Traubüchlein stehende fast ganz aufgenommen. — Das Warten des Geistlichen, bis sich die Brautleute gegenseitig die Hand gegeben haben, ist erst in den Agenden von 1644 und 1688 vorgeschrieben, wobei die rechte Hand sich von selbst versteht. Dagegen ist von dem jetzt hier und anderwärts gebräuchlichen Legen der rechten Hand auf die verbundenen rechten Hände der Brautleute während der Einsegnung nirgends die Rede.

§. 199. Wegen der allzu nackten Erwähnung der Geschlechtsverhältnisse und Anwendung der kräftigen Stellen in 1. Mos. Cap. 1—3. auf bestimmte Personen konnte es nicht fehlen, daß von Zeit zu Zeit Klagen über die Unzweckmäßigkeit und Härte dieses Trauungs-Formulars laut wurden. Deßhalb scheinen auch einzelne Geistliche schon früh davon abgewichen zu seyn und Veränderungen angebracht zu haben, was natürlich die andern beeinträchtigen mußte, die sich

streng an die vorgeschriebene Form hielten. Daher wurde am 15. Febr. 1719 erinnert, es solle kein Pfarrer von der Agende abweichen (E. 449). Im März 1734 wurde auf Abänderung einiger Punkte in dem Trauungs-Formulare angetragen (F. 931). Dessen ungeachtet blieb es in dem Auszuge aus der Agende von 1758 unverändert stehen. Am 9. Nov. 1791 wird hauptsächlich „wegen des ganz unbrauchbaren Trauungs-Formulars“ eine neue Agende gewünscht (J. 705). Im Juny 1802 wurde durch das Consistorium eine bessere Einrichtung der Kirchen- und Haus-Trauungen angeregt (K. 106). Am 9. Nov. 1814 beschloß das Ministerium, es solle von allen seinen Mitgliedern Ein und dasselbe Formular gebraucht, und (so weit machte sich der Unmuth Luft), da das in unserer Agende befindliche „durchaus schlecht sey,“ aus den vielen vorhandenen guten in andern Agenden eins dafür gewählt werden (K. 276). Am 7. May 1833 empfahl das Consistorium hierzu die frühere Würtemberger Agende vom 17. Aug. 1808 (Beilage 1833,8). Bei allen diesen seit länger als 100 Jahren erfolglosen Wünschen und Bestrebungen kam unser Trauungs-Formular ganz außer Gebrauch, welchem zu Folge jetzt die größeste Mannigfaltigkeit der Behandlung vorkommt. — Im Jahre 1543 setzte es Geltner durch, daß jedes Brautpaar besonders gefragt und eingesegnet wurde, was bis dahin bei mehreren anwesenden Brautpaaren nur bei dem zunächst stehenden, aber für alle giltig, geschah (Ritter 288. 291). — Erwähnt wird die Einsegnung einer fünfzigjährigen Ehe am 17. Jan. 1718, wobei Pf. Ritter eine Rede hielt (Lersner II. 2,45), und die eines Soldaten am 19. Oct. 1785. Das Formular der letzteren von Senior Dr. Mosche siehe J. 434—439.

§. 200. Der Ort der Copulation, als einer folgewichtigen kirchlichen Rechtshandlung, war und ist in öffentlicher Kirche. Die erste lutherische Trauung, und zwar eines Geistlichen, war die des Bernhard Algersheimer, welcher am 16. May 1526 von Dionysius Melander in der St. Bartholomäi-Kirche getraut wurde (Ritter 99). Schon 1533 wurde bestimmt, daß Brautleute nur zu den Barfüßern sollten aufgeboten und getraut werden (VII. 2. Ritter 175. 212 f.). Im Jahre 1534 wurden die auf den Dörfern, vornehmlich zu Oberrad, davon getrennt und sollten an ihrem Wohnorte getraut werden (Ritter 215). Die Agenden von 1644 und 1688 bestimmen ausdrücklich, daß Trauungen nur zu den Barfüßern Statt finden dürften. Nach Schließung dieser Kirche 1782 wurden sie nach St. Katharinen verlegt und blieben auch dort, nach einem kurzen

Versuche in der 1833 eröffneten Paulskirche, weil die Räumlichkeit sich besser dazu eignet. — Nachdem schon 1706 beantragt worden war, Trauungen in der Dreikönigskirche zu gestatten, aber nicht genehmigt wurde (Böhmer 38), und 1719 dieser Antrag erneuert, aber ebenfalls abgelehnt worden war (E. 446), wurde am 17. Dec. 1794 beschlossen, daß Brautpaare von Sachsenhausen auch daselbst eingesegnet werden sollten, aber nicht in dem Falle, wenn sie erst dahin zögen (J. 780). Dieses wird aber nicht mehr beobachtet, sondern alle Brautpaare werden zu St. Katharinen eingesegnet.

§. 201. Die Zeit dieser kirchlichen Trauung war lange Montags und Dinstags, auf welche kein Feiertag fiel, unmittelbar nach der Morgenpredigt (Agenden von 1589 an). Um entstandene Unordnungen zu verhüten, wurde sie in einem gedruckten Rathsschlusse vom 9. Febr. 1719 etwas später, nämlich auf 11 Uhr angesetzt, und noch der Mittwoch dafür hinzugefügt (E. 444 f. 449. VIII. 43. 83). Am 20. Sept. 1808 wurde von dem Consistorium ausdrücklich verordnet, daß nur an den dazu bestimmten Tagen getraut werden dürfe, doch am 28. und 29. April 1812 wurden auf Antrag des damaligen Standesbuchführers von Rath und Consistorium die Trauungen auf Montags, Mittwochs und Freitags, 9 Uhr, verlegt, oder vielmehr nach der Morgenkirche, die Sommers um 8, Winters um 9 Uhr begann (K. 244 f). Am 18. Febr. 1819 erinnerte das Consistorium, daß diese Zeit genau eingehalten werden solle (K. 598). Klagen über das zu späte Kommen der Brautleute sind vielfach bemerkt. Ein gedruckter Rathsschluß vom 8. July 1762 verordnet, daß Jedermann sich zur rechten Zeit, und zwar Schlag 11 Uhr, einfinden müsse, sonst möge er an einem andern Tage wiederkommen (F. 123 f. H. 217. 345. VIII. 83). Es war geklagt worden, daß die damals auf halb 11 Uhr angesetzten Trauungen oft bis 1 Uhr sich verzögerten. — Seit dem Jahre 1848 ist jede Ordnung in der Zeit aufgelöst. Trauungen an jedem Tage und zu jeder Morgenstunde, sogar Nachmittags, mußten nachgegeben werden. Besonders wurde Dieses Sonntags lästig, theils wegen der Abendmale, theils wegen der sich Sonntags zusammen drängenden Taufen u. s. w. (M. 154 f.) Deßhalb war schon 1729, als ein Paar sich Sonntags und zwar ohne Erlaubniß hatte im Hause trauen lassen, Dieses von dem Consistorium wegen der unausbleiblichen Folgen verboten worden (F. 665). — Uebrigens wurden häufig mehrere Paare zugleich getraut, was in der neuesten Zeit fast nicht mehr vorkommt. Die Traurede, das Gebet und der all-

gemeine liturgische Theil galten für alle; Fragen und Einsegnung wurden bei jedem einzelnen Paare wiederholt.

§. 202. Zur Zeit des Interim waren Hochzeiten während der Fasten erlaubt, und noch im März 1595 wird über diese Ungehörigkeit geklagt, und daß ein gemeiner Gebrauch würde, den Weinkauf oder Handschlag (das Verlöbniß) Samstags zu halten (V. 1124. Ritter M.ᵉ II. 337). Doch später gab es geschlossene Zeiten, in welchen wegen des höhern kirchlichen Ernstes derselben gar keine Hochzeiten Statt finden durften, nämlich während der Fasten bis nach Ostern und vom 1. Advent bis nach dem neuen Jahre. Dieß wurde vom 1. Advent 1629 an geboten und ging über in die Agenden von 1644 und 1688 (A. 203. Lersner I. 2,22). Indeß scheint diese Verfügung nicht streng durchgeführt worden zu seyn, denn im März 1716 wurde über ihre Nichtachtung Klage erhoben, welcher die Scholarchen Abhilfe versprachen (E. 292). Es wurden durch einen besondern Rathsschluß die Hochzeiten in der Fasten- und Adventszeit auf das Neue verboten (VIII. 41). Endlich wurden sie am 18. März 1794, mit Ausschluß der stillen (Oster) Woche, von dem Rathe gestattet (J. 769. Böhmer 248).

§. 203. Zu den Förmlichkeiten und Gebräuchen bei der Trauung gehört die Vorschrift, daß sie bei geöffneten d. h. nicht geschlossenen Kirchthüren und auf dem Altare verrichtet werden mußte, laut Beschluß des Consistoriums vom 20. Sept. 1808, in erneuerte Erinnerung gebracht am 18. Febr. 1819 (K. 196. 598); ferner der dabei angewendete Kirchengesang. Am 3. Dec. 1738 wird darauf gedrungen, daß von den Vorsingern andere Lieder sollten gesungen werden, als die zu Spöttereien Anlaß gäben (G. 100. 104). Am 23. April 1744 verfügte das Consistorium, daß dasjenige Lied gesungen würde, welches der trauende Geistliche verlange, und gleich hierauf gab das Ministerium dem Vorsinger ein Verzeichniß der geeigneten Lieder (G. 324 f.). Für vollständigen Kirchengesang mit Orgel, sowie für den Gebrauch einer Brautkutsche, erhob das Kastenamt eine Gebür (Aufwandsteuer), über deren völlige Beseitigung, als die Kastenamts-Befugnisse auf den kirchlichen Gemeindevorstand übergingen, in dem Jahre 1827 und 1830 Verhandlungen mit demselben Statt fanden (K. 844 f. 849. 853. 863. 866. 870. L. 57 f. 60 f. 64 f.).

§. 204. Früher mußten die Geistlichen, welche die Morgenkirche versehen hatten, die darauf folgenden Trauungen verrichten (Agenden von 1589 an). Besserer Ordnung halben und um die

Geistlichen in gleichmäßige Wirksamkeit zu setzen, wurde am 15. Febr. 1719 bestimmt, die Trauungen sollten von allen Geistlichen, nach ihrer Reihenfolge wöchentlich abwechselnd, versehen werden (E. 449). Da schon früh Trauungen im Pfarrhause in Uebung kamen, so blieben allmälig nur diejenigen für die Kirche übrig, die mit weniger Umständlichkeit geschehen sollten und oft in wenig oder keiner persönlichen Beziehung zu dem trauenden Geistlichen standen. Von dieser Mühewaltung wurden am 19. Dec. 1793 die geistlichen Consistorial-Räthe frei gesprochen (J. 765). Anders gestaltete sich die Sache, als vor mehr als 30 Jahren die Trauungen in der Kirche wieder allgemein und die im Pfarrhause auf seltene Fälle beschränkt wurden, und nunmehr wieder sämmtliche Geistliche daran Theil nahmen. Zu Ende 1814 wurde beschlossen, die Ueberlassung einer Trauung an einen andern Amtsbruder, welchen das Brautpaar gewünscht hatte, solle nicht geschehen; in Verhinderungsfällen dürfe der die Amtswoche habende Geistliche einen andern für sich einstellen (K. 296). In neuerer Zeit wurde zwar die wöchentliche Abwechselung fortwährend beobachtet, indeß jede Trauung auf Begehren einem andern überlassen. — Von dem Jahre 1632 rührt eine wunderliche, leider sehr kurze Nachricht, nämlich daß eine Trauung zu Sachsenhausen durch den (Schwedischen) Feldbarbier verrichtet worden sey (A. 95) — wahrscheinlich ein Mißverständniß überhaupt oder eines Schwedischen Wortes. — In eben demselben Jahre wurde nachgeforscht, ob ein (gemischtes) Brautpaar vor unserer Trauung sich habe katholisch trauen lassen, welcher Fall in unserer Zeit häufig vorkommt, aber damals nicht gern gesehen wurde (A. 102).

§. 205. Gegen mancherlei Unordnung und Unfug, sowohl bei der kirchlichen Trauung, als bei der häuslichen Hochzeitfeier, wurden theils fortwährende Klagen erhoben und Abhilfe gesucht, theils erschienen verbietende und drohende Rathsschlüsse, wie vom 20. Febr. 1716, 6. Oct. 1718 und 9. Febr. 1719 (V. 1099. 1185. 1363. 1370—1372. 1399. VIII. 40. 42. 43. A. 421. 423. 596. B. 242 f. 253. 297. 375. 431. 469. C. 60. 106. D. 147. E. 198. 444 f. F. 798. G. 100. H. 345). Bei dem Mangel an geordneten polizeilichen Mitteln mußte man sich in den meisten Fällen durch Ansehen und Bedrohung helfen. — Hinsichtlich der kirchlichen Trauung wurde 1671 über das ärgerliche Ehren und Zögern geklagt, wenn die Braut auf das Trittel (den Altar) treten solle (B. 197). Im Jahre 1673 wird berichtet, daß angemeldete Brautleute,

nachdem schon für sie gebetet, gesungen und Alles zu ihrer Trauung in Bereitschaft war, nicht gekommen seyen (B. 363 f.) 1674 fand eine Trauung Statt nach vorher zu Bornheim abgelegter Kirchenbuße. Dabei sollten die vorhandenen unehelichen Kinder sich mit auf das Trittel stellen, um dergestalt legitimirt zu werden (B. 404). In ebendemselben Jahre, heißt es, wurde eine Braut, die „violirt“ war, mit dem Kranze im Haar getraut. Später ging das nicht so ungestraft hin. Besonders stark erscholl im März 1756 die Klage: der Tumult sey über alles Maaß, besonders wenn der Pöbel gewisse Bräute durch Kranzabreißen bestrafen wolle (B. 294. H. 217). 1674 und 1675 wurde vorgeschlagen, um der Unordnung und dem Getümmel einiger Maaßen zu steuern, die beiden vorderen Thüren der Barfüßer Kirche verschlossen zu halten. Eine spätere Nachricht sagt, daß nur Eine Kirchthüre geöffnet, und eine Wache an derselben aufgestellt wurde, um Muthwillige, die nichts da zu thun hatten, zurückzuweisen (B. 431. 469. 521. E. 446). Auf die stets wiederkehrenden Beschwerden verfügte das Consistorium am 28. April 1758, der trauende Geistliche möge durch den Glöckner die Ruhestörer erforschen lassen und anzeigen (VIII. 53. H. 272). Am 11. Sept. 1794 gebot das Consistorium, daß die Brautleute in anständiger Kleidung erscheinen sollten (J. 775 f). In neuern Zeiten gab es wenig oder keinen Grund mehr zu dergleichen Klagen. Nur am 31. März 1840 fand durch eigenthümliche Veranlassung bei einer Trauung in überfüllter Kirche eine große Unordnung Statt (L. 312). Auch mußten im Jahre 1843 gegen übermäßige und zudringliche Betteleien an den Kirchthüren entschiedene Maaßregeln ergriffen werden (L. 391. 397). — Wie über den Unfug bei Trauungen, wurden früher auch sehr viele Beschwerden über den bei der häuslichen Hochzeitfeier geführt. Es wurde über die Unterlassung des Gebetes bei dem Hochzeitmale und über das Zerschlagen von Gläsern und Fensterscheiben geklagt (C. 58. 386. 420 f). 1674 wird gemeldet, daß Todtentänze dabei aufgeführt würden (B. 446). Im April 1697 werden die Küchenmeister erinnert, durch die reformirten Geistlichen sich nicht von ihrem Amte verdrängen zu lassen, bei dem Hochzeitmale das Gebet zu verrichten (D. 219). Im März 1705 wird über die Hausteuern geklagt, die meist Sonntags überbracht würden, und über das dadurch entstehende üppige Gelage; im Sept. 1718 wurde die Beglückwünschung der Brautleute am Proclamations-Sonntage Nachmittags, was gleiche Folgen hatte, verboten (D. 470. E. 425. 431). Endlich wurde die lange Dauer des Hochzeitfestes

bis an den Morgen und das späte und störende Nachhausefahren gerügt (E. 169. 171). In Betreff des Benehmens der eingeladenen Geistlichen wurde verabredet, daß, wenn bei ausgebrachten Gesundheiten „von den Spielleuten Lärm gemacht würde," die Geistlichen sollten sitzen bleiben und während des Spieles nicht trinken (A. 674). — Dem Aufwande bei Taufen, Hochzeiten u. dgl. auf dem Lande zu begegnen, wurde am 7. Juny 1774 eine gedruckte Verordnung erlassen (Erneuerte Consistorial-Ordnung von 1774).

§. 206. Die erwähnten Mißstände bei den kirchlichen Trauungen mochten hauptsächlich Anlaß bieten, daß die Trauung im Hause des Geistlichen oder (sehr selten) der Brautleute, (wozu aber, wenigstens in neuerer Zeit, Erlaubniß des Senats nöthig war) gesucht wurde und allmälig in überwiegenden Gebrauch kam. Streben nach vornehmer Absonderung trug mit bei. Wo das Verhältniß nicht ganz rein war, erheischte es die Klugheit. Auch ließen sich schon früh die Reformirten gern von ihren Predigern im Hause trauen (V. 1343). Lange wehrte sich das Ministerium gegen eine Feierlichkeit, die nicht öffentlich in der Kirche geschah. Schon die im April 1591 von dem Rathe erlaubte Haustrauung eines vornehmen Engländers wurde nicht gern gesehen (V. 343). Im April 1627 erinnerte man die Scholarchen, nicht von den gemeinen Kirchengebräuchen abzugehen und Haustrauungen nicht gestatten zu wollen. Kein Glied des Ministeriums sollte eine solche verrichten, und man übergab deßfalls dem Rathe eine Vorstellung (A. 66 f). Eine Haustrauung konnte nur in Folge höherer Erlaubniß und zum Theil gegen Erlassungs (Dispensations)-Gebür geschehen. Der früheste vorhandene Erlaubnißschein von der Stadt-Canzlei lautet auf das Jahr 1645 (VIII. 58—63. 69—71. 73. 75—77. Böhmer 242). Doch schon im Febr. 1644 wurde geklagt, der Mißbrauch mit dem Zettelausgeben werde ziemlich groß; Manche (nämlich Reformirte) ließen sich sogar ohne Zettel zu Bockenheim (wo die reformirte Gottesverehrung gehalten wurde) trauen (A. 196). Im Jan. 1648 wurde in einem besondern Falle ein Aufgebot weder für nützlich noch nöthig erachtet und gegen die erlaubte Haustrauung nichts eingewendet (A. 243). Im April 1663 widersetzte sich das Ministerium auf das Neue den Haustrauungen (A. 369). Zu Anfang 1667 wird eine Trauung auf dem Krankenbette im Lazareth erwähnt (A. 465). 1672 ist bemerkt: Die Haustrauung scheine in der Polizei-Ordnung (vom 16. Nov. 1671) anerkannt zu werden. 1673 beschwerte man sich über die Menge der Fälle (B. 209. 304). Zu Ende 1704 wurde von den

Scholarchen erinnert, daß die Rathsschlüsse genau beobachtet werden müßten, und keine Haustrauung ohne Erlassung (Dispensation) oder von dem Rathe ertheilte Erlaubniß vollzogen werden dürfe (D. 460. 462). Am 5. Nov. 1738 wurde bestimmt, daß Geschwächte (lapsae) nur im Pfarrhause getraut werden sollen (G. 97). Am 13. März 1777 gestattete ein Rathsschluß dem Consistorium, auch ärmen, alten, gebrechlichen Personen u. dergl. die Erlaubniß zur Trauung im Pfarrhause zu ertheilen (VIII. 57. Böhmer 242). Einem Landprediger wurde am 16. Juny 1779 abgeschlagen, eine Haustrauung in der Stadt verrichten zu dürfen (J. 250). — Uebrigens mußten auch bei dieser Art von Trauung die 3 gesetzlichen Aufbiet-Sonntage abgewartet werden (H. 414). — Aus einem Erlasse des Schöffenraths vom 8. Febr. 1802 ist ersichtlich, daß katholische Brautpaare, welchen, wenn sie sich nicht an die katholische Kirchenbehörde gewendet, sondern nur die Heirathserlaubniß von dem die alleinige Ehegerichtsbarkeit behauptenden lutherischen Consistorium erhalten hatten, die katholische Trauung verweigert worden war, von hiesigen lutherischen Geistlichen sich durften im Hause trauen lassen, was bereits mehrmals geschehen war, wobei denselben frei gestellt blieb, Falls sie katholisch getraut seyn wollten, zwar immer an das Consistorium, aber gleichzeitig auch an die katholische Behörde sich zu wenden (K. 102. Beil.). Im Juni 1812, nachdem Jahrs zuvor der Code Napoleon und mit demselben die bürgerliche Standesbuchführung eingeführt worden waren, welches bis Ende 1813 blieb, wurde verordnet, daß hinfort das Consistorium und nicht die Mairie (an der Stelle der ehemaligen Stadt-Canzlei) die nöthige Erlaubniß zu Haustrauungen ertheilen solle (K. 245). — Haustrauungen zu Sachsenhausen sollten nach einer Verabredung im Juny 1817 nur von den dortigen Geistlichen verrichtet werden, um das durch die merklich getrennte Oertlichkeit jenseits des Flusses noch bestehende wohlthätige Gemeindeverhältniß nicht lockerer zu machen (K. 481).

§. 207. Wenn fremde Familien hierher zogen oder Einheimischen die Erlaubniß ertheilt wurde, sich auswärts trauen zu lassen, so wurde und wird noch jetzt die glaubwürdige Bescheinigung der Trauung gefordert, theils zum Beweise ihres von Staat und Kirche gebilligten Zusammenlebens, theils zur Begründung der ehelichen Geburt ihrer Kinder. Solche liegen vor vom 30. Jan. und 1. July 1592 und vom 7. Febr. 1703 (V. 373. 863).

7. Eidesverwarnung.

§. 208. Bis in die neueren Zeiten verlangten öfters einheimische oder auswärtige Gerichte, daß diejenige Person, welcher ein Eid auferlegt worden war, zuvor über die Bedeutung und Wichtigkeit desselben von einem Geistlichen vollständig belehrt, zu einem streng gewissenhaften Verfahren ermahnt, und daß über diesen Vorgang ein schriftliches Zeugniß ausgestellt werde. Eine solche Verwarnung in Gegenwart des jüngern Bürgermeisters, unmittelbar vor einem abzulegenden Eide, wird im July 1734 erwähnt (F. 946). Im July 1802 wurde den hiesigen lutherischen Geistlichen geboten, sich für solche Eideswarnungen bereit zu halten (K. 106). Nicht selten gerieth man darüber in Verlegenheit. Nur die neuere Badnische und Nassauische Agende enthalten für diese Handlung ein Formular. Zwar finden sich in der Convents-Registratur zwei gedruckte Eidesverwarnungen, die zweite unvollständig: aber es bleibt bei dem völligen Mangel einer Zeit- und Ortsbestimmung ungewiß, ob sie für hier bestimmt waren und nicht etwa nur zufällig zu den Acten kamen. — Die Geistlichen selbst lehnten, wegen Anspruchs auf Zuverlässigkeit, 1714 einen zugemutheten Zeugeneid ab (E. 214. 219 f). Nachdem sie 1705 mit dem Huldigungseide verschont geblieben waren, weil die hiesigen Stifts-Kanoniker, Dominikaner und Carmeliter sich ebenfalls nicht dazu bequemten, wurde Dieses 1712 von dem Kaiser übel vermerkt, und der öffentliche Huldigungseid von ihnen gefordert und damals, wie fernerhin, geleistet (D. 483. E. 123 f. H. 450 f).

8. Anstellung eines Geistlichen.

§. 209. Um sämmtliche geistliche Amtshandlungen giltig verrichten zu können, sind nach protestantischem Kirchenrechte die Ordination des Berufenen und seine Einführung in das Amt erforderlich. Beide bezwecken eine feierliche Erklärung der Fähigkeit und Würdigkeit des Berufenen Angesichts der Gemeinde und sollen für diese, wie für den Empfänger, die Uebernahme des geistlichen Amtes in seiner ganzen folgenreichen Wichtigkeit hervorheben und beide Theile nachdrücklich auf ihr gegenseitiges Verhältniß aufmerksam machen. Insbesondere bezweckt die Ordination durch die Verpflichtung des zu Ordinirenden auf die Grundsätze des Christenthums, nach der protestantischen und lutherischen Auffassung derselben, so wie durch die sinnbildliche (symbolische) Handauflegung des ordinirenden Geistlichen und seiner etwaigen Gehilfen (Assistenten) auf alle Betheiligte den lebendigsten Eindruck hervorzubringen. Beide Handlungen, Ordination und Einführung, könnten füglich in Eine zu-

sammengezogen werden, wenn nicht die erstere mehr eine Erklärung der allgemeinen Fähigkeit und Würdigkeit zur Uebernahme eines Pfarramtes überall, wo die äußere Berechtigung hinzutritt, enthielte und deßhalb gewöhnlich an dem kirchlichen Hauptorte eines Landes vorgenommen wird, auch mittelst ausgestellten Zeugnisses für den ganzen Umfang der protestantischen Kirche gilt: wogegen die Einführung nur die besondere örtliche Berechtigung zur Ausübung in sich faßt; weßhalb denn auch jene nicht, diese aber bei jeder Veränderung des Wirkungskreises sich wiederholen muß. Die Ordination wird in der Regel nur bei Uebernahme eines geistlichen Amtes ertheilt. Doch werden auch nicht selten geprüfte Candidaten ordinirt, entweder zum Behufe einer vollständigeren Unterstützung älterer Geistlichen, oder um auswärts bei zerstreuten evangelischen Gemeinden, oder endlich als Sendboten unter den Heiden thätig seyn zu können. Doch wie nothwendig auch die Ordination, als eine sehr wirksame und segensreiche Handlung erscheinen möge, so bleibt doch nach protestantischer Ansicht die Meinung völlig ausgeschlossen, als sey sie ein von Christus oder den Aposteln eingesetztes Sacrament, welches besondere Wundergaben des h. Geistes ertheile und dem Empfänger einen unauslöschlichen Charakter aufpräge. Bereits im Jahre 1580 wird in den Sächsischen General-Artikeln über den Ort der damals schon üblichen Ordination Verfügung getroffen (Boehmer jus eccles. prot. lib. I. tit. XL. §. IX—XI. XVII. XVIII. XX. XXV. Wiese Kirchenr. III. 166 f. 170 f. Richter Kirchenr. 1848, §. 172). — Auch hier wurde die Ordination zur Führung des geistlichen Amtes für so nothwendig erachtet, daß auf die aus unbekannten Gründen verzögerte Ordination eines angestellten Pfarrers am 2. Febr. 1648 und auf die eines bei den hiesigen Kreistruppen angestellten Feldpredigers am 7. Jan. 1691 gedrungen wurde (A. 243. D. 1).

§. 210. In den hiesigen Agenden von 1589 an finden sich Formulare sowohl für die Ordination, als die Einführung. Sie rühren wahrscheinlich von dem hiesigen Geistlichen M. Sebast. Figulus († 5. July 1590) her, welcher jenes bei der ersten am 27. Mai 1588 vorgekommenen Ordination angewendet hat (IV. 173). Das Ordinations-Formular ist folgender Maaßen beschaffen. Nach 1) einer Anrede an die Gemeinde und 2) einem Gebete, werden 3) dem zu Ordinirenden die Würde und Pflichten seines Amtes aus Bibelstellen (1. Tim. 3,1—7. 14. 16; 2. Tim. 1,6. 7. Apostgsch. 20,28—31) vorgehalten und 4) hieraus in der kräftigen Weise jener Zeit Folgerungen gezogen: „Nun wohlan, lieber Bruder, aus den vorgelesenen Worten

der h. Schrift hört ihr, daß uns — — nicht werde befohlen, Gänſ' oder Kühe zu hüten, ſondern die Gemeinde Gottes" — — dann wird er 5) auf dieſe Folgerungen, ſo wie überhaupt auf die h. Schrift und "wie ſie in der Augsburgiſchen Confeſſion (1644 und 1688 auch: der Apologie derſelben und den 3 allgemeinen Symbolen (Bekenntniſſen) der Kirche, dem Apoſtoliſchen, Nicäniſchen und Athanaſianiſchen), den beiden Katechismen Luthers und dem Concordienbuche wiederholt und erklärt werden, ſo wie auf alle chriſtliche Ordnungen der Frankfurtiſchen Kirche, endlich auf den Vorhalt: "Wollt ihr euch auch keiner brüderlichen Strafe entgegenſetzen und, ſo viel ihr des Kirchendienſtes halben Zeit und Weil haben mögt, fleißig ſtudiren, damit ihr euch dazu allezeit befördert, daß ihr der Gemeinde Gottes täglich mit mehr Nutz und Beſſerung — — dienen könnt?" durch ein dreifaches Ja verpflichtet. Hierauf ſchließt ſich 6) die Einſegnung mit Auflegung der Hand im Namen Gottes des Vaters u. ſ. w., wobei der zu Ordinirende kniete, und 7) das Schlußgebet mit dem Kirchenſegen. In das letztere hatte der ungeſtüme Partheieifer jener Zeit die Worte einfließen laſſen: "Wolleſt auch dem leidigen Gräuel des Papſtes und Mahomets u. ſ. w. ſteuern" — — Das Conſiſtorium hielt am 4. Aug. 1772 für gut, wenn die angeführten Worte wegen der hieſigen gemiſchten Einwohnerſchaft durch ſchicklichere erſetzt würden, worauf man ſogleich einging (J. 86. VII. 11).

§. 211. Zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wurden Ordinationen und Einführungen vorher von der Canzel verkündigt, was man Proclamation nannte (V. 1231). Im Mai 1673 ſcheint die Proclamation und Vorſtellung des Pf. Ritter von der Canzel vor Ertheilung des Kirchenſegens geſchehen zu ſeyn (B. 335). Am 4. Aug. 1680 beſchloß das Miniſterium, die Ordination mehrerer berufener Prediger ſolle in Einer Handlung geſchehen, wie es auch ſchon 1588 der Fall geweſen zu ſeyn ſcheint (C. 131). Am 4. Juny 1777 beſchloß dasſelbe, alle ſeine Mitglieder ſollten der Handlung, auf dem Altare ſtehend, beiwohnen (J. 195). Beides iſt ſeitdem bei jeder Ordination für ein hieſiges öffentliches Pfarramt beobachtet worden: in andern Fällen iſt in neuerer Zeit nur ein beſonders erwählter Ausſchuß des Miniſteriums gegenwärtig. — Im May 1718 ereignete ſich der wunderliche Fall, daß ein von dem Rathe zum Predigtamte zu Bonames berufener Candidat Tags vor der anberaumten Ordination entfloh und durch ſeine Verwandte von Gelnhauſen zurückgeholt werden mußte. Kein Menſch begriff die Urſache, und die

angestellte Untersuchung durch vereinigtes Scholarchat und Ministerium bewirkte nur die wiederholte Entschuldigung, er habe es aus Bestürzung gethan, und die Erklärung, er fühle sich unwürdig und werde daher unglücklich seyn. Irgend eine Gewissensbeschwerung ergab sich nicht, aber Mehreres deutet auf pietistische Herzenszerknirschung, und es fehlte nicht an Solchen, die ihm Recht gaben. Darum wurde die Berufung wohl für dieses Mal zurückgenommen, er aber, sonst tüchtig und unbescholten, 2 Jahre später zu Niedererlenbach angestellt (E. 403—408). — Am 26. Oct. 1785 wurde der berühmte Professor Dr. Gabler von hier, zuletzt erster Professor der Gottesgelehrsamkeit zu Jena, hier ordinirt, und ihm darüber ein lateinisches Zeugniß ausgefertigt, bevor er ein Lehr- und damit verbundenes Predigtamt auf der Hochschule zu Altorf übernahm (J. 440 f). Feld- und Lazarethprediger wurden öfter hier ordinirt (D. 1. J. 771). Im Aug. 1796 wurde wegen der Kriegszustände ein neu ernannter hiesiger Pfarrer nicht in der Kirche ordinirt, sondern in der Convents-Stube des Prediger-Ministeriums (K. 12 f).

§. 212. Das Formular der Einführung eines schon anderwärts ordinirten Predigers, gleich zu Anfange der Agenden von 1589 an, besteht 1) aus einer Anrede an die Gemeinde, in welcher es sogleich heißt: „Wir haben ihn auf Befehl eines ehrbaren, wohlweisen Raths in unsern wöchentlichen Conventen (Consistorium gab es vor 1728 nicht) seines Herkommens, Lebens und seiner Lehre halben befragt und verhört und, so viel wir befinden mögen, achten wir, er werde solch ein Kirchenamt zu verwalten und zu versehen tauglich seyn.“ — Nachdem hierauf 2) die Würde des Predigtamtes hervorgehoben ist, folgt die Ermahnung an die Gemeinde, diesen Seelsorger willig anzunehmen. Sehr treuherzig wird dann fortgefahren: „Nachdem aber St. Paulus 2. Cor. 4. sagt, daß solche Schätze in irdischen Gefäßen getragen werden, womit er anzeigen will, daß Gott, der Allmächtige, nicht durch Engel, sondern durch arme, elende, schwache und gebrechliche Menschen solche seine Aemter — versehen lassen will, so wollen wir euch erinnert und gebeten haben, ob dieser euer Pfarrer — aus menschlicher Blödigkeit, an seinem Leben und Wandel sich nicht allwegen so vollkommen, als seinem hohen Amte wohl ansteht und gebürt, halten würde, daß ihr euch nicht leichtlich darob ärgern, sondern ein christliches, freundliches Mitleiden mit ihm haben und Gott, den Allmächtigen, herzlich und fleißig für ihn bitten wollt, wie er denn auch hinwieder in gleichen Fällen sich gegen euch, als seine Pfarrkinder, christlich, freundlich und

mitleidentlich erzeigen, halten und Gott treulich für euch bitten soll, damit Einer des Andern Last trage, wie St. Paulus sagt, und also das Gesetz Gottes erfüllt werde. Nun, der Herr segne ihn, daß er viele Frucht bringe. Amen. Hierauf folgt 3) der Kirchensegen. — Beide Formulare sind längst nicht mehr im Gebrauch, sogar nur von Wenigen gekannt.

9. Kirchliche Leichenfeier.

§. 213. Der berühmte Joh. Gerhard († 1637) sagt in seinen loc. theolog. T. XVII. p. 94: In unserer evangelischen Kirche achtet man bei dem Leichenbegängniß hauptsächlich auf den Gesang von Kirchenliedern und auf die Leichenrede aus Gottes Wort. Letztere dient zur Belehrung der Lebenden, zur Tröstung der Trauernden und zur anständigen Empfehlung (zum ehrenden Gedächtnisse) des Verstorbenen, wobei jedoch zu verhüten ist, daß sie nicht zur feilen Lobrede wird. In dieser Weise scheint auch hier verfahren worden zu seyn. In der Vorrede der kleinern Ausgabe des ersten Frankfurtischen Gesangbuches von 1570 ist bemerkt, daß man (zur Abkürzung) die Grablieder habe weglassen müssen. Im July 1628 wurde beschlossen, die Grabgesänge wieder in die alte Ordnung zu bringen, und im Jahre 1669, behutsam damit bei Denen zu verfahren, welche offenkundig ein ärgerliches Leben geführt hätten. Denn die gewöhnlichen Gesänge wollte man bei Verächtern des h. Abendmales, kirchlich Abgesonderten und Selbstmördern nicht anwenden. Es wurden dann, statt Trost- und Friedenslieder, Bußlieder gesungen, und keine lobende, sondern bisweilen sogar eine sehr scharfe Abdankung (geschriebene Danksagung an die Leichenbegleiter, welche vorzulesen, im Dec. 1628 dem Vorsinger aufgetragen wurde, und welche öfter eine kleine Standrede enthielt) gehalten (A. 77. 647. B. 139. 186 f. 313 f. 648. C. 448. 466. D. 172 f. E. 192. 242. F. 763. 989. H. 111). Als aber im Dec. 1766 bei dem Consistorium angefragt wurde, wie mit der Beerdigung offenbar Gottloser verfahren werden solle, gab dasselbe den Bescheid, man möge solche Fälle anzeigen (H. 470). Bald zu Anfang dieses Jahrhunderts mußten die alten Singchöre auf dem Gymnasium (Consistorial-Ordnung von 1774, beigedruckte Gymnasial-Ordnung, Abth. 4. §. 13) aus Mangel an Schülern aufhören oder wurden vielmehr allmälig beseitigt. Da aber das Bedürfniß von Grabgesängen blieb, so bemächtigte sich der an dem St. Peters-Kirchhofe wohnende Schullehrer dieses Erwerbzweiges, begünstigt durch die damaligen Umstände,

was aber, als der Schule nachtheilig, aufhören mußte. Das Singen bei Beerdigungen, entweder von Anfang der Schäfergasse bis auf den St. Peters-Kirchhof, oder vom Eingange desselben oder nur am Grabe wurde mit entsprechenden Gebüren den Kindern des Waisenhauses übertragen (K. 623—627), was sich aber ebenfalls bald verlor. — 1675 wurde über das lange Zurücksetzen der Leichenpredigten geklagt; es war jedoch dem Uebelstande nicht abzuhelfen (B. 521). Im Jahre 1714, 1720 und 1727 wird unter den Zeit raubenden Beschäftigungen der Geistlichen auch das Mitfahren bei Begräbnissen erwähnt (VII. 110. E. 242. F. 511). Außerdem sind gedruckte Leichenpredigten vorhanden, welche bis über die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts in mehreren Kirchen gehalten worden sind. Die Mitwirkung der Geistlichen scheint sich also auf die Leichenpredigt in der Kirche und zwar nur, wenn sie begehrt wurde, beschränkt zu haben. Und diese wurde entweder, wenn sie mitfuhren, unmittelbar nach dem Begräbnisse gehalten (G. 362), oder nach Verlauf einiger Tage, vielleicht noch später. Diese Leichenpredigten verloren sich allmälig, und nur der eigens angestellte Leichenbitter (parentator) hielt auf Verlangen eine kleine Leichenrede (parentatio). — Im Jahre 1678 sah man es nicht gern, daß die Reformirten selbst den Ihrigen eine solche Rede hielten (C. 15 f. 18 f). — Kirchliche Leichenbegängnisse mit Grabreden von Geistlichen, sehr selten aber mit Grabgesängen oder Trauermusik, wurden seit Eröffnung des neuen Friedhofs, jedoch bei Weitem nicht in allen Fällen, üblich.

§. 214. Da die Agenden nichts über diesen Gegenstand enthalten, so ist die Behandlung ganz frei gegeben. Doch wäre eine Agende sehr wünschenswerth, theils wegen größerer Gleichförmigkeit, theils weil nicht selten die Zeit zu genauerer Vorbereitung fehlt, indem man oft erst spät angegangen wird, die Leiche zu begleiten, theils endlich weil es in manchen Fällen sogar rathsam ist, sich ganz im Allgemeinen und an genau abgewogene Worte zu halten, bisweilen auch weil man mit den besondern persönlichen Verhältnissen nicht hinlänglich bekannt ist. — Seltener wird von den Betheiligten eine kirchliche Feierlichkeit am Sarge, im Familienkreise, gewünscht, welche, mit Beobachtung der nothwendigsten kirchlichen Bestandtheile, in sonstiger Hinsicht ganz den besonderen Umständen angepaßt werden muß.

§. 215. Ueber die Begleitung von Verbrechern zur Richtstätte durch Geistliche findet sich eine Ordnungsübung (A. 674). Sie wurden zuerst längere Zeit im Gefängniß besucht und vorbe-

reitet, auch die nicht lutherischen, sogar die jüdischen. Den katholischen Geistlichen, welche den Besuch ihrer Glaubensverwandten, so wie auch ihrer Kranken im Hospital, in Anspruch nahmen, wurde dieses nicht gestattet — eine nicht zu billigende Unduldsamkeit jener Zeit, die aber an andern Orten auch gegen die Lutheraner ausgeübt wurde (B. 378 f. 391. F. 763 f. 768. J. 388 f. Böhmer 39 f.). Dieses Verhältniß hatte einen auffallenden Vorgang zur Folge, wo beide Theile in nicht ganz würdiger Weise bemüht waren, sich gegenseitig zu überlisten, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. Im Oct. 1750 sollte ein Verbrecher hingerichtet werden, der seinem Glauben treu blieb. Um demselben die Tröstungen der katholischen Kirche in irgend einer Art zu bethätigen, hatte der Dombechant des hiesigen Bartholomäi-Stiftes mit einigen Kanonikern und Ordensleuten den Plan gefaßt, in einem Gasthause auf dem Steinweg, das einen katholischen Besitzer hatte, und an welchem die Verurtheilten nach der Richtstätte pflegten vorbeigeführt zu werden, von dem Fenster herab dem Sträfling zuzurufen, den Segen zu ertheilen oder wohl gar die Monstranz entgegen zu halten. Der Plan wurde Abends vorher verrathen. Daher gab man höherer Seits den geheimen Befehl, den Missethäter (aus dem Gefängnisse hinter der St. Katharinenkirche) über den kleinen Hirschgraben und Roßmarkt an den neuen Häusern (östlich von der Stadt-Allee) hin zu führen. Auch dieses wurde eine halbe Stunde vorher ruchtbar. Die katholische Geistlichkeit trennte sich nun in 2 Theile, deren einer in dem Hause eines Katholiken unter den neuen Häusern, der andere in der Wohnung eines Katholiken in dem Hause neben der weißen Lilie seinen Stand nahm. Dieß wurde sogleich bemerkt. Daher ließen die begleitenden Prediger den Gesang schon auf dem Roßmarkt anstimmen, damit hierdurch ein etwaiges Zurufen u. s. w. nicht vernommen werden könne. Als aber der Zug an den neuen Häusern vorbei kam, legte sich der Dombechant mit halbem Leibe dem Fenster heraus und rief dem Verurtheilten zu. Das Volk bemerkte Dieses nicht sobald, als es anfing zu schreien, zu schimpfen und mit Steinen nach dem Fenster zu werfen drohte. In dem dadurch entstandenen Tumult konnte nun freilich nichts vernommen werden. Auch als der Verurtheilte sich nach dem Hause umsehen wollte, wurde er daran gehindert, daß er also, wie geschrieben steht: „mit Gottes Hilfe glücklich vorüber kam und seinen Todesgang unter andächtigem Beten und Singen ungestört fortsetzte“ (G. 622 f.)!

§. 216. Flügge (II. 413) sagt: daß Prediger der Leiche vor-

angehen', ist eine alte Sitte; deßgleichen, daß Kinder, Verwandte und Freunde der Leiche folgen. Daher wurde 1674 gerügt, daß der leibliche Enkel, und 1677, der Schwiegersohn nicht mit zur Leiche gegangen sey, auch seine Kinder nicht habe trauern lassen. Im Jahre 1702 ging der Schwager nicht mit der Leiche seiner Schwägerin aus Haß gegen dieselbe (B. 438. 646. D. 398). — Seit Eröffnung des neuen von der Stadt ziemlich entfernten Friedhofs im Jahre 1828 (Sachsenhausen besitzt seinen eigenen, nahgelegenen) wurde in Folge der neuen Begräbnißordnung die Einrichtung getroffen, daß der Leichenzug von dem Sterbhause bis vor das Thor geht, wo er sich auflöst, und das bei Lutheranern und Katholiken vorgetragene Kreuz abgegeben und zurückgetragen wird. Erst am Portale des Friedhofes ordnet sich wieder der Zug, und es wird alsdann das dort befindliche Kreuz vorgetragen. Begleitet ein Geistlicher die Leiche, so geht derselbe in der Stadt gewöhnlich mit den Verwandten hinter dem Leichenwagen. Vor dem Thore setzt er sich in die Trauerkutsche bis zum Friedhofe. Von da geht er vor dem oft von Freunden des Verstorbenen getragenen Sarge hinter dem Kreuze, welches ebenfalls oft von Freunden getragen wird. — Seit 1831 kam in erfreuliche Uebung, daß bei dem Leichenbegängniß eines Geistlichen lutherischen, reformirten oder katholischen Bekenntnisses die Geistlichkeit der zwei andern Bekenntnisse Beauftragte aus ihrer Mitte sandte, welche die Leiche begleiteten. — Zu den dienstthuenden Leichenbegleitern (Trägern), welche ein Geldgeschenk empfingen, wurden öfters die Candidaten (sonst Studiosen genannt) gewählt, welche durch ihre geistliche Amtstracht, eben so wie die Schullehrer, ein Leichenbegängniß feierlicher machten. Daher beklagten sich dieselben 1695 über den damals schon vorhandenen Leichenbitter, daß er bei solchen Leichen willkürlich und ohne erhebliche Ursache einen oder den andern überginge und andere bestelle, die nicht in numero seyen (§. 55. D. 140). Im Jahre 1766 beschwerte sich der Kirchendiener, daß er bei der Leiche des Pfarrers Kellner übergangen worden sey. Es wurde ihm die Zusicherung gegeben, daß er fortan jedes Mal bei Predigerleichen als Kreuzträger bestellt werden sollte (H. 456 f.) — Schon früh wurde über mancherlei Unordnung geklagt z. B., daß die Schüler des Gesangchors bei Nennung des Namens Jesu nicht an den Hut griffen, hauptsächlich aber über das zu langsame Aufheben des Sargs durch die Träger, das allzu weite Auseinandergehen im Zuge und über das Zechen nach dem Begräbnisse; auch über Unordnung bei Nachtleichen und daß sie so gemein wür-

den (B. 308. C. 89 f. 492. 508. D. 105. 139. 176—178). Auch wurde öfter Beschwerde erhoben über den trunkenen Zustand der dem Kastenamt untergebenen Todtengräber, besonders zu Sachsenhausen, welche bald ein Grab zu klein machten, bald nicht an der Leiche tragen konnten, bald, wenn sie das Kreuz dem Träger abgenommen hatten, nicht aufrecht zu erhalten waren (B. 412. 565. 571. C. 4 f. 42. D. 99—101). Am 9. Juny 1761 wurde auf Antrag des Ministeriums von dem Rathe verordnet, Leichenbegängnisse an Sonn- und Festtagen dürften erst nach der Nachmittags-Predigt Statt finden. Es scheint, daß es nicht durchgeführt werden konnte, denn als im folgenden Jahre das Consistorium auf Abstellung der Frühleichen an Sonn- und Feiertagen antrug, beschloß der Rath am 16. Dec. 1762, man solle es bei dem bisherigen Gebrauche lassen. Dennoch wurde das Verbot am 9. Juny 1763 und im Oct. 1777 wieder eingeschärft (VIII. 90. H. 322. 366. J. 203). Am 3. Febr. 1820 verfügte das Consistorium auf Anzeige des Ministeriums, daß, theils wegen der Störung der sonntäglichen Morgen- und Nachmittagskirchen, theils wegen der Grabgesänge der Waisenkinder, die Leichen im Sommer in den Morgenstunden von 5 bis 8, im Winter von 7 bis 9 Uhr beerdigt werden, auch bei militärischen Leichen im Vorüberziehen an einer Kirche, wo gerade Gottesverehrung Statt finde, Trommeln und Musik schweigen sollten (K. 623 f.).

§. 217. Auch über den Aufwand bei Leichenbegängnissen findet sich manches Beachtungswerthe. Dahin gehört zuvörderst das Begraben in den Kirchen. Im Febr. 1530 gebot der Rath, daß nur in den Kirchen und auf den Kirchhöfen von St. Peter und Dreikönig begraben werden dürfe (Ritter 144). Dessenungeachtet wurden bis in das 18. Jahrhundert, und sogar noch 1811 in eine Privat-Capelle der Weißfrauenkirche, angesehene Personen zu St. Katharinen, St. Nikolai und zu den weißen Frauen beerdigt (Lersner II. 2,36 f.) — Im Jahre 1666 wurde das überprächtige Schmücken der Leichen bei Strafe von 20 Reichsthalern gänzlich verboten, also daß einem Junggesellen nicht mehr als Eine Krone, einer Jungfrau nur Ein Kranz erlaubt wurde (Lersner II. 2,38). Bei Anwesenheit der kaiserlichen Commission verordnete dieselbe in einem Beschluß vom 20. Dec. 1725 (Cap. I. 17), daß von den Gebüren (Aufwandssteuern an das Kastenamt) für Gassen- (wenn von einem Schülerchore auf der Straße gesungen wurde), Nacht- (bei Fackelschein) und Kutschenleichen (wenn Trauerwagen folgten) Niemand frei seyn sollte, der sich nicht über eine rechtskräftige Befreiung

davon ausweisen könne. Außer andern hatten auch die Geistlichen Dieses für sich und die Ihrigen in Anspruch genommen, theils nach Herkommen, theils aus Gründen der Billigkeit (F. 41. 503. 509—512. VIII. 87. Böhmer 68 f.). Nach einem Rathsschlusse vom 2. Sept. 1728 sollten, statt der bis dahin üblichen kostbaren Leichenkränze (Geschmuck), welche bei ledigen Personen an den Leichenwagen geheftet, dann über den Sarg gelegt und in das Grab mitgegeben wurden, dreierlei (metallene) Kronen, vergoldet, versilbert (und, was nicht bemerkt ist, vielleicht wie zu Hausen, von weißem Blech) von dem Kastenamte angeschafft, gegen verschiedene Gebüren als Schmuck des Sarges gebraucht und dann wieder zurückgegeben werden (VIII. 89). Nachdem der Kirchhof zu Sachsenhausen im Jahre 1811 und zu Frankfurt im Jahre 1828 außerhalb der Stadt gelegt (K. 218. 235. 253), und eine einfachere, streng gehandhabte Begräbnißordnung eingeführt worden, erloschen alle jene Gebüken, und der übermäßige Aufwand, der nur zur Nacheiferung reizte und oft eine wehthuende Ehrensache wurde, hörte von selbst auf.

Nachträge.

§. 218. Es ist zu bemerken:

zu §. 71. Abermalige Bewegungen zu Anfang des Jahres 1852, veranlaßt durch den Nachdruck des Kirchenzettels in öffentlichen Blättern, haben noch zu keinem Ergebniß geführt.

zu §. 81. Joh. Friedr. von Meyer ist auch der Verfasser des Liedes in unserem Gesangbuche № 388: Laß in meinem Pilgerkleide u. s. w.

zu §. 87. Die Buchhändler hießen damals Buchführer (Lersner I. 1, 439). Man streiche daher das Eingeklammerte: (Kirchen?).— Das in der Andreäschen Buchhandlung 1720 erschienene Frankfurter Gesangbuch war durch Pf. Seelig mit einer Vorrede vom 19. März 1720 versehen, welche bei einer neuen Auflage 1728 wieder vorgedruckt wurde. Sie weist auf eine schon frühere Ausgabe von 1711 hin. In dieser Vorrede ist erwähnt, daß der Senior Dr. Arcularius, bald nach seiner Ankunft dahier 1686, auf die Einführung noch mehrerer Lieder sowohl für Sonn- und Festtage, als für die übrige Gottesverehrung bedacht gewesen sey, so daß

auch der bis dahin dreiwöchentliche Kreis der Betstundlieder auf 5 Wochen erweitert werden konnte (vergl. §. 57). Bei dieser Gelegenheit wird die von Arcularius „an einem anderen Orte geschriebene“ Aeußerung über das Lied: Jesu, meine Freude u. s. w. angeführt (vergl. §. 78).

Zu §. 102. Es ist allerdings wunderlich, daß in einer nicht ganz kleinen, hohen und gewölbten Kirche das Spiel einer Laute beliebt wurde. Anfangs war zu vermuthen, es möge ein anderes Tonwerkzeug gemeint seyn, als jenes rundbauchige, oben platte und mit einem langen Halse versehene, welches der Guitarre ähnlich ist und wie diese gespielt wird. Indeß beschreiben die älteren musikalischen Schriften nicht Anderes, als was wir noch jetzt Laute nennen. Es ist aber anzunehmen, daß damit bloß der Kunstgesang begleitet wurde, und auch noch andere Tonwerkzeuge mitwirkten.

Zu §. 188. Die Schuck(Schuch)sche Schauspieler-Gesellschaft empfing das h. Abendmal zu Bornheim den 9. Oct. 1748 (Bornheimer Pfarr-Acten).

Nachfolgende Druckfehler beliebe man zu verbessern:

Seite 9, Zeile 2 von unten, lies statt: is, bis.
" 22, " 7 von oben, " " Gewälde, Gemälde.
" 32, " 16 von oben, " " Gelobet sey der da kommt, Matth. 21, 9. Gelobet sey der Herr, Luc. 1, 68.
" 127, " 7 von unten, lies statt: ausgebreiteten, ausgearbeiteten.

Anhang.

Liturgische Erörterungen.

§. 219. Als Anhang zu den geschichtlichen Mittheilungen folgen nun einige liturgische Erörterungen. Ein Beurtheiler der ersten Bearbeitung dieses Werkchens (im neuen Repertorium für die theologische Litteratur u. s. w. von Reuter, Berlin, Septemberheft 1849) hat geäußert, bei dem jetzigen Stande der liturgischen Wissenschaft dürften dergleichen Erörterungen, wie sie dort mitgetheilt wurden, sich nicht blicken lassen. Dem Verfasser Dieses ist wohlbekannt, daß in neuerer Zeit über Liturgie Vieles und zum Theil Geistreiches geschrieben worden ist. Indeß hat der theologische Standpunkt, auf welchem die Schriftsteller sich befanden, stets großen Einfluß auf ihre Ansichten geübt. Manche haben so tief philosophisch und psychologisch verfahren, daß sich ihnen wenig oder gar keine anwendbare Gedanken entnehmen lassen, oder, wenn Dieses möglich wäre, wenigstens nicht solche, die ein klares Verständniß und ansprechenden Werth für gebildete, aber nicht gelehrte Personen haben. Andere, von vorgefaßten Lieblingssätzen ausgehend, verwerfen von vornherein jede damit nicht übereinstimmende Aeußerung, zumal wenn sie nicht von berühmten Universitätslehrern oder hochgestellten Geistlichen ausgeht. Endlich gibt es in der Schriftstellerwelt eine stillschweigende Uebereinkunft, kraft welcher Einer den Andern schont und lobt, um selbst wieder geschont und gelobt zu werden, außerdem aber die Freiheit zu haben glaubt, minder bekannte Schriftsteller nach Herzenslust durchzuhecheln. Sei dem, wie ihm wolle: jeden Falls ist die liturgische Wissenschaft noch weit davon entfernt, auch nur in den Hauptgrundsätzen abgeschlossen zu seyn. Wer daher nicht mit dem Selbstgefühle der Unfehlbarkeit verfahren will, wird immer wohl thun, auch andere Ansichten, als die seinigen, zu hören und sie von ihrem Standpunkte

aus zu prüfen. Die nachstehenden Erörterungen machen keinen größern Anspruch, als daß sie, mit steter Berücksichtigung der hiesigen Verhältnisse, Gesichtspunkte aufstellen wollen, die bei Verbesserungen des Cultus und der Liturgie dahier als eine nicht unnützliche Vorarbeit erscheinen.

§. 220. Da die jüngste Agende der hiesigen lutherischen Gemeinde von dem Jahre 1688 herrührt und, mit Ausnahme eines Auszugs von dem Jahre 1758, nur noch Wenigen bekannt ist, das Bedürfniß einer neuen Bearbeitung aber sowohl in dem vorigen, als diesem Jahrhundert öfters tief empfunden wurde, ohne je befriedigt werden zu können, so entsteht in jetziger Zeit, die manches frühere Hinderniß wegräumte oder wenigstens nicht unübersteiglich erscheinen läßt, die Frage, ob man überhaupt, und wenn Dieses bejaht wird, wie man der Agende eine neue den Bedürfnissen unserer Zeit angemessene Gestalt verleihen solle, oder mit andern Worten über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Agende.

§. 221. In Betreff der Nothwendigkeit einer Agende möchten vielleicht Manche es vorziehen, mit Umgehung jeder Zwangsform, die unbeschränkteste Freiheit zu gestatten. Doch wenn der Hauptzweck einer Kirchengemeinschaft kein anderer seyn kann, als ein dem menschlichen Gemüthe tief innewohnendes religiöses Bedürfniß zu befriedigen, welches in dem Drange nach dem würdigen Ausdruck der religiösen Gemüthsstimmung besteht und durch gemeinschaftliche Aeußerung derselben auf ihre erhöhte Belebung im Gemüthe zurückwirkt; wenn ferner in der besondern Beschaffenheit dieses Ausdrucks das eigenthümliche Wesen der Gottesverehrung (Cultus) einer Kirchengesellschaft sich kundgibt: so folgt schon hieraus die Nothwendigkeit einer Agende, die über Inhalt und Form des Cultus und seiner Einzelnheiten, wenigstens in den nothwendigsten Erfordernissen, Vorschrift ertheilt, damit dem Geiste der anerkannten Grundsätze nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch im Einzelnen entsprochen werde, und die Mitglieder des kirchlichen Vereins des gemeinsamen Bandes, welches sie umschlingt, sich stets bewußt bleiben. Die Kirchenagende, in einem gedruckten Handbüchlein (vergl. §. 18) vereinigt mit den nöthigen Rücksichten auf die häusliche Andacht und in Jedermanns Händen, kann allerdings, wie das englische Common Prayer Book zeigt, viel beitragen, die Kirchengemeinschaft fester zu knüpfen. — Auch die bei jedem gemeinschaftlichen Sachbetriebe erforderliche Ordnung macht eine Agende nöthig, um der Willkür vorzubeugen und die verschiedenartigsten Zumuthungen auf ein gemeinsam Verab-

redetes zurückzuweisen. Selbst der gebildete Geschmack fordert, daß Dasjenige, was ohne Beeinträchtigung einer wünschenswerthen Freiheit festgestellt werden kann und muß, zuvor wohlerwogen und gebilligt sei. Deßhalb führen alle hiesige Agenden den Wahlspruch (1. Kor. 14, 40): Lasset Alles ehrlich und ordentlich zugehen (Alles geschehe anständig und nach der Ordnung)! Ferner macht die gleichmäßige Behandlung der zu einer Kirchengemeinschaft gehörigen Personen nothwendig, daß besonders bei den mit denselben vorzunehmenden kirchlichen Handlungen die wesentlichen Bestandtheile derselben für alle gleich lauten. Endlich muß die gedruckte Agende nicht nur das Wesen und die Einzelnheiten des Cultus zur allgemeinen Kenntniß bringen, sondern auch den Gemeindegliedern genau angeben, was sie bei jeder kirchlichen Handlung, an welcher sie sich betheiligen wollen, zu erwarten haben. So schwierig nun auch der Entwurf einer neuen Agende seyn mag (vergl. §. 22. 233), so bleibt doch, wenn die vorstehenden Rücksichten genommen werden müssen, nichts Anderes übrig, als so lange zu versuchen, bis einer geglückt ist.

§. 222. Wie man eine den Bedürfnissen unserer Zeit angemessene Agende abfassen solle, oder ihre Zweckmäßigkeit in Inhalt und Form, bemißt sich nach dem ganzen Wesen und den verschiedenen Erfordernissen des Cultus einer Kirchengemeinschaft. Hinsichtlich des Inhaltes der Agende kommt theils die religiöse Ueberzeugung der Kirchengemeinde, deren Glaubenssätze (Dogmen) darin ausgedrückt werden müssen, theils die dadurch bezweckte Gemüthsthätigkeit in Betracht. In Betreff der ersteren kann Verfasser Dieses, veranlaßt durch mancherlei Beobachtung und Erfahrung, den Wunsch nicht unterdrücken, daß man allzu grelle Ausdrücke, wie sie für das religiöse Bedürfniß verhältnißmäßig weniger Personen Bedeutung haben, vermeiden möge, weil dieselben Manche der Kirche entfremden und je nach Umständen Spaltungen verursachen könnten. Die Gemüthsthätigkeit, welche die Agende zu wecken beabsichtigt, ist theils zunächst eine innerliche, dann aber auch äußerlich hervortretende, theils eine hingebende (empfangende) oder handelnde (bildlich ausgedrückt: opfernde). Wie wohl oft eine oder die andere vorwaltet, fließen sie doch meist in einander und lassen sich nicht gut von einander trennen. Keine darf auf Kosten der andern allzusehr begünstigt werden, damit einer Seits die Thatkraft des religiösen Lebens nicht darunter leide, anderer Seits nicht eine Werkheiligkeit sich bilde, welche den unerläßlichen Antheil des Gemüths vernachlässigt.

§. 223. Was die Form der Agende betrifft, so muß sie, wie

schon bemerkt, ein Feststehendes enthalten, aber zugleich innerhalb gewisser Schranken freie Bewegung gönnen; ja letztere ist so viel, als möglich, zu begünstigen, um ein frisches religiöses Leben zu unterhalten. Daher möge man nur das Nothwendigste in bindende Formeln fassen, weil, wenn diese allein angewendet werden oder vorherrschen, sie bald auswendig gelernt oder oft gehört nur Gedankenlosigkeit des Sprechers und Hörers erzeugen. — Außerdem verdienen besondere Aufmerksamkeit die wegen der sinnlichen Natur des Menschen jedem Cultus eigenen und unentbehrlichen äußern Zeichen und Gebräuche (Ceremonien), mittelst welcher religiöse Ideen der Einbildungskraft durch ein Sinnbild anschaulich und dadurch dem Gemüthe recht eindringlich gemacht werden sollen. Sie sind bald ganze sinnbildliche (symbolische) Handlungen, bald einzelne Geberden und Bewegungen. In ihrer Auswahl und Anwendung muß man sehr vorsichtig verfahren. Denn soll der Cultus einer Seits nicht durch eine zu weit getriebene Verschmähung derselben allzu kahl und nüchtern erscheinen, so darf er auf der andern Seite noch viel weniger mit Ceremonien überladen werden, durch welche die Sinne betäubt und die Einbildungskraft überwiegend beschäftigt würden; vielmehr müssen sie, dem Geiste der evangelischen Kirche gemäß, sparsam angebracht, einfach und ausdrucksvoll seyn. Auch muß ihre Bedeutung bei schicklicher Gelegenheit erklärt werden, damit ihnen nicht der Aberglaube eine geheimnißvolle, wunderbar wirkende Kraft beilege.

Die Anwendung dieser Grundzüge erstreckt sich A. auf die allgemeine öffentliche Gottesverehrung und B. auf die besondern kirchlichen Handlungen in und außerhalb der Kirche.

A. Allgemeine öffentliche Gottesverehrung.

§. 224. Da man bei der Reformation, besonders in der Sächsischen Kirche, von dem Cultus der älteren Kirche sich nicht weiter entfernen wollte, als die neu aufgestellten evangelischen Grundsätze nothwendig machten, so veröffentlichte Luther in diesem Sinne 1523 seine lateinische und 1524 und 1526 seine deutsche Messe. Im 24. Artikel der Augsburgischen Confession von 1530 heißt es, daß in den öffentlichen Ceremonien der Messe keine merkliche Aenderung bei uns geschehen sey; zugleich wird aber auch hervorgehoben, die Messe sey kein Opfer, sondern eine Communion und brauche nicht immer gehalten zu werden. Die lutherischen Kirchen des südwestlichen Deutschlands, auf welche Zwinglis Geist von der Schweiz

her Einfluß übte, nahmen diese Grundform der Haupt-Gottesverehrung nicht an, während die des nordöstlichen sie mehr oder minder festhielten, sey es aus Anhänglichkeit an das Herkommen, oder aus Rücksicht auf Luther, oder endlich in dem mehr oder weniger klar gewordenen Gedanken, daß, gleich wie in der katholischen Kirche der Haupt-Cultus in der Messe besteht, welche aber einen doppelten Charakter, den des Meßopfers und des Abendmales, ersteren überwiegend, an sich trägt, also auch in der protestantischen Kirche die Feier des h. Abendmales zum Haupt- und Glanzpunkte der öffentlichen Gottesverehrung gemacht, und alles Andere darauf bezogen werden müsse. Auch in unserer Zeit fehlt es nicht an geistreichen Vertheidigern dieser Ansicht, welche durch die Wiederherstellung oder Einführung einer solchen Grundform dem protestantischen Cultus seine ursprüngliche Bedeutung wiederzugeben vermeinen. Da aber nach protestantischen Grundsätzen der Begriff des Meßopfers wegfällt, und überhaupt von einem Gott darzubringenden Opfer nur in bildlichen Ausdrücken die Rede seyn kann, so könnte zwar die streng lutherische Ansicht von dem h. Abendmale demselben für die Anordnung der Haupt-Gottesverehrung eine ganz besondere Bedeutung geben: allein dieser Beweggrund, die anderweitigen Theile des Cultus dem Abendmale unterzuordnen und ihnen eine ausschließliche Beziehung darauf zu geben, verliert wieder sehr an Gewicht, weil dasselbe nicht in allen Morgenkirchen jedes Mal und von allen Anwesenden gefeiert wird, eine jedesmalige Feier aber durch die häufige Wiederholung der eindringlichen Würde und Kraft desselben Abtrag thun müßte. Höchstens könnnte man bei Fest- und Confirmations-Abendmalen einen solchen Zusammenhang bewirken. Da nun die angeführte Grundform keine durchgreifende allgemeine Bedeutung haben kann, so ist nicht gerade zu bedauern, daß sie der Hauptsache nach in viele lutherische Landeskirchen und so auch in die unserige keinen Eingang gefunden hat.

§. 225. Sogar die Preußische Agende, welche der Form der evangelischen Messe von Luther und Andern (vergl. Löhe III. Tabelle zu S. 33) nachgebildet ist, hat das h. Abendmal nicht in den liturgischen Verband der Haupt-Gottesverehrung aufgenommen. Ihr zu Folge besteht letztere aus 1) dem Initium missae, d. h. biblischen Segenswünschen, 2) Confiteor oder Sündenbekenntniß der Gemeinde, welches der Geistliche spricht, und wozu der Chor im Namen der Gemeinde: Amen, sagt, 3) Introitus, dem Eingangsliede, 4) Kyrie (Herr erbarme Dich) mit Chor, 5) Gloria (Ehre sey Gott in

der Höhe) mit Chor, 6) Dominus Vobiscum (der Herr sey mit euch) mit Chor, dann Collecte und Amen des Chors, 7) Verlesung der Epistel, 8) Ermahnung mit Halleluja des Chors, 9) Verlesung des Evangeliums mit Laus tibi Christe (Gelobet seyst du, Jesus Christ) mit Amen des Chors, 10) Credo, dem apostolischen Glaubensbekenntniß, mit dreifachem Amen des Chors. Hierauf folgen, statt 11) des Offertoriums und 12) der Secreta (stillen Gebete) in der katholischen Messe: das Hauptlied, die Predigt und der Schlußgesang; dann Ermahnung, sursum corda (Erhebt euere Herzen), Benedicamus (Laßt uns loben) und 13) Praefatio (Vere dignum est etc. Recht ist es und wahrhaftig würdig ꝛc.) mit Chor, welcher das Sanctus (Heilig, Heilig, Heilig) und Hosianna spricht, aber ohne Benedictus (Gesegnet sey u. s. w., 14) nach Art des Canon missae: Fürbitten, 15) aus der Praeparatio ad communionem das Vater unser. Der Kirchensegen aus 4. Mos. 6. mit dreifachem Amen des Chors macht den Beschluß. Bei dem letzten Satze des Kirchensegens wird das Kreuz über die Gemeinde geschlagen. Bei den Nummern 2), 4), der Collecte von 6), bei 9), 10) und 15) steht der Geistliche dem Altare, bei den übrigen Nummern der Gemeinde zugekehrt. — Die Anwendung dieser Agende bei der Militär-Gottesverehrung der Preußen dahier in den Jahren 1849 und 1850, welche auch von hiesigen Einwohnern stark besucht wurde, sprach allgemein sehr an, wozu freilich die militärische Ordnung und Einübung, so wie die herrliche Musik mit Blas-Instrumenten viel beitrugen. Möglich, daß man, um ein Band der Einigung der evangelischen Kirche zu erlangen, trotz alles Widerstrebens, sich doch zuletzt entschließt, die Preußische Agende allgemein anzunehmen. Doch würde sie hier vielleicht große Schwierigkeit finden.

§. 226. So lange Das aber nicht der Fall ist, entsteht die Frage, ob man diese der älteren Kirche nachgebildete Form der Gottesverehrung, deren Einzelnheiten und Reihenfolge in der Symbolik der katholischen Messe ihre Begründung finden, und, abgesehen von manchen Schönheiten und Kraftsprüchen, für die evangelische Kirche nur den Werth des Alterthums haben kann, beibehalten und allgemeiner einführen, oder nur, von dem Grundgedanken dieser Form ausgehend, die Haupt-Gottesverehrung mit irgend einem Altar-Cultus verbinden solle, durch welchen man der sonst allzu einfachen, oft nicht genug fesselnden und lebendigen protestantischen Gottesverehrung, jedoch in dem ihr eigenthümlichen Geiste, eine größere Abwechselung, Eindringlichkeit und der Gemeinde eine selbstthätigere

Mitwirkung verschaffen könnte. Da bei der gewöhnlichen Gottesverehrung die Predigt, obgleich innerhalb allgemeiner Grundsätze, doch immer viel nach persönlicher Eigenthümlichkeit des Predigers vorwaltet, und Gebet und Gesang fast nur als unterstützendes Beiwerk erscheinen, so bleibt nach menschlicher Weise noch das Bedürfniß eines eigentlichen Cultus, d. h. der vorwaltenden äußern Ehrenbezeugung und Huldigung in festgestellter und gemeinsam ausgeführter Förmlichkeit, oder, mit andern Worten, eines besondern ehrfurchtsvollen Ausdruckes des Gefühls der Abhängigkeit von Gott, der Bewunderung, Liebe und Dankbarkeit gegen ihn, im Namen der ganzen Gemeinde und unter einer selbstthätigern Mitwirkung derselben, in der feierlichsten Weise am Altare dargebracht, als demjenigen Orte, wo die ehrwürdigsten kirchlichen Handlungen vorgenommen werden. Dieser Cultus besteht, und zwar sowohl zu Anfang, als auch zu Ende der Haupt-Gottesverehrung, so daß, wie in der Preußischen Agende, die Predigt davon eingeschlossen wird, in kurzen Gebeten, Vorlesung biblischer Abschnitte, Bekenntnissen, Gelübden, Segnungen, Wechselgesängen, auch wohl Responsorien (Antworten oder Zustimmungen der Gemeinde oder eines Chors im Namen derselben), Kirchenmusik u. dgl. wie es die Bedeutung der Zeit und des Tags mit sich bringt. Es braucht aber nicht jedes Mal alles Genannte zugleich vorzukommen. Um Ermüdung zu verhüten und nicht in allzu oft wiederkehrendes Formelwesen zu verfallen, darf dieser Cultus nicht zu lange dauern, und man muß auf eine zweckmäßige Auswahl und Mannigfaltigkeit für Feste, Festzeiten, so wie für die Reihe der gewöhnlichen Sonntage bedacht seyn. Unter solchen Voraussetzungen dürfte er sehr anregend und erhebend und für die Haupt-Gottesverehrung an Sonn- und Festtags-Morgen sehr auszeichnend werden. Man könnte ihn in einer oder der andern hiesigen Kirche versuchsweise längere Zeit gestatten, bis sich darüber das öffentliche Urtheil festgestellt hat.

§. 227. Bei der gemeinüblichen protestantischen Gottesverehrung ist die Predigt die Hauptsache. Sie muß es auch bleiben und darf nicht durch jenen Altar-Cultus verdrängt oder zurückgedrängt werden. Man darf nie vergessen, daß durch öffentliche und mündliche religiöse Volksbelehrung die protestantische Kirche gegründet wurde und fortbestehen muß. Was man auch hinsichtlich der Beschaffenheit vieler Predigten und der Eigenthümlichkeit vieler Prediger mit Grund einwenden mag, es bleibt immer der ideale Zweck der Predigt, durch die lebendige Rede die Andacht zu wecken und zu nähren, die Ein-

ſicht in das Weſen der Religion und ihrer auf das Leben anwendbaren Wahrheiten zu vermehren, das religiöſe Gemüth zu erwärmen und zu läutern, die Kräftigung edeler Entſchlüſſe, überhaupt chriſtliche Frömmigkeit zu fördern. Gebieten es die Umſtände, ſo muß die Predigt allerdings die Gegner beſtreiten. Außerdem aber findet das beurtheilende Verfahren des Verſtandes in Unterſuchung religiöſer Glaubensſätze (Dogmen), welches hauptſächlich in die Wiſſenſchaft gehört, in der Predigt weit weniger ein geeignetes Feld, als vielmehr die Erwägung, in wie fern jene Glaubensſätze angemeſſen ſind, das urſprüngliche religiöſe Lebensgefühl zu erregen und thatkräftig zu machen, ſo wie die Bedürfniſſe des religiöſen Gemüths zu befriedigen. — Ein der Predigt regelmäßig vorausgehender und von derſelben durch Zwiſchengeſang getrennter Eingang (Einleitung, Vorrede) dürfte nicht vorzuſchreiben ſeyn; es iſt häufig nicht Stoff genug dafür vorhanden, und ſetzt deßhalb in Verlegenheit. Dagegen müßte es freiſtehen, wo es dem Zweck des Ganzen förderlich ſeyn kann, die Predigt Ein oder mehrere Mal durch kurzen Zwiſchengeſang unterbrechen zu laſſen. — Für die Dauer der Predigt, wenn ſie die allgemeine Aufmerkſamkeit bis an das Ende feſſeln ſoll, wird in der Regel eine halbe Stunde genügen.

§. 228. Predigten Sonntag-Nachmittags und an Werktagen, ſo wie das tägliche Abendgebet (Betſtunde), müſſen in beſonderer Berückſichtigung desjenigen Theils der Gemeinde, welcher ſie zu beſuchen pflegt, einfachere und gemeinfaßlichere Vorträge bieten, wie überhaupt eine einfachere Behandlung des Ganzen dabei eintreten kann. — Von einem andern Geſichtspunkte betrachtet, dürfte ſchon den Sonntags-Vormittagspredigten hin und wieder ein geſchichtlicher Beſtandtheil beigemiſcht werden, weit mehr aber, obgleich nicht ausſchließlich, den Nachmittags- und Werktags-Gottesverehrungen, für welche Kirchen- und Religionsgeſchichte der Vergangenheit und Gegenwart um ſo mehr ein paſſender Gegenſtand wäre, als dadurch einem ſehr fühlbaren Bedürfniſſe der Mehrzahl der Gemeinde, die ſonſt wenig Gelegenheit hat, damit bekannt zu werden und ſich daran zu erbauen, abgeholfen werden könnte. Eben dahin gehört die Beförderung einer nähern Bekanntſchaft mit dem Geſangbuche und ſeinem Geiſte, weil dieſes nächſt der h. Schrift das allgemeine Andachtsbuch der Gemeinde iſt. Nicht minder zweckmäßig erſcheint, die öfteren Verſammlungen kirchlicher Vereine, z. B. der Bibelgeſellſchaft, des Miſſions- und Guſtav-Adolph-Vereins, welche zum Theil ſchon in den Kirchen, jedoch nicht zur Zeit der öffentlichen Gottesverehrung und in Verbindung mit ihr gehalten werden, förmlich

in dieselbe aufzunehmen und in den Sonntags-Nachmittags- oder in den Werktagskirchen halten zu lassen, um sie dem allgemeinen Zwecke der Kirche immer förderlicher zu machen und inniger mit demselben zu verbinden, so wie eine größere Mannigfaltigkeit der Beschäftigung und eine wärmere Theilnahme an den allgemeinen und besondern religiös kirchlichen Bestrebungen zu erzielen.

§. 229. Bei nothwendigen kirchlichen Anzeigen von der Canzel nach der Predigt muß nach Möglichkeit Alles vermieden werden, was den Eindruck des Vorhergegangenen schwächt oder ganz aufhebt. — Die Verbesserung des Kirchengesangs führt auf ein zu weites Feld, und es muß daher der Kürze wegen auf Koch I. 656—675 verwiesen werden. — Der Kirchensegen (biblischer Segenswunsch), mit welchem die Gemeinde entlassen zu werden pflegt, wird am Schicklichsten nach dem Schlußgesang und, wie es an manchen Orten üblich ist, von dem Altare aus gesprochen. Unsere Agenden schreiben dafür durchgängig den Spruch 4. Mos. 6, 24 — 26 vor: Der Herr segne Dich u. s. w. und in der Mehrzahl: Der Herr segne Euch! Nur bei dem Abendmal-Formular von 1543 (Ritter 442) heißt es: Der Herr segne uns! Dieß letztere wird jetzt vielfach gesagt, wobei der Geistliche sich selbst einschließt. Obgleich der Unterschied von keiner Erheblichkeit und das Wort: Euch, gewiß ganz arglos gemeint ist, wollte man doch selbst den Schein einer priesterlichen Stellung vermeiden. Häufig werden aber auch andere biblische Segenswünsche gebraucht.

B. Besondere kirchliche Handlungen.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 230. Außer jener allgemeinen, regelmäßig geübten Gottesverehrung äußert sich noch das Bedürfniß, das religiöse Bewußtseyn an die wichtigsten Lebens- und Familienereignisse oder an besondere Gemüthsstimmungen feierlich anzuknüpfen, um die Bedeutung derselben lebendig zu erkennen, ihre Verpflichtung willig zu übernehmen, zur eifrigen Ausübung derselben sich zu stärken und des damit verbundenen Segens sich zu freuen. Diese besondern Religionsübungen gewinnen an eindringlicher Kraft, wenn sie, nicht auf die Gemüthsthätigkeit des Einzelnen beschränkt, von ihm allein vorgenommen, sondern durch andere geeignete Personen geleitet werden. Geschieht Dieses vollends im Namen der Religionsgesellschaft, der man angehört, und welche dergleichen Handlungen in sachgemäßer Weise an-

geordnet hat und durch die dazu von ihr angestellten Personen verrichten läßt; sind endlich diese besondern Religionsübungen schon durch das Evangelium theils ausdrücklich geboten, theils mittelbar angedeutet, so kann es nicht fehlen, daß sie einen sehr wohlthätigen Eindruck auf das Gemüth machen und zur Belebung und Befestigung des religiösen Sinnes ungemein viel beitragen. Außerdem geben sie das Gefühl des innigen Zusammenhangs mit der kirchlichen Gemeinschaft; man bekennt sich thatsächlich als Mitglied derselben, wird auch von ihr als solches anerkannt und erlangt dadurch Anspruch auf alle Rechte desselben. Nach §. 107. bestehen diese besondern kirchlichen Handlungen in Taufe und Confirmation, Beichte und Abendmal, Copulation, Ordination und Todesfeier, wozu noch die zuweilen von den Gerichten geforderte Eidesverwarnung gehört.

§. 231. Der Ort, wo diese Handlungen eigentlich vorgenommen werden sollen, ist die Kirche, wenn nicht ausnahmsweise aus triftigen Gründen erlaubt oder nothwendig ist, sie an andern Orten zu vollziehen. Das Letztere geschieht gewöhnlich bei der Kindertaufe, einzelnen oder wenigen Confirmanden, Aufnahme von Uebertretenden, Kranken-Abendmalen, Eidesverwarnung und der Leichenfeier im Sterbhause oder am Grabe. Manches freilich könnte mehr in der Kirche geschehen, als es der Fall ist, z. B. die Kindertaufe, wenn Jahrszeit und Gesundheit der Täuflinge es zulassen; es würde offenbar an Feierlichkeit gewinnen. Vielfach geschieht dieses bei unsern Landgemeinden. — Die schicklichste Zeit der Vornahme dieser Handlungen, so weit sie sich bestimmen läßt, ist die Morgenzeit, welche die Geistes- und Körperkraft neu gestärkt und von den Eindrücken des Tags noch unbeschwert findet und deßhalb für religiöse Uebungen von Wichtigkeit sich ganz besonders eignet. Kann es Sonntags geschehen, so ist es wegen der feierlichen Stille desto besser.

§. 232. Inhalt und Form dieser Handlungen müssen je nach ihrem eigenthümlichen Zweck und den in der h. Schrift dafür gegebenen Vorschriften oder Andeutungen sich bemessen. In den ältern und neuern Agenden der verschiedenen Landeskirchen Deutschlands, so wie in besondern Sammlungen, sind zwar viele und kräftige Formulare enthalten, aus welchen man für eine neue Agende Auswahl treffen könnte. Aber es liegt ihnen insgesammt kein durchgreifender Plan zu Grunde, höchstens in einzelnen Theilen eine hergebrachte Ordnung; sie sind ziemlich willkürlich abgefaßt und trennen zu wenig das Feststehende von dem, was der freien Rede angehört oder überlassen bleiben kann. Es sollte diesen sämmtlichen Handlungen eine

gemeinsame Form zu Grund gelegt werden, die in der natürlichen Aufeinanderfolge und Steigerung der Gedanken theils faßlicher, theils kräftiger wäre, als nach der bisherigen Weise. Als die zweckdienlichste Grundform erscheint, daß nach einer freien Rede oder einem Gebete die eigentliche Handlung mit dem schon bei dem Abendmale gebräuchlichen Vater unser beginnt, worauf die Sprüche der h. Schrift folgen, durch welche die Handlung begründet wird. Aus diesen werden kurze Schlußfolgerungen gezogen, welche die allgemein christliche und besondere confessionelle Auffassung der Sache ausdrücken. Hieran knüpft sich von selbst die in der Handlung liegende und dazu gehörige Verpflichtung und der hierauf ertheilte besondere Segen. Das Ganze wird geschlossen durch ein kurzes Gebet und den Kirchensegen.

§. 233. Zu dem dogmatischen Inhalte dieser Handlungen gehört hauptsächlich das bei der Taufe und Confirmation angewendete apostolische Glaubensbekenntniß. Dieses hat in unserer Zeit starke Anfechtungen erdulden müssen, zunächst durch den Abfall Vieler vom positiven Christenthum, dann aber auch aus andern Gründen, die gegen die Auswahl und die Ausdrücke der darin enthaltenen Glaubenssätze gerichtet sind. Die Frage über den fernern Gebrauch oder Nichtgebrauch desselben war bisher ein Hauptgrund, weßhalb man sich von allen Seiten scheute, den Entwurf einer neuen Agende zu unternehmen, oder daß begonnene Versuche scheiterten. Wegen der ungemeinen Schwierigkeit ein neues Glaubensbekenntniß abzufassen und zur allgemeinen Annahme zu bringen, blieb man lieber bei dem sogenannten apostolischen, weil es sich durch hohes Alterthum empfiehlt und von allen christlichen Hauptpartheien anerkannt und gebraucht wird, daher auch der Taufe allgemeine Giltigkeit verschafft. Die vorletzte Würtemberger Agende vom 17. Aug. 1808 hatte in den meisten Tauf-Formularen ein anderes, dem apostolischen nachgebildetes, milder gefaßtes Glaubensbekenntniß aufgestellt, welches aber in der neuen Agende (Kirchenbuch für die evangelische Kirche in Würtemberg, II. Theile, Stuttgard 1843) weggelassen worden ist. Ohne dieses Bekenntniß gerade rühmen zu können, ist doch zu bedauern, daß eine Milderung, welche in einer bedeutenden Landeskirche 35 Jahre lang vergönnt war und unter manchen Umständen gewiß wohlthätig gewirkt hat, plötzlich wieder zurückgenommen wurde. Uebrigens darf das Glaubensbekenntniß nur als Gemeindebekenntniß, nicht aber in bindenden, die persönliche Glaubensfreiheit berührenden Fragen angewendet werden. — Die in den meisten

Agenden bei der Taufe vorgeschriebene Entsagung, wie milde sie auch eingekleidet werden mag, bleibt füglich ganz weg, hauptsächlich wenn man bedenkt, daß sie ursprünglich durch den Glauben an die Wirksamkeit des bösen Geistes veranlaßt wurde. — Der bei den besondern kirchlichen Handlungen anzuwendende eigenthümliche Segen, verschieden von dem Kirchensegen am Schlusse jeder Gottesverehrung und so auch dieser Handlungen, besteht nach Jesu Vorschrift für die Taufe und in ähnlicher Anwendung auf die übrigen Handlungen, ferner nach dem Segenswunsche des Apostels (2. Cor. 13, 13), endlich nach der christlichen Grundanschauung der Lehre von Vater, Sohn und h. Geist am Angemessensten in den Ausdrücken: im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes!

§. 234. In Hinsicht der äußern Zeichen und Gebräuche (Ceremonien) bei den genannten kirchlichen Handlungen werden die zum Wesen der Taufe und des Abendmales gehörigen, nämlich die Besprengung mit Wasser und die Darreichung von Brot und Wein, vorausgesetzt und nicht weiter besprochen. Höchstens kommt bei dem Brote in Betracht, ob dasselbe in der bisherigen Gestalt, schon vorher in kleine Stücke zerlegt, als sogenannte Hostie, zum wenigst körperlichen Genusse geboten, oder, wie bei den Reformirten, als wirkliches, ungesäuertes Brod den Genießenden gebrochen werden soll. Bei der Vereinigung der beiden protestantischen Hauptpartheien in manchen Ländern ist hier und da der Mittelweg eingeschlagen worden, etwas größere Hostien, als früher, backen zu lassen, deren je zwei zusammenhängen, aber leicht getrennt werden können, um auf diese Weise die Hostien, als wenigst körperliches Brot, beizubehalten und doch dasselbe den Genießenden vor Augen zu brechen. — Wachskerzen bei dem Abendmale anzuzünden, wie es zur sinnbildlichen Andeutung seiner nächtlichen Stiftung vorzüglich in den protestantischen Kirchen des nordöstlichen Deutschlands gebräuchlich ist und der Handlung einen besondern äußern Glanz verleiht, wäre an sich eine unschuldige und schöne, jeden Falls aber unwesentliche Ceremonie, die nicht zur bindenden Vorschrift gemacht werden dürfte, um armen Gemeinden keine unnöthige Kosten aufzubürden.

§. 235. Das Zeichen des Kreuzes anzuwenden, wie ebenfalls in den lutherischen Kirchen des nordöstlichen Deutschlands, könnte zwar als ein schönes Sinnbild des Christenthums gelten, ist aber der Erfahrung zu Folge allzu bedenklich, indem gerade hierbei sehr leicht abergläubische Vorstellungen von einer übernatürlichen Wirksamkeit desselben sich einmischen. Nie war es durch die hiesigen Agenden angeordnet.

§. 236. Viel unbedenklicher sind einige natürliche, fast unwillkürliche äußere Zeichen der hingebenden Aufmerksamkeit, Theilnahme und Ehrfurcht. Dahin gehören das Händefalten, Stehen und Knien. Die beiden ersteren ziemen sich bei dem Gebete, Kirchensegen und während des feststehenden vorgeschriebenen Theils einer jeden kirchlichen Weihehandlung. Letzteres mag von dem Geistlichen bei Gebeten auf der Canzel oder dem Altare geschehen, so wie von den Kindern während ihrer Einsegnung bei der Confirmation.

§. 237. Unstreitig die bedeutungsvollste Ceremonie bleibt die segnende Auflegung oder Darüberhaltung der rechten Hand. Sie erinnert an das zutrauliche Auflegen der Hand auf die Schulter eines Andern, oder an den Handschlag bei einer Begrüßung oder einem Versprechen, und dient zum Zeichen des innigen Wohlwollens, der Uebereinstimmung und ist eine sinnbildliche Uebertragung des Geistes und der Gesinnung durch unmittelbare Berührung Anderer, vorzüglich ihres Kopfes. Sie kommt schon in den ältesten Theilen der h. Schrift vor bei dem Segnen einer Person, der Heilung von Kranken, der Ertheilung fürstlicher oder priesterlicher Würde, bei der Opferung von Thieren, auf welche sinnbildlich die Sündenschuld übertragen werden sollte, so wie bei Verdammung von Missethätern. Von Jesu und seinen Jüngern wurde sie häufig angewendet. Auch bei Ernennung der Rabbinen war sie einige Jahrhunderte unter dem Namen der Semicha üblich (Allgem. Geschichte des israelitischen Volkes von Dr. J. M. Jost, Leipzig 1850, Band II. S. 116. 142. 186). Damit also die besondern kirchlichen Handlungen nicht allzu kahl und nüchtern, sondern durch irgend ein sinnliches Zeichen belebter und eindringlicher werden, bediene man sich der gewiß ganz unbedenklichen Auflegung oder Darüberhaltung der rechten Hand. Eine von beiden ist auf alle Handlungen dieser Art anwendbar und muß der Folgerichtigkeit wegen durchgängig angewendet werden. Die Auflegung der Hand auf den Kopf findet Statt bei der Confirmation, Ordination und Leichenfeier am offenen Sarge; auf die Hände bei der Copulation und Eidesverwarnung; das Darüberhalten der Hand bei der Taufe über das Taufwasser, bei dem Abendmale über das Brod und die mit Wein gefüllten Kelche, bei der Beichte über die Gemeinde, bei der Beerdigung über das offene Grab — jedes Mal bei dem Sprechen des besondern Segens oder bei der Taufe und dem Abendmale während der Einsetzungsworte.

§. 238. Im Sinne der vorstehenden Ansichten sind die nach-

folgenden Beispiele ausgearbeitet, wobei manches Vorhandene benützt wurde. Sie sind nicht auf alle vorkommende Fälle berechnet, sondern nur auf die gewöhnlichsten. Zunächst handelt es sich um die Zweckmäßigkeit der ihnen zu Grunde gelegten Form, alsdann um die Formulare selbst. Sollte schon die Grundform als ungeeignet erscheinen, so fallen damit auch die auf dieselbe gebauten Formulare. Wer dagegen die Grundform billigt, aber nicht mit den Formularen zufrieden ist, kann dieselben mit Leichtigkeit bessern; er braucht nur die Bibelsprüche anders zu wählen und zu ordnen, sowie andere Schlußfolgerungen zu ziehen und die Verpflichtungen anders zu gestalten. — In Betreff der aufgenommenen Glaubenssätze hat sich der Verfasser geflissentlich auf einen gemäßigt dogmatischen, mehr allgemein christlichen Boden gestellt. Auch Dieses kann nach Bedürfniß abgeändert werden. In den Schlußfolgerungen des Confirmations-Formulars ist die Ansicht des Verfassers ausgedrückt, daß man wohl den Glauben warm empfehlen, aber nicht darauf verpflichten könne. — Bei jeder einzelnen Handlung sollte nicht bloß deutlich hervorgehoben werden, was sie eigentlich sey und seyn solle, sondern auch hier und da der kirchenrechtliche Gesichtspunkt hervortreten, welcher, bisher vielfältig vernachlässigt, etwas fremdartig erscheinen mag. — Die alterthümliche Sprache ist nach Möglichkeit beibehalten: sonstige Wendungen und Ausdrücke unserer Zeit, Falls sie würdig und angemessen sind, werden einst auch alterthümlich erscheinen. — Mit diesen Bemerkungen muß ich die nachstehenden Formulare dem öffentlichen Urtheile anheimgeben. *)

*) In dem theol. Litteratur-Blatt der allgem. Kirchenzeitung vom Jahre 1850, № 99 u. 100, ist eine Beurtheilung der ersten Ausgabe dieses Werkchens enthalten. Während der Verfasser derselben die Grundform der Formulare billigt, erklärt er die Formulare selbst für breit, weitschweifig, matt und schwach. Der Verfasser Dieses hat nunmehr an den meisten Formularen nicht unbedeutend gekürzt und dieselben nach Kräften zu verbessern gesucht. Indeß bleibt immer die Bearbeitung derselben theils Sache des Bedürfnisses (hierin gleichen sich nicht die kirchlichen Verhältnisse an allen Orten), oder des Geschmacks (auch dieser ist nicht allerwärts gleich), oder endlich eines richtigen liturgischen Gefühls für die Wirkung in Vortrag und Ausübung. Ein kleiner Vorfall dahier vor etwa 40 Jahren möge das Letztere erläutern. Zu einem angesehenen und geistreichen Rechtsgelehrten kam ein Israelit und beklagte sich, daß die für ihn von jenem abgefaßte Streitschrift zu matt und schwach sey. Der Rechtsgelehrte nahm sie und las sie ihm mit der gehörigen Betonung und Würde vor. Jetzt war der Client zufrieden: doch befragt, warum er es vorher nicht gewesen sey, antwortete er: die Musik hat gefehlt! — Wenn einer Seits die Formulare nicht gar zu nichtssagend erscheinen und auch im Nothfalle ohne Rede, nur mit kurzem Gebete vor und nachher

II. Formulare

a. für die Taufe.

§. 239. Freie Rede oder Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Einsetzung der h. Taufe. Unser Herr Jesus, kurz vorher, als er zum Vater heimging, sprach zu seinen Jüngern:

Gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes

(hier wird die rechte Hand segnend über das Taufwasser gehalten)

und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe (Matth. 28, 19. 20).

Zum andern lasset uns hören, wie unser Herr Jesus den Kindern seinen Segen ertheilt. Als man Kinder zu ihm brachte, daß er sie anrührte, die Jünger aber die anfuhren, die sie trugen, ward er unwillig und sprach: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Und er herzte sie, legte die Hände auf sie und segnete sie (Marc. 10, 13. 14. 16).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir nicht allein, daß die Taufe eine ausdrückliche Stiftung Jesu und deßhalb hoch und heilig zu achten sey, sondern auch, daß der Herr schon die Kindlein in den neuen Bund Gottes mit den Menschen aufgenommen wissen will, damit wir Alle früh zum Segen der Kindschaft gelangen. Wir hören ferner, daß wir taufen sollen im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes, denn nach Anweisung des Evangeliums glauben wir u. s. w.

(Hier folgt das Glaubensbekenntniß.)

Soll also dieses Kind durch die h. Taufe zum Mitgliede der christlichen Kirche aufgenommen, nach der Anweisung des Evangeliums herangebildet und aller hieraus fließenden Segnungen des h. Geistes theilhaftig werden, um im gnadenreichen Bunde mit Gott als sein

---

sollen, gebraucht werden können, so dürfen sie nicht allzu kurz seyn: anderer Seits gibt sich das Wirksame und Kräftige in ihnen erst in dem würdigen Vortrage und der gehörigen Behandlung recht zu erkennen. Und hier ist ein großer Mangel in unserer evangelischen Kirche, welcher mehr Berücksichtigung verdiente — die Vorbildung und Anleitung des Geistlichen für den liturgischen Theil seines Amtes.

getreues Kind vor ihm zu wandeln und fromm zu seyn und (an den Pathen gerichtet) versprechen Sie, als christlicher Beistand der Eltern, nach Kräften dafür mitzuwirken, so beantworten Sie Dieses mit Ja.

(Antwort:) Ja.

So geben Sie dem Kinde seine(n) Namen.

(Antwort:) N. N.

(Hierauf nimmt der Geistliche das Kind und spricht:)

Ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, taufe dich, N. N., im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes.

(Dabei betupft er das Kind drei Mal mit etlichen Tropfen Wassers an dem Vorderkopfe)

Denkspruch oder Denkvers oder Beides zugleich (wobei die rechte Hand auf den Kopf des Kindes gelegt werden kann).

Schlußgebet. Kirchensegen.

---

b. für die Confirmation.

§. 240. Freie Rede oder Predigt. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Erneuerung und Befestigung des in der h. Taufe mit Gott geschlossenen Bundes.

Das ist der Bund, den ich mit ihnen machen will, spricht der Herr: ich will geben meine Gesetze in ihren Sinn und in ihr Herz will ich sie schreiben und will ihr Gott seyn, und sie sollen mein Volk seyn (Hebr. 8, 10).

Weil du von Kind auf die h. Schrift weißt, so kann dich dieselbe unterweisen zur Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum (2. Tim. 3, 15). Doch

in Christo gilt nur der Glaube, der durch die Liebe thätig ist (Gal. 5, 6). Darum

jage nach der Gerechtigkeit, Gottseligkeit, Liebe, Geduld und Sanftmuth; kämpfe den guten Kampf des Glaubens; ergreife das ewige Leben, wozu du berufen bist und bekannt hast ein gutes Bekenntniß vor vielen Zeugen 1. Tim. 6, 11. 12).

Wisset ihr nicht, daß ihr Gottes Tempel seyd, und der Geist Gottes in euch wohnet (1. Cor. 3, 16)?

Welche aber der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder (Röm. 8, 14).

Darum seyd fest, unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werke des Herrn, sintemal ihr wisset, daß euere Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn (1. Cor. 15, 58).

Opfere dem Höchsten Dank und bezahle ihm deine Gelübde (Ps. 50, 14).

Diese Worte der h. Schrift bewegen uns, nachdem diese Zöglinge des Evangeliums in dem Worte Gottes unterrichtet sind und ein öffentliches Zeugniß davon abgelegt haben, ihnen Veranlassung zu geben, den in der h. Taufe mit Gott geschlossenen Bund nunmehr selbstthätig zu erneuern und zu bestätigen.

Ihr seyd, geliebte Kinder, schon als Säuglinge auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes getauft und, als ihr zunahmet an Alter, aus dem Evangelium gelehret worden, daß wir glauben u. s. w.

(Hier folgt das Glaubensbekenntniß.)

Seyd ihr also, geliebte Zöglinge, durchdrungen von dieser Kraft Gottes, selig zu machen Alle, die daran glauben, und verpflichtet ihr euch zu ächt christlichem Sinn und Wandel nach dem Worte und Vorbilde unsers Heilandes Jesu Christi, so bekräftigt Dieses vor Gott, dem Allgegenwärtigen, an diesem Orte des Heiligthums, an diesem schönen Feste euerer Jugendweihe, in Gegenwart der Vorsteher unserer Gemeinde, euerer theuern Angehörigen und anderer theilnehmender Mitchristen, durch ein feierliches Ja.

(Antwort:) Ja.

Auf dieses euer feierliches Bekenntniß und Gelübde nehme ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, euch, die bisher mit Nachsicht behandelten Lehrjünger, als nunmehr zurechnungsfähige Mitglieder unserer evangelischen Kirchengemeinschaft auf, welche hinfort mitberechtigte Theilnehmer an den h. Sacramenten, selbstständige Zeugen der Taufe seyn und an dem Male des Bundes der Liebe und Aufopferung Jesu Christi bis in den Tod einen beseligenden Antheil nehmen dürfen.

Wohlan, tretet jetzt, wie ich euch aufrufe, zu dem Altare, um die Weihe des kirchlichen Segens zu empfangen.

Willst du halten, was du gelobet hast, so reiche mir zum sichtbaren Zeichen die rechte Hand.

(Der Confirmand kniet nieder, und es wird ihm die rechte Hand auf den Kopf gelegt. Dabei wird gesprochen:)

Nimm hin den h. Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen,

Stärke und Kraft zu allem Guten aus der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes.

Denkspruch oder Denkvers, oder Beides zugleich. — Gehe hin in Frieden!

(In dieser Weise bei sämmtlichen Confirmanden.)

Gebet. Schlußgesang. Kirchensegen.

---

c. für die Beichte.

§. 241. Freie Rede oder Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über Besserung, Buße und Vergebung der Sünde.

Es ist hier kein Unterschied, sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den sie vor Gott haben sollen (Röm. 3, 23). Aber Gott hat Geduld mit uns und will nicht, daß Jemand verloren werde, sondern daß sich Jedermann zur Buße bekehre (2. Petr. 3, 9).

So thut nun Buß eund bekehret euch, daß euere Sünden vertilgt werden (Apostelgesch. 3, 19).

Legt von euch ab nach dem vorigen Wandel den alten Menschen, der durch Lüste in Irrthum sich verderbt. Erneuert euch aber im Geiste eueres Gemüths und zieht den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit (Ephes. 4, 22—24).

Seyd unter einander freundlich, herzlich und vergebt Einer dem Andern, gleich wie euch Gott vergibt in Christo (Epheſ. 4, 32).

Nun wir denn sind gerecht geworden durch den Glauben, so haben wir Frieden mit Gott durch unsern Herrn Jesum Christum, durch welchen wir auch einen Zugang haben im Glauben zu seiner Gnade (Röm. 5, 1. 2).

Durch diese Worte der h. Schrift belehrt über die Nothwendigkeit der unausgesetzten Besserung und Erneuerung des innern Menschen und kräftig dazu ermuntert, zumal vor einer so ehrwürdigen Handlung, als die ist, welche wir (morgen) zu feiern entschlossen sind, lasset uns vor Gott uns demüthigen und also beten:

Barmherziger, gnädiger Gott und Vater! Wir sündige Menschen bekennen vor Deinem h. Angesichte, daß wir leider! viel gesündigt haben von unserer Jugend auf wider Deine göttliche Majestät, mit vielen bösen Gedanken, Worten und Werken und allerlei Gelüsten des Herzens. Das ist uns aufrichtig leid, daß wir Dich, unsern liebreichen Gott und Vater, so tief betrübt und Deinen ge-

rechten Unwillen uns zugezogen haben. Wir flehen um Gnade und Hilfe, uns zu bessern, und bitten um Verzeihung unserer Sünden und um den Trost Deiner Barmherzigkeit durch Jesum Christum, unsern Heiland. Amen

Prüfet euch nun, ob diese Gesinnungen die euerigen sind und beantwortet folgende Fragen in Aufrichtigkeit des Herzens und, wenn euer Herz redlich vor Gott ist, so eignet euch den Trost der Vergebung der Sünden zu, der aus Gottes Wort verkündigt werden soll.

Erkennt ihr, daß ihr oft und mannigfaltig wider Gott gesündigt habt?

Empfindet ihr darüber eine herzliche Reue und Traurigkeit?

Tröstet ihr euch des Erlösers Jesu Christi, daß wir im Glauben an ihn einen Zugang zu des Vaters erneuter Gnade haben?

Ist es euer redlicher Vorsatz, fortan mit mehr Ernst und Anstrengung, als bisher, an der durchgreifenden Besserung und Heiligung der Gesinnung und des Lebens zu wirken, so beantwortet Solches mit Ja.

(Antwort:) Ja.

Nun, wenn dieß die aufrichtige Gesinnung eueres Herzens ist, so dürft ihr mit vollem Grunde überzeugt seyn, daß euere Sünden von Gottes Vaterhuld vergeben sind. Ich aber, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, verkündige nach dem Inhalte des Evangeliums die Vergebung euerer Sünden im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes!

(Hierbei wird die rechte Hand segnend über die Gemeinde gehalten)

Gehet hin in Frieden und sündigt hinfort nicht mehr! Er aber, der gnädige und barmherzige Gott und Vater, mache euch durch seines h. Geistes Kraft und Beistand tüchtig, als seine treue und gehorsame Kinder vor ihm zu wandeln, fromm zu seyn, und schaffe in euch, was vor ihm gefällig ist durch Jesum Christum, unsern Herrn! Amen.

Schlußgesang. Kirchensegen.

---

d. für das h. Abendmal.

§. 242. Feststehende Rede mit kurzem Schlußgebete. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Einsetzung des h. Abendmales.

Unser Herr Jesus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm das Brot, dankte, brach es, gab es seinen Jüngern und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird. Solches thut zu meinem Gedächtniß.

(Hierbei wird die rechte Hand segnend über das Brot gehalten)

Desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmal, dankte, gab ihnen den und sprach: Trinket Alle daraus; dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, das vergossen wird zur Vergebung der Sünde. Solches thut, so oft ihr es trinket, zu meinem Gedächtniß (1. Cor. 11, 22—24. Matth. 26, 27).

(Hierbei wird die rechte Hand segnend über den (die) Kelch(e) gehalten)

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir nicht allein, daß das h. Abendmal eine ernste Gedächtnißfeier des heilbringenden Lebens und Todes Jesu Christi sey, sondern auch eine innige Gemeinschaft mit ihm und eine tröstliche Versöhnung mit Gott zur Vergebung unserer Sünden im frohen Gefühl seiner durch Christum uns ertheilten Gnade. Diejenigen also, welche in häuslicher und kirchlicher Andacht sich vor Gott gedemüthigt, ihm ihre Sünden bekannt, die Gelübde der aufrichtigsten Besserung nach seinem Worte dargebracht und die Verkündigung der Gnade Gottes durch die Diener des göttlichen Wortes mit glaubigem Herzen vernommen haben, mögen nun zum Altare treten.

(Bei der Spendung des Brodes wird gesprochen:)

Nehmet hin und esset, spricht Jesus Christus, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird.

(Bei der Spendung des Kelches wird gesprochen:)

Nehmet hin und trinket, spricht Jesus Christus, das ist mein Blut, vergossen zur Vergebung der Sünde.

Gebet. Schlußgesang. Kirchensegen.

---

e. für die kirchliche Trauung.

§. 243. Freie Rede. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über das Bündniß der Ehe.

Gott sprach: es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei: ich will ihm eine Gehilfin geben, die um ihn sey (1. Mos. 2, 18).

Jesus sagt: Der im Anfang den Menschen schuf, der machte, daß ein Mann und ein Weib seyn sollte, und sprach: Darum wird ein Mensch

Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen. / Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden (Matth. 19, 4 — 6).

Deßhalb ermahnt der Apostel Paulus:

Ein jeglicher habe lieb sein Weib, wie sich selbst; das Weib aber ehre den Mann (Ephes. 5, 33).

Freuet euch, seid vollkommen, tröstet euch, habt einerlei Sinn, so wird der Gott der Liebe und des Friedens mit euch seyn (2. Cor. 13, 11).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir, daß die Ehe eine lebenslängliche Verbindung zwischen Mann und Frau seyn soll, nicht allein zu wechselseitigem Beistande für das sinnliche und bürgerliche Leben, sondern vorzüglich durch eine innige Gemeinschaft des Geistes und Herzens zur heilsamen Uebung in christlicher Ehrbarkeit und Zucht, Frömmigkeit und Eintracht, Ermunterung und Hilfe in beiderseitiger Vervollkommnung für Zeit und Ewigkeit, um dann von der Gnade des Allgütigen mit himmlischen Güteru in Christo Jesu reich gesegnet zu werden.

Ich frage Sie also, christliches Brautpaar vor Gott, dem Allwissenden, nnd diesen anwesenden Zeugen, ist es Ihr ernster und wohlbedachter Entschluß, nach den eben gehörten Vorschriften des Evangeliums als christliche Ehegatten einander treue Liebe zu erweisen, für einander zu sorgen, fromm und friedlich zu leben, Freude und Leid zu theilen und einander getreu zu bleiben bis in den Tod, so bekräftigen Sie Dieses durch Ja.

(Antwort:) Ja.

Auf dieses Versprechen geben Sie sich die rechte Hand.

(Hierauf legt der Geistliche seine rechte Hand auf die verbundenen Hände des Brautpaars und spricht:)

Ich aber, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, segne den h. Bund Ihrer Ehe im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes!

Schlußgebet. Kirchensegen.

---

r. für die Eidesverwarnung.

§. 244. Freie Rede oder besser Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Heiligkeit des Eides. Sie sagt:

Du sollst den Herrn, Deinen Gott, fürchten, ihm sollst du dienen und bei seinem Namen schwören (5. Mos. 10, 20).

Aber du sollst den Namen des Herrn, Deines Gottes, nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht (2. Mos. 20, 7).

Die Menschen schwören bei einem Größern, denn sie sind, und der Eid macht ein Ende alles Hadern, dabei es fest bleibt unter ihnen (Hebr. 6, 16). Darum

sollst du kein falsches Zeugniß reden, wider deinen Nächsten (2 Mos. 20, 16). Denn

Was hilfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele (Matth. 16, 26)?

Gott aber kennt unsere Gedanken von fern und weiß jedes Wort auf unserer Zunge (Ps. 139, 2. 4).

Er wird ein schneller Zeuge seyn wider die Meineidigen (Mal. 3, 5).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir, daß es der allgewaltige Herzenskündiger ist, den wir bei Ablegung eines von der vorgesetzten Obrigkeit auferlegten Eides nicht bloß als Zeugen und Helfer anrufen, daß er durch das Gefühl der tiefsten Ehrfurcht vor ihm und durch die Kraft seines h. Evangeliums zu dem unumwundenen Bekenntnisse der Wahrheit uns stärken, dieselbe durch die Weisheit seiner Wege an das volle Licht bringen und unserm Gewissen die Freudigkeit zu ihm erhalten möge, sondern den wir auch anrufen als Richter der Gedanken und Gesinnung des Herzens und dessen gerechtem Gerichte wir uns getrost unterwerfen. Wie könnten wir also wagen, wegen eines zeitlichen Gewinnes oder Verlustes, aus falscher Scham, Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit, uns Demjenigen vermessen gegenüber zu stellen, der unser Herz erforscht, wie wir es meinen, dem Lüge und Falschheit ein Gräuel sind, und dessen Hand wir nicht entfliehen können weder in dieser, noch in jener Welt?

Demgemäß fordere ich nun, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, mit dem h. Ernste des Evangeliums und in Auftrag der von Gott eingesetzten Obrigkeit, die eine Rächerin ist über den, der Böses thut, Sie hiermit feierlichst auf, bei dem Ihnen auferlegten Eide des allwissenden, heiligen und gerechten Gottes eingedenk zu seyn und nach der gewissenhaftesten Ueberlegung die Wahrheit ganz und unentstellt, ohne irgend einen geheimen Vorbehalt, in unzweideutigen Worten redlich zu bekennen. Wollen

Sie Dieſes in Aufrichtigkeit des Herzens, ſo beantworten Sie es mit Ja.

(Antwort:) Ja.

(Hierauf wird die rechte Hand auf die gefalteten Hände des zu Verwarnenden gelegt und geſprochen:)

Dazu helfe Ihnen die Kraft und der Segen des Vaters, des Sohnes und des h. Geiſtes!

Gebet. Kirchenſegen.

---

g. für die Ordination.

§. 245. Freie Rede. Vater unſer.

Hierauf laſſet uns hören die Worte der h. Schrift über die Verordnung eines evangeliſchen Predigers.

Jeſus ſprach: Gleichwie Du, o Vater, mich in die Welt geſandt haſt, alſo ſende ich ſie auch in die Welt (Joh. 17, 18).

Deßhalb fügen ſeine Jünger hinzu: Wir ſind Botſchafter an Chriſti Statt, denn Gott ermahnet durch uns: laſſet euch verſöhnen mit Gott (2. Cor. 5, 20). Darum

ſiehe auf das Amt, das du empfangen haſt, daß du dasſelbe ausrichteſt (Col. 4, 17).

Weidet die Heerde Chriſti, ſo euch befohlen iſt, nicht gezwungen, ſondern willig; nicht um ſchändlichen Gewinnes willen, ſondern von Herzensgrund; nicht als die über das Volk herrſchen, ſondern werdet Vorbilder der Heerde (1. Petr. 5, 2—4).

Laſſet uns Niemanden ein Ärgerniß geben, auf daß unſer Amt nicht verläſtert werde, ſondern in allen Dingen laſſet uns beweiſen als Diener Gottes — — in Geduld, Keuſchheit, Erkenntniß, Langmuth, Freundlichkeit, in dem h. Geiſte, in ungefärbter Liebe, in dem Worte der Wahrheit, in der Kraft Gottes durch Waffen der Gerechtigkeit (2. Cor. 6, 3. 4. 6. 7).

Dann geht jene Verheißung in Erfüllung, die da ſagt:

Die Lehrer werden leuchten, wie des Himmels Glanz, und die, ſo Viele zur Gerechtigkeit weiſen, wie die Sterne immer und ewiglich (Dan. 12, 3).

Aus dieſen Worten der h. Schrift hören wir, daß der berufene Diener des Evangeliums mit heiligem Sinne die ihm anvertraute Gemeinde in dem Glauben und der Liebe Jeſu Chriſti zu dem Vater im Himmel führen, mit ihm verſöhnen und in ſegensreicher Gemeinſchaft erhalten und zu dieſem mit ſchwerer Verantwortung vor

Gott verbundenen Amte durch fortwährendes Wachsthum in der Gnade und Erkenntniß Gottes und seines Sohnes immer tüchtiger werden, so wie in Gesinnung und Leben sich darstellen soll als das untadelhafte Vorbild eines ächten Nachfolgers Jesu Christi.

Wollen Sie also das Ihnen übertragene Amt eines evangelischen Predigers aus wahrhaft innerm Berufe und mit großer Freudigkeit zu Gott übernehmen und nach den eben gehörten Vorschriften des Evangeliums fromm und gewissenhaft ausüben, so bekräftigen Sie Dieses vor Gott, dem Allwissenden, an diesem Orte des Heiligthums, in der Versammlung der Gemeinde und ihrer Vorsteher, so wie der Diener des göttlichen Wortes, mit Ja.

(Antwort:) Ja.

(Hierauf kniet der Ordinand nieder, und der ordinirende Geistliche sammt etwaigen Gehilfen legt ihm die rechte Hand auf den Kopf und spricht:)

Auf dieses Ihr feierliches Versprechen erkläre ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche und laut hierzu erhaltenen Auftrags, Ihre nunmehrige Befähigung zur vollständigen Ausübung des geistlichen Amtes in jedem Ihnen rechtlich angewiesenen Wirkungskreise und segne Sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes!

Gebet. Schlußgesang. Kirchensegen.

---

b. für die Leichenfeier.

§. 246. Freie Rede oder Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über das Ende des menschlichen Lebens.

Der Staub muß wieder zur Erde kommen, wie er gewesen ist, und der Geist wieder zu Gott, der ihn gegeben hat (Pred. 7, 12).

Gott wird geben einem Jeglichen nach seinen Werken, nämlich Preis, Ehre und unvergängliches Wesen Denen, die mit Geduld in guten Werken trachten nach dem ewigen Leben: aber Trübsal und Angst über alle Seelen der Menschen, die Böses thun (Röm. 2, 6. 7. 9).

Darum lehre uns, o Herr, daß wir sterben müssen, auf daß wir klug werden und nach Dir fragen (Ps. 90, 12).

Nur der Gerechte ist in seinem Tode getrost (Spr. 14, 32). Denn Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen an das Licht gebracht durch das Evangelium (2. Tim. 1, 10). Deßhalb hoffen wir,

Der Herr wird uns erlösen von allem Uebel und uns aushelfen zu seinem himmlischen Reiche (2. Tim. 4, 18).

Was kein Auge gesehen und kein Ohr gehört hat, was in keines Menschen Herz gekommen ist, das hat Gott bereitet Denen, die ihn lieben 1. Cor. 2, 9).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir, daß unser Geist nach dieser Erde Schmerz und Qual, nach ihrem Wahne und ihren Verirrungen, nach ihren vergeblichen Anstrengungen und unbefriedigenden Genüssen zurückkehrt zu dem, der ihm ein gerechter, aber auch barmherziger und gnädiger Vater seyn wird. Er, der Herzenskündiger, der alle Dinge weiß und unsere Gedanken von Ferne kennt, wird ihn nach seinem innern Werthe gerechter richten, als Menschen es vermögen, wird Nachsicht haben mit seiner Schwäche und das redliche Trachten nach Werken des ewigen Lebens segnen durch die unvergänglichen Geistesfreuden einer höhern Welt.

Durchdrungen von dem hohen Ernste dieser Aussprüche des Evangeliums, übergeben wir nun deine irdische Hülle, Entschlafene(r), dem dunkeln Schooß der mütterlichen Erde: deinen Geist aber befehlen wir in die Hand des großen und guten Vaters alles Dessen, was lebt im Himmel und auf Erden. Sein Friede sey mit dir! (Seine Liebe führe dich den theuern Vorangegangenen in die Arme!) Seine Gnade lasse dich die Herrlichkeit schauen, die der Vater dem Sohne gegeben hat, damit auch du an dieser Herrlichkeit Theil habest!

(Hier wird die rechte Hand segnend über das Grab gehalten und gesprochen:)

Ich aber, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, segne Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes!

Gebet. Kirchensegen.

BX8067.A1B4
Beiträge zu der Kirchengeschichte
Andover-Harvard 001740583
3 2044 077 965 572

1 2 3 4 5 6 7 8 9

BECKER, Karl Christian.
AUTHOR
Beiträge zu der
TITLE
Kirchengeschichte der

Call Number
BX
8067
.A1
B4

BECKER, Karl Christian. BX
Beiträge zu der 8067
Kirchengeschichte der .A1
evangelisch lutherischen. B4